

DIARIUM

des

durch den Landtags-Schluß

de Dato Mitau den 13ten October 1773 cum toto suo

Effectu et Robore limitirten

und von

Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht

zufolge dieses landtäglichen Schlusses

auf vorhergehendes unterthäniges Anhalten

des Herrn Landes-Bevollmächtigten

Kammer-Herrn von der Brügggen

auf den 20sten October 1775

bestimmten und angeordneten

Landtages,

mit

Beylagen und Beweis-Schriften.

Gedruckt im Jahr 1775.



Landtags = Schluß.

De Dato Mitau vom 13ten October

1773.

L. P. d. d. Mitau 13. October 1773.

Von Gottes Gnaden Wir Peter, in Liefland
zu Curland und Semgallen Herzog, Freyer Standes-
Herr in Schlesien, zu Wartenberg, Bralin und
Goschuz ꝛ. ꝛ.

Shun kund und fügen hiemit jedermänniglich zu wissen. Demnach Wir Inhalts Unsers Umschreibens vor dem Reichstage in Pohlen, einen extraordinairnen Landtag ausgeschrieben, auf selbigen Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, durch Ihre Deputirten erschienen, und dieser Landtag bis auf den 25ten September und folgende Tage des jetzt laufenden 1773sten Jahres, limitiret worden, nummehr nach reiflich mit einander gepflogenen Berathschlagungen über das gemeinsame Wohl des Vaterlandes, folgende Punkte beschloffen, und zur unverbrüchlichen Beobachtung festgesetzt sind:

- 1) Wir haben es mit Wohlgefallen vernommen, daß E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft dem von Ihrem Landbothen-Marschall, dem Wohlgeb. Ernst Wilhelm von der Brügggen, Königl. Kammerherrn, Erbbesitzer der Stendenschen und Krennschen Güther, in seiner gleich Anfangs dieses Landtages den 12ten August 1773 gemachten Proposition, ertheilten wohlgemeinten Rath und patriotischen Vorschlage zufolge, Ihre unterthänige Devotion, unverbrüchliche Treue und dankbares Gemüth gegen Sr. Königl. Majestät Unserm Allergnädigsten König und Oberherrn werthätig zu bezeigen, beschloffen.
- 2) Nachdem Eine Wohlgeb. Ritter- und Landschaft Ihre Delegation zu dem gegenwärtigen Reichstage bestellet, den Wohlgeb. Christopher Levin von Mantewffel genannt Szoega, Erbbesitzer der Blanckenfeldschen und Plathonschen Güther, zu Ihren Delegirten erwählet, auch bereits instruiret hat; so werden demselben von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft 2000 Rthlr. in Alberts gewilliget.
- 3) Und da E. Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft den Wohl-Edlen und Wohlgelahrten Königl. Secretair Christopher Luther Dörper zu dem Delegations-Geschäfte, mit dem Wohlgebohrnen von Szoega nach

Warschau zu gehen willig gemacht; so werden demselben Tausend Reichsthaler in Alberts bestimmet.

- 4) Zu Bestreitung der nothwendigen Landes-Ausgaben, und zu Bezahlung der Landes-Schulden, werden vom Haacken Hundert Siebenzig Reichsthaler in Alberts, und von Tausend Reichsthaler in Alberts Pfand- und Rentenierer-Summen, Siebenzehn Reichsthaler in Alberts, gewilliget, wovon die eine Hälfte, nemlich 85 Reichsthaler in Alb. vom Haacken und Acht und ein halb Reichsthaler in Alb. von Tausend Reichsthaler in Alb. Pfand- und Rentenierer-Summen, den 1sten März des 1774ten Jahres und die andere Hälfte den 1sten Junii Anno 1775. sub poena dupli et paratissimae Executionis der säumigen Zahler entrichtet werden soll.
- 5) Der Wohlgebohrne Ernst Wilhelm von der Früggen p. t. Landbothen-Marschall, Königl. Kammerherr und Erbbesitzer der Stendenschen und Kennschen Güther, wird hiemit zum Landes-Bevollmächtigten constituiert, und wird alles und jedes, was zum wahren Wohl des Vaterlandes gereichen kann, seiner bekannten Rechtschaffenheit und patriotischem Eifer anempfohlen.
- 6) Der Wohlgebohrne Adam Friedrich von der Osten genannt Sacken, Königl. General-Adjutant, Erbbesitzer auf Kaltenbrunn, wird zum Einnehmer in der Ober-Hauptmannschaft Selburg, der Wohlgebohrne Christoph Heinrich von Vietinghoff genannt Scheel, Erbbesitzer auf Groß-Bersen, in der Ober-Hauptmannschaft Mitau. Der Wohlgebohrne Christopher Friedrich von Heucking, Lieut. Erbfaß auf Kalticken in der Ober-Hauptmannschaft Goldingen. Der Wohlgebohrne Wilhelm Alexander von Heucking, Königl. Lieutnant, Erbbesitzer auf Spirgen, in der Ober-Hauptmannschaft Tuckum, hiemit dergestalt bestellet, daß
 - a) ein jeder dieser Oberhauptmannschafts-Einnehmer 12 Wochen nach laudirter Willigung, jedes Kirchspiel seiner Ober-Hauptmannschaft, an dem gewöhnlichen Ort der Zusammenkunft desselben convociren und daselbst von jeden Einsaßen, alle Willigungs-Gelder empfangen muß.
 - b) Die daselbst gefundene säumige Zahler innerhalb 14 Tagen bey Strafe von Hundert Floren in Alberts, dem Ober-Einnehmer anzeigen muß, damit derselbe die Execution wider die Restanten durch den Mannrichter Vigore L. p. 1648. §. 7. et D. C. ad add. ad Grav. II. de Anno 1717, vollziehen lassen kann. Der Mannrichter

ter aber ist gehalten, die auf diese Art beygetriebene Willigungs-Gelder sowohl, als die contra morosos verhängte und exquirte poenam dupli dem Oberhauptmannschafts-Einnehmer zur weitem Berechnung abzugeben.

- c) Jeder Oberhauptmannschafts-Einnehmer ist verbunden, die erhobenen Gelder 14 Tage nach der in loco convocationis dieserhalb geschehenen Versammlung des letzten Kirchspiels dem Ober-Einnehmer gegen Quittung zuzuschicken, seine ganze Rechnung aber 4 Tage vor den nächsten Johannis mit dem Ober-Einnehmer zu schließen, wobey, da die Oberhauptmannschafts-Einnehmer, auch alle Onera patriae zu tragen haben: dem Seelburgschen Oberhauptmannschafts-Einnehmer für seine Bemühung, Schreibe-Kosten und Umhersenden der Umschreiben, wegen Entlegenheit der Güther Hundert Fünf und Zwanzig Reichsthaler in Alberts, und den übrigen Oberhauptmannschafts-Einnehmern, jeden Hundert Reichsthaler in Alberts, für jeden auf öffentliche Landtage, festgesetzten Zahlungs-Termin zugestanden wird, welche der Ober-Einnehmer bey der letzten Liquidation vor Johannis auszuführen hat. In dem entgegengesetzten Fall aber, wenn ein Oberhauptmannschafts-Einnehmer die ganze Rechnung im vorgeschriebenen Termino nicht liquidiret, Hundert Reichsthaler in Alb. Strafe zahlen muß.
- d) Auf gleiche Art hat Er auch die restingende Deputaten-Gelder beytreiben zu lassen, und dem Ober-Einnehmer zu berechnen, von dem jeder Deputat seinen Rückstand zu fordern und zu erheben hat, die poena dupli aber fällt dem Aerario publico anheim.
- e) Der Ober-Einnehmer hat ebenfalls alle Onera patriae zu tragen, deshalb und zu Bestreitung aller übrigen zur Ober-Einnehmerschaft gehörigen Ausgaben, nebst Diäten-Schreiber-Gelder, wird dem Wohlgebohrnen Ober-Einnehmer jährlich Dreyhundert Reichsthaler in Alb. zugestanden. Sollte der Ober-Einnehmer (welches jedoch wider Vermuthen) in seinen Pflichten nachlässig, oder auch nur einiger Nachsicht gegen die Oberhauptmannschafts-Einnehmer schuldig befunden werden; So soll Er auf geschעהener Anzeige der Calculatoren an den Landbothen-Marschall, dem Aerario publico zum Besten auf Zweyhundert Reichsthaler in Alberts gestraft werden, und im Fall Er restingen sollte, die oben sub b. statuirte Execution wider Jhn sogleich ergehen.

- 7) Die Executiones wider die Wohlgebohrne Semgallischen Landschafts-Rittmeister von Brunnow und Goldingschen Mannrichter von Buchholz, hat der Wohlgebohrne Ober-Einnehmer zu besorgen, dieses ist auch auf den Fall zu verstehen, falls die, des Wohlseligen Curländischen Landschafts-Rittmeister von Brunnow nachgelassene Wittwe, laut Berechnung an Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zu zahlende Gelder, nicht freywillig abträgt, und überhaupt von allen übrigen Restanten.
- 8) Der Wohlgebohrne Jacob Casimir von Schlippenbach, Königl. Capitain, Erbbesitzer der Prohdenschen Güther, jeziger Deputirter der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlaus, wird hiedurch als Bevollmächtigter, zufolge der Ihm, nomine der Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft ertheilten speciellen Vollmacht bestellet, daß selbiger bey denen einzutreffenden Criminal-Gerichten für Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft benöthigten Falls intervenire.
- 9) Da der Wohlgebohrne General-Adjutant von der Osten genant Sacken, Erbbesitzer auf Kaltenbrunn, die Convocanten-Stelle in Dünaburg und Ueberlaus niedergeleget und der Wohlgebohrne Capitain Gottward Wilhelm von Witten, Erbbesitzer auf Lassenbeck von besagten Kirchspielen zu Ihrem Convocanten erwählet und willig gemacht; und da gleichergestalt in dem Alschwangschen Kirchspiel der Wohlgebohrne Heinrich Erwald von Buchholz die Convocanten-Stelle niedergeleget hat, und der Wohlgebohrne Ernst Sigmund von Buchholz, Erbbesitzer auf Birsen, zum Convocanten erwählt und willig gemacht ist; So werden selbige hiedurch bestätigt.
- 10) Wie denn auch von der laut Tarife auf die Güther Salven und Daudsewas im Nerfftschen Kirchspiele haftenden Haacken-Zahl, mit Einwilligung beyder Kirchspiele, $\frac{1}{4}$ Haacken auf die übrigen den Wohlgebohrnen Nicolaus v. Korff, Königl. Kammerherrn zugehörigen und im Selburgschen Kirchspiel gelegenen Besizlichkeiten Plattausch und Lipsahl genant transferiret wird.
- 11) Endlich wird dieser Landtag, weil weder das Ende des Reichstages in Pohlen, noch die zukünftig sich ereignen könnenden Angelegenheiten des Vaterlandes vorher zu bestimmen sind, cum toto suo effectu et robore bis auf die Zeit conservirt und limitirt, welchen Terminum Wir auf Sechs Wochen nach dem, wenn der Landes-Bevollmächtigte darum bey
Uns

Uns unterthänigst wird angehalten haben, zu bestimmen und anzusehen, gnädigst versprechen.

Urkundlich ist dieser Landtägliche Schluß von Uns, Unsern Ober-Räthen und den anwesenden Deputirten Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen zu Mitau den 13ten October 1773.

(L. S.) Peter Herzog zu Curland.
(D.)

- (L.S.) Otto Christ. v. d. Howen, Landhofmeister und Oberrath. (L.S.) Joh. Ern. Klopmann, Kanzler und Oberrath.
- (L.S.) Otto Friedr. Sasz, Oberburggraf und Oberrath. (L.S.) Chr. Diedr. Georg v. Medem, Land-Marschall und Oberrath.
- (L.S.) Ernst Wilhelm von der Brüggem, p. t. Landbothen; Marschall, Deputirter der Kirchspiele Talsen, Hasenpöth, Grobin.
- (L.S.) George Christopher de Haudring, Deputirter des Kirchspiels Selburg.
- (L.S.) Jacob Casimir von Schluppenbach, Deputirter der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlaug.
- (L.S.) Niclas Korff, Deputirter der Kirchspiele Nerfft und Aischeraden.
- (L.S.) Johann Gotthard Korff, Deputirter der Kirchspiele Mitau, Esau und Grendshoff.
- (L.S.) Friedrich George von Lieven, Deputirter der Kirchspiele Dauske, Neuguth und Baldohn.
- (L.S.) Christopher Heinrich von Vietinghoff, genannt Scheel, Deputirter der Kirchspiele Doblehn und Eckau.
- (L.S.) George Peter Magnus von der Netze, Deputirter des Kirchspiels Neuenburg.
- (L.S.) Gideon Heinrich Sasz, Deputirter der Kirchspiele Goldingen und Windau.

-
- (L.S.) **Christopher Friedrich von Hencking**, Deputirter des Kirchspiels
Goldingen, und in Vollmacht für **Wilh. Alexander von Hencking**,
Deputirter der Kirchspiele Tuckum und Gramsdien.
- (L.S.) **Eberhard Johann von Medem**, Deputirter der Kirchspiele All-
schwangen, Durben und Frauenburg.
- (L.S.) **Friedrich Christopher Hahn**, Deputirter des Kirchspiels Candau.
- (L.S.) **Peter Ernst d'Osten**, nommé **Sacken**,
Deputirter des Kirchspiels Candau.
- (L.S.) **Christopher Heinrich von Schroeders**,
Deputirter des Kirchspiels Zabeln.
- (L.S.) **Eberhard Christoph von Mirbach**,
Deputirter des Kirchspiels Zabeln.
- (L.S.) **Lebrecht Carl Ernst von Ficks**,
Deputirter des Kirchspiels Talsen.
- (L.S.) **Christian Wilhelm von Wildemann**,
Deputirter des Kirchspiels Auß.



Landtags = Schluß.

De Dato Mitau vom 17ten October

1775.

Landtags = Schluß.

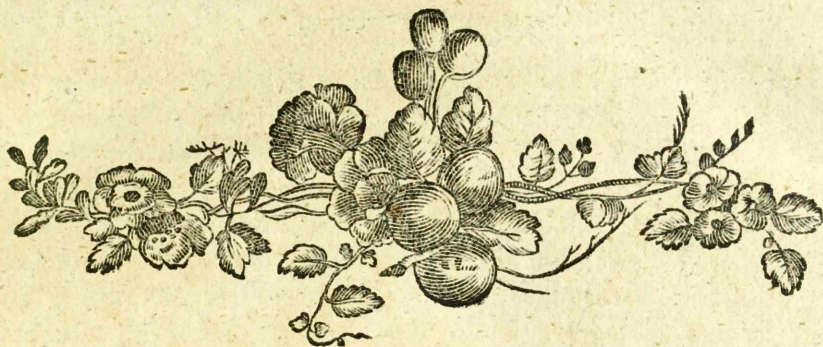
D. D. Mitau den 17. October 1774.

Zu wissen sey hiemit einem Jeden. Nachdem Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft nach dem Inhalt des Hochfürstlichen Umschreibens de Dato Mitau den 18ten August a. c. auf dem gegenwärtigen Landtage, durch Uns Endes-Unterzeichnete Deputirte erschienen und unter den diesmahligen Verhandlungen, die fordersamste Bestellung einer Delegation an den Rußisch-Kayserlichen Hof, zur Ablegung Unserer allerunterthänigsten Glückwünsche, des glücklich getroffenen Friedens wegen, Uns eine der wichtigsten gewesen, Unsere Wahl, zu diesem Delegations-Geschäfte auch einmüthig auf die Person des Wohlgeb. Johann Diederich v. Behr, Königl. Kammer-Herrn, Rittersn des Stanislaus-Ordens und Erbbesitzern der Ugahlsenschen Güthern, in der Art ausgefallen, daß Wir selbige auch so gleich Sr. Hochfürstl. Durchlaucht Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn, zum Beytritt, in tiefster Ehrfurcht unterlegen, Höchst-Dieselben aber aller Unserer Unterthänigsten Vorstellungen ohngeachtet an dieser Wahl nicht Theil nehmen mögen, einfolglich auch den dazu angefertigten Punkt in dem gegenwärtigen Landtäglichen Schluß, durchaus nicht inseriret wissen wollen, überdem auch die Wohlgeb. Ober-Räthe Ihrer Seits, die Unterschrift der Instruction decliniret und E. W. R. u. Landschaft, die von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht desfalls vorgelegten Gründe, nicht in der Art eingeleuchtet, daß Sie sich davon überzeugen mögen, Ihr aber an der Beschleunigung dieser Delegation äußerst gelegen, so, daß Sie bey so gestalten Sachen, Ihrer Neigung zuwider, Ihres Rechts sich zu bedienen und nimmehro die Delegation sowohl einseitig zu bestellen, als auch darüber ein einseitiges Conclufum anzufertigen necessitiret worden; als haben Wir hiemit, nach reiflich mit einander getroffenen Berathschlagungen einmüthig beschloffen, und zur unverbrüchlichen Beobachtung festgesetzt, daß zur Ablegung der allerunterthänigsten Glückwünsche E. W. R. u. Landschaft, der obgedachte Wohlgebohrne Kammer-Herr und Ritter v. Behr, nach der Ihm darüber zu ertheilenden und in den Acten des gegenwärtigen Landtages befindlichen Instruction an den Kayserlichen Hof ohngesäumt abgefertiget, und Ihm zu Bestreitung der Kosten, von E. W. R. u. Landschaft 2000 Rthlr. in Alberts gewilliget worden.

Urkundlich ist dieses Conclufum von Uns gegenwärtigen Endes-Unterschiedenen Deputirten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen Mitau auf der Landes-Versammlung den 17. October Anno 1774.

- (L.S.) Ernst Wilhelm von der Brügggen, p. t. Landbothen-Marschall,
Deputirter der Kirchspiele Talsen, Hasenpoth und Grubin.
- (L.S.) Adam Roschkull, Deputirter des Kirchspiels Seelburg.
- (L.S.) Leberecht Carl Ernst Firsz, Deputirter des Kirchspiels Talsen,
und in Vollmacht für Jacob Casimir v. Schlippenbach, Deputirter
der Kirchspiele Dinaburg und Ueberlaus.
- (L.S.) Niclas Korff, Deputirter der Kirchspiele Ascherad und Nerst.
- (L.S.) Diedrich Wilhelm von Holten, Deputirter der Kirchspiele
Ascherad und Nerst.
- (L.S.) Johann Gotthard Korff, Deputirter der Kirchspiele Mitau, Ses-
sau und Grendshoff.
- (L.S.) Friederich Georg Lieven, Deputirter der Kirchspiele Bauske, Neu-
guth und Balbohnen.
- (L.S.) George Peter Magnus von der Recke, Deputirter des Kirch-
spiels Neuenburg, und in Vollmacht für die Kirchspiele Doblehn und Eckau.
- (L.S.) Gideon Heinrich Sass, Deputirter der Kirchspiele Goldingen und Bindau.
- (L.S.) Eberhard Johann von Medem, Deputirter der Kirchspiele Frauen-
burg und Altschwangen.
- (L.S.) George Reinhold Sass, Deputirter des Kirchspiels Durben.
- (L.S.) Johann Reinhold von Kummell, Deputirter des Gramsdem-
schen Kirchspiels.
- (L.S.) Wilhelm Ernst v. Fund, Deputirter des Luckumschen Kirchspiels,
und in Vollmacht, für meinen Mit-Deputirten Wilhelm Adolph
von Hahn.
- (L.S.) Friedrich Christoph von Hahn, Deputirter des Kirchspiels Can-
dau und Auß.
- (L.S.) Peter Ernst von der Osten, genannt Sacken,
Deputirter des Candauschen Kirchspiels.
- (L.S.) Christoph Heinrich von Schroedersz,
Deputirter des Kirchspiels Zabeln.
- (L.S.) Eberhard Christoph von Mirbach,
Deputirter des Kirchspiels Zabeln.





D I A R I U M

des

durch den Landtags-Schluß de dato Mitau den 13 Oct. 1773,
cum toto suo Effectu et Robore limitirten und von Sr. Hochfürstl.
Durchlaucht zufolge dieses landtäglichen Schlußes, auf vorhergehendes
unterthäniges Anhalten des Herrn Landes-Bevollmächtigten und Kammer-
Herrn von der Brügggen auf den 20sten Oct. 1775, bestimmten
und angeetzten Landtages.

Es versammelten sich in diesem Termino den 20sten October 1775 um 9 Uhr
Vormittage, der Herr Kammer-Herr von der Brügggen als Landbothen-Mar-
schall, nebst den übrigen sämtlichen Herren Deputirten, auf der Landbothen-Stu-
be und legitimirten sich daselbst mit Ihren additional Instructionen, woben
sich gleich Anfangs, ein Streit über der Seelburgschen Deputation ereignete: Der Herr
Kammer-Herr v. Haudring, Pfand-Besitzer auf Abelhof prätendirte als ein zu dem
Landtage vom 9ten August Anno 1773 erwählter Deputirte des Kirchspiels Seelburg,
diese seine Würde fortzusetzen, dagegen legitimirte sich der Herr v. Roschkull Pfand-
Besitzer auf Pirtern, durch Producirung seiner Instruction und brachte mit mehrern
bey: Daß gedachtes Kirchspiel, weil der Herr Kammer-Herr von Haudring, weder
schriftlich noch persöhnlich bey der letztern Convocation erschienen wäre, sich gemüßi-

get gesehen habe, ihn, den Herrn von Koschull zum Deputirten zu erwählen. Da sich nun hierüber einiger Dissensus unter den Herren Land-Bothen äußerte und der Herr Kammer-Herr keine Instruction zu produciren hatte; so wurde votirt und durch alle Stimmen, eine einzige ausgenommen decidirt, daß, da nach allen Gesezen in der Welt, ein Deputirter ohne Instruction, eben so wenig, als ein Bevollmächtigter ohne Vollmacht existiren kann; der Herr von Haudring für keinen Deputirten angesehen; der Herr v. Koschull hingegen, der sich durch Producirung seiner Instruction legitimiret, in der Activität eines Deputirten erhalten werden soll: Dawider bath sich der Herr Kammer-Herr von Haudring Spatium im Diario aus.

Die Herren Landbothen waren folgende:

- Aus Seelburg, der Hochwohlgebohrne Herr Adam v. Koschull, Pfand-Besitzer auf Pirtern.
- Dünaburg, und Ueberlaus, der Hochwohlgebohrne Herr Jacob Casimire von Schlippenbach, Königl. Capitain, Erbherr auf Prohden.
 - Ascherad und Nerfft, der Hochwohlgebohrne Herr Nicolaus von Korff, Königlichlicher Kammer-Herr, Erbherr auf Salwen.
 - Mitau, Sessau und Grendshoff, der Hochwohlgebohrne Herr Johann Gotthard von Korff, Königlichlicher Major.
 - Bauske, Baldohnen und Neuguth, der Hochwohlgebohrne Herr Friedrich George von Lieben, Erbherr auf Dünhoff.
 - Eckau und Doblehn, der Hochwohlgebohrne Herr Christoph Heinrich von Witinghoff genannt Scheel, Erbherr auf Groß-Bersen.
 - Neuenburg, der Hochwohlgebohrne Herr George Peter Magnus von der Reck, Churfürstl. Sächsischer Kammerherr, Erbherr auf Neuenburg.
 - Goldingen, der Hochwohlgebohrne Herr Gideon Heinrich von Saks, Erbherr auf Scheden, und der Hochwohlgebohrne Herr Christopher Friedrich von Heycking, Lieutenant, Erbherr auf Kalticken.
 - Windau, der Hochwohlgebohrne Herr August Philipp von Roenne, Erbherr auf Wendfau.
 - Altschwangen, Hasenpoth und Durben, der Hochwohlgebohrne Herr George Reinhold von Saks, Erbherr auf Klein-Ilmagen.
 - Frauenburg, der Hochwohlgebohrne Herr Friedrich Carl von Schlippenbach, Erbherr auf Gaicken.
 - Tuckum, der Hochwohlgebohrne Herr Alexander Wilhelm von Heycking, Königlichlicher Lieutenant, Pfandbesitzer auf Granteln.

Aus

- Aus Candau, der Hochwohlgebohrne Herr Christopher Friedrich von Hahn, Königlichlicher Capitain, Erbherr auf Plahnen, und der Hochwohlgebohrne Herr Peter Ernst von der Osten genannt Sacken, Erbherr auf Riddeldorff.
- Zabeln, der Hochwohlgebohrne Herr Christoph Heinrich von Schröders, Erbherr auf Rogeln, und der Hochwohlgebohrne Herr Eberhard Christoph von Mirbach, Erbherr auf Sarzen.
 - Zallsen, der Hochwohlgebohrne Herr Ernst Wilhelm von der Brügggen, Königlichlicher Kammer-Herr, Erbherr auf Stenden, und der Hochwohlgebohrne Herr Leberecht Carl Ernst Fircks, Erbe auf Waldegalen.
 - Auß, der Hochwohlgebohrne Herr Peter Christopher von Medem, Königlichlicher Kammer-Herr, Erbherr auf Behnen.

Nach geschעהener legitimation derer Herren Land-Bothen, hielt der Herr Land-Bothen-Marschall, folgende Rede:

Hochwohlgebohrne Herren

Sämtlich Hochzuehrende Freunde und Mitbrüder.

„Ohne Eifer, Patriotismum, Einigkeit und uneigennützigge Standhaftigkeit, läset sich nichts zum Wohl des Vaterlandes bestimmen. Von diesen Eigenschaften müssen Glieder des Staats glänzen, wenn sie das allgemeine Wohl zum Vorwurf haben — wenn sie verderbliche Vorurtheile bekämpfen — wenn sie sich zum Vortheil des Vaterlandes beschäftigen.

„Unsere abwesende Brüder haben uns in diese politische Verbindlichkeit gesetzt, zu welcher uns über dies schon die Stimme der Geburt rufet: — Ein Kurländer muß sein Vaterland vorzüglich lieben — Er muß aber auch die wahren Vorzüge desselben so gut, als die eingeschlichenen Mängel erkennen — Beyde werden seine Beschäftigungen, sie sind der Sporn, der ihn antreibt, zu erhalten oder zu bessern. Aus diesen Gründen entstanden Landtage und durch sie zu ihren Zeiten Patrioten.

„Ein Bürger, wenn er ein Republicaner seyn will — wenn er von denen Vorrechten seines Vaterlandes überzeugt ist — entsagt allen Rechten auf sich selbst. Dies Sentiment unterdrückt den Eigennuß, und es ist kein Privat-Interesse mächtig, dem allgemeinen Interesse des Staats schändliche Hindernisse zu setzen.

„ Schon bey unchristlichen Völkern, bey Nationen, die keine andere Ueber-
 „ zeugung als die Glückseligkeit ihres Staats hatten, war dieser Grundsatz
 „ heilig — er war der Schöpfer ihrer Tugend — er war die reine Quelle ihrer
 „ sittlichen Ruhe — er vertheidigte die Freyheit — er erfochte Siege: durch ihn
 „ erzog man Scipionen und Catonen.

„ Glücklich sind die Grenzen, wo der National-Character der Bürger nach
 „ dem Geiste ihrer Gesezze gebildet ist; wo die lernende Jugend den weisen Unter-
 „ richt erhält, der ihr in den Lehrsätzen des tugendhaften Patriotismi ein zufriede-
 „ nes Alter hoffen läßt; wo wesentliche Handlungen, Thatfachen der Väter,
 „ sie zum strengen Nachahmen reizzen; wo die Ahnen der Voreltern beschimpft
 „ und zerbrochen sind, wenn der lasterhafte Enkel die guten Sitten seines Vater-
 „ landes beleidiget, wenn Wollüste und Weichlichkeit, Gesez und Anständigkeit
 „ schänden.

„ Glücklich ist der Landes-Herr, der durch diese Schule erzogen, der erste Bürger
 „ wird, und darum nur über die Untergeordnete erhaben ist, weil Er der streng-
 „ ste Ausüßer der Gesezze und der Pflichten; weil Er der lehrende Bemerkter seiner
 „ Ihm verbundenen Freunde wird. Glückliches Vaterland das durch weise Ge-
 „ sezze beherrscht, freye — tugendhafte — verständige — und treue Bür-
 „ ger erzieht!

„ Athen, Sparta, Theben waren glückliche Staaten — sie wären es noch —
 „ und kein Philipp hätte sie durch Seine Eroberungen verunstalten können, wenn
 „ sie nicht ihre National-Tugenden vergessen — wenn Eigennuß nicht die Grund-
 „ Verfassung erschüttert — wenn Zwietracht nicht die Untreue der Bürger erzeugt,
 „ und dies alles die Fesseln zu der nahen Slavery bereitet hätte.

„ Die kritischen Zeiten, die um uns herum eine wichtige Epoche verkündi-
 „ gen — das Schicksal unserer Oberherrschaft, und unsere eigene unglücklich ge-
 „ führte bürgerliche Kriege, alles das ist Ursache genug, die Triebe des Tempe-
 „ raments zu unterdrücken.

„ Ist bleibt der einzige Gegenstand das Vaterland — sein Verfaß und die
 „ Sorge für die Sicherheit desselben.

„ Wir leben wieder in das Jahrhundert zurück, da Kurland sich freywillig einem
 „ Sigismundo Augusto unterwarf, und von Ihm die vortheilhaften Bedin-
 „ gungen seiner bisherigen Staatsverfassung erhielt. — Haben wir nicht einen ge-
 „ rechten Stanislaum Augustum den so weisen Regenten als gefälligen Men-
 „ schenfreund? Nur durch Ihn können wir fortfahren glücklich zu seyn. Es ist
 „ nur eine Straße, die wir zu wandeln haben, wenn wir die glücklichen Gefilde
 „ der Zufriedenheit betreten wollen. Klugheit und Vorsicht von patriotischer Zu-
 „ gend

„ gend geleitet, ist der einzige und der sicherste Begleiter dahin. Es müsse da-
 „ her unser ernsthaftes Geschäftes seyn, die Sachen, durch ein übereinstimmendes
 „ Wollen, durch eine gleiche Denkungsart dahin einzuleiten, daß diese Fürsten-
 „ thümer sich ähnlich bleiben, daß sie den Allerdurchlauchtigsten Stanislaum
 „ Augustum als Ihr beständiges Ober-Haupt verehren — daß die Durchlauch-
 „ tigste Republick Pohlen, sie als Ihre treue Tochter anerkennt, und wir die
 „ Bürgerschaft unserer Rechte und Freyheiten, von jenen gesegneten Monarchen ver-
 „ dienen, die für die Ehre unsers Königs und dem Flor des Reiches wachen.
 „ Ich komme nunmehr auf mich selbst zurück:

Hochwohlgebohrne Herren Höchstschaßbare Mitbrüder!

„ Durch Ihre Wahl wurde ich in eine Würde gesetzt, welche eine reine
 „ Kenntniß des Vaterlandes, das Zutrauen, die Liebe seiner Landsleute, und
 „ ein rechtschaffenes Herz fordert. Ich erkannte damals so wie auch ist diese Ihre
 „ gute Meynung gegen mich, mit einem dankbaren Gemüthe, ob ich gleich mein
 „ Unvermögen fühlte. Ich kenne die große Lasten, welche mit meinem Amte ver-
 „ bunden — ich kenne aber auch meine Geburt und die Schuld, so ich dem besten
 „ Vaterlande abzutragen habe. — Jene zeigen mir es deutlich, wie schwer es
 „ ist, diejenige Leuchte zu seyn, die alles im Lichte sezzet. Allein diese entfer-
 „ nen jedes Geschrey der Unzufriedenheit, und heißen mich das thun, wozu ich durch
 „ meine eigne Grundsätze und dem getreuen Beystande edler Seelen unterstütz-
 „ zet wurde.

„ Das Beyspiel meiner würdigen Vorgänger, der ächten Freunde des Vater-
 „ landes munterte mich auf, und feuerte mich zur Nachemulung an. — Wer weiß
 „ nicht Ihre Verdienste um das Vaterland? wer nennet z. E. die Nahmen Otto
 „ Grotthuß aus Capsehden und Friedrich von Sacken aus Birginahl, ohne zu-
 „ gleich in das Gefühl eines Patrioten hinüber zu gehen? Und dennoch gab es
 „ Seelen, die undankbar waren und tadelten. — Eine Belohnung, die der
 „ Rechtschaffene zu erhalten gewohnt ist.

„ Der Augenblick ist für mich da, wo ich, die mir von Ihnen anvertraute
 „ Würde als Landbothen-Marschall, wozu ich mir Ihre Genehmigung erbitte,
 „ in ihre Hände wiederum zurück liefere, um meinem Vaterlande in der Folge
 „ reellere Dienste zu leisten.

„ Ich

„ Ich danke nochmals für die Ehre, deren Sie mich verschiedene Jahre hin-
 „ durch gewürdigt haben: so wie die Conservation Ihres Wohlwollens, Liebe und
 „ Freundschaft, mir in allen Situationen meines Lebens unschätzbar seyn werden.
 „ Ich ergreife diese Feder um Ihre Vota zu der Wahl eines neuen Land-Bo-
 „ then-Marschalls zu sammeln, alsdenn räume ich mit Vergnügen dem — von Ih-
 „ ren neu erwählten würdigen Sohn des Vaterlandes meinen Sitz ein, und wün-
 „ sche von Herzen allen Seegen.“

Die Herren Land-Bothen fanden sich über die, in dieser Rede geschehene
 Aeußerung des Herren Land-Bothen-Marschalls, sein Directorium niederzulegen
 äußerst betreten — Sie bathen ihn aufs inständigste, sein, mit so vieler Wür-
 de und zu ihrer größten Zufriedenheit, geführtes Land-Bothen-Marschalls-Amte noch
 ferner fortzusetzen. — Allein, der Herr Land-Bothen-Marschall beharrte aus
 Gründen, die überwiegender waren, auf seinen Vorsatz, und bath voll dankbaren
 Gefühls, über die mit seinem Verhalten geäußerte Zufriedenheit Eine Wohlgebohr-
 ne Ritter- und Landschaft nochmals auf das dringendste um die Erlassung seiner
 bisherigen Geschäfte.

Da ihn nun die Herren Land-Bothen durch wiederholte Versuche nicht
 zur Aenderung seines festgesetzten Entschlusses bewegen konnten; so sahen sie sich
 genöthigt, nachdem sie ihm für den patriotischen Eifer und die Rechtschaffenheit
 mit der er das Directorium bisher geführet, den verbindlichsten Dank abgestattet
 hatten, zur Wahl eines neuen Land-Bothen-Marschalls zu schreiten; diese traf nach
 aufgeführtem Directorio, durch Mehrheit der Stimmen, den Herrn von Saks, Gol-
 dingschen Deputirten: — Derselbe dankte in einer kurzen Anrede sämtlichen Herren
 Land-Bothen, für das in ihm gesetzte Vertrauen Einer Wohlgebohrnen Ritter-
 und Landschaft und betrat die Stelle seines würdigen Vorgängers.

Der Herr Landbothen-Marschall von Saks erbath den Herrn von Roenne, Win-
 dauschen Deputirten, den Herrn Zircks, Tallsischen Deputirten, in Führung des
 Diarii behülflich zu seyn.

Der Herr Kammerherr von der Brüngen, Tallsischer Deputirte, zeigte an: daß
 die Kirchspiele Grobin und Gramsden ihm ihre Instructionen anvertrauet hätten.

Der Herr von Koschull, Seelburgscher Deputirte, entschuldigte die Abwesenheit
 des Usherad- und Nerstischen Deputirten, mit seiner Unpäßlichkeit und meldete, daß
 ihm selbiger seine Instruction anvertrauet habe.

Hierauf erbath der Herr Landbothen-Marschall, die Herren Landbothen von Mir-
 bach und Kammerherrn von Medem, den Herrn Oberräthen den Anfang des Land-
 tages und die Veränderung mit dem Directorio zu melden, und anzuzeigen, daß so-
 gleich

gleich eine Deputation nach Hofe gehen würde. Diese Herren Landbothen brachten zur Antwort: daß die Herren Oberräthe, zu den Landes-Verhandlungen und der Wahl des Landbothenmarschalls Glück wünschten, und der Herr Landmarschall hätte versichert Sr. Hochfürstl. Durchlaucht von der Deputation zu abtiren.

Die Herren Landbothen Capitain von Schlippenbach aus Dünaburg, von Bietinghoff aus Doblehn, von Heycking aus Luckum, und von Roschfull aus Seelburg wurden ersucht, sich nach Hofe zu verfügen und Sr. Hochfürstl. Durchlaucht die Versammlung der Herren Landbothen zu melden, wie auch daß der bisherige Landbothenmarschall ohngeachtet der Bitten, Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft, sein Directorium niedergelegt habe, und selbiges nunmehr dem Herrn von Saks Goldingischen Deputirten anvertrauet worden. — Zugleich sollen Sie auch Sr. Hochfürstl. Durchlaucht ersuchen, die Zeit gnädigt zu bestimmen, wenn Eine Wohlgeb. bohrne Ritter- und Landschaft die Ehre haben könnte, die Curialien abzulegen. — Gleiche Aufträge hatten diese Herren Landbothen an der Durchlauchtigsten regierenden Herzogin, wie auch der Durchlauchtigsten Herzogin Frau Mutter: Die Herren Landbothen referirten: daß Sr. Hochfürstl. Durchl. der Herzog, zum Anfang des Landtages, wie auch zur Wahl des Landbothenmarschalls Glück wünschten, und Morgen um halb Zwölf Uhr, die Curialien entgegen zu nehmen geruhen würden.

Die Durchlauchtigste regierende Herzogin hätten Sich wegen Unpäßlichkeit nicht sprechen lassen, indeßen gratulirten Höchst dieselben sowohl zum Anfange des Landtages als Wahl des Landbothenmarschalls und würden Morgen die zu bezeugende Attention E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft mit vielem Vergnügen entgegen nehmen. — Die Durchlauchtigste Herzogin Frau Mutter, hätten zwar die Attention Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft gnädig aufgenommen, Sich aber die Curialien Höchstdero Unpäßlichkeit halber verbethen.

Hiernächst erbath der Herr Landbothenmarschall die Herren von Sacken, Major von Korff, von Schlippenbach aus Frauenburg, und Kammerherrn von der Reck, Sr. Excellence den Russischkaiserlichen in diesen Herzogthümern accreditirten Minister, wirklichen Etatsrath und Ritter Herrn von Simolin, zu Bezeugung unserer Devotion gegen Allerhöchst Seiner Souveraine den Anfang des Landtages und die Veränderung mit dem Landbothenmarschallamt zu melden; Die Herren Landbothen brachten zur Antwort: daß Sr. Excellence der Herr Minister Einer Wohlgeb. bohrnen Ritter- und Landschaft zu Ihren vorhabenden Berathschlagungen, wie auch zu der in der Person des Herrn von Saks getroffenen Wahl eines Landbothenmarschalls Glück wünschte und nicht ermangeln würde, die bezeugte Attention Seinem Allerhöchsten Hofe zu unterlegen.

Auch wurde beschlossen, Sr. Excellence den Herrn Landhofmeister von der Hohen, der wegen seiner Krankheit nicht auf der Gerichtsstube erscheinen könnte, von dem Vorgang dieses Landtages zu unterrichten, und hiezu wurden die Herren Landbothen von Medem und von Schröders erbeten. Sr. Excellence der Herr Landhofmeister ließ sich für die gütige Annotation ergebenst bedanken, wünschte mit aufrichtigem Herzen Glück zu den Berathschlagungen, wie auch zur getroffenen Landbothen-Marschalls-Wahl, und bedauerte es recht sehr, daß er seiner Unpäßlichkeit wegen, nicht in Person Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft für die bezeigte Attention Dank sagen könnte.

Der Herr von Roschkull, Seelburgscher Deputirte, bath den Herrn Landbothen-Marschall ihn seiner Unpäßlichkeit wegen zu entschuldigen, wenn er in einigen Tagen nicht auf der Landbothen-Stube erscheinen würde, und übergab seine Instruction dem Dünaburgschen Herrn Deputirten.

Die Session wurde bis Morgen um 10 Uhr Vormittags limitirt.

Den 21sten October Vormittags.

Nachdem sich die Herren Landbothen versammelt hatten, und das Diarium verlesen worden, so zeigte der Herr Landes-Bevollmächtigte an; daß es höchstnothwendig sey, bey Ihrer Majestät unserm Allergnädigsten Könige, um die Aussetzung der Relations-Gerichte, von Seiten des Landes unterthänigst anzuhalten, und war anrathig, bey der Regierung Anfrage thun zu lassen: Ob Sr. Hochfürstl. Durchlaucht nicht geruhen wollten, gemeinschaftlich mit dem Lande, der Ober-Herrschaft diese Bitte zu unterlegen? Dieses wurde von den Herren Landbothen genehmigt und beschlossen, solches den Herren Ober-Räthen in der nächsten Session vortragen zu lassen. Da hierüber die zu den abzustattenden Curialien bestimmte Zeit, herange-
näh war, so verfügte sich Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft nach Hofe, wurde daselbst mit den gewöhnlichen militairischen Ehrenbezeugungen empfangen, und nachdem die Curialien mit folgender Rede:

Durchlauchtigster Herzog Gnädigster Fürst und Herr!

„ Zum erstenmale habe ich die Ehre vor Ihrer Hochfürstl. Durchl. als
„ Landbothen-Marschall zu erscheinen.

„ Das Vertrauen Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft auf diesem limitirten
„ Landtage, hat dieses Amt mir aufgetragen — nachdem der Kammer-Herr von

„ der

„ der Brügggen, der die Würde eines Landbothen-Marschalls, die er mit dem
 „ überzeugendesten Beyfall des ganzen Landes, mit dem gnädigsten Wohlgefallen
 „ der Ober-Herrschaft und mit ausnehmenden Beweisen der Gnade unseres gerech-
 „ ten und besten Königs zeithero bekleidet, auf diesem limitirten Landtage, aus
 „ Gründen niedergelegt hat, die für seine Entschliesung überwiegender gewesen,
 „ als die wiederholte inständigst und einstimmige Bitten sämmtlicher Landbothen.

„ Meine erste Pflicht bey diesem meinem neuen Amte ist Dank, den ich Ihnen,
 „ Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Fürst und Herr, im Nahmen Einer
 „ Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft dafür unterthänigst darbringe, daß Ihre
 „ Hochfürstl. Durchlaucht, dem neuesten unserer Befehle gemäß, die Zeit des
 „ vor 2 Jahren limitirten Landtages, zu bestimmen gnädigst beruhet haben.

„ Ueberzeugt, daß das wahre Wohl, und die Glückseligkeit eines freyen
 „ Staats, dessen Grund-Verfassung durch Verträge von ewiger Gültigkeit und
 „ durch die feyerlichsten Gelübde darüber gesichert ist, eines Staats, wo nicht
 „ Willkühr, sondern wo die concurrirende Einwilligung der Mitstände, an der
 „ gesetzgebenden Gewalt Antheil nimmt.

„ Ueberzeugt von der Wahrheit, daß das Wohl eines solchen Staats-Körpers
 „ als der unftige ist, nur durch Harmonie zwischen Haupt und Glieder, nur
 „ durch die Uebereinstimmung des Willens seines Landes-Herrn mit den
 „ pflichtmäßigen patriotischen und getreuen Gesinnungen Einer Wohlgeb. Ritter-
 „ und Landschaft befördert werden kann, halte ich mich für verbunden, Ihre Hoch-
 „ fürstl. Durchlaucht die feyerlichste Versicherung zu geben, daß ich meiner
 „ Seits alle meine Bemühungen auf diesem limitirten Landtage zur Erreichung
 „ dieses Endzwecks anwenden werde.

„ Und da ich mich zugleich überzeuge, daß Sie, Gnädigster Fürst und
 „ Landes-Herr, denselben Wunsch in Ihrem edlen Fürsten-Herzen empfinden
 „ müssen — in demjenigen Lande worüber die Vorsehung Ihnen die Regierung
 „ anerkannt hat, nur frohe — ruhig glückliche — gegen Ihres Fürsten Gnade
 „ empfindsame — und gegen Ihre gerechte Landes-Herrschaft getreue Einwohner
 „ zu wissen, so giebt mir dieser Gedanke Beruhigung und freudige Aussicht auf
 „ die Zukunft.

„ Geruhen demnach Ihre Hochfürstl. Durchlaucht die Versicherung dieser
 „ Treue, Einer gesammten Wohlgeb. Ritter- und Landschaft von mir, als einem
 „ Manne anzunehmen, der mit aller Aufmerksamkeit sich eifrigst wird angelegen
 „ seyn lassen, die Pflichten eines freyen Staats-Bürgers, mit derjenigen Ehr-
 „ erbietung die Ihre Hochfürstl. Durchlaucht erhabenem Fürsten-Stande
 „ gebühret, zu verbinden.

„ Ich empfehle die gegenwärtige versammelte Wohlgebohrne Ritter- und Land-
 „ schaft und mich der Gnade Ihro Hochfürstl. Durchlaucht, Unsers Gnä-
 „ digsten Fürsten und Herrn.

Des Herrn Landbothen-Marschalls, an Sr. Hochfürstl. Durchlaucht den Herzog abgelegt, und Ihro Hochfürstl. Durchlaucht der regierenden Herzogin die ehrerbietigen Complimente des Landes abgestattet worden waren; so begab sich Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft unter vorerwähnten Ehrenbezeugungen, wieder auf der Landbothen-Stube. Sobald sie daselbst angelangt war, wurde der Herr Landbothen-Marschall, der Herr Landes-Bevollmächtigte und der Herr Ober-Einnehmer, nebst sämmtlichen Herren Landbothen, von dem Hof-Fourier zur Tafel bey Hofe eingeladen. — Sämmtliche Herren verfügten sich auch, nachdem die Session bis Nachmittage um 3 Uhr ausgesetzt war, nach Hofe.

Nachmittags.

Sobald die Herren Landbothen zur beliebten Stunde erschienen waren; so erbath der Herr Landbothen-Marschall zufolge der, in der Vormittags-Session gefassten Entschliesung Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, die Herren Landbothen Major v. Korff und v. Lieven, sich zu den Herren Ober-Räthen zu begeben, und dieselben zu ersuchen, Sr. Hochfürstl. Durchlaucht zu unterlegen: wie Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft den Wunsch heget, die Allerdurchlauchtigste Ober-Herrschaft, um die Aussetzung der Relations-Gerichte, von der gegenwärtigen bis zur nächstbevorstehenden Cadance gemeinschaftlich mit der hohen Landes-Regierung zu bitten: Die Herren Landbothen brachten zur Antwort: daß die Herren Ober-Räthe versichert hätten, solches Sr. Hochfürstl. Durchlaucht vorzutragen.

Hierauf wurde die Session bis Montag um 9 Uhr limitiret.

Den 23sten October Vormittags.

Da sich die Herren Landbothen versammelt hatten, und das Diarium verlesen worden; insinuirte der Hochfürstliche Mietausche Ministerialis der Landbothen-Stube eine Protestation und Manifestation von dem Herrn Kammer Herrn von Haudring, welche, nachdem sie verlesen worden, und man daraus ersah, daß es bloß das Seelburgsche Kirchspiel angien, dem Herrn Capitain von Schlippenbach als Inhaber der Seelburgschen Instruction überreicht wurde, derselbe bath sich hierüber Spatium im Diario aus.

Hierauf

Hierauf beschloß man den Herrn Landes-Delegirten von Szoege, auf der Landbothen-Stube zur Ablegung seiner Relation zu invitiren, und der Herr Landbothen-Marschall erbath hiezu die Herren Landbothen von Lieben und Kammer-Herrn von Medem. — Diese Herren Landbothen kamen mit der Antwort zurück: daß der Herr Landes-Delegirte sich Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft ergebenst empfehlen und versichern ließe, daß er die Ehre haben würde, seiner Schuldigkeit ein Gemüge zu leisten, und die Relation von dem ihm übertragenen Delegations-Geschäfte Morgen Vormittage um 10 Uhr abzustatten.

Auf dieser erhaltenen Nachricht, erbath der Herr Landbothen-Marschall, die Herren Landbothen Major von Korff und von Heycking, die Herren Ober-Räthe einzuladen, wenn es Ihnen gefällig, Morgen um 10 Uhr Vormittage auf der Landbothen-Stube zu erscheinen, und daselbst die Relation, von dem Warschauschen Delegations-Geschäfte anzuhören.

Die Herren Landbothen brachten zur Antwort: die Herren Ober-Räthe dankten für dieses Avertissement und würden nicht ermangeln Morgen um der festgesetzten Zeit, auf der Landbothen-Stube zu erscheinen.

Der Herr Landbothen-Marschall ersuchte die Herren Landbothen von Mirbach und von Schlippenbach, den Herrn Kammer-Herrn von der Howen um die Originalien die er bey seiner Negoce in Warschau gebraucht und Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft zu überschieken schriftlich versichert hätte, zu bitten.

Gedachte Herren Landbothen brachten die erwähnte Originalien, nebst einem Schreiben von dem Herrn Kammer-Herrn von der Howen an Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft.

A. Dieses Schreiben wurde verlesen, zu den Beylagen Lit. A. genommen und darüber deliberiret.

Die Originalien wurden dem Herrn Diarien-Führer übergeben, um eine speielle Consignation davon aufzunehmen, und alsdenn dem Herrn Ober-Einnehmer zum Landes-Kasten zu geben.

Auf den in der Session vom 21sten October in der Landbothen-Stube beschlossenen Vortrag, hatten die Herrn Ober-Räthe den Herrn Kanzley-Secretair Maletius auf die Landbothen-Stube geschickt, um Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft mündlich bekannt zu machen, daß Sr. Hochfürstl. Durchlaucht mit der Bitte, um Aussetzung der Relations-Gerichte zufrieden wären, und daß Höchst-dieselben bereits die Veranstaltung getroffen, daß hierüber die gehörige Verordnungen an Höchstdero Envoye in Warschau ertheilt würden. — Der Herr Landbothen-Marschall dankte und bath den Herrn Kanzley-Secretair, die Herren Ober-Räthe zu ersuchen, daß sie so gütig wären, der Landbothen-Stube die Copie des Schreibens,

bens, um die Ausfertigung der Relations-Berichte zu communiciren, er würde gleichfalls die Ehre haben, Ihnen die Copie des Schreibens Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft mitzutheilen.

Der Herr Landes-Bevollmächtigte wurde hierauf ersucht, gedachtes Schreiben an Sr. Excellence den Kron- Groß-Kanzler zu entwerfen.

Und hierauf wurde die Session, bis Nachmittage um 3 Uhr ausgesetzt.

Nachmittags.

Nach geschehener Versammlung derer Herren Landbothen, war die erste Beschäftigung der Landbothen-Stube, die Deliberationes über das letztere Schreiben des Herrn Kammerherrn von der Howen zu continuiren, sowohl als über dasjenige Schreiben zu deliberiren, welches der Herr Kammerherr von der Howen, vor der Eröffnung dieses Landtages, an alle Kirchspiele hatte ergehen lassen, und da ergab es sich, daß das ganze Land, den Werth seiner Verdienste ums Vaterland eingesehen, an dem Schicksale welches denselben deshalb betroffen, Antheil genommen, und sich für verpflichtet gehalten, diesem würdigen Patrioten thätige Merkmale der Dankbarkeit zu geben. — Nur in der Bestimmung der zu willigenden Summe, war in den Instructionen einige Verschiedenheit, und da hierüber ein Directorium aufgeführt und die Stimmen gesammelt wurden; So erfolgte durch die Mehrheit derselben nachstehender Schluß:

„Zusolge der Instructionen sämmtlicher Hochwohlgebohrnen Deputirten, auf
 „diesem gegenwärtigen öffentlichen Landtage, ist von einer Wohlgebohrnen
 „Ritter- und Landschaft beschlossen worden, zur Bezahlung derjenigen rückständigen
 „Diäten-Gelder, die dem Wohlgebohrnen Kammer-Herrn Otto Herrmann
 „von der Howen, als gewesenen Landes-Delegirten annoch zukommen, so wie
 „zur Bezeugung der Theilnehmung Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft an
 „das demselben betroffene unglückliche Schicksal, durch den nächsten Landtags-Schluß, eine allgemeine Willigung von 40 Rthlr. in Alberts vom Haacken und 4 Fl. Alb. von 1000 Fl. in Alberts Pfand- und Rentenieres-Summen, dergestalt festzusetzen, daß diese Willigung, die erste seyn, so bald als möglich eingetrieben, und durch den Wohlgebohrnen Ober-Einnehmer, Herrn Kammer-Herrn von Sacken, völlig ausgezahlt werden sollen.

Hierüber barhen sich die Kirchspiele Dünaburg, Ueberlaus, Ascherad und Nerfft, Spatium im Diario aus.

Der Herr Landbothen-Marschall wurde einstimmig ersucht, das Schreiben des Herrn Kammer-Herrn von der Howen im Nahmen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und

und Landschaft zu beantworten, und die Sentiments des ganzen Landes, ihm zu erkennen zu geben.

Worauf die Session geendiget und bis Morgen Vormittag um 9 Uhr limitirt wurde.

Den 24sten October Vormittags.

Als die Session, nach gescheneher Versammlung derer Herren Landbothen mit Belesung des Diarii ihren Anfang genommen, erschien der Herr von Klischner und überreichte der Landbothen-Stube ein Pro Memoria, welches der Herr Landbothen-Marschall der Kürze der Zeit wegen, nur entgegen nahm, und den Herren Landbothen vorzutragen versprach.

Der Herr von Koschul Seelburgscher Deputirte, meldete sich wieder auf der Landbothen-Stube, übernahm seine Instructiones aus den Händen des Herrn Capitain von Schlippenbach Dinaburgschen Deputirten und gab nachstehendes ad Diarium:

„ In Ansehung des, von dem Herrn Kammerherrn von Haudring, Pfand-
 „ besitzern auf Abelhoff und Arrendatoren der Fürstlichen Aemter Groß- und Klein-
 „ Memelhoff, auf der Landbothen-Stube beym Anfange dieses Landtages den
 „ 20sten October h. a. erregten Streits, als wenn gedachter Kammerherr von
 „ Haudring, annoch in gewisser Activität als gewesener Seelburgscher Deputirter
 „ stünde, habe ich als nunmehriger den 6ten October a. c. in loco et Termino
 „ Convocationis zu Jacobstadt, von denen sämtlichen Kirchspiels-Eingefessenen
 „ legaliter erwählter und mit einer Instruction zu diesem Landtage versehener De-
 „ putirter, annoch laut dem mir im Diario vorbehaltenen Spatio beyzubrin-
 „ gen: Welchergestalt es nicht allein ein Recht und Prærogativ eines jeden Kirch-
 „ spiels ist, ihre eigene Deputirte zu wählen, selbigen ihre Vollmacht zu er-
 „ theilen, diese Vollmachten aber auch wieder bey legalen und dringenden Fällen
 „ zurück zu nehmen, und selbige andern Personen wieder zu übertragen. Diesem
 „ Rechte gemäß, ist dem Herrn Kammerherrn von Haudring eine Instruction
 „ zu dem Landtage von 1773, von dem Seelburgschen Kirchspiel anvertrauet
 „ worden, welcher Landtag cum toto suo effectu et robore conserviret worden,
 „ doch wohl dergestalt, daß ohnbeschadet der Conservation des Landtages, Depu-
 „ tirte abgehen, oder in wichtigen und legalen Fällen, die Kirchspiele andere
 „ Deputirte wählen könnten.

„ Wann nun der Herr Kammerherr von Haudring, als gewesener Deputirter
 „ des Seelburgschen Kirchspiels ferner hätte conservirt seyn wollen; So hätte er
 „ natür-

„ natürlicher Weise, nicht allein bey der Kirchspiels - Convocation von zu Jahr,
 „ zu dem damaligen ausgeschriebenen ordinairn Landtage den 15ten Septem-
 „ ber 1774 in Person, so auch insbesondere jetzt bey der letzten Kirchspiels-Convoca-
 „ tion den 6ten October h. a. in Person, mit seiner Relation und Landes-
 „ Acten gegenwärtig seyn sollen, um dem Kirchspiele mit Gründen aus selbiger zur
 „ neuen Instruction zu unterstützen; Da er aber bey beyden gedachten Kirchspiels-
 „ Versammlungen weder in Person, noch in Vollmacht gegenwärtig gewesen, ob-
 „ gleich das Umschreiben zur Convocation gehörig auf alle Gütcher und also auch
 „ auf Abelhoff herum gesandt gewesen, und doch keinem das Befehl unbekannt
 „ seye, daß derjenige, der die Kirchspiels-Versammlung bis dreymal verabsäu-
 „ met, seiner Stimme im Kirchspiel verlustig wird. — Diese Obliegenheit aber
 „ Kirchspiels-Versammlungen in Person abzuwarten, Deputirte, die ferner in-
 „ struirt seyn wollen, um desto weniger aus den Augen zu setzen haben; So hat
 „ also der Herr Kammerherr von Haudring, nicht allein, das Kirchspiel selbst
 „ hintenangesezt, sondern sich selbst die Schuld beyzumessen, daß er auch zu
 „ diesem Landtage, nicht hat von dem Kirchspiele weiter instruirt werden können.

„ Denn, wie leicht hätte es sein ernsthafter Vorsatz seyn können, nicht Seel-
 „ burgscher Deputirter ferner seyn zu wollen; So würde das Kirchspiel bey der
 „ voreiligen Uebertragung der Instruction an einen Abwesenden, in der Verlegen-
 „ heit gesezt, die Instruction Retour erhalten, und ganz ohne Deputirten auf
 „ diesem Landtage seyn zu können.

„ Da nun Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, nicht allein die Gründe
 „ und das Verfahren des Seelburgschen Kirchspiels genehmigt, auch für ganz ge-
 „ gründet gehalten, daß nur derjenige ein Deputirter seyn könne, der eine
 „ Instruction zu dem vorsehenden gegenwärtigen Landtage habe, sondern auch deci-
 „ dirt hat, daß nicht der Herr Kammerherr von Haudring, sondern ich Endes-
 „ unterschriebener als zu diesem limitirten Landtage ein instruirter Deputirter wäre,
 „ und mir die Activität zukäme; So hätte hiebey der Herr Kammerherr von Hau-
 „ dring acquiesciren sollen. Wenn er aber noch ferner den 23sten h. m. et a.
 „ eine Manifestation, Protestation und Jurium Reservation auf der Landbothen
 „ Stube insinuiren lassen, welche mir communicirt, und zum weitem Beybrin-
 „ gen in das Seelburgsche Kirchspiel gegeben worden; als welche aber schon von
 „ selbstn durch die wahren Umstände der Sache und durch der Decision der Land-
 „ bothen-Stube widerlegt und von keiner fernern Gültigkeit ist: So habe den-
 „ noch hiemit im Diario anzeigen wollen, wie daß ich durch das Beybringen
 „ und Insinuation gedachter Protestation des Herrn Kammerherrn von Haudring,
 „ wider das Seelburgsche Kirchspiel, nichts einräumen, die Jura competentia

„ des

„ des Kirchspiels dawider weder vergeben, sondern hiemit und Kraft habender
 „ Instruction die Rechte meines Kirchspiels zu vertheidigen, mich desfalls hier
 „ im Diario bewahren und quaevis competentia für sämtliche Kirchspiels-Ein-
 „ gefessene ohne Ausnahme dawider feyerlichst reserviren wollen.

Mitau den 24sten October 1775.

Adam v. Roschul

als Selburgscher Deputirter.

Der Herr Landes-Bevollmächtigte überreichte, zufolge des ihm, in der ge-
 strigen Session gethanenen Auftrags, den Entwurf des Schreibens an Sr. Excellence,
 den Kron = Großkanzler, wegen Aussetzung der Relations-Gerichte.

B. Der Herr Landbothen-Marschall übernahm es, dieses sub Lit. B. zu den
 Beylagen genommene Schreiben, völlig anzufertigen, und eine Copie desselben den
 Herren Oberräthen zu communiciren.

Hierauf erschien in der gestern festgesetzten Stunde, der Herr Landes-Delegirte,
 und als die Herren Ober-Räthe sich auch auf der Landbothen-Stube eingefunden
 hatten, fieng er die Relation seines Warschausehen Delegations-Geschäftes an und
 continuirte bis 12 Uhr und die Session wurde bis Nachmittage um 2 Uhr ausgesetzt.

Nachmittags.

Die Herren Landbothen versammelten sich um die beliebte Zeit, und da auch die
 Herren Ober-Räthe auf der Landbothen-Stube erschienen waren, continuirte der
 Herr Landes-Delegirte seine Relation bis zum Schluß dieser Session, welche weil
 auf den morgenden Tag der Buß-Tag einfiel, bis übermorgen Vormittag, um 9 Uhr
 ausgesetzt wurde.

Den 26sten October Vormittags.

Nach verlesenem Diario kündigte der Herr Landes-Bevollmächtigte Kammer-Herr
 von der Brüggen, denen Herren Landbothen an, daß er, wenn der Herr Landes-Dele-
 girte seine Relation geendiget haben würde, bereit sey, Einer Wohlgebohrnen Ritter-
 und Landschaft von seinem Verhalten als Landes-Bevollmächtigter den schuldigen Be-
 richt abzustatten, welches die Herren Landbothen mit allem Dank entgegen nahmen.

Hierauf erschienen die Herren Ober-Räthe und der Herr Landes-Delegirte conti-
 nuirte seine Relation bis um 12 Uhr. Die Session wurde bis Nachmittage
 um 2 Uhr ausgesetzt.

Nachmittags.

Sobald die Herren Landbothen versammelt und auch die Herren Ober-Räthe auf C. der Landbothen-Stube erschienen waren, continuirte und endigte der Herr Landes-Delegirte die sub Lit. C. zu den Beylagen genommene Relation, und empfahl sich der Landbothen-Stube, nachdem Sr. Excellence der Herr Kanzler versicherte Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, von der abgelegten Relation Nachricht zu ertheilen, und ihm dem Herrn Landes-Delegirten im Nahmen der Herren Oberräthe gedankt hatte.

Der Herr Landbothen-Marschall stattete den Herrn Ober-Räthen, die sich namentlich ausgezeichnet hatten, für ihre, aus der Relation ersiehene Mitwirkung, zum Besten des Vaterlandes, den verbindlichsten Dank ab; und lud sie zur Anhörung der Relation des Herrn Landesbevollmächtigten auf morgen um 10 Uhr Vormittags ein.

Auch erbath der Herr Landbothen-Marschall die Herren Landbothen Major von Korff und von Lieven, sich zu Sr. Excellence den Herrn Land-Hofmeister von der Hoven zu verfügen, und demselben für den besondern Eysen, mit dem er sich zum Besten des Vaterlandes verwendet hätte auch besondern Dank zu sagen.

Zugleich wurde der Herr Landbothen-Marschall von den Herren Landbothen einstimmig ersucht, dem Herrn Landes-Delegirten für die Treue und den patriotischen Eysen, womit er das ihm anvertraute Delegations-Geschäfte betrieben hätte, feyerlichst zu danken, und ihm zu versichern, daß die Herren Landbothen nicht ermangeln würden, ihren Kirchspielen hievon die gehörige Nachricht zu ertheilen, solches versprach der Herr Landbothen-Marschall in der nächsten Session zu thun, und setzte die gegenwärtige bis morgen Vormittag um 9 Uhr aus.

Den 27sten Detober Vormittags.

Da nach gescheneher Versammlung derer Herren Landbothen das Diarium verlesen worden, zeigte der Herr von Mirbach Zabelscher Deputirter an, daß der Herr von Roenne Windauscher Deputirter, wichtiger Ursachen halber auf einige Tage verreisen müssen, und ihm daher seine Instruction anvertraut habe.

Die in der gestrigen Session an Sr. Excellence den Herrn Land-Hofmeister von der Hoven abgeschickte Herren Landbothen referirten: Wie Sr. Excellenz der Herr Land-Hofmeister, über die besondere Merkmahe der Wohlgeogenheit Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft gerührt, es recht sehr bedaurt hätte, daß er die Relation des Herrn Landes-Delegirten nicht mit anhören können, seine Krankheit fiel ihm dadurch doppelt schwer, übrigens ließ er sich den Herren Landbothen bestens empfehlen und ihnen zu ihren fernern Berathschlagungen das beste Glück wünschen.

Der

Der Herr Landbothen-Marschall producirte die ihm von dem Herrn Landes-Delegirten ertheilte Anzeige der in seiner Relation erwähnten Ausgaben, so wie sie hier folgt:

„ Daß das Totale der in Warschau verwandten Summe inclusive der Interessen
 „ bis Johann Eintausend Siebenhundert Fünf und Siebenzig Wechsel- und Re-
 „ meß-Kosten, Acht und Zwanzigtausend Einhundert und Sieben und Funfzig
 „ Reichs-Thaler in Alberts 11 $\frac{1}{2}$ Sechser beträgt; als auf welche Summe ich
 „ das Capital aufnehmen, und dagegen mein ganzes Vermögen zur Hypotheque
 „ verschreiben müssen, bezeuge ich hiemit bey meiner Ehre und an Eydtes Statt.
 „ Mitau in der Landes-Versammlung den 24sten October 1775.

Christoph Levin Manteuffel

(L. S.) genannt Szoege
 Landes-Delegirter

meine Hand und Siegel.

Zufolge der in der gestrigen Session gefaßten Entschliesung der Herren Landbothen, erbath der Herr Landbothen-Marschall den Herrn Kammerherren von Medem Ausischen und dem Herrn von Heycking Goldingschen Deputirten, den Herrn Landes-Delegirten auf die Landbothen-Stube zu invitiren: Die Herren Landbothen kamen mit der Antwort zurück: daß der Herr Landes-Delegirte sogleich erscheinen würde, und als dieses einige Augenblicke darauf geschah; so gab der Herr Landbothen-Marschall in einer kurzen Anrede, dem Herrn Landes-Delegirten für seine Rechtschaffenheit und patriotisches Betragen bey dem Delegations-Geschäfte die dankbaren Gefinnungen Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft auf die feyerlichste Art zu erkennen.

Es erschienen hierauf die Herren Ober-Räthe und der Herr Landes-Bevollmächtigte, Kammerherr von der Brügggen, legte in Ihrer Gegenwart seine Lit. D., zu den Beylagen genommene Relation ab, empfing hierüber sowohl von den Herren Ober-Räthen für Ihre Persohn, als auch von dem Herrn Landbothen-Marschall nomine Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft, den verdienten Dank, und wurde zugleich von dem Herrn Landbothen-Marschall ersucht, das einmahl übernommene Amt eines Landes-Bevollmächtigten, noch ferner zu verwalten; worauf der Herr Kammerherr erwiederte: daß er seinem Grundsatz gemäß, kein todtes Mitglied seines Vaterlandes zu seyn, es für seine Pflicht hielt, dem Verlangen Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft hierinnen Gnüge zu leisten. Zugleich machte der Herr

Landes-Bevollmächtigte nachstehende Anzeige, seiner zum Besten des Landes verwandten Gelder:

- „ Ausgabe und Geld-Berechnung, zu Warschaischen Negocen, vor Einer
- „ Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, von Johann 1772 Capital und
- „ Interessen, bis Johann 1776. 21878 $\frac{2}{3}$ Rthlr. in Albrs. Mitau den 27sten
- „ October 1775.

Ernst Wilhelm von der Brüggen

Landes-Bevollmächtigter.

Der Herr Landbothen-Marschall zeigte an: daß er das Schreiben, an Sr. Excellence dem Herrn Kron-Groß-Kanzler, die Aussetzung der Relations-Berichte betreffend, schon expedirt und auch den Herren Ober-Räthen communicirt hätte, und producirt zugleich, die ihm von den Herren Ober-Räthen zugestellte Copie ihres, in dieser Materie an den Hochfürstlichen Herrn Envoye in Warschau ergangenen E. Schreibens, welches zu den Beylagen sub Lit. E. gelegt wurde.

Die Session wurde bis Nachmittage um 2 Uhr ausgesetzt.

Den 27sten Octobr. Nachmittags.

Die Herren Landbothen versammelten sich um die beliebte Zeit, und da sie aus der Relation des Herrn Landes-Delegirten ersehen, mit welchem Eifer und Fleiß der Herr Secretaire Dörper, dem Herrn Landes-Delegirten, bey dem Delegations-Geschäfte behülflich gewesen; so beschloffen sie einmützig ihm dafür öffentlich auf der Landbothen-Stube Dank zu sagen; worauf der Herr Landbothen-Marschall, den Herrn Kammerherren von Medem Außischen Deputirten erbath, den Herrn Secretaire Dörper auf die Landbothen-Stube einzuladen; als selbiger erschienen war, dankte ihm der Herr Landbothen-Marschall im Nahmen Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft, für die mit so vieler Rechtschaffenheit gethanene Befolgung seines ihm aufgetragenen Geschäftes, in den verbindlichsten Ausdrücken: darauf zeigte der Herr Secretaire Dörper in einer verbindlichen Rede Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft an: daß er dieses besondere Merkmal ihres Beyfalls sich zur vorzüglichen Ehre rechnete, und daß der Herr Landes-Bevollmächtigte, durch seine oft und ausführlich ihm ertheilte Verhaltens-Vorschriften, so wie der Herr Landes-Delegirte, durch seine reife und prüfende Beurtheilung, mit der er ihn geleitet, ihn in den Stand gesetzt hätten, diese ihm so sehr zur Ehre gereichende Zufriedenheit Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft zu verdienen, und empfahl sich der fernern Gewogenheit Einer ganzen Wohlgeb. Ritter- und Landschaft.

Weil

Weil auch die Herren Landbothen, aus der Relation des Herrn Landes-Bevollmächtigten, unter andern vernommen, daß Ihre Excellence die Frau Generalin von Bismarck, zum Besten des Landes, ein Fräulein-Stift errichtet; So beschloffen sie Ihre Excellence der Frau Generalin, durch eine Deputation, die Erkenntlichkeit Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft, für diese so großmüthige Handlung, an den Tag zu legen, und hiezu erbath der Herr Landbothen-Marschall, den Herrn Capitain von Schlippenbach, Dünaburgschen und den Herrn von Bietinghoff, Doblehnischen Deputirten: diese Herren Landbothen kamen mit nachstehender Antwort zurück:

„ Nur das reinste Gefühl der Menschenliebe, bestimmte Ihre Excellence die Frau
 „ Generalin, sich die Noth der Armen anzunehmen: was könnte demnach wohl
 „ Ihre Excellence schmeichelhafter seyn, als daß Eine Hochwohlgebohrne Ritter-
 „ und Landschaft, durch Sie, Meine Herren, nicht allein Ihren Beyfall dieser
 „ Stiftung geben, sondern auch sich erbiethen, vereinbart mit dieser würdigen
 „ Stifts-Mutter, für die ewige Dauer, dieses heilsamen Instituts alle mögliche
 „ Sorge zu tragen. Fürst und Land, scheinen also nunmehr dahin gestimmt zu
 „ seyn, die Armuth in dem Besiz derjenigen Rechte festsetzen zu wollen, welche
 „ ihr diese wohlthätige Hand, als ein Erbtheil angewiesen. Ihre Excellence,
 „ welche fähig und wohlthätig genug sind, gute und großmüthige Handlungen
 „ auszuüben, werden natürlicher Weise zugleich auch gefühlvoll genug seyn,
 „ denenjenigen Dank zu wissen, die gleiche Empfindungen des Mitleidens äußern.

Hierauf ernannte, der Herr Landbothen-Marschall, den Herrn von Koschul, Seelburgschen und den Herrn von Schroeders Zabelnischen Deputirten zu Calculatoren und ersuchte sie, von dem Herrn Ober-Einnehmer die Berechnung der Landschafts-Gelder entgegen zu nehmen. Die Session wurde bis Morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 28sten October Vormittags.

Da nach geschehener Versammlung derer Herren Landbothen das Diarium verlesen war, machte der Herr Landbothen-Marschall, dem Herrn Ober-Einnehmer bekannt: daß er dem Herrn von Koschull und dem Herrn von Schröders zu Calculatoren erbetthen hätte und bath ihn selbige seine Berechnung zu übergeben, welches auch der Herr Ober-Einnehmer zu thun versprach.

Da der Herr Ober-Einnehmer eine zuverlässige Nachricht zu haben wünschte, ob das in Mitau gelegene Haus des Wohlthätigen Herrn Landschafts-Rittmeister von Brunow, auf Fürstlichen- oder Stadt-Grunde stünde; so erbath der Herr Landbothen-

then-Marschall, die Herren Landbothen von Lieven und Kammerherrn von Medem, sich darnach bey den Herren Ober-Räthen zu erkundigen. Die Herren Landbothen brachten zur Antwort: daß gedachtes Haus zur Stadt-Jurisdiction gehöre.

Hierauf wurde das, von dem Herrn von Klüchener in der Session vom 24sten October überreichte Pro Memoria verlesen, da sich aber die Herren Landbothen, mit der darinnen enthaltenen Klage des Herrn von Klüchener, über die Gewaltthätigkeit eines ihm angrenzenden Pöhlischen Edelmanns, nicht befassen könnten, weil es der rechtlichen Entscheidung annoch unterworfen, sondern ihn ad Forum fori verwiesen; so wurde gedachtes Pro Memoria dem Dünaburgischen Herrn Deputirten überreicht, um selbiges dem Herrn von Klüchener, wieder einzuhändigen.

Der Herr Landbothen-Marschall zeigte an, daß er zufolge des ihm in der Session vom 23sten October geschehenen Auftrags das der Landbothen-Stube überschickte Schreiben des Herrn Kammer-Herrn von der Howen beantwortet habe; pro-
F. ducirte zugleich dieses sub Lit. F. zu den Beylagen gelegte Antwort-Schreiben; und da selbiges verlesen und völlig angefertigt worden, erbath er den Herrn Major von Korff Mitausuchen und den Herrn von Schlippenbach Frauenburgischen Deputirten, es dem Herrn Kammerherrn einzuhändigen, und ihn mündlich noch mehr, von den gegen ihn hegenden Sentiments Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zu überzeugen.

Die Herren Landbothen ersuchten den Herrn Landbothen-Marschall an den Herrn Mannrichter von Buchholz zu schreiben, und ihn an seiner Pflicht, die annoch restirende Willigungs-Gelder einzutreiben, zu erinnern. Die Session wurde bis Montag um 9 Uhr Vormittags limitirt.

Den 30sten October Vormittags.

Da die Session mit Verlesung des Diarii ihren Anfang genommen, wurde dem Herrn Ober-Einnehmer, auf seiner Anzeige, daß der Herr Rittmeister von Witten aus Brunnen, der Execution wegen der restirenden Willigungs-Gelder sich widersetzt hätte, aufgetragen, gegen gedachten Herrn Rittmeister von Witten die Execution armata manu zu besorgen.

Der Herr Landbothen-Marschall zeigte an: daß er zufolge seines in der gestrigen Session erhaltenen Auftrages an den Herrn Mannrichter von Buchholz geschrieben, und ihn zur Beobachtung seiner Pflicht angemahnet hätte.

Die Session wurde bis morgen um 9 Uhr Vormittags ausgesetzt.

Den 31sten October Vormittags.

Die Herren Landbothen versammelten sich und das Diarium wurde verlesen. Der Herr von Koenne Windauscher Deputirte, meldete sich wieder auf der Landbothen-Stube, und übernahm seine Instruction, aus den Händen des Herrn von Mirbach Zabelfchen Deputirten.

Der Herr Capitain von Schlippenbach Dünaburgscher Deputirter zeigte an: daß er wegen seines in der Session vom 23sten October vorbehaltenen Spatii, von dem Herrn Landbothen-Marschall pro nunc beruhigt worden.

Hiernächst beschäftigte man sich mit Deliberationen, über die von dem Herrn Landes-Bevollmächtigten vernommene Nachricht, daß Ihre Excellenz die Frau Generalin von Bismarck Willens wären, die zu dem Fräuleins-Stift bestimmte Summe von 20000 Rthlr. in Alberts Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft anzuvertrauen. Wobey auch der Herr Landes-Bevollmächtigte anzeigte: daß, so lange als Eine Wohlgeb. Ritter- und Landschaft, über diese ihr anzuvertrauende Gelder, keine anderweitige Veranstellungen trafe, sich der Herr Land-Marschall von Medem, der Herr von Szoega aus Plathonen, der Herr Ober-Hauptmann v. Sacken und der Herr Kammerherr v. Fircks aus Waldegahlen erbothen hätten, diese Gelder derweilen, künftigen Johann 1776, auf die sichere Hypotheque ihrer sämtlichen Güther zu nehmen, und à 6 pro Cento jährlich zu verinteressiren.

Die Herren Landbothen fanden für gut Ihre Excellence die Frau Generalin ersuchen zu lassen, daß sie Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft, den ausführlichen Plan von der Einrichtung ihrer so großmüthigen Stiftung communiciren möchten, damit die Herren Landbothen in den Stand gesetzt würden, ihren Kirchspielen hievon hinlängliche Nachricht zu ertheilen, und hiezu erbath der Herr Landbothen-Marschall, die Herren Landbothen von Sacken und von Mirbach, wie auch Ihre Excellence der Frau Generalin bekannt zu machen, daß die oben erwähnte Herren erböthig wären, die 20000 Rthlr. in Albrs unter obiger Bedingung, künftigen Johann 1776 zu nehmen, und jährlich à 6 pro Cento zu verinteressiren.

Der Herr Capitain von Schlippenbach Dünaburgischer Deputirter, beurlaubte sich von der Landbothen-Stube, weil er wichtiger Ursachen halber nach Hause reisen mußte, und übergab seine Instruction den Herrn Landbothen-Marschall.

Die Session wurde bis Donnerstag um 10 Uhr Vormittags limitirt — und der morgende Tag zu Collationirung des Diarii bestimmt.

Den

Den 2ten November Vormittags.

Da nach der geschenehen Versammlung der Herren Landbothen, das Diarium verlesen war, entschuldigte der Herr von Lieven Bauserscher Deputirter die Abwesenheit des Herrn Kammerherrn von Medem, Auisischen Deputirten und zeigte an: daß ihm selbiger seine Instruction anvertraut habe.

Die Herren Landbothen die aus der Relation des Herrn Landes-Delegirten ersahen hatten, wie sehr sich die Piltenschen Herren Delegirten der Herr Land-Notarius von Derschau, und der Herr Kammerherr und Ritter von Behr durch ihre mit unsern Herrn Landes-Delegirten von Szoega, gemeinschaftliche Beeiferung für das Wohl des Vaterlandes, um Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft meritirt gemacht hätten, ersuchten den Herrn Landbothen-Marschall, an diese Herren Delegirte zu schreiben, und ihnen für diese ihre patriotische Mitwirkung zum Besten des Landes, den verbindlichsten Dank zu sagen. Der Herr Landbothen-Marschall übernahm diesen Auftrag mit vielem Vergnügen.

Nachdem Ihre Excellenz die verwittwete Frau Generalin von Bismarck, wegen des Kapitals der 20000 Rthlr. in Alberts, die sie zu einem Fräulein-Stift rühmlichst gewidmet, sich dahin geäußert, daß sie sothanes Kapital zu ewigen Zeiten gerne in einer solchen Sicherheit gesetzt sehen möchte, daß selbiges auf kein erley Art den Schicksalen anderer unterworfen bliebe, bey welchen es sich wohl ereignete, daß, wenn gleich das Kapital selbst sicher placirt stünde, doch oft nach Verlauf vieler Jahr- und nach den abwechselnden Glücks-Vorfällen im menschlichen Leben, die Interessen verlohren giengen, durch dergleichen unglückliche Ereignisse aber, sie den Verfall des ganzen Instituts befürchten müßte, als welches nicht anders, wie durch prompte und richtige Zahlung der jährlichen 1200 Rthlr. in Alberts subsistiren könnte; sie daher Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft den Vorschlag gethan, daß Dieselbe dieses Kapital der 20000 Rthlr. in Alberts zu sich nehmen, und zum allgemeinen Nutzen und Besten des Landes verwenden, dagegen aber davor Sorge tragen möchte, daß in Rücksicht dieser zu ewigen Zeiten, auf dem Lande haftenden Schuld, die weder von einem noch dem andern Theil aufgefaget werden mag; wegen der jährlich an den Herrn Curatorem des Stifts, desfalls zu zahlenden 1200 Rthlr. in Alberts, auf innerwährende Zeiten, so viel vom Haacken, als zu dieser Summe zuverlässig erforderlich seyn möchte, gewilliget, auch diesem hiernächst die ohnfehlbare Eintreibung und jeden Johann durch den Herrn Ober-Einnehmer prompt zu leistende Auszahlung, durch einen landtäglichen Schluß feste gesetzt werden, als auf welchem Fall, sie das Kapital der 20000 Rthlr. in Alberts auf Johann des kommenden 1776sten Jahres, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die jährlichen

Rechen 1200 Rthlr. in Alberts, auf ihre Leb-Zage, an ihr abgetragen würden, auszahlen wollte; So nahmen die auf gegenwärtigen Landtage versammelte Hochwohlgebohrne Herren Deputirte diesen Vorschlag, der Frau Generalin von Bismarck Excellence ad referendum in ihre Kirchspiele, damit auf dem nächstkommenden Landtage, desfalls etwas gewisses und den rühmlichen Absichten der Frau Generalin gemäses, feste gesetzt werden könnte. Um aber die von Ihro Excellence der Frau Generalin von Bismarck auf künftigen Johann intendirte Auszahlung der 20000 Rthlr. in Alberts nicht zu removiren, so offerirten sich die Hochwohlgebohrne Herren Land-Marschall von Medem, von Szoeye von Plathonen, Kammerherr von Firccks von Waldegahlen, Ober-Hauptmann von Sacken, solche 20000 Rthl. in Alberts gegen ihre eigene in solidum auszustellende bündige Obligation und Pfand-Verschreibung auf Interessen zu nehmen, und zwar auf so lange, bis die von der Frau Generalin Excellence intendirte Sicherheit der jährlichen 1200 Rthlr. in Alberts durch einen landtäglichen Schluß feste gesetzt worden, welches sich auch die Frau Generalin Excellence gefallen und durch die an sie abgeschickt gewesene Herren Deputirte, Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft die ganze Einrichtung dieses Instituts, zu communiciren versichern ließ.

Der Herr Landbothen-Marschall erbath die Herren Landbothen von Bietinghoff aus Doblehn und von Heycking aus Goldingen, die Herren Ober-Räthe zu ersuchen, Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft das Institut des Academischen Gymnasii zu communiciren und den Herren Landbothen ein authentisches Exemplar der Tarife nebst Consignation der Pfand-Güter zuzustellen: Die Herren Landbothen brachten zur Antwort, daß die Herren Ober-Räthe versichert hätten, die Tarife wie auch Consignation der Pfand-Güter zu überschicken. Was das Institut des Academischen Gymnasii anbeträfe, müßten Sie solches erst Ihro Hochfürstl. Durchlaucht unterlegen.

Nach der Meynung der meisten Kirchspiele, war die — von dem Herrn Mannrichter von Grotthuß, bey dem Verkauf seiner Willkagenschen Güther, sein in diesen Güthern vorbehaltenes Dominium und dadurch besorgte Sicherheit für sein Officium so hinreichend, daß er auch ohne die Besiznehmung dieser Güther sein Officium continuiren könne. — Und jetzt, da der Herr Mannrichter von Grotthuß, seine Besizlichkeit, außer aller Contestation gesetzt hat, wird er um desto weniger sich seines Geschäftes entziehen, vielmehr vermöge des landtäglichen Schlußes vom Jahre 1769. §. 7 hiezu aufgefordert. Die Session wurde bis Morgen um 9 Uhr limitirt.

Den 3ten November Vormittags.

Nachdem sich die Herren Landbothen versammelt hatten, und das Diarium verlesen war, meldete sich der Augische Herr Deputirte Kammerherr von Medem, wieder auf der Landbothen-Stube, und nahm seine Instruction aus den Händen des Herrn von Lieben Dünaburgschen Deputirten wieder zurück.

Der Herr Landbothen-Marschall zeigte an: daß er zufolge seines gestrigen Auftrages, an die Piltensche Herren Delegirte geschrieben hätte, und setzte die Session, weil die Calculatoren mit Abnahme der Berechnungen des Herrn Ober-Einnehmers noch nicht fertig waren, bis Montag um 9 Uhr Vormittags aus.

Den 6ten November Vormittags.

Die Session nahm nach geschehener Versammlung derer Herren Landbothen mit Verlesung des Diarii ihren Anfang, und es erschien der Jude Seligmann Borckum und überreichte der Landbothen-Stube, eine von ihm und Joseph Abraham im Nahmen der gesammten Judenthümlichkeit unterschriebene Supplique, darinnen die Judenthümlichkeit Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft unterthänigst anflehte, sich ihrer als eines armen und verlassenen Volkes zu erbarmen und die Vermittelung zu treffen, daß sie fernerhin, nicht mit Verletzung ihrer Ruhe und Wohlfahrt, durch unvorhergesehene Befehle Land und Stadt zu räumen, gänzlich in den Abgrund des Elendes gestürzt würden, sondern vielmehr in Zukunft dieser betrübten Furcht überhoben seyn möchten; zumahl da es ihnen bey diesen jezigen so nahrlosen Zeiten unmöglich wäre, die mancherley Verbindlichkeiten, in denen sie ihres Handels und Gewerbes wegen, sowohl mit den hiesigen Einwohnern der Stadt, als auch mit dem Adel stünden, ohne Anstand aufzuheben, weil sie sowohl dem Adel schuldig wären, als auch von selbigen zu fordern hätten, noch auch von den Bürgern das ihnen schuldige erhalten könnten. Die Herren Landbothen versprachen solches ad referendum in ihre Kirchspiele zu nehmen.

Der Herr Landbothen-Marschall gab pro Deliberatorio in die Kirchspiele, nachstehendes zum Diario:

„ Es ist allgemein bekannt, und bedarf gar keines weitläufigen Beweises, daß
 „ in Staats-Geschäften, ohne Activität, schleunige Entschliessung in unerwarteten
 „ Vorfällen, Verschwiegenheit, und ohne Geld nichts mit gutem Erfolge be-
 „ trieben werden kann.

„ Der Mangel aller dieser Dinge ist die Ursache, daß das Land in seinen An-
 „ gelegenheiten zeithero so wenig hat ausrichten können.

„ Die

„ Diesem Mangel, als dem eigentlichen Fehler unserer Staats-Verfassung ab-
 „ zuhelfen, muß der Wunsch eines jeden Patrioten und rechtschaffenen Man-
 „ nes seyn.

„ Unsere Rechte geben uns hiezu die Gewalt in Händen, und unser Zustand
 „ würde gar bald eine andere Gestalt gewinnen, wenn wir auf dem nächsten Land-
 „ tag festsetzten:

- 1) „ Zur Tilgung derjenigen Schulden, welche der Herr Landes-Bevollmäch-
 „ tigte Kammerherr von der Brügggen und der Herr Landes-Delegirte von
 „ Szooge, um sowohl die bewußten 18 Punkte, als auch andere dem
 „ Lande sehr nachtheilige Sachen, abzuwenden, und das Vaterland von
 „ einem offenbaren und so nahen Umsturz zu erretten, haben aufnehmen
 „ müssen, eine Willigung auf drey nach einander folgende Jahre zu be-
 „ lieben.
- 2) „ Um allen zeitlichen Hindernissen in öffentlichen Geschäften inständige
 „ zuvorzukommen, eine immerfortdauernde Willigung 16 Rthlr. in Alberts
 „ vom Haafen, und nach Verhältnis von Pfand- und Rentenieren-
 „ men jährlich zu bestimmen, und hieraus eine Landes-Casse zu formiren.
- 3) „ Zur Administration dieser Casse, so wie zur Betreibung aller Landes-Ge-
 „ schäfte, welche schleunige Entschliessung und Verschwiegenheit fordern, 4
 „ Landes-Bevollmächtigte zu beedigen, und ihnen durch eine besondere
 „ Instruction die Gewalt zu ertheilen, bey obgedachten eiligen Vorfällen
 „ alles dasjenige zu thun, was die Landschaft selbst nur immer thun könnte,
 „ wenn sie auf einem Landtage versammelt wäre.
- 4) „ Diesen Landes-Bevollmächtigten einen beendigten und in Gage stehenden
 „ landschafts-Secretaire, der auch beständiger Diarien-Führer auf Land-
 „ tagen seyn müßte, zuzugeben.
- 5) „ Um den Credit des Landes zu etabliren, diesen Landes-Bevollmächtigten
 „ als Representanten der Landschaft, auffer dem Landtage die Gewalt zu
 „ ertheilen, bey etwannigen außerordentlichen und schleunigen Ausgaben,
 „ wenn die Landes-Casse erschöpft ist, Gelder aufzunehmen, Obligaciones
 „ zu unterzeichnen, welche die Landschaft als die ihrigen erkennen und die
 „ Interessen zahlen will.
- 6) „ Festzusetzen, daß auf jeden ordinairn Landtage 9 wohlbesichtige und ein
 „ vor allemahl beendigte Personen, welche keine Deputirte des Landtages
 „ sind, sich von den 4 Landes-Bevollmächtigten von allem was sie ge-
 „ macht, Rechenschaft ablegen lassen, und welche ihnen Zeugniß und
 „ Quittung ertheilen.

Es erbath der Herr Landbothen-Marschall die Herren Landbothen von Henning und von Schlippenbach, die Herren Oberräthe zu ersuchen, die noch nicht erfolgte Verabscheidung, auf die, von dem Herrn Obereinnehmer an Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht überreichten Supplique die Zahlung der Willigungs-Gelder betreffend, zu besorgen, und zugleich dieselben nochmals zu bitten, daß sie Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft die verlangte Communication des academischen Instituts, wie auch die Tariffe und Consignation der Pfandgüther ertheilen möchten.

Hierauf brachten gedachte Landbothen zur Antwort: Die Herren Oberräthe würden das Anverlangen Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft Ihro Hochfürstl. Durchlaucht vortragen, die Tariffe und Consignation der Pfandgüther würden sie ihnen so bald sie angefertigt wären, überschieken: Was aber das Institut des academischen Gymnasii betrafte, könnten sie selbige Er. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft nicht communiciren, weil es noch nicht völlig im Stande wäre.

Die Herren Diarien-Führer überreichten die Consignation der, von dem Herrn Kammerherrn von der Howen überschiekten Originalien, die wie sie hier folget, dem Diario inseriret wurde:

Consignation

derer Originalien und Schriften, welche der Herr Kammerherr von der Howen, während seinem Warschauer Delegations-Geschäfte unter seinen Händen gehabt, und gegenwärtig zum Landes-Kasten gegeben.

- 1stes Paquet. Originalien und Copien vom Diplomate Investiturae des jetzigen Durchlauchten Herzoges, und von dem Testamente dts verstorbenen Durchlauchten Herzoges.
- 2tes Paquet. Das Original einer Ruffisch-Kayserlichen Declaration, die Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft auf dem im August Ao. 1767 gehaltenen Landtage von Sr. Excellence dem allhier subsistirenden Ruffisch-Kayserlichen Herrn Minister gemacht worden, die zu den Acten des damaligen Landtages gehört, und die dem Herrn Kammerherrn von der Howen damals nach Warschau mitgegeben worden.
- 3tes Paquet. Originalien und Copien einiger zu dem, wegen der Fürstl. Kettlerschen Nachlassenschaft instituirten Edictal-Processe, gehörigen Schriften.
- 4tes Paquet. Einige Original-Schriften die sich auf die militairische Execution beziehen, die einige vom Adel im Monath Merz 1771 unschuldig erlitten haben.

5tes Paquet. Originalien und Copien einiger Schriften, die zu dem, E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft von dem Herrn Assessor von Medem instituirten Prozesse gehören.

Die Session wurde bis Morgen um 9 Uhr Vormittags limitirt.

Den 7ten November Vormittags.

Da die Herren Landbothen versammelt waren, und das Diarium verlesen worden, producirte der Herr Landbothen-Marschall die ihm, von den Herren Oberräthen, durch den Herrn Kanzley-Secretair Maletius, übersandte Haaken-Tariffe.

Zugleich zeigte er an: daß der Herr von Heycking Goldingscher Deputirter, wichtiger Ursachen halben verreisen müssen.

Gleiche Anzeige machte auch der Herr von Sacken Candauscher Deputirte, wegen der Abwesenheit seines Mit-Deputirten des Herrn von Hahn.

Hierauf erschienen die Herren Calculatores und überreichten den Herren Landbothen, die dem Herrn Ober-Einnehmer abgenommene Berechnungen. Der Herr Landbothen-Marschall dankte ihnen sowohl als dem Herrn Ober-Einnehmer für ihre Bemühung.

Auch producirte der Herr Landbothen-Marschall ein Schreiben, von der verwit. G. weten Landschafts-Rittmeisterin von Brunnow, dieses sub Lit. G. zu den Beylagen gelegte Schreiben wurde verlesen, und von den Herren Landbothen ad referendum mit dem Beding genommen, daß der Herr Ober-Einnehmer bis zur erfolgten Antwort ihrer Kirchspiele, auf das Anverlangen der Hochwohlgeb. Frau Landschafts-Rittmeisterin für die Sicherheit der Ansprüche Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft, an den Nachlaß des Wohlseeligen Hrn. Landschafts-Rittmeister von Brunnow die gehörige Sorgfalt tragen möchte.

Die Session wurde bis Nachmittag um 3 Uhr limitirt.

Den 7ten November Nachmittags.

Die Herren Landbothen ersahen aus der Berechnung der Herren Calculatores daß verschiedene Güther nicht nach der in der Tariffe bestimmten Haaken-Zahl contribuirt; denn die, im Ascheradschen Kirchspiel gelegene Güther Herbergen und Holmhoff mußten laut Tariff für $1\frac{1}{2}$ Haaken contribuiren, hätten aber nur für $\frac{1}{2}$ gezahlt.

Das im Durbischen befindliche Guth laiden stünde in der Tariffe mit $\frac{1}{4}$ Haaken, wäre aber gar nicht auszumachen, und zahle daher nichts.

Das im Candauschen gelegene Guth Kinseln, mußte nach der Tariffe für $1\frac{1}{2}$ Haaken zahlen, contribuiren aber nur für $\frac{1}{4}$.

Das im Zuckumschen gelegene Guth Otto Gail, zahle nichts, da es doch in der Tariffe als $\frac{1}{10}$ Haaken angemerket sey. — Die Hoflage davon soll eingegangen und die dazu gehörigen Felder nach Prawingen gezogen seyn.

Das im Zuckumschen gelegene Guth Kaiwen, soll laut Tariffe für $\frac{2}{3}$ Haaken contribuiren, hätte aber nur für $\frac{1}{2}$ Haaken gezahlt; ob nun gleich der Zuckumsche Herr Deputirte anzeigte: daß Sandern mit $\frac{1}{12}$ Haaken davon abgienge, so blieben doch noch $\frac{7}{12}$, für die Kaiwen zu contribuiren hätte.

Um nun hierinnen mehr Licht zu erhalten, woher diese Verminderung der Haaken-Zahl entstände? wurde den Herren Landbothen derjenigen Kirchspiele, wo die gedachten Güther sich befänden, aufgetragen, hierüber bis zum nächsten Landtage genauere Nachricht einzuziehen.

Der Herr Kammerherr von der Reck Neuenburgscher Deputirter zeigte an: daß sein, im Neuenburgschen Kirchspiel gelegenes Guth Plawenecken, sonst für $\frac{1}{2}$ Haaken contribuirt hätte, jezt aber nur für $\frac{3}{8}$ zahle, weil $\frac{1}{8}$ davon auf Schmucken gekommen. Wie auch daß Arischhoff jezt vor $\frac{2}{8}$ Haaken, und Grendshoff für 1 Haaken contribuiren.

Da sich aus den oberwehnten Berechnungen ergab, daß zur Bezahlung der alten Landes-Schulden nothwendig ist, daß die Kirchspiele der Zuckumschem Ober-Hauptmannschaft, nach dem landtäglichen Schluß vom 13ten Octobr. 1773, die gewilligte 170 Rthlr. in Albers, gleich der andern 3 Ober-Hauptmannschaften, die noch zurückbehaltene 53 Rthlr. in Alb. vom Haaken, an Ihre Wohlgebohrne Herren Deputirte gegen Quittung abtragen mögen, so sind diese Rückstände bey denen Kirchspiels-Relationen, zeitig vor Johann abzutragen.

Die Session wurde bis Morgen um 9 Uhr limitirt.

Den sten November Vormittags.

Da die Herren Landbothen versammelt waren und das Diarium verlesen worden, zeigte der Durbische Herr Deputirte an: daß nach der Tariffe, Groß-Allmagen zusammen mit Padonen für $\frac{1}{2}$ Haaken contribuirt; da aber Padonen durch die Theilung der Geschwistere von Heycking als erstere Besizer dieser Güther, separirt worden, so hat Groß-Allmagen nach dem, unter ihnen aufgerichteten Transact $\frac{1}{3}$ und Padonen $\frac{1}{6}$ Haaken über sich genommen, welches er auf gegenwärtigem Landtage, in der Tariffe zu separiren bätche.

Es producirte der Herr Landes-Bevollmächtigte den ihm, von Ihre Excellence der Frau Generalin von Bismarck zugestellten ausführlichen Plan, des von ihr großmüthigst zu errichtenden Fräulein-Stifts, nebst einem Auszuge, aus ihrem schon gemacht-

gemachten Testament, dieses Institut betreffend. Dieses wurde verlesen, und zur Relation in die Kirchspiele, zu den Beylagen sub Lit H. genommen. Zugleich erbat der Herr Landbothen-Marschall, die Herren Landbothen von Liewen und Major von Korff, Ihre Excellenz der Frau Generalin, für den überschickten Plan zu danken.

Die Herren Landbothen von Mirbach und Kammerherr von der Neck wurden erbeten, den, in der Session vom 6ten Novembr. an die Herren Oberräthe ergangenen Vortrag, die Verabscheidung der Supplique des Herrn Ober-Einnehmers betreffend, zu wiederholen, und zugleich auch anzuzeigen, daß unsere gegenwärtige Verhandlungen, blos durch die, hierüber noch nicht erhaltene Antwort aufgehalten werden. Sie kamen mit der Antwort zurück: daß die Herren Oberräthe versichert, solches, sobald Ihre Hochfürstl. Durchlaucht zur Stelle seyn würden, Höchstdemselben vorzutragen.

Der Herr Ober-Einnehmer producirte den Herren Landbothen eine General-Quittance über die nach Warschau remittirten Gelder.

Noch zeigte der Herr Landbothen-Marschall an: daß ihm die Herren Oberräthe die anverlangte Consignation der Pfand-Güter überschickt hätten, und setzte die Session bis Nachmittag um 3 Uhr aus.

Den 8ten November Nachmittags.

Sobald die Herren Landbothen versammelt waren, und man das Diarium collationiret hatte: referirten die, in der vormittägigen Session an Ihre Excellenz der Frau Generalin v. Bismarck abgeschickt gewesene Herren Landbothen, daß sie ihren Auftrag befolgt hätten, und ihnen Ihre Excellenz die Frau Generalin geantwortet: daß sie die Befolgung ihres eingerichteten Plans, eben so sehr als die Zufriedenheit einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft mit demselben wünschten.

Hierauf deliberirten die Herren Landbothen über die Art und Weise, wie die eingegebene Rechnungen des Herrn Landes-Delegirten und des Landesbevollmächtigten am bequemsten bezahlt werden könnten, und faßten hierüber die unvorgreifliche Meynung, daß zu Bezahlung dieser, zum Besten des Landes aufgenommenen und verwandten Geldern, nach der gemachten Berechnung erforderlich wäre, eine Willigung auf Drey nacheinander folgende Jahre von 75 Rthlr. in Alberts vom Haacken und $7\frac{1}{2}$ Rthlr. in Alberts von 1000 Rthlr. in Alberts Pfand- und Rentenirer-Summen zu bestimmen und festzusetzen.

Der Sessauische Herr Deputirte, machte nach seiner Instruction folgenden Wunsch seines Kirchspiels bekannt, wie eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft das Gleichgewicht bey Landes-Willigungen, zwischen den Erbherrn und Pfand-Besitzern treffen möge.

Die Session wurde bis Morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 9ten November Vormittags.

Nachdem sich die Herren Landbothen versammelt hatten und das Diarium verlesen war, zeigte der Herr Landesbevollmächtigte an: Daß der Herr v. Fock Disponent der Schrundenschen Güter, sowohl an ihn als auch an den Herrn Obereinnehmer geschrieben, und sich wegen einiger ihm noch rückständigen, als damahligen Landes-Bevollmächtigten zugestandenen Diäten-Gelder gemeldet hatte. Schon auf dem Landtage 1767 hätte er sich dieserhalb gemeldet, und solches wäre damals ad referendum in die Kirchspiele gegangen. Da aber noch keine Resolution Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft hierüber erfolget; So wurde seine, auf diesem Landtage erneuerte Anforderung abermahls ad referendum genommen.

Der Herr Landbothen-Marschall erbath die Herren Landbothen v. Saff und v. Kiewen, den Herren Ober-Räthen, die überschickte Haacken-Tariffe nebst beygefüigten Annotationen wieder zu übergeben, und sie nochmalts um die, in der gestrigen Session gebethene Antwort, wegen der Supplique des Herrn Ober-Einnehmers, zu ersuchen. Diese Herren Landbothen brachten zur Antwort. Die Herren Ober-Räthe glaubten gewiß, Nachmittage im Stande zu seyn, Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft, die anverlangte Antwort ertheilen zu können.

Herr v. Heycking, Zuckumscher Deputirte, gab pro Deliberatorio in die Kirchspiele nachstehendes ad Diarium.

„ Der Besitzer je eines Adlichen Gutthes — jeder Mitbürger unsers Staats,
 „ der der Landes Ausgaben einen Beytrag gemacht hat, wird nicht in Abrede seyn
 „ können, daß die Willigungen in epinesen Zeiten für das Vaterland allgemein
 „ beschwerlich, ja! lästig fallen müssen. Jedemoch wäre es dem, den die Liebe
 „ gegen das Vaterland zu edlen Gesinnungen, — zu einer wachsamem Thätigkeit
 „ gegen dasselbe entflammt, fast unmöglich, sich denen Oneribus patriae zu entzie-
 „ hen. — Er trägt sie gern, wenn gleich er durch ihnen einer Einschränkung
 „ seiner häußlich getroffenen Einrichtung fühlet. Die Wohlfahrt des Vaterlan-
 „ des fordert diese Willigkeit. Und ihr, dieser Wohlfahrt, ist er noch mehr, denn
 „ dieses schuldig. Diese Wohlfahrt des Landes, wenn die Vorsehung die eysrig-
 „ ste Bemühungen des Patrioten für sie gesegnet hat, erstrecket ihre auszutheilen-

„ de

„ de Belohnung auf alle Einwohner. Ein jeder findet die Beförderung seines
 „ Wohls, in dem blühenden Zustande des Allgemeinen. Ist diese Wahrheit
 „ gewiß; so muß auch keiner im Staate zu finden seyn, der zum allgemeinen
 „ Besten die erforderlichen Kosten nicht trüge.

„ Nach Maafgabe seines erforderlichen Vermögens, müsse er eine Pflicht er-
 „ füllen, die seine Aussicht verschönert, die ihm nach dem Umfange seiner
 „ Glücks-Umstände auch mehrere Sicherheit für dieselbe bewirkt. Wie noth-
 „ wendig ist es daher, alle die Mitglieder des Staats, die des allgemeinen Schutz-
 „ zes genießen, welche die Erweiterung ihres Wohlstandes auf die sichern Säulen
 „ eines beglückten Vaterlandes gründen, dahin zu verbinden, daß sie alle nach Pro-
 „ portion ihres Verfassens an den vaterländischen Ausgaben ihr Theil tragen;
 „ daß die Erbbesitzer von ihren Gründen sowohl, als wovon sie nach der bestimm-
 „ ten Haacken-Zahl contribuiren müssen; als auch von denen auf Zinsen ausgelie-
 „ henen Capitalien zukünftig die Willigung zahlen, und daß überhaupt auf allen
 „ Capitalien, welche hier im Lande auf Interessen ausgegeben werden, die Landes-
 „ Willigungen mit zu repartiren sind. Wie würdig ist diese Berathschlagung einem
 „ jeden! sie wird auch der genauen Prüfung, und zur Landes-Verhandlung
 „ auf künftigem Landtage Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft übergeben.

Die Session wurde, bis Nachmittags um 2 Uhr limitirt.

Den 9ten November Nachmittags.

Da sich die Herren Landbothen in der beliebten Stunde eingefunden hatten, be-
 schlossen sie, weil nunmehr ihre Verhandlungen zu Ende gediehen wären, diesen
 Landtag zu limitiren, zu dem Ende wurde folgende Note entworfen:

Note. Endes Unterzeichneter hat die Ehre, im
 Nahmen Einer Wohlgebohrnen Ritter-
 und Landschaft, den Hochwohlgebohrnen
 Herren Ober- und Regierungs-Räthen er-
 gebenst anzuzeigen: daß, nachdem auf
 gegenwärtigen den 13ten October 1773,
 cum toto suo effectu et robore limitirten
 Landtage, Eine Wohlgebohrne Ritter-
 und Landschaft durch ihre Deputaten, in
 Termino praescripto den 20sten Octo-
 ber h. a. sich versammelt, und bey ihren

fleißigen und bis jetzt fortgedaurten Landes-Geschäften gefunden, daß die Hochwohlgebohrne Herren Deputirte der Kirchspiele, außer der, dem Herrn Kammerherrn von der Howen zugestandenen und durch Beylage, festgesetzten Willigung, ausdrücklich nicht anders instruiret sind, als alles übrige, was auf diesem limitirten Landtage vorkommen würde, ad referendum et deliberandum in die Kirchspiele zu nehmen, Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft aus diesem Grunde sich gemüßiget sähe, diesen Landtag cum toto suo effectu et robore zu limitiren.

Die Hochwohlgebohrne Herren Ober- und Regierungs-Räthe, werden daher im Nahmen E. Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft ergebenst ersucht, Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, Unsern Gnädigsten Fürsten und Herrn, zu unterlegen, damit Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, Unser Gnädigster Fürst und Herr in die Limitation dieses Landtages bis den 21sten Jun. 1776. zu condescendiren und einzuwilligen gnädigst geruhen mögen. Mitau aus der LandesVersammlung den 9ten November 1775.

Gideon Heinrich Säß

p. t. Landbothen, Marschall.

Und diese Note nebst dem beygelegten Extract, aus dem Diario d. d. 28sten October Nachmittags h. a. von dem Herrn Landbothen-Marschall, durch die dazu erbethene Herren Deputirte v. Koschull und v. Schröders, denen Herrn Ober-Räthen zugesandt: Diese Herren Landbothen kamen mit der Antwort zurück: daß die Herren Ober-Räthe die überschickte Note sogleich Sr. Hochfürstl. Durchlaucht vorge tragen und ihnen hierauf zur Nachricht ertheilet hätten, daß Morgen Vormittags sowohl eine Antwort auf gedachte Note, als auch eine Assignation; die annoch von den Hochfürstlichen Allodial-Güthern zu zahlende andere Hälfte, der im landtäglichen Schluß

Schluß den 13ten October 1773. laudirten allgemeinen Landes Willigung, an den Herrn Ober-Einnehmer auszuführen, erfolgen würde.

Hierauf wurde die Session, bis Morgen Vormittag um 9 Uhr ausgesetzt.

Den 10ten November Vormittags.

Da die Session mit Verlesung des Diarii ihren Anfang genommen hatte, zeigte der Herr Landbothen-Marschall an: daß der Herr von Roenne Windauscher Deputirte, wichtiger Ursachen halber nach Hause reisen müssen, und ihm daher seine Instruction anvertraut habe, die aber der Herr Landbothen-Marschall, weil er schon 3 Instructionen hatte dem Herrn von Sacken Candauschen Deputirten übergab.

Der Herr Landbothen-Marschall producirte hierauf ein ihm überschicktes Dankfagungs-Schreiben des Herrn Kammerherrn von der Howen, welches verlesen und J. zu den Beylagen sub Lit. J. gelegt wurde.

Der Herr Ober-Einnehmer zeigte an: daß er auf die, von den Hochfürstlichen Allodial-Güthern zu zahlende andere Hälfte, der im landtäglichen Schluß, den 13ten October 1773, laudirten Landes-Willigung, eine Assignation an den Herrn Rentmeister Wolgt erhalten hätte. Der Herr Landbothen-Marschall trug dem Herrn Ober-Einnehmer auf, das nöthige hiebey wahrzunehmen.

Die Session wurde bis Nachmittag um 3 Uhr ausgesetzt.

Den 10ten November Nachmittags.

Die Herren Landbothen versammelten sich in der beliebten Stunde, und es überschickten ihnen die Herren Ober-Räthe, durch den Herrn Kanzley-Secretair Malecius nachstehendes:

„ Nachdem die, von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, wegen der
 „ limitation des jetzigen Landtages, geschehene Ansuchung, Ihro Hochfürstl.
 „ Durchlaucht, Unsern Gnädigsten Fürsten und Herrn unterthänigst un-
 „ terlegt worden; so lassen Höchst Dieselben Einer Wohlgebohrnen Ritter- und
 „ Landschaft hiemitteltst eröffnen, was maassen Sie zu der gebethenen limitation
 „ Ihre Einwilligung dergestalt geben, daß dieser Landtag bis an den 10ten Junii
 „ des 1776sten Jahres limitiret, und statt des ordinairn Landtages, welcher in
 E 2 „ selbigem

„ selbigem Jahre einfallen müßte, gehalten werden möge. Mitau den 10ten
 „ November 1775.

Joh. Ern. Klopmann

Kanzler.

Christ. Diederich Georg v. Medem
 Land : Marschall.

Otto Friedrich Saß
 Ober : Burggraf.

Die Session wurde bis Morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 11ten November Vormittags.

Da nach geschehener Versammlung der Herren Landbothen, das Diarium verlesen worden, erbath der Herr Landbothen-Marschall, die Herren Landbothen von Sacken und von Heycking, den Herren Ober-Räthen nachfolgende Note:

Note. Endes Unterzeichneter hat die Ehre, im Nahmen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, auf die, von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn, durch die Hochwohlgebohrne Herren Ober-Räthe, gemachte Eröffnung, in ergebenster Antwort zu erwiedern: daß, da Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, den 10ten Junii des 1776sten Jahres, zum Termino limitationis vorzuschlagen gnädigst geruhet.— Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft mit diesem vorgeschlagenen Termino, um so viel mehr zufrieden wäre, weil die zwischen Zeit vom 10ten Junii bis an den 21sten Junii, als welchen Terminum Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft vorgeschlagen, eben nicht sehr beträchtlich ist.

Wannhero denn Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft, diesen gegenwärtigen Landtag, cum toto suo effectu et robore bis an den 10ten Junii des
 1776sten

1776sten Jahres, dergestalt limitiret, daß selbiger statt des ordinairen Landtages, welcher in selbigem Jahre einfallen müßte, gehalten werden möge. Mitau aus der Landes - Versammlung den 11ten Novem-
ber 1775.

Gideon Heinrich Sasz

p. t. Landboten - Marschall.

Zu überreichen, und ihnen bekannt zu machen, daß sogleich eine Deputation nach Hofe gehen würde: diese Herren Landbothen brachten zur Antwort: daß sie die vorerwähnte Note den Herren Ober-Räthen überreicht hätten, wie auch daß der Herr Land-Marschall versichert, Sr. Hochfürstl. Durchlaucht von der Deputation zu abvertiren.

Die Herren Landbothen v. Heycking, v. Mirbach, v. Sasz und v. Sacken bekamen den Auftrag, Ihro Hochfürstl. Durchlaucht dem Herzog, der Durchlauchtigsten regierenden Herzogin und der Durchlauchtigsten Herzogin Frau Mutter, um die Bestimmung der Zeit zu bitten, wenn Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, die Ehre haben könnte, sich bey Höchstdenenselben zu beurlauben. Die Herren Landbothen referirten: daß Ihro Hochfürstl. Durchl. der Herzog und die Durchlauchtigste regierende Herzogin, mit Vergnügen Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft um halb 12 Uhr erwarten werden. — Die Durchlauchtigste Herzogin Frau Mutter, dankte für die Attention Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft, mußten sich aber ihrer Unpäßlichkeit halber, die Abschieds-Curialien verbitten. Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, trug dem Herrn Landes-Bevollmächtigten Kammer-Herrn von der Brüggen auf, im Fall die Relations-Gerichte, im Merz des künftigen 1776sten Jahres geheget würden, wie auch wenn ein Reichs-Tag, vor dem angeetzten Termin, des gegenwärtigen limitirten Landtages, gehalten wird, das hiebey erforderliche für Eine Wohlgeb. Ritter- und Landschaft wahrzunehmen.

Die Ausgaben des Landtages, wurden von dem Herrn Landbothen-Marschall, an den Herrn Ober-Einnehmer, wie folget, zu bezahlen assigniret:

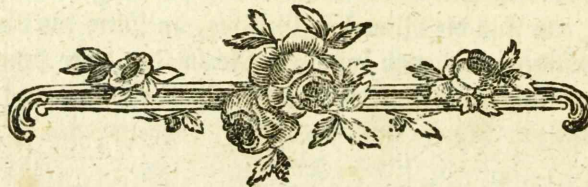
1.) Vor den Herrn Secretair Bühlendorff = = =	33 $\frac{1}{2}$	Rthlr. Alberts.
2.) Vor die Version der, zu des Herrn Delegirten und Herrn Landes-Bevollmächtigten Relation gehörigen Beylagen	40	
3.) Vor des Herrn Delegirten seine Relation nebst Beylagen zum Druck auf Postpapier geschrieben = =	35	
4.) An den Landschafts-Schreiber Brode = = = =	62	
5.) An das Fürstliche Post-Amt zu Mitau = = = =	17	16 $\frac{1}{4}$ Sechser
6.) An Behrends = = = = =	44	Rthlr.
7.) An den Landschafts-Diener = = = = =	10	

Summa 242 Rthlr. in Alberts 3 $\frac{1}{4}$ Sechser.

Hierauf begab sich der Herr Landbothen = Marschall nebst sämtlichen Herren Landbothen nach Hofe, und beurlaubten sich sowohl bey Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Herzoge, als auch der Durchlauchtigsten regierenden Herzogin, wurden von Höchstdenselben sehr gnädig aufgenommen, und nach daselbst eingenommenen Dinée, verfügten sich die Herren Landbothen wieder auf der Landbothen-Stube, wo das Diarium collationiret und dieser gegenwärtige Landtag cum toto suo effectu et robore bis an den 10ten Junii des 1776sten Jahres, dergestalt limitirt, daß dieser statt des ordinairen Landtages, welcher in selbigem Jahre einfallen mußte, gehalten werden möge. Mitau aus der Landes-Versammlung den 11ten Novem-ber, Anno 1775.

(L. S.) Gideon Heinrich Cass

p. t. Landbothen = Marschall.



Beylagen

und

Beweis = Schriften

zu dem

D I A R I O

des d. d. Mitau den 13ten October 1773

limitirten

und

den 20sten October 1775

continuirten

L a n d t a g e s.

Gedruckt im Jahr 1775.

Lit. A.

Hochwohlgebohrner Herr Landbothen-Marschall,

Hochwohlgebohrne Herren Landbothen.

Meine allerseits Höchstzuverehrende Herren Mitbrüder.

Dem ganzen Lande ist derjenige unglückliche Vorfall bekannt, der mich dem Dienste des Vaterlandes und denen mir anvertrauten Geschäften entzogen hat, und durch die, dem Hochwohlgebohrnen Herren Landes-Bevollmächtigten erteilte Nachricht, ist es endlich Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft auch nicht unbekannt geblieben, daß Ihre Russisch Kayserlichen Majestät, vor beynah einem Jahre, durch die Allerhöchst Dieselben beywohnende Huld, Gnade und Gerechtigkeit bewogen, gnädigst geruhet haben, mich meinen Freunden und meinem Vaterlande wieder zu schenken.

Da nun seit meiner Befreyung Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft, sich gegenwärtig zum erstenmahl, zu einem Landtage versamlet hat; So erlange ich hierdurch die angenehme Gelegenheit, meine, Einer Hochwohlgeb. R. u. Landschaft schuldige Pflichten, in so ferne es meine Kräfte und die Umstände erlauben zu erfüllen. Diesem zufolge habe ich zuvörderst die Ehre, Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft, für die mir verschiedene Jahre hindurch öffentlich gegebene Beweise ihres gütigen Vertrauens, hierdurch den verbindlichsten Dank abzustatten, und Derselben die Versicherung beyzufügen, daß ich diejenige Vorsorge, die Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft für meine Befreyung anzuwenden die Gewogenheit gehabt, unaufhörlich mit einem von der lebhaftesten Dankbarkeit erfülltem Herzen, verehren werde. Da ferner Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft auf die vorhergegangene Landtage die Gewogenheit gehabt, meine, von Zeit zu Zeit

Weylagen. F

an die Herren Landes-Bevollmächtigte eingesandte Berichte, an Stelle einer Relation entgegen zu nehmen, Dieselbe auch durch diese Berichte, von alle dem, so in Beziehung auf die mir anvertraute öffentliche Geschäfte vorgefallen genau unterrichtet ist; So nehme ich mir die Freyheit Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft gehorsamst zu ersuchen, annoch die hier beygefügte Originalia und Copien gütigst entgegen zu nehmen, und zum Landes-Kasten zu geben, von denen Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft zwar schon lange die gehörige Wissenschaft hat, die ich aber meinen obgedachten Berichten beyzufügen, bis dato noch keine Gelegenheit gefunden. Der gütige Beyfall den Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft, durch ihre, aus denen vorigen Landtügen an mir erlassene Briefe, meinen angewandten Bemühungen gegeben, läßt mir eine gütige Ausnahme meines gegenwärtigen Schreibens hoffen, und stößet mir zugleich dasjenige Vertrauen ein, womit ich Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft um die Fortdauer ihrer mir höchstschätzbaren Gewogenheit gehorsamst bitte. Ich wünsche übrigens mit dem aufrichtigsten Herzen, daß die Vorsehung alle Berathschlagungen Einer, zu dem gegenwärtigen Landtage versammelten Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, zum wahren Besten des Vaterlandes dirigiren möge, und habe die Ehre mit der vollkommensten Hochachtung zu seyn.

Hochwohlgebohrner Herr Landboten-Marschall
 Hochwohlgebohrne Herren Landbothen,
 Ew. Hochwohlgebohrnen Hochwohlgebohrnen

Mitau den 20sten October.

1775.

ganz gehorsamster Diener

Otto Hermann v. der Hoven.

ab extra.

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn
 Herrn Landbothen - Marschall und
 Einer Hochwohlgebohrnen Ritter - und Landschaft
 der Herzogthümer Kurland und Semgallen
 des auf den 20sten October ausgeschriebenen Landtages.

Lit. B.

Reverendissime atque Illustrissime Domine
 Supreme Regni Cancellarie.
 Domine Gratosissime!

Celsissimus Dux Generosusque Ordo Equestris horum Ducatum ad præsentem
 conventum publicum congregatus, eo inter se convenerunt, ut ob exiguum tem-
 poris Spatium utroque consensu ^{Sam Ram Mtem} Domium Nostrum longe Clementissi-
 mum profundissima cum submissione limitationem Summorum Ejusdem Judiciorum
 Relationum Propriarum præsentis autumnalis cadentiae rogare velint. In
 fundamento itaque suprafatæ conventionis Reverendissimam & Illustrissimam
 Excellentiam Vestram, nomine Generosæ Nobilitatis horum Ducatum humil-
 lime imploro, ut pro summa sua erga nos benevolentia & benignitate
 supra memoratum humillimum Generosi Ordinis Equestris ad conventum pu-
 blicum congregati petitum in medium proferre, omnemque operam narare
 dignetur, ut S^a R^a Majestas humillimo hocce petito annuere exoptatamque

limitationem Judiciorum Relationum Sae Rae M^{is} Propriarum clementissime concedere velit. Tot tantaque, quae his Ducatibus jam exstant Reverendissimae atque Illustrissimae Excellentiae Vestrae Gratiae specimina beneficiorumque documenta, nullum admittunt dubium, quin et hac in occasione benevolentiam Suam nobis sit praestitura.

Quod reliquum est ut Deus Ter Optimus Maximus Reverendissimam Illustrissimamque Excellentiam Vestram incolumem servare velit, et ut Eisdem nullum non prosperitatis genus eveniat, exopto, ac summa cum veneratione permaneo.

Illustrissimae atque Reverendissimae
Excellentiae Vestrae

Mitaviae
in conventu publico die
1775.

humillimus Servitor

Lit. C.

R e l a t i o n

von dem

Warschauer Delegations-
Geschäfte

mit

B e n l a g e n

und

Beweis = Schriften.



Lit. C.

Relation

des

Warschauer Delegation's = Geschäftes.



Sie müssen Hochwohlgebohrne Herren und Höchstzuverehrende Herren Mitbrüder in das Innere meines Herzens hinein sehen, wenn sie die Sentimens kennen wollen, mit denen ich diesesmahl in ihre Versammlung hinein getreten bin.

Es prävalirt in mir, insonderheit die Freude, welche das Bewußtseyn guter Thaten giebt und die Hofnung daß die Edlen die ich jetzt um mich habe, wenn sie den Umfang der Pflichten, die ich erfüllt, und die Würde meines gehabtten Geschäftes beurtheilt haben, mir diese meine innere Zufriedenheit, als die einzige Belohnung die ich wünsche, auch gönnen werden.

Ihre Pflicht meine Mitbrüder ist es, von mir Rechenschaft zu fordern, und die meine ist es, sie Ihnen zu geben, und hier ist die Relation des Geschäftes welches sie mir anvertrauet hatten.

Nachdem E. W. R. und Landschaft dieser Herzogthümer durch einmüthigen Landes-Schluss d. d. Mitau den 13ten October 1773 welchen ich hiemit in originali zum Landes-Archiv zu retradiren die Ehre habe, mich zu ihrem Delegirten zum Reichs-

Reichs = Tage nach Pohlen erwählet, ich meine Instruction und die Creditiv = Schreiben an Sr. Majestät Unsern allergnädigsten König und Ober = Herrn, ans Er = lauchte Ministerium und Conföderations = Marschälle erhalten und mich mit Empfehlungs = Schreiben von Sr. Excel. dem Russisch Kayserl. alhier subsistirenden Minister und Ritter Herrn von Simolin, an des in Warschau befindlichen Russisch Kayserl. Ambassadeur, jetzigen Herrn Reichs = Grafen von Stackelberg Excel. versehen hatte, so trat ich mit dem Herrn Secretair Dörper, den E. W. R. und Landschaft durch obigen Landes = Schluß zu dem Delegations = Geschäfte mit mir nach Warschau zu gehen willig gemacht hatte, die Reise dahin an, und traf den 1sten Novbr. in Königs = berg ein.

Hier erfuhr ich daß die Durchlauchtige Landgräfin von Hessen = Darmstadt Dero Rückreise von St. Petersburg bereits angetreten, und daß Sie durch ein eigenhändiges sehr gnädiges Schreiben, der Frau Gräfin von Kayserlingk Excel. das Quartier in ihrem Hause zu nehmen versichert hätte.

Die Hoffnung bey einer so vortheilhaften Gelegenheit, dieser erhabenen Fürstin die ihrem Range und ihren Verdiensten schuldige Aufmerksamkeit im Nahmen meines Vaterlandes bezeigen zu können und die Vermuthung daß der Reichs = Tag auf einige Wochen ausgesetzt werden dürfte, ich also in Warschau nichts versäumen würde, bewogen mich den Aufenthalt in Königsberg bis zur Ankunft Jhro Durchlaucht zu verlängern.

Ich wandte die Zeit dazu an den dasigen Herrn Ministers und General = Gouverneur aufzuwarten, um mir derselben nähere Bekanntschaft zu erwerben, und ich habe in ihren Häusern in dem Charakter als Landes = Delegirter alle mögliche Politesse, so wie in dem Gräflich Kayserlingkschen Hause vorzügliche Freundschaft genossen.

Da ich so glücklich war Jhro Durchlaucht der Land = Gräfin meine unterthänige Aufwartung zu machen, nahm ich der Gelegenheit wahr, ihrer Gnade mich und mein Vaterland und ihrer vielgeltenden Vorbitten die Befreyung unseres Mitbruders des Herrn Kammerherrn von Hoven zu empfehlen.

Diese erhabene und wirklich groß und menschlich denkende Frau, äusserte die gnädigsten Gefinnungen gegen das Land, und versicherte mir daß Sie sich gerne für einen würdigen Mann verwenden wollte, von dem sie wüßte daß er bloß seiner Vaterlands Liebe wegen litte, und zwar durch die nachtheilige Insinuationes, die der gewesene Minister von Saldern von ihm gemacht hätte.

Den 15ten November setzten wir unsere Reise weiter fort, und den 23sten desselben Monaths 1773 langten wir in Warschau an.

Ich legte mit dem Herrn Secretair Doerper die nöthigen Visiten beym hiesigen Erlauchten Ministerio, bey den Conföderations-Marschällen und bey Sr. Excell. dem Russisch-Kayserl. Herrn Ambassadeur Reichs-Grafen von Stackelberg ab, und übergab gehörigen Orts meine Creditive sowohl als die Empfehlungs-Schreiben.

Den 2ten December wurde ich der vorzüglichen Gnade gewürdiget Ihro Majestät Unserm Allergnädigsten Könige und Ober-Herrn in einer Privat-Audience, bey welcher der Hr. Secretair Doerper und mein Sohn das Glück gleichfals genossen Sr. Königl. Majestät vorgestellt zu werden, mein Creditiv als Landes-Delegirter unterthänigst zu überreichen.

Hier muß ich meine Schwäche bekennen, daß ich, gerührt von der ausnehmenden Gnade dieses leutseligen Monarchen, unfähig bin, die Königlichen Gesinnungen auszudrücken, mit welchen dieser erhabene menschenfreundliche Herr, das geringe Merkmal des freywilligen Beweises von der Treue und Devotion E. W. K. und Landschaft aufzunehmen geruhet hat.

Sie! Hochwohlgebohrne Herren und Mitbrüder können alle insgesamt, die Empfindung, wenn ein König, ein solcher Herr, als der Unsrige, seinem Volke dankt, besser nachempfinden als ich sie Ihnen beschreiben könnte.

A. Der erste Beweis der Königlichen Gnade ist in Beylage A. Auf mein unterthäniges Anhalten hatten es Sr. Königl. Majestät veranstaltet; daß vom Erlauchten Ministerio eine Note an des Russisch Kayserl. Ambassadeur jegigen Reichs-Grafen von Stackelberg Excel. zur Communication an dessen hohen Hofe, wegen der Befreyung des Herrn Cammer-Herrn v. Howen ergangen war.

Der Reichs-Tag war bis den 22ten Jan. des 1774sten Jahres limitiret. Wir continuirten bey den Grossen des Reichs und bey den Auswärtigen Ministers unsere Aufwartung zu machen. Sr. Durchlaucht der Herr Conföderations-Marschall Fürst Poninski fragten bey der ersten Entrée, ob die Landschaft an den Einwendungen, wider die von der General-Conföderation der Jesuiten wegen in Curland ernannte Commissarien, Antheil nehmen würde. Er erhielt zur Antwort, daß ich von der Landschaft über diesen Punct nicht instruiret wäre, worauf Sr. Durchl. erwiderten, die Landschaft hätte wohl daran gethan, und von mir hoffete er daß ich ohne Auftrag zu haben, die Landschaft in solche Sachen nicht würde einmischen wollen, die der Republique unangenehm wären.

B. Dieses hielt ich für einen Wink, die in B. Beyl. befindliche Aufforderung, um so viel mehr von mir abzulehnen, da ich dazu nicht von denenjenigen aufgefordert worden, die meine Instruction unterschrieben hatten, und also mich gar nicht verbunden sah, die Landschaft in Unannehmlichkeiten zu verwickeln von welchen gar keine Vortheile für

selbige abzusehen waren, und diese Sache von Hochfürstl. Seite, wenn es Sr. Durchl. Unfers gnädigsten Fürsten und Herrn convenience gemäß, allein arrangirt werden konnte.

Ich erfuhr zugleich, daß die Bewegungen und Schritte, die wider das von der Ober-Herrschaft in der Plettenbergischen Sache gefällte Decret gemacht worden, beym Erlauchten Ministerio ungemein übel aufgenommen waren.

Ich hielt es also nicht für rathsam, das Vertrauen, dessen E. W. R. und Landschaft durch ihre General-Instruction mich gewürdiget, auf solche epineuse Fälle auszudehnen, als derjenige war, der eine Privat-Proceß-Sache betraf, worüber der Hochfürstl. Hr. Envoye Ryjewski mit mir hatte conferiren, und wozu das hiesige Criminal-Gericht in Beyl. mich hatte auffordern wollen. Diese Sache hatte beym Erl. Ministerio sowohl, als überall den Anschein, als wenn das hiesige Criminal-Gericht, welches genug und überflüssige Zeit gehabt, seine wider den Hr. Oberst von Plettenberg gesprochene Urtheile vorher zu ersequiren, nur in der Absicht damit so lange angestanden hätte, um nunmehr dem vor den Allerhöchsten Königl. Relations-Gerichten ergangenen Decret keine Gnüge zu leisten. Ich ließ also Sr. Excel. dem Hr. Cron-Groß-Kanzler zu erkennen geben, wie ich nach dem Sinne E. W. R. und Landschaft, die mich nicht instruiret hätte, ein Königl. Decret zu obloquiren, davon weit entfernt wäre, und eben dieses habe ich in einer zu dieser Absicht erhaltenen Privat-Audience Sr. Königl. Maj. mündlich zu unterlegen nicht ermangelt, über welches mein Betragen und Denkungsart der Landschaft, den Allerhöchsten Aussprüchen der Oberherrschaft in Rechts-Sachen sich zu bequemen, Sr. Maj. der König höchst Dero Zufriedenheit mir und der Landschaft gnädigst versicherten, und darauf antwortete ich dem hiesigen Criminal-Gericht laut Beyl.

D. Da es mit Gewißheit voraus zu sehen war, daß die Relations-Gerichte in der nächstbevorstehenden Cadence nicht geheget werden würden, von Hochfürstl. Seite um die Aussetzung derselben gebethen war, und ich vom Herrn Landes-Bevollmächtigten den Auftrag erhalten hatte, im Namen E. W. R. und Landschaft gleichfals um Aussetzung derselben zu bitten, so gab ich um die Gerechtsahme E. W. R. und Landschaft zu beobachten Beyl. pro Memoria ein.

a. Der den 22sten Jan. 1774 eröffnete und limitirte Reichstag, war weiter prorogiret worden, und es war in Ansehung der allgemeinen Reichs-Geschäfte und derselben großen Umfang, von denen eine genaue Kenntniß nur in dem ganzen Zusammenhange derselben zu schöpfen möglich abgemacht worden, daß die Sessiones der Delegation fortdauern, und die abzuhandelnden Staats-Materien in denselben bearbeitet werden sollten.

Die allgemeinen Reichstags-Angelegenheiten schienen sich indessen immer mehr in die Länge zu ziehen. Niemand schien dabey so viel zu leiden als der König, Dessen Finanzen, durch die Zergliederung des Landes, wodurch Er seine besten Fonds eingebüßet, äußerst geschwächt, und noch nicht durch andere Fonds ersetzt waren.

Denken sie sich Hochwohlgebohrne Herren und Mitbrüder, einen König wie den Unsrigen, unter diesen Umständen und in dieser Verfassung — — — Denken sie sich uns Curländer, mit allen den Ausdrücken der Verehrung und Liebe, wenn wir von unserm Könige reden, und denn tadeln sie mich, wenn ich, ohne ihre besondere Aufträge (welche einzuhohlen ich keine Zeit hatte) mich mit den Pilkenschen Herren Delegirten associiret, um zu dem Sr. Königl. Majestät bereits offerirten Don-Gratuit, eine gleiche Summe annoch hinzuzufügen, und hierzu den Vorschuß für E. W. K. und Landschaft aus meinen eigenen Mitteln zu machen.

Tadeln sie mich meine Brüder und misbilligen diese meine Handlung, wenn sie können — — — aber lassen sie diesen Refus aus dem Diario dieses Landtages aus. — — —

Ich habe es schon erwähnt, daß in Ansehung der allgemeinen Reichs-Geschäfte die Delegation beschäftigt war, und es war nichts mit Gewißheit anzunehmen, ob dieser Reichstag beendet oder weiter ausgesetzt werden würde. Es verlautet auch gar nichts, daß in Ansehung Curlands etwas festgesetzt werden sollte, und da auf dem letztern Landtage nicht das Geringste von Sr. Hochfürstl. Durchl. angetragen noch darüber verhandelt worden, so war ich dabey ruhig, bis Sr. Excellenz der Russisch-Kaiserliche Ambassadeur Reichs-Graf von Stackelberg, als ich den 23sten Merz in der Assemblée bey ihm war, mich fragte, ob die Punkte die er wegen Curland dem Groß-Kanzler gegeben, mir bekannt wären?

Diese Frage, die ich der Wahrheit gemäß mit nein beantwortete, machte mich aufmerksam, und ich meldete mich dieserwegen bey Sr. Excellenz dem Herrn Kron-Großkanzler Modzieiowski, und gab selbigem zu erkennen, wie ich über die mit dem Herrn Ambassadeur von Stackelberg gehabte Unterredung, wobey ich meine Unwissenheit hätte gestehen müssen, bestürzt wäre.

Dieses veranlaßete Sr. Excellenz den Herrn Kron-Großkanzler Modzieiowski, dessen vorsichtiges und weises Betragen ich in der Folge oft zu bewundern Gelegenheit gehabt, hierüber bey dem Herrn Ambassadeur Anfrage thun zu lassen, worauf mir des folgenden Tages die drey Punkte, betreffend

- 1) Die Einschränkung der Jurisdiction des Adels, nur auf dessen Erb-Untertanen.
- 2) Die Abschaffung der Berechtigung an gestrandeten Gütern, und

3) Die Einschränkung der Jagd-Freyheit auf jedes Besizers eigenen Grund und Boden

Lit. in Beylage mir zugesandt wurden. Denselben Tag ließ der Herr Ambassadeur von E. Stackelberg mich zu sich einladen und gab mir einen von des Herrn Premier-Minister Grafen Panin Excellenz an ihn geschriebenen Brief zu lesen, worin dem Herrn Ambassadeur von Stackelberg aufgetragen war, vorerwehnte Punkte eifrigst zu betreiben und namentlich mir zu sagen, daß ich aus einem bösen Willen oder Neigung zu Caballen mich diesen Punkten nicht widersetzen sollte.

Diese harten Ausdrücke schmerzten mich um so mehr, je weniger ich solche zu verdienen glaube, und da ich nach meinem guten Gewissen, nicht allein auf E. W. R. und Landschaft, sondern auch aufs ganze Publikum mich berufen kann, und Sr. Hochfürstl. Durchl. Unser gnädigster Fürst und Herr Selbst aus Gerechtigkeits liebe, wie auch Sr. Excell. der in diesen Herzogthümern accreditirte Ruffisch-Kaysrl. Minister Herr von Simolin, dem ich mich hiemit öffentlich unterwerfe, daß er nach seiner Pflicht und Wahrheits liebe von meiner Denckungs- Art meinem Charakter und ganzen Betragen einen unpartheyischen Bericht seinem Allerhöchsten Hofe ablegen möge, mir das Zeugniß nicht versagen werden, daß ich jederzeit alle Schritte meines Lebens nach der Regel der Vorsichtigkeit abgemessen, von allen Caballen weit entfernt gewesen, und bey allen öffentlichen Verhandlungen, wovon die Akten größtentheils gedruckt vorhanden sind, Achtung und Ehrerbietung meinem Landes-Herrn bezeigt habe; so überlasse ich mit überzeugender Ruhe des Gemüths, diejenigen der Bestrafung ihres eigenen Gewissens, die ihre Verleumdungssucht so weit haben treiben und so gar einen so grossen und Gerechtigkeitsliebenden Minister als wie Sr. Excell. der Herr Graf Panin ist, der von ganz Europa verehret wird, mit Unwahrheiten und dergleichen Insinuationen hintergehen können, so lange, bis die Wahrheit, welche die zusammengesezte Larve der Lügen, so wie die Sonne auch den dicksten Nebel doch am Ende durchdringen und über die Verleumder wohlverdiente Strafen und Verachtung verbreiten wird.

Ich habe Hochwohlgebohrne Herren und Mitbrüder bey dieser Gelegenheit nach Pflicht und Gewissen geredet. Ich habe Sr. Excellenz den Herrn Ambassadeur von Stackelberg gebethen, seinem Allerhöchsten Hofe von meiner Anschuld einen Bericht abzufassen, und Curland der fortdaurenden Gnade dieses Allerhöchsten benachbarten Hofes zu empfehlen.

Ich unterließ auch nicht Sr. Excell. dem Herrn Ambassadeur Vorstellungen zu machen, daß vorbesagte Punkte auf einem Landtage in Curland abgemacht werden könnten, und daß sie nach der Verfassung unsers Landes, welche Seine Souveraine die erhabene Monarchin Rußlandes selbst garantiret eigentlich dahin gehören.

Indeß erfuhr ich immer mehr und mehr und täglich mit grösserer Zuverlässigkeit, daß ausser obigen drey Puncten, die mir communiciret waren, noch mehrere vorhanden und von dem Hoffrath und Fiscal Bick jedoch ohne Unterschrift eingegeben wären.

Ich erfuhr, daß so gar der Russisch Kayserl. und Königl. Preussische Minister nebst des Hr. Cron-Groß-Canzler Excel. darüber eine Conference gehalten, und daß von Seiten des Erlauchten Pohnischen Ministerii viele dieser Puncte, auf welche der Hoffrath und Fiscal Bick insistiret als die abgeschmacktesten Anführungen (ineptissima allegata) wären verworffen worden. Ich bath also Sr. Excel. den Hr. Cron-Groß-Canzler die mir unbekanntten Puncte gleich den 3 ersteren mitzutheilen. Ich verfügte mich zu des Hrn. Ambassadeur Excel. um ihm vorzustellen, wie die ungewöhnliche Art und Weise der Negoce in Curschen Sachen mich beunruhigte, und daß ich mir die schlimmsten Vorstellungen davon machen müste, weil alles so geheim behandelt würde, indem weder auf dem zuletzt angehaltenen öffentlichen Landtage in Curland Sr. Durchl. der Herzog von Dero Wunsch neue Verordnungen in Curland bey der Ober-Herrschaft zu besorgen, dem Lande hätte bekannt machen lassen, noch auch den Herren Ober-Räthen von dieser Absicht Sr. Durchl. das geringste wissend wäre, da doch in Curland nach der Staats-Verfassung des Landes, die seit 200 Jahren subsistiret, die auch Ihre Kayserl. Maj. die Allerhuldreichste Monarchin von Russland durch Dero Höchste eigene wiederholte Declarationes gnädigst garantiret, ohne Zuziehung ohne Beyrath der Herren Ober-Räthe und ohne Mitwissen der Stände nichts von den alten Gesezen des Landes abgeändert, noch mit Gültigkeit etwas neues verordnet werden könnte.

Ich bath dennoch Sr. Excel. mir die noch unbekanntte Puncte mittheilen zu lassen welches ich nach der von selbigen, während meines Aufenthalts in Warschau mir versicherten Protection seines Allerhöchsten Hofes zu erlangen wünschte, und gewiß hofte, um als Delegirter für die Gerechtsame der Landschaft wachen zu können.

Des Herrn Ambassadeur Excell. antworteten mir hierauf, daß ich die Punkte die ich von ihm verlangte, von dem Hoffrath Bick bekommen würde. Ich erwiderte, daß nur der Herr Rysjewski als Envoye des Herzoges mir bekannt wäre. Von den Aufträgen des Herrn Hoffrath Bick mir nichts anders wissend wäre, als daß selbiger als Fiscal zu Besorgung der bey den Relations-Gerichten vorkommenden Sachen des Fürstl. Hauses nach Warschau geschickt wäre auch die Herren Ober-Räthe nichts anders von seinen Aufträgen wüßten, und es mich sehr wunderte, wie er, da weder der Herr Envoye Rysjewski noch ich zu der Conference, die in Curschen Sachen gehalten worden, eingeladen gewesen, bey selbiger hätte gegenwärtig seyn können. Sr.

Excell. gaben mir hierüber die Auskunft, daß dieses deswegen geschehen wäre, um über die von ihm eingegebene Punkte, auch von ihm selbst Erläuterungen einzuziehen.

Ich antwortete, daß nach der Verfassung in Curland die Rechte des Herzoges und des Landes sehr genau verbunden wären, und daß der Herzog in öffentlichen Angelegenheiten ohne Zuziehung der Herren Ober-Räthe und ohne Mitwissen und Einwilligung der Landschaft nichts unternehmen könnte, und endlich nach wiederholten Vorstellungen, sagten des Herrn Ambassadeur Excell. sie wollten mit dem Herrn Kron-Großkanzler der von mir verlangten Punkte wegen reden.

Unterdessen da ich sie weder von dem Herrn Ambassadeur noch aus der Kron-Kanzley erhalten könnte, erkundigte ich mich bey dem Herzogl. Herrn Envoye Ryzewski, ob er sie mir nicht mittheilen könnte. Derselbe versicherte mir, daß weder er Aufträge von Sr. Durchl. dem Herzoge habe, noch auch wisse, was der Hofrath Wick negociire, und also an nichts Antheil nehme.

Meine Unruhe, nach dem, was das öffentliche Gericht in Warschau in allen Assemblies und Privatgesellschaften von dem Inhalte derselben sprach, wurde immer F. größer. Ich entschloß mich daher an den Herrn Hofrath Wick Beyl. Billet zu schreiben. So viel Recht ich auch hatte nach der Weisung des Herrn Ambassadeur von Stackelberg Excell. die Communication der Punkte von ihm zu verlangen, und so höflich ich ihm dieses zu erkennen gegeben hatte, so antwortete derselbe mir nicht einmahl darauf.

Nachdem ich mir endlich die äußerste Mühe von der Welt gegeben hatte, bekam ich ein authentisches Exemplar zu lesen, welches die achtzehn Punkte enthielt, die der Hofrath und Fiscal Wick heimlich und ohne Zuziehung des Herrn Envoye Ryzewski zu erschleichen gewachtet hatte.

Erstaunt über den Inhalt derselben, darin unsere Grund- und Cardinal-Gesetze, commissorialische Decisiones und landtägliche Schlüsse freventlich angetastet; die Sicherheit des Vermögens und die Besizlichkeiten des Adels der äußersten Gefahr ausgesetzt; den Fürstlichen Investituren falsche Auslegungen gegeben werden; ein dem Könige als Oberherrn zukommendes Reale, und eins der vorzüglichsten, von denen, durch Fürsten-Eide, Königliche Confirmationes und Kayserl. Garantien dem Adel so sehr gesicherten Rechten, das Recht der Appellation beeinträchtigt, denen Bedrängten die letzte Zuflucht benommen und der Zugang zum Throne des Königes verschlossen, und wider die ausdrücklichen Worte in denen Pactis Subjectionis (In causis gravibus licet Equestri Ordini a principe suo provocare) auf die unverschämteste Weise vorgegeben wird, daß der Adel bey der Subjection eigentlich keine Appellation gehabt; und wenn es nicht für Unwissenheit zu halten, die boshaftesten Absichten des Conciipienten dieser Punkte daraus hervorleuchteten, das Land, wie solches auch wirklich

erfolgte, mit Sr. Hochfürstl. Durchl. Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn in Contestationes und Verwirrungen zu setzen: Erstaunt, sage ich, und von Verwunderung durchdrungen über den Inhalt solcher Punkte, schrieb ich an die Herren G. Ober-Räthe, und forderte den Herrn Landes-Bevollmächtigten auf, mir beizustehen, a. den Umsturz unserer bisherigen Verfassung zu vermeiden, und das Verderben vom Lande abzuwenden.

Und da ich endlich ungeachtet aller Schwierigkeiten, die Ihnen verehrungswürdige Mitbrüder unglaublich scheinen würden wenn ich sie hier anführen dürfte, die sie aber um desto weniger befremden müssen oder befremden würden, wenn sie sich die unter diesen Umständen theils nothwendig gewesene Art und Weise die Geschäfte zu behandeln eine deutliche Vorstellung machen könnten, ohne daß deswegen diejenigen Großen in Pohlen, die uns als ihre Mitbrüder ansehen und lieben, weniger für unsere Erhaltung besorgt wären, da ich, sage ich, ungeachtet aller dieser Schwierigkeiten G. doch ein authentisches Exemplar dieser 18 Punkte erhielt, so säumete ich nicht einen b. Augenblick selbiges, so wie es in Beyl. F. befindlich dem Herrn Landes-Bevollmächtigten und den Herren Ober-Räthen zuzusenden, und nachdem ich vom Herrn Landes-Bevollmächtigten die von den Herren Ober-Räthen auf seine Anfrage, ob sie von besagten Punkten Wissenschaft hätten, und an selbigen Antheil nähmen, an ihn gerichtete verneinende Antwort erhalten hatte, unterlegte ich in Beziehung auf dieses pflichtmäßige Schreiben der Herren Ober-Räthe Sr. Majestät dem Könige eine protestirende Note wider die 18 Punkte, gab diese Note als eine Protestation bey der G. Durchl. Delegation, bey dem Ministerio und den auswärtigen Ministers, auch dem C. Herzogl. Envoyé Ryszewski als Landes-Delegirter ein, und übersandte diese Note den G. Herren Ober-Räthen.

d. Zu diesem Schritt, als Landes-Delegirter E. W. R. und Landschaft die gerechteste Criminal-Action wider den Hofrath und Fiscal Bick zu reserviren, und wider ihn, als einen Verbrecher vor dem ganzen Reichs-Tage laut um Gerechtigkeit anzuflehen, sahe ich mich nicht nur deswegen berechtiget, weil unsere Gesetze auf dergleichen Attentata, die er zu unterfangen sich erfrehet, (poenam infamiae et colli) die Strafe der Ehelosigkeit und des Stranges gesetzt, sondern ich sahe mich auch selbst zur Ehre Sr. Hochfürstl. Durchl. Unseres Gnädigsten Fürsten und Herrn dazu verbunden, indem nach der Anzeige der Herren Ober-Räthe vom 18ten April H. 1774 sub Beyl. der Hofrath und Fiscal Bick, wann er etwas negotiiret, wozu er nicht befehligt gewesen, zur Verantwortung gezogen werden soll, und nach der von Sr. Hochfürstl. Durchl. Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn den Herren Ober-Räthen unter eben diesem Dato gegebenen gnädigen Declaration, worin Sr. Hochfürstl. Durchl. als Unser Gnädigster Fürst und Herr den Inhalt dieser Pun-

Puncte, als für sich selbst beleidigend anzusehen scheinen, und darüber den äußersten Mißfallen bezeigen, deutlich zu Tage liegt, daß der Hofrath und Fiscal Wick für sich die 18 Puncte ohne Wissen Sr. Durchl. des Herzoges entworfen und mit Hintersetzung der dem Hochfürstl. Hause und dem Lande schuldigen Pflichten zur Beförderung seiner Privat-Absicht solche Sachen heimlich betrieben, die das Erl. Ministerium schon als abgeschmackte Allegata erklärt und verworfen, und er Sr. Hochfürstl. Durchl. Unserm Gnädigen Fürsten und Herrn gewißlich ganz andere Vorstellungen von seiner Negoce gemacht haben wird.

In dem Assemblée bey des Römisch Kayserl. Herrn Minister Baron Newichy Excell. lud der Herr Rath und Russisch Kayserl. Legations-Secretair Baron v. Krudener mich und den Herrn Secretair Doerper ein, auf den folgenden Tag ihn zu besuchen. Wir folgten dieser Einladung. Eine Weile nach unserer Ankunft erschien auch der Herr Hofrath Wick, zog ein Papier aus der Tasche und wollte es als die Puncte seiner Negoce ablesen, da ich aber seine 18 Puncte schon aus der Königl. Cabinets-Canzeley erhalten und die oben angeführte Note wider ihn überall eingegeben hatte, so habe ich mich mit ihm weder einlassen mögen noch können.

Beyl.

- I. Auch diesen Umstand berichtete ich den Herren Ober-Räthen, und da in der Privat-Audienz, welche Sr. Majestät der König mir zu ertheilen geruheten, Ihre Königl. Majestät die Gnade hatten mir zu eröffnen, daß nachdem Höchst-Dieselben in die prätendirte 18 Puncte als König und Ober-Herr nie einzuwilligen declariret, selbige abgeändert wären, und ich sie aus der Königl. Cabinets-Canzeley
- K. communicirt erhalten könnte, so schickte ich auch diese abgeänderte Puncte dem Herrn Landes-Bevollmächtigten Kammerherrn von Brügggen, so wie ich sie erhalten hatte,
- L. zu, und schrieb an die Herren Ober-Räthe, worauf ich aber nur von Sr. Excellenz dem Herrn Land-Hofmeister von der Howen ein Schreiben erhielt, welches ich so-
- M. gleich beantwortete, und weil die Erklärung sämtlicher Herren Ober-Räthe bis dahin
- N. nicht erfolgt war, so gab der Hofrath und Fiscal Wick eine Gegen Note ein, in der er sich als Accredité Sr. Durchl. qualificirt, und dem Publico vorzuspiegeln suchte, als wenn ich in meiner Note Unwahrheiten vorgegeben; sucht den Brief der Herren Ober-Räthe an den Herrn Landes-Bevollmächtigten, den ich meiner Note beygefüget hatte so zu verdrehen und selbigem die schiefe Auslegung zu geben, als wenn die Herren Ober-Räthe keine Abneigung gegen seine Negoce bezeigt, geräth aber, wie schon einer der durch das von mir angeführte Geses gedrohet worden war, dabey in Verwirrung, widerspricht sich selbst, sucht bald seiner Negoce einen Anstrich zu geben, bald wiederum aus Furcht vor dem angeführten Geses seine 18 Puncte ganz und gar abzuleugnen.

Nach

- O. Nach der Anzeige Sr. Excell. des Herrn Land-Hofmeister von Howen, war in langer Zeit keine Antwort von sämmtlichen Herren Ober-Räthen zu vermuthen, in-
- P. dem sie nicht in Mitau beysammen waren, ich schrieb daher an Sr. Excellenz dem
- a. Herrn Landhofmeister von Howen, stattete ihm nicht allein einen ausführlichen Bericht
- P. von der Wickischen Negoce ab, sondern sandte auch die Wickische Gegen-Note und alle
- b. Beweis-Urkunden die unläugbar sind, diesem würdigen Ober-Rathe zu, wie solches alles und mit mehreren Umständen, daß der Hofrath und Fiscal Wick auf seiner Ne-
- P. goce, ohnerachtet das Erl. Ministerium ihn refutiret und abgewiesen, dennoch hart-
- c. näckig beharret, aus Beyl. deutlich erhellet.
- d. Es ist mir nicht möglich, ihnen Hochwohlgebohrne Herren und Verehrungswür-
- e. dige Mitbrüder, zu beschreiben, wie viel Verdruß ich bey dieser Wickischen Negoce
- f. ausgestanden, was für große Geld-Ausgaben und Unkosten selbige dem Lande verursacht, wie mancher Gefahr ich ausgesetzt gewesen, und es fehlte nicht viel, so hätte ich fast mein Leben dabey eingebüßet.

Mit aller der unsäglichen Mühe, mit Aufopferung meiner Gesundheit, mit Aufwendung eines großen Theils unseres Vermögens meine Verehrungswürdige Mitbrüder, wäre es mir doch nicht gelungen, diese verderbliche Negoce zu vereiteln. Allein lediglich der ausnehmenden Gnade des gerechten und besten Königes Unseres Ober-Herrn, für den unserer aller Herzen mit innigster Verehrung angefüllt seyn müssen, ist das Land den Dank für die Abwendung dieser 18 Puncte und für die Erhaltung unserer alten Staats-Verfassung annoch schuldig.

Aller angewandten Mühe aber ohnerachtet, hatte ichs nicht dahin bringen können, daß die veränderten Puncte, welche auf keinem Landtage behandelt und worüber die hiesige Regierung gar nicht zu Rathe gezogen worden, in der Delegation nicht wären vorgetragen und verlesen worden, und ich glaube gar nicht, daß sie Hochwohlgebohrne Herren darüber verwundert seyn werden.

Aus der Delegation wurde eine Commission von zwölf Personen ernannt, um die Gerechtigkeit dieser Puncten zu untersuchen, und derselben Beschaffenheit der Delegation zu referiren. Und da diese Sache mit aller Eilfertigkeit betrieben werden sollte, so war ich dabey natürlicher Weise um destomehr verlegen, da ich von den Herren Ober-Räthen auf meine wiederholten Schreiben noch keine hinreichende Antwort erhalten, und Sr. Majestät Unser Allergnädigster König und Oberherr Selbst diesen ungewöhnlichen Modum der obhandenen Conjunctionen wegen, nicht behindern konnten, und ihn zum Theil auch deshalb gestatten mußten, weil ich authentisch zu beweisen noch nicht im Stande war, daß die Herren Ober-Räthe, als Fürstliche Räthe und verpflichtete Wächter der Geseze von einer so wichtigen Sache als die Veränderung unserer alten von ihnen beschwornen Gesezen betrifft, sollten ausgeschlossen

Beylagen. worden

worden seyn und von einer neuen Legislation über Curland keine Wissenschaft sollten gehabt haben, und also keinen Antheil daran nähmen.

Q. Mittlerweile hatte ich von Sr. Excell. dem Herrn Land-Hofmeister von Howen R. ein Schreiben erhalten, welches ich beantwortete.

Diese aus der Delegation ernannte Commission hielt den 28sten May ihre erste Conference, zu welcher Sr. Excell. der Herr Kron-Großkanzler als Präses derselben, mich und den Herren Secretair Doerper einladen ließen. Der Herr Envoye Ryszewski und Hofrath Bick fanden sich auch daselbst ein.

Es wurde von mir verlangt, daß ich über die Punkte, die als ein Project zur künftigen Constitution der Delegation vorgelegt wären, mein Gutachten sagen sollte.

Ich erwiderte, daß ich auf selbige, weil sie ohne Unterschrift waren, gar nichts antworten könnte, und wenn sie von dem Herrn Envoye Ryszewski unterschrieben seyn würden, ich sie mir zu communiciren bitten, alsdann aber lediglich mich dahin erklären würde, daß meine Autorität nicht so weit gieng, über Projecte zu setzen, die a Tergo des Landes der Durchl. Republik vorgelegt wären, zu tractiren, wannenhero ich mich darauf gar nicht einlassen, noch so zu sagen litem contestiren könnte, mit hinzugesetztem ausdrücklichem Vorbehalt, daß ich insbesondere mich mit dem Hofrath und Fiscal Bick, der auf die arroganteste Weise sich mir durchaus obrudiren wollte, wegen öffentlicher Angelegenheiten meines Vaterlandes in Gefolge meiner wider ihn eingegebenen Note nicht mehr compromittiren könnte noch würde.

In der zweyten Conference dieser aus der Delegation ernannten Commission wurde sehr in mich und den Hr. Secretair Dörper gedrungen, daß wir auf die Punkte antworten sollten, und litem contestiren mögten.

Ich hatte in demselben Augenblick bemerkt, daß die Punkte worüber hier tractirt werden sollte, von den ersten 18 sowohl als von denen welche der Hr. Envoyé Ryszewski Sr. Königl. Maj. unterleget, wie auch von den Punkten die Sr. Hochfürstl. Durchl. Unser Gnädigster Fürst und Herr während der Bickschen Negoce den Herren Ober-Räthen communiciret, dem Inhalte und der Zahl nach verschieden waren.

Da ich also nicht wußte, ob die ersteren 18 oder diejenigen die Sr. Königl. Maj. unterlegt waren, oder die welche Sr. Durchl. den Herren Ober-Räthen communiciret, oder die gegenwärtigen 15 Punkte, diejenigen wären auf die ich antworten sollte, eben so wenig, als wem ich zu antworten hätte, so inhärirte ich meiner Bitte, daß ein authentisches Exemplar mit Unterschrift des Hrn. Envoye Ryszewski mir communiciret werden mögte, und bath zugleich um Dilation, damit ich diese Sachen die mir ganz fremde und worüber ich nicht instruiret wäre, nach Curland schicken und Verhaltungs-Vorschriften von der Curischen Regierung und durch den Herren Landes-

landes = Bevollmächtigten von E. W. K. und Landschaft darüber erhalten könnte.

Der Herr Secretair Dörper suchte diese Bitte um Dilation durch Anführung einiger Gründe zu unterstützen, daß bey einer Proceß-Sache, auch von geringer Erheblichkeit dem Gegentheil eine Frist verstattet würde, um wie vielmehr wäre diese Bitte in einer so wichtigen Sache, als die Legislation eines ganzen Landes beträfe, gerecht und billig, zumahl da der Reichstag bis zum October Monath ausgesetzt, und also Zeit genug vorhanden wäre, diese Sachen mit Wissen der Curischen Landes-Regierung und Einwilligung E. W. K. und Landschaft zu tractiren.

S. T. Sämliche zu dieser Commission verordnete Herren Senateurs hielten die gebetene Dilation für gerecht, einige dieser Herren führten nur an, daß Sr. Excell. der Ruffisch Kayserl. Hr. Ambassadeur von Stackelberg diese Sache präfirte und beendet wissen wollte, und wurden da ich die von Sr. Excell. dem Hrn. Land-Hofmeister von Howen indessen erhaltene Briefe ins Lateinische übersetzt producirte, vorläufig überzeugt, daß die Hrn. Ober-Räthe diese ganze Negociation ignoriret, und keinen Antheil daran genommen hätten.

Der Fiscal und Hofrath Wick wußte, auf seinen falschen Vorgebungen von dem Mitwissen und Theilnehmung der Herren Ober-Räthe an seiner Negoce ertappt, gar nichts hierauf zu antworten, und suchte nur dem Hrn. Secretair Dörper, der doch seine Pflichten in denen er gegen E. W. K. und Ldschft. stand, beobachten mußte, und als ein rechtschaffener Mann beobachtete, streitig zu machen, daß er vor dieser Commission, zu welcher er von dieser Erlauchten Commission selbst, und namentlich mit mir eingeladen worden war, zu reden nicht das Recht hätte. Allein Sr. Excell. der Hr. Cron-Großkanzler, gab als Präses dieser Commission, dem Hrn. Hofrath und Fiscal Wick einen ernsthaften Verweis über seine Unbescheidenheit.

Als Mensch und noch mehr als Patriot, mußte ich natürlicher Weise bey allem dem was bishero mein Vaterland sowohl als meine Person betroffen, nicht gleichgültig seyn. Ich kam aus dieser Conferenze nach Hause, und befiel plötzlich so krank, daß ich anfänglich vielleicht wenig Hoffnung hatte ihnen meine Verehrungswürdige Brüder diesen Bericht abzustatten. In einigen Wochen konnte ich das Zimmer nicht verlassen.

U. Die Commission hatte indessen die Punkte geprüft, laut Beyl. abgeändert, und der Delegation referirt.

In der Delegation hatten sie nicht allein viele Schwierigkeiten überhaupt gefunden, indem verschiedene Delegirte, ein jeder nach seiner eigenen Meynung, und unter Anführung verschiedener Ursachen förmlich und feyerlich dawider protestirt hatten, wie die vielfältig darüber gehaltene und öffentlich gedruckte Reden solches beweisen,

V. sondern sie waren auch abermals abgeändert und so wie Beyl. sie enthält abgefasset worden. — — — Wenn meine verehrungswürdige Mitbrüder in meiner ganzen Relation irgend eine Stelle ist, wo ich sie zum ehrerbietigen und wirklich frommen Dank gegen Unfern König auffordern kann, so ist es hier.

Das Empressement dieses Monarchen, daß wir in unserer Freyheit und in unsern Rechten doch ja nicht gekränkt werden mögten, die thätige Mitwirkung und die, seinem Königl. Herzen eigenthümlich zugehörige väterliche Besorgniß, die Allerhöchst Dieselben während der ganzen Negoce, die Curland betraf, öffentlich und privatim geäußert hatten, zeigten es gar zu expressiv, daß Er wirklich der Herr ist, dem wir zugehören, und daß wir untreu sind, wenn wir Ihm im Fall der Noth nicht ebenfalls mit Guth und Blut dankbar sollten zugehören wollen.

W. Unter einem so unmittelbaren Schutze unseres Ober-Herrn und in dieser Lage

1. befanden sich die Sachen unseres Vaterlandes, als die lange gewartete Antwort der
2. Hrn. Ober-Räthe, ob wohl zu spät ankam, welche nebst den Anmerkungen derselben
3. über die von Sr. Durchl. ihnen communicirte Punkte der Hr. Secretair Dörper ins Lateinische übersezt, in die Canzley des Reichs eingegeben, und Sr. Maj. dem Könige in einer Privat-Audienz die Supplique der Herren Ober-Räthe zu unterlegen die
5. Ehre gehabt hat.

6. Die Delegation wurde ausgesetzt, und so gern ich, nachdem meine Gesundheit nur in etwas wieder hergestellt war, damals schon in mein Vaterland zurückgekehret wäre, um dem Lande die fernere Delegations-Kosten zu ersparen, und mich von meiner Bürde zu entledigen, so verhinderte mich doch die Pflicht daran, die ich für mein Vaterland übernommen hatte.

Ich bath um Erlassung, allein durch die wiederholte Aufforderungen und patriotische Vorstellungen die der Hr. Landes-Bevollmächtigte Cammer-Herr von der Brüngen im Nahmen E. W. R. und Landschaft, seinem standhaften Character gemäß mir machte, gestärkt, und ermuntert, entschloß ich mich bis zum Schluß des Reichs-Tages in Warschau zu bleiben.

Die vielen Siege der Ruffisch Kayserlichen Truppen über die Türcken, die wie es der ganzen Welt bekannt ist, so herrlich sind, daß weder in der alten noch neuern Geschichte dergleichen Beyspiele anzutreffen, hatten dem Kriege mit der Pforte auf die Art ein Ende gemacht, daß der Erfolg davon der für das Ruffische Reich so glorreiche Friede war.

Es waren verschiedene während der vorigen Unruhen in Pohlen arretirte Grosse auf freyem Fuß gestellt. Der Curländische Delegirte Hr. Cammer-Herr von der Howen genöß aber damals diese Freude noch nicht und da ich sowohl als der Hr. Secretair Dörper von Zeit zu Zeit die Sollicitationes bey Sr. Königl. Maj. bey dem Erl. Ministerio,

X. nisterio, bey allen Gelegenheiten wiederholt hatten, so war abermals eine Note an des Ruffisch Kayserl. Hr. Ambassadeur Excel. ergangen.

In Warschau wurde das Friedens-Fest von Sr. Excel. dem Ruffisch Kayserl. Hrn. Ambassadeur von Stackelberg auf das prächtigste gefeyert, und mit Sr. Königl. Maj. Allerhöchsten Gegenwart beehret.

Der König hatte die Gnade, als Er mich bey diesem Friedens-Feste, zu welchem ich eingeladen war, erblickte, zu mir zu treten und mir zu sagen, daß Allerhöchst Dieselben an diesem so frohen und feyerlichen Tage bey dem Ruffisch Kayserl. Minister eine Vorbitte für des Cammer-Herrn Howen Erlassung aus seinem Arreste eingelegt, ein eigenhändiges Billet an den Hrn. Baron von Stackelberg geschrieben hätten, welches selbiger seinem Hofe communiciren würde. Sr. Königl. Maj. fügten hinzu, daß Allerhöchst Dieselben nunmehr die Befreyung des Cammer Hrn. Howen gewiß hofen.

Y. Der Erfolg hat es gelehrt, und das ganze Land ist Sr. Königl. Maj. Unserm so gnädigen Ober-Herrn, der Gott ähnlich, nicht bloß für das Ganze, sondern auch für die einzelnen Glieder unseres Staates sorget, auch den Danck für die Befreyung dieses gewesenen Delegirten, unseres würdigen Mitbruders schuldig.

Der Reichs-Zag wurde vom October bis November und die Relations-Gerichte bis an die nächstfolgende Cadence ausgesetzt.

In der Zwischen-Zeit des limitirten Reichs-Zages wurden verschiedene Projecte, betreffend die Vermehrung der Revenues der Republique, zu Bestreitung der nothwendigen und grossen Ausgaben derselben, theils entworffen, theils auch bey der Delegation eingereicht. Es wurden Contributiones und Abgaben arrangirt, und es gieng sogar die Rede, daß auch Curland in jährliche Contribution gesetzt werden sollte.

Sie werden sichs, Hochwohlgebohrne Herren und Verehrungswürdige Mitbrüder, leicht vorstellen, daß bey diesen gefahrvollen Zeiten auch ein blosses Gerücht von dieser Art mich aufmerksam machen mußte. Allein ich erfuhr gar bald, daß ich die gegründeste Ursache hatte, für unser Vaterland besorgt zu seyn.

Es war wirklich ein Project gemacht worden, daß Curland ein eigenes Regiment stiften, und zum Dienst der Republique unterhalten sollte.

Ausser den Kosten der Errichtung dieses Regiments waren auch diejenigen schon berechnet, die der jährliche Unterhalt desselben erfordern würde. Sie sollten ohngefähr 40000 Rthlr. in Alberts betragen, und diese Summe sollte auf Sr. Durchl. den Herzog, auf die Landschaft, und den Piltenschen Kreyß repartirt werden.

Ich überlegte diese Sache mit den Piltenschen Hrn. Delegirten, deren Interesse es mit betraf und weil die Lage der Sachen es nicht verstattete, sich öffentlich zu wiedersetzen, so gaben wir uns unter der Hand alle Mühe, diese Last die dem Lande un-

erträglich gewesen wäre, in Zeiten von selbigem abzuwenden, und in dieser Bemühung wurde ich so wohl von wahren Freunden unsers Vaterlandes als von einigen großen Beschützern, denen ganz Curland immer dankbar verpflichtet bleiben muß, unterstützt.

Man hatte indessen dieses Project mit allen ersinnlichen scheinbaren Gründen ausgeschmückt, und um Sr. Königl. Maj. Einwilligung zu erlangen, es von der Seite vorgestellt, daß es den Curländern selbst vortheilhaft seyn würde, und daß es ihr eigener Wunsch wäre. Es war auch darüber schon etwas an Sr. Excell. dem Russisch Kaiserlichen Hrn. Ambassadeur von Stackelberg gelangt.

Allein auch bey dieser Gelegenheit wurde die vorzügliche Gnade Unsers Allergnädigsten Königes und Oberherrn für Curland sichtbar, denn ehe Höchst dieselben Dero Einwilligung zu diesem Project gaben, würdigten Sr. Königl. Maj. den Hrn. Secretair Dörper einer Privat-Audienz, geruheten in selbiger dessen unterthänigsten Vorstellungen hierüber gnädigstes Gehör zu geben, und schickten ihn sowohl mit den beruhigendsten Versicherungen für Curland, als auch mit dem zu Curlands immerwährender Ehre geprägten Denkmahl, als einen Beweis der Königl. so gnädigen Gesinnungen gegen das Land, an den Hrn. Landes-Bevollmächtigten von Brügggen als an den Representanten E. W. R. und Landschaft.

Einige Zeit hierauf geruheten Sr. Königl. Maj. in einer Privat-Audienz, auf das unterthänige Schreiben des Hrn. Landes-Bevollmächtigten Kammerherrn von Brügggen, welches ich Sr. Königl. Maj. unterlegte, Sich dergestalt gnädigst gegen mich auszudrücken, daß Allerhöchst Dieselben nur das wollten, was das Glück und die Wohlfahrt Curlands befördern könnte, nachdem Allerhöchst Dieselben aber in Ansehung der Errichtung eines Curischen Regiments vom Gegentheil überzeugt, und daß es nicht der Wunsch der Curländer selbst wäre, so konnte das Land nur sicher und ruhig seyn, daß an der Ausführung dieses Projects gar nicht mehr gedacht werden sollte.

Der Reichs-Tag war noch nicht geschlossen, sondern weiter limitirt worden. Dem unerachtet wurden viele Bemühungen angewandt, die Commission nach Curland die erst durch den Reichstags-Schluß authorisirt werden sollte, damals schon, so wie Z. die Ernennung der Commissarien bey der Delegation auszuwürfen. Es war so gar beyliegendes Project zur Instruction derer Hrn. Commissarien, in die Canzelleyen des Reichs eingegeben.

Allein, da Sr. Königl. Maj. die Ernennung und Zeit der Absendung derselben Sich vorbehalten hatten, so konnte auch die Expedition der Commission aller deshalb angewandten Kunstgriffe unerachtet vor dem Schluß des Reichs-Tages nicht durchgetrieben werden, und auf meine unterthänige Vorstellungen, die ich zusammen mit dem Hrn. Land-Notarius von Derschau, dessen aufrichtiger Rath und patriotischer

tischer Beystand, während meines ganzen Delegations-Geschäftes mir in allen Stücken, und auch hierin ungemein nützlich gewesen, Sr. Königl. Maj. in einer Privat-Audienz über dieses Project zur Instruction unterthänigst zu unterlegen die Ehre hatte, wurde gedachtes Project verworfen.

Im März-Monath dieses 1775ten Jahres wurden die Relations-Gerichte eröffnet, und simpliciter ad proximam Cadentiam limitirt.

In den Sessionen des Reichs-Tages, war man mit dem größten Eifer beschäftigt, um selbigen noch vor Ostern schließen zu können, und weil die Menge der allgemeinen Reichs-Geschäfte so groß war, daß viele Wochen erforderlich gewesen wären, dasjenige, was während des Reichs-Tages in der Delegation abgehandelt worden war, en detail durchzugehen, so wurde es beschloffen, daß nur die wichtigsten Materien nach den Rubriken abgelesen werden sollten, und der Schluß des so lange gedauerten und so oft limitirten Reichs-Tages erfolgte den 12ten April dieses 1775ten Jahres.

Ich blieb darauf nur so lange in Warschau als ich Zeit nöthig hatte, die gehörigen Abschieds Visiten abzulegen, und bis ich des Glücks genieffen konnte, Sr. Maj. Unserm allergnädigsten Könige und Ober-Herrn in der Abschieds Audience, für den Schutz, und für die mehr als Königlichen, für die väterliche Gnade und Sorgfalt, die dieser erhabene König in diesen trüben und gefahrvollen Zeitläuften für Curland angewandt, den unterthänigsten und inbrünstigsten Dank abzustatten, mich und mein Vaterland zu Allerhöchst Desselben fortdauernder Gnade zu empfehlen, und sobald ich die Recreative von Sr. Königl. Maj. und vom Erl. Ministerio an den Hr. Landes-Bevollmächtigten, Cammer-Herrn von der Brügggen, als an den Repräsentanten der Landschaft erhalten hatte, säumte ich nicht einen Augenblick meine Rückreise nach Curland anzutreten, allwo ich denn auch den 15ten Junii dieses Jahres glücklich retourniret bin.

Aus dieser ganzen in der Wahrheit gegründeten Relation, die ich hiemit schuldigster Maassen vor E. W. R. und Landschaft in dieser öffentlichen Landes-Versammlung abzulegen die Ehre gehabt, werden Sie, Hochwohlgebohrne Herren, die Gefahren die über unser Vaterland geschwebet, sowohl, als die Beschwerden ermessen, die ich bey meiner übernommenen Pflicht, bey diesem Delegations-Geschäfte nur Bertheidigungs-Weise gelitten, und darnach mein Betragen beurtheilen, mich richten ob ich Dank oder Tadel verdiene.

Nichts kann für E. W. R. und Landschaft beruhigender seyn, als daß Wir von der Gnade Unseres gerechten und besten Königes vergewissert sind, das auch Wir mit Uns übereinstimmende Freunde in Pohlen und unter dem Erl. Ministerio, Senat und vielen Grossen des Reichs, und den Delegirten der Durchl. Republique, großmüthige

Be-

Beschützer und thätige Vertheidiger Unserer Rechte und Freyheiten angetroffen haben, und daß die Ober-Herrschaft Uns für einen freyen Adel, und weder für Sklaven noch Rebellen gehalten hat.

Ich würde einen Fehler begehen, wenn ich diese meine Relation endigen und nicht insonderheit noch an den thätigen Mann und Freund, den ich um mich gehabt habe, gefühlvoll denken würde. Es ist dieser der Hr. Secretair Dörper, dessen Droiture, Fleiß und Geschicklichkeit in Behandlung der Angelegenheiten des Landes, Sie meine Brüder, da Sie ihn mir mitgaben, richtig beurtheilet, und ich, da ich ihn in Geschäften gesehen, zu seiner Ehre als wahr erfahren habe. Er hat sich um sein Vaterland verdient gemacht, und er verdienet es in der That, von uns allen geliebt, geschätzt und für seine Rechtschaffenheit belohnt zu werden.

Mit gleicher Dankbarkeit nenne ich nach dem erkenntlichen Gefühl meines Herzens hier auch namentlich die beyden in Warschau damals befindlich gewesene Herren Delegirten des Königl. Piltenschen Kreyses den Herrn Land-Notarius von Derschau und den Hrn. Kammer-Herrn und Ritter von Behr. Die gründlichen Kenntnisse und der thätige Beystand sowohl als der freundschaftliche Rath und die patriotische Mitwürkung dieser meiner wahren Freunde, haben mir die Leiden bey meinem mühsamen Delegations-Geschäfte erträglich gemacht, und mich bey allen Schritten für die Sache unseres geliebten Vaterlandes kräftigst unterstützt.

Mich selbst, Hochwohlgebohrne Herren und Hochzuehrende Mit-Brüder empfehle ich bloß ihrer Liebe, und zwar derjenigen, die ein treuer freyer Eurländer für einen andern, und wenn das Land glücklich seyn soll, wir alle unter einander haben müssen, und zuletzt wiederhole ich im Namen meines ganzen Vaterlandes, dem Könige, der mich an Sie meine Brüder mit der Königlichen Versicherung von Sich ließ, daß Er sie immer lieben und schätzen will, hier noch einmahl denselben devoten Dank, unter welchem ich von Seinem Throne an sie beurlaubt worden bin.

Christoph Levin Manteufel
(L.S.) genannt Szoega
Landes-Delegirter

meine Hand und Siegel

In der Landes-Versammlung

Zu Mitau den 24ten Oct.

1775.

B e n l a g e n
und
B e w e i s = S c h r i f t e n
zu der
R e l a t i o n
des Warschauer Delegationsgeschäftes
sub Lit. C.



Lit. A.

Note. La generosité & le cœur compatissant de S. M. Imprce. de toutes les Ruffies l'ayant porté à rendre la liberté à une quantité des gens fait Prifonniers dans les Circonstances paffées de la Pologne & Mr. ab Howen fils du Landhofmeister & premier Conseiller du Duc de Courl. se trouvant encore en detention malgré les representations faites par les soufignés au nom du Roi, ils ont ordre de réiterer à S. E. Mr. le Baron de Stackelberg Ministre Plenipre. de S. M. Imprce. de toutes les Ruffies leurs instantes prières par la presente note pour l'élargissement le plus prompt de ce Prifonnier.

Fait à Varsovie le 6 Decembr. 1773.


Młodziejowski.

Evêque de Posnanie. Grand - Chancel.
de la Couronne.

Jean de Borh,
Chancelier du Royaume.

Lit. B.

Hochwohlgebohrner Herr
Insonders Hochzuehrender Herr Landes-Delegirter.

r. Hochfürstl. Durchl. ist von Höchst. Deroselben zu Warschau residirenden Hrn Cavone Ryszewski unterleget worden, daß von Thro Königl. Maj. und der Durchl. conföderirten Republicque gewisse Commissarien ernennet wären, welche das in Curland befindliche Vermögen der gewesenen Jesuiten in ein Verzeichniß bringen und zu desselben Verwaltung bis auf weitere Verfügung

gewisse Personen ernennen sollen. Hier ist auch schon bekannt, daß an den hiesigen Catolischen Parochum die Commissorialia für die bestimmte Commissarien nebst einigen Exemplarien der Päpstlichen Bulle eingelauffen sind, welche letztere er nach einer sich angemästen Jurisdiction zur Bekanntmachung versandt haben soll.

Es haben zwar Sr. Hochfürstl. Durchl. bishero die Hoffnung geheget, daß, so wie überhaupt in Angelegenheiten, welche diese Herzogthümer betreffen, also auch besonders in dieser Jesuiten-Sache, so weit selbige Curland angehet, von der Allerdurchlauchtigsten Ober-Herrschaft der ordentliche Weg gewählt und mit Höchst. Denen selbst diese Sache auf eine convenable Art berichtet werden würde: Allein da die Allerdurchlauchtigste Ober-Herrschaft in Ansehung des Vermögens der Jesuiten unmittelbare Verfügungen hierher ergehen lassen, und dem hiesigen Parocho das defals erforderliche wahrzunehmen, aufgetragen; So haben Ihro Hochfürstl. Durchl. in Rücksicht auf die Verbindlichkeit die Höchst. Denen selbst die Allerdurchlauchtigste Ober-Herrschaft zu Aufrechthaltung der Landes-Gesetze durch den lehns-End selbst auferleget, es vor höchst nöthig erachtet, mit unferer auf die Landes-Rechte beruhende Bestimmung dem Hr. Envoye Ryszewski den Auftrag zu machen, daß er bey Sr. Königl. Maj. und der Durchl. Conföderirten Republique deshalb ministerialement nach Maasgabe der ihme zugefertigten Depechen die gehörigen Vorstellungen thue, und in gleicher Absicht sind auch von uns an das hohe Ministerium, und die Herren Conföderations-Marschälle die erforderliche Briefe abgelassen worden. Die Ursache der Abfertigung Ew. Hochwohlgebohrnen als Landes-Delegirten, und der Hauptinhalt der denen selbst ertheilten Instruction zielen dahin, daß vor die Erhaltung der Gerechtfame Ihro Hochfürstl. Durchl. und des Landes auch durch Dero gutes Verwenden gesorget werden soll.

Die durch den hiesigen Catholischen Parochum allein bewerkstelligte Publication der Päpstlichen Bulle sowohl, als auch die wegen des hier im Lande befindlichen Jesuiten-Vermögens unmittelbar verhängte Commission und Ernennung der Commissarien sind unstreitige actus einer Gerichtsbarkeit.

Da Ew. Hochwohlgeb. völlig bekannt ist, daß nach unsern Fundamental-Gesetzen, den Fürstl. Investituren die superioritas territorialis, mithin auch die jurisdiction totalis Sr. Hochfürstl. Durchl. competirt; so verbindet uns bey dieser Collision unsere Amts-Pflicht keinen Augenblick zu versäumen, Ew. Hochwohlgeb. diesen Vorfall anzuzeigen, damit Dieselben nach der übernommenen Pflicht von ihrer Seite auch der gehörigen Maßregeln sich bedienen können, die zur Erhaltung der Landes-Rechte nützlich sind: Und damit E. Hochwohlgeb. von dieser ganzen Angelegenheit sich einen vollständigen Begriff zu machen, im Stande seyn mögen; so ist bereits von Sr. Hochfürstl. Durchl. an ihren Envoye Ryszewski die Ordre gestellet, denen selbst von der Sache eine nähere Information zu geben, als auch die an das Ministerium und die Herren Reichstags- und Conföderations-Marschälle von uns abgelassene Briefe in Abschrift mitzutheilen. Wir halten uns gewiß versichert, daß Ew. Hochwohlgeb. bey dieser

Crisi

Crisi als wahrer Patriot und Landes-Delegirter bereitwilligst von ihrer Seite nach Vermögen zu bewirken suchen werden, daß von Unserer Allerdurchlauchtigsten Oberherrschafft in Absicht des Verfahrens in der Jesulter-Sache hier in Curland nach unsera Gesezen gehörige Verfügungen getroffen werden. Mit dem Wunsche alles Wohlergehens zeichnen wir uns mit wahrer Hochachtung, als

Em. Hochwohlgeb.

Mitau
den 17. Novbr. 1773.

ganz ergebene Diener
Otto Christopher von der Nowen,
Land : Hofmeister.
Joh. Ern. Klopmann,
Kanzler.
Otto Friedrich Saß,
Oberburggraf.
Christoph Dietrich Georg von Medem.
Land : Marschall.

Lit. C.

Hochwohlgebohrner Herr,
Insonders Hochzuehrender Herr Landes-Delegirter!

Es ist den 10ten November a. c. von den Allerhöchsten Königl. Relations-Gerichten zu Warschau, in Sachen des Wohlgeb. Obristen von Plattenberg, wider das Hochfürstl. Mitauische Criminal-Gericht, und das Officium Fisci ein Decret gefällt worden, welches die Grundgesetze des Landes, und die in selbigen sancirte Territorial-Jurisdiction Ihro Hochfürstl. Durchl. sowohl als die Landes-Gerechtfame gänzlich umstürzet, wie solches aus der hier beygefügen Demonstration ausführlich zu ersehen ist.

Wir haben daher, nachdem Ihro Hochfürstl. Durchl. uns vor sich zu bescheiden, und einen Extract des Allerhöchsten Decrets mitzutheilen, auch unser Gutachten bey dieser Sache einzuziehen gnädigst geruhet, uns nach Maaßgebung unserer Grund-Gesetze verpflichtet gefunden, Ihro Hochfürstl. Durchl. Unsern gnädigsten Fürsten

und Herrn unterthänigst anzuliegen, besagtes Allerhöchstes Decret, welches die zwischen der Durchl. Republik und unsere Herzogthümer bestehende Grundverträge aufhebet, durch Vorkehrung gesetzlicher Mittel zu keinem Effect kommen zu lassen, und solchergestalt nicht nur Höchst-Deroselben Territorial-Jurisdiction aufrecht zu erhalten, sondern auch die, von dem hiesigen Criminal-Gericht ausgesprochene und rechtskräftig gewordene Urtheile zur Vollziehung zu bringen.

Wann nun Ihre Hochfürstl. Durchl. bey der Allerhöchsten Oberherrschaft zu Abstellung dessen, wodurch bey den letztgehaltenen Relations-Gerichten, die Unterwerfungs-Verträge und Grundgesetze des Landes, und Höchst-Deroselben Jurisdiction äußerst verleset worden, durch Dero zu Warschau subsistirenden Envoye gesetzmäßige und nachdrückliche Vorstellungen beybringen lassen werden; so können wir, da dieses Negoce die Gerechtfame des Landes betrifft, keinen Umgang nehmen, Ew. Hochwohlgebohrnen hiemitelst auf das Angelegentlichste zu ersuchen, mit gedachtem Herrn Envoye in dieser Sache, welche die Wiederherstellung und Aufrechthaltung der verlesenen Subjections-Pacten, der Hochfürstl. Investitur-Rechte, und der Regiments-Form dieser Herzogthümer betrifft, sich gemeinschaftlich zu verwenden, und für die Gerechtfame des Vaterlandes alle mögliche Sorgfalt zu tragen.

Wir haben übrigens die Ehre, mit aller Hochachtung unausgesetzt zu seyn.

Ew. Hochwohlgeb.

Mitau
den 2ten December
1773.

ergebene Diener

Otto Christopher von der Howen.

Joh. Ern. Klopmann.

Otto Friedrich Säß.

Christoph Died. Georg v. Medem.

Friedrich von Mirbach.

Ober-Hauptmann zu Selburg.

Christian Ernst von Delfsen,

Ober-Hauptmann zu Mitau.

Friedrich Koschul,

Ober-Hauptmann zu Goldingen.

Moriz von Sacken,

Ober-Hauptmann zu Luckum.

De-

Demonstratio.

Quod Decretum iudicii relationum S. R. M^{tis} propriarum in causa Generosi Colonelli a Plettenberg contra Grfos. iudices criminales nimirum Consiliarios supremos & Capitaneos Maiores die X. Novembris hoc anno 1773. latum iuribus & privilegiis Ducatum Curlandiae & Semigalliae sit contrarium.

I.

In hoc decreto cassantur ambo processus in iudicio criminali contra Generosum Colonellum a Plettenberg formati, & hinc etiam sententiae definitivae contra illum latae, a quibus nec interpositae, nec prosecutae fuerunt appellationes, & quae propterea vires rei iudicatae obtinuerunt. Etsi enim Grfus. Colonellus a Plettenberg in prima causa criminali a sententia interlocutoria, denegata ordinaria, extraordinariam appellationem interposuit, attamen illam non est prosecutus, sed deseruit; si enim hanc appellationem voluisset prosequi, debuisset omnino acta iudicii criminalis in latinam linguam translata a iudicii Secretario extradenda sibi comparare, illaque cum statu causae Grfo. Referendario tradere, cuius officii est, ex actis & statibus causae sibi traditis genuinum statum causae conficere, illumque iudicio relationum S. R. M^{tis} propriarum exhibere, sicut requisita in Diplomate appellatorio, quod Ducatibus Curlandiae & Semigalliae pro norma datum & assignatum est, continentur. Sed Generosus Colonellus a Plettenberg haec praefata requisita remedia plane non adhibuit, & nulla acta authentica Generoso Referendario tradere potuit.

Vnde praefati ambo processus et sententiae vires rei iudicatae habentes, nec coram iudicio relationum S. R. Maiestatis propriarum legitime proponi, nec etiam sine actis authenticis ibidem iudicari, reformari, aut cassari potuerunt. Generosus Colonellus a Plettenberg quidem omnes iudices criminales ad iudicium relationum S. R. M^{tis} propriarum aditari fecit; quoniam autem secundum Formulam Regiminis §. 2 r. parti gravatae contra sententiam latam, praeter appellationem, nullum aliud beneficium tributum est, sola declaratione sententiae obscurae pronuntiatae excepta citatio non potest esse remedium, sententias in iudicio latas a viribus rei iudicatae suspendendi, neque illas ad iudicium relationum S. R. M^{tis} propriarum pertrahendi.

II.

In hoc decreto sequentes rationes decidendi inveniuntur:

1) Generosum Colonellum a Plettenberg in processu anni 1769 contumacem existentem in sequenti termino non admissum fuisse ad deducendam insubsistentiam dictae contumaciae, sed ad multam pecuniariam adstrictum fuisse.

2) Secundum processum pendente deliberatione in iudicio Regio attentate institutum esse.

Sed non solum in secunda citatione Generoso Colonello a Plettenberg transmissa sequentia verba leguntur:

Vt coram Iudicio criminali personaliter compareat, et se a banno inferiori contra se lato purget, aut si hoc fieri non posset, impensas solvat.

Sed etiam in termino secundo Nobilis Advocatus Fisci ad Protocollum dictavit: Se exspectare, quomodo Generosus Citatus a banno inferiori seu contumacia se liberaturus esset. Vnde patet, Generosum a Plettenberg ad proferenda legalia impedimenta propter quae in primo termino comparere non potuerit, admissum fuisse; Generosus autem Colonellus a Plettenberg noluit, se a contumaciae crimine liberare, et solummodo exceptionem fori opposuit; quapropter non ad multam pecuniariam adstrictus, sed ad refusionem expensarum condemnatus fuit. Sicut praedicta omnia per protocollum authenticum probari possunt.

Quod attinet secundum processum, certissimum est, Generosum Colonellum a Plettenberg per sententiam die 6. Febr. Anni 1772, a iudicio criminali aulico latam in amissionem causae seu bannum superius et ad refusionem expensarum esse condemnatum, uti hoc etiam protocollo authentico probari potest; Decretum autem deliberationis in iudicio Relationum S. R. M^{tis} propriarum die IV Aprilis anni 1772 latum et extraditum est. Vnde iterum patet, hunc secundum processum non pendente deliberatione, sed jam antea institutum et definitum fuisse.

Quanquam postea Die XIII mensis Febr. Anni 1773 solummodo sententia confirmatoria pronunciata fuit.

Praetera inter has duas causas maxima est differentia. In ista enim causa, quae in iudicio aulico criminali decisa et definita est, Nobilis Advocatus Fisci fuit actor et Generosum Colonellum a Plettenberg propter manifestationem injuriosam accusavit.

In ea causa vero, in qua a iudicio Relationum S. R. M^{tis} propriarum decretum deliberationis latum est, Generosus Colonellus a Plettenberg fuit Actor, et propter pretensam adulterationem Protocolli, Iudicibus criminalibus crimen falsi imputavit, eosque ad iudicium Relationum S. R. M^{tis} propriarum adcitavit.

Hinc satis clarum est, has duas causas plane non posse conjungi aut cumulari, nec etiam in uno iudicio dijudicari. Quin immo causa in iudicio criminali aulico jam penitus decisa et definita, ac sententia lata vires rei iudicatae habens ad Iudicium Relationum S. R. M^{tis} propriarum non posse devolui.

III.

Postquam itaque ex supra traditis circumstantiis et argumentis luculenter apparet, Nobili Advocato Fisci nullam posse imputari culpam, statuendum est, eundem non potuisse in poenam ducentorum thalerorum condemnari uti tamen in hoc Decreto factum est.

IV.

Supra iam commemoratum est, Generosum Colonellum a Plettenberg Generosos Iudices criminales ad iudicium Relationum S. R. M^{tis} propriarum adcitasse; quoniam autem crimen falsi iudicibus criminalibus imputatum non probavit, sicut

ex hoc decreto id patet, debuisset omnino secundum Formulam Regiminis §. 25 et secundum Diploma appellatorium in poenam sexcentorum Ungaricalium et ad refusionem sumptuum litis condemnari. In hoc decreto autem Generosus Colonellus a Plettenberg solummodo ad deprecationem et ad sessionem in Turri pertriduum, et plane non ad refusionem sumptuum litis condemnatus est.

V.

Tandem in eodem Decreto continetur: quod propter causam Generosi Plettenberg contra Libavienses cives Commissio S. R. M^{tis} ad locum designanda sit, relicta Partibus a definitiva appellatione. Sed haec causa ad Iudicium S. R. M^{tis} Relationum propriarum per appellationem non est devoluta, nec etiam cum causa Generosi Plettenberg contra Generosos iudices criminales instituta potuit misceri et cumulari. Si necessarium esset, Commissarios Libaviam delegare, debuisset id fieri a Celsissimo Duce Curlandiae, cuius iurisdictioni civitas Libaviensis subiecta est. Si autem immediate a S. R. M^{te} uti Domino supremo Commissio Libaviam mitteretur, maximum inde praeiudicium iurisdictioni Celsissimi Ducis oriretur.

VI.

Secundum Formulae Regiminis §. 12 causae ad iudicium relationum S. R. M^{tis} propriarum devolutae ibidem iuxta leges et consuetudines Curlandicas determinandae sunt; Ex argumentis autem et circumstantiis supra expositis abunde constat, Decretum Die X^{ma} mensis Novembris, hoc anno 1773, in iudicio Relationum S. R. M^{tis} propriarum latum, non solum legibus et consuetudinibus, sed etiam Privilegiis Ducatum Curlandiae et Semigalliae, immo etiam iuri communi et iustitiae esse contrarium.

Magnifici ac Generosi Domini Amici plurimum honorandi.

Litterae m. m. ac Generosarum D. D. V. V. concernentes causam et actionem Generosi Domini Colonelli de Plettenberg per Iudicia Relationum propriarum S. R. M^{tis} D. C. in Cadentia immediata curlandica sub Die X. mensis Novembris anno currenti 1773 iam finaliter iudicatam et decisam perlatae sunt ad me vnicum adiuncto scripto sub titulo Demonstratio et pariter Memoriale in hacemet materia ad S^m R^m M^m D. C.

Certe res ista sine admiratione et sensibilitate ex Officio meo haud legi poterat. Nam litterae transmissae et Demonstratio asserta arguent G. G. D. D. V. V^{tras}
Deylagen. R tan-

tantum complacentiae habere in servandis iuribus suis quamvis illis sine affectione rem intuendo, nihil laesionis contigit, vt tuendo rem suam Maiestatis Iurium oblivisci videamini.

Demonstravit abunde Processus Authenticus et tot scripta antecedentia, quanta et qualia sub Litis pendentia causae in supremo Iudicio attentata in Iure per Officium Fisci peragebantur et etiam nunc in facto, quod tamen vix credibile puto, eadem attentata moliri dicebantur, idque iam post Decretum latum et promulgatum in Supremo Iudicio. Re vera ista adscripta proruptio alloquens decisionem Supremi Iudicii sicut Legibus Cardinalibus cuilibet prohibita, ita perito Legum officio D. D. V. V. incongrua. Ex omnibus actis et scriptis primitivis sicut et ex responso hic adiuncto legibusque notis velint cognoscere D. D. V. V^{trae} plus esse debere Officii Consiliariorum Ducatus Curlandiae exequi Decretum Supremi Iudicii, quam illud alloqui. Cum de caetero sollicitudo S^{ae} R^{ae} M^{tis} D. C. meique officii nunquam deerat Iura Curlandiae semper ita protueri integra, vt quoque maneat in saluo Iura Maiestatis superiora. Interea cuncta bona a Deo D. D. V. V. ex corde precans, permaneo

Magnificarum ac Generosarum Dnatum Vestrarum

Varaviae d. 29. Xbris 1773.

addictissimus et ad officia paratus
Młodzieiowski.

ad Magnificos ac Generosos Supremos Consiliar. Ducatum Curlandiae et Semigalliae.

Responsum.

Ad scriptum sub Titulo Demonstratio per Generosos Consiliarios Ducatum Curlandiae et Semigalliae porrectum, in quo Decretum Iudicii Relationum S^{ae} R^{ae} M^{tis} Propriarum in causa Generosi Colonelli a Plettenberg cum Iudicio Criminali et Fiscali agitata Die X. Novembris 1773 latum Iuribus et Privilegiis Dictorum Ducatum praeiudiciosum asserere non erubuerunt.

Generosi Consilarii et Capitanei Maiores tanquam causarum criminalium constituti iudices inferiores supposita peritia Legum de Autoritate Supremi Iudicii sancitarum instructi vlatenus Decretum Iudicii Relationum Propriarum S^{ae} R^{ae} M^{tis}

in supra mentionata causa prolatum non modo cogitatione, tanto magis expressa scriptura alloqui et citra indignationem illud ac si pro illegali nuntiare ac dicere minime valuerant.

Cum vero tantus ausus eo advenit, hic non ex necessitate aliqua pro Autoritate Iudicii Supremi deducenda, verum ut Generosi Iudices inferiores Causarum Criminalium leges Patriae melius intelligant, et de iustitia conformiter cum Legibus administrata publico patefiat, utriusque Processus in causa criminali contra Generosum a Plettenberg quibus gradibus, quomodo et quando formati! Dein ex quo temere Actio et Actoratus Generosi a Plettenberg tam contra Iudicium Criminale, quam contra Fiscalem ad Iudicia suprema deuenierant, modo sequenti exponitur.

Generosus a Plettenberg ob rationem sibi in causa cum Fmto. Laurentz Consule Libaviensi aliisque intercedente et ab anno 1766 mota non administratae iustitiae contra Generosos supremos Consiliarios seu Iudicium aulicum publice manifestatus est; Illust. Dux dictam manifestationem anni 1768 pro laesiva et iniuriosa reputando mandavit Fiscali suo citare Generosum a Plettenberg ad iudicium suum aulicum criminale.

Nobilis Fiscalis effectum mandatum Principis instituit Processum criminalem, et in eo sub die VI. Febr. anno 1769 obtinuit super citato contumaciam.

In termino ex secundaria Citatione sub die X. Maii Generosus a Plettenberg comparuit coram Iudicio Criminali et deducebat contumaciam primam in iudicio protunc non pleno et denique in Iudicio causae praesenti non competenti adeoque nulliter obtentam consequenter opposuit fori exceptionem in fundamento Formulae Regiminis in casu, cum lis inter Nobilem et Illustrissimum Principem intercedat, quod haec non coram Iudicio aulico, sed coram Iudicio Relationum Propriarum agitari debeat.

Nihilominus Iudicium Criminale loco resolutionis exceptionis Fori contumaciam primam pro legali agnovit, et appellationem a tali sententia per Generosum Plettenberg ad Protocollum per Instantiam dictatam ex actis deleri iussit.

Itaque Generosus Plettenberg praeuia Manifestatione et interposita appellatione extraordinaria totum Iudicium Supremum Aulicum de anno 1770 ad Iudicia Suprema Relationum propriarum citavit.

In quo termino ex hac Citatione incidenti dum citans Generosus Plettenberg ob legalia impedimenta causam attentare non valuit ex parte Iudicii aulici obtentum est Decretum contumaciale sub Die XXIV. Octobris 1771.

Pro repositione cuius Decreti contumacialis ac pro cassatione Processus evocatorii in Iudicio aulico praecedentis et subsequenter gesti emanuerat Citatio ex parte eiusdem Generosi Plettenberg ad iudicia Relationum Propriarum.

Ex qua Citatione ventilabatur causa inter eundem Generosum Plettenberg Actorem ab vna, atque Generosos Consiliarios et Nobilem Fiscalem parte ab altera. In qua post inscriptam comparitionem intercessit Decretum sub die IV. April. 1772.

quo mediante Decretum contumaciale anni 1771 obstantibus legalitatibus et impedimentis pro reponibili sine poenis adinuentum. In negotio vero principali super ferendam sententiam ad futuram Cadentiam Iudicium Sae Rae Mts deliberandum censuit.

Qua stante deliberatione et Litis pendentia notoria iterum nobilis Fiscalis causam suam criminalem in Iudicio aulico continuare non intermisit, et super Generoso Plettenberg contumaciam primam sub die VI. Febr. 1772, secundam XIII. Febr. 1773. in lucro approbationis executionisque condemnationis siue contumaciae prioris anni 1769 obtinuit, et similiter in altero actoratu suo contra eundem Generosum Plettenberg procesfit.

Ratione quorum actuum attentante sub pendentia litis profunda obtentiorum et pro cassatione eorum supradictus Generosus Plettenberg ad terminum in iudicio Relationum Propriarum ex deliberatione conseruatum Iudicium aulicum et nobilem Fiscalem additavit.

Causa itaque in Cadentia Iudicii supremi Relationum propriarum immediate elapsa anno currenti ex parte Generosi Plettenberg contra nobilem Fiscalem et Iudicium Aulicum criminale iuxta terminos deuolutiuos videlicet ex citationibus anterioribus, conseruatione et adcitationibus iuxta statum illius per partem vtramque Typis impressum et ex Extractibus Actuum more solito desumptorum, ac in Originali comportatorum confectum proponebatur.

In eaque causa potissimae materiae decisioni Iudicio supremo subiectae occurrerant sequentes:

- I^{mo}. Causae criminales in laesione ex Manifestationibus per Generosum Plettenberg factis emergendi, fundatae et ex mandato Illustrissimi Principis offensionem autoritatis suae praesupponentis ad iudicium aulicum introductae, vtrum eidem Iudicio aulico, an vero Iudicio Supremo subiectae erant.
- II^{do}. Ambo Processus Criminales postquam per citationes ex parte Generosi Plettenberg ad Iudicium Supremum editas, Iurisdictio Iudicii Aulici a citante non agnoscebatur, immo pro euocatoriis mentionati processus reputabantur vtrum nobilis Fiscalis stante profunda respectu praemissorum litis pendentia dictos processus vltius formare et ad vltimum conuictionis gradum deducere valuerat.
- III^{tio}. In actione Generosi Plettenberg contra Consulem Libauiensem respectu iniuriarum in propria iurisdictione ante annos septem inchoata eousque ad diuersas resolutiones Cancellariae Ducalis protracta, vtrum rursus ad propriam iurisdictionem seu ob non administratam iustitiam aliud iudicium extraordinarium ad illam decidendam constitui potuerat.

Eiusmodi materialia actionis iudicium Relationum propriarum Sae Rae Mts ex terminis in sua formalitate legitime deuolutis decidendo agnouit causam criminalem per Fiscalem contra Generosum Plettenberg ex mandato Illustrissimi Principis formatam non ad Iudicium aulicum, verum ad suum Iudicium Supremum virtute Formulae Regiminis pertinere, ac perinde omnes actus tanquam euocatorie et sub pendentia litis attentate perductos suscepit, pro attentatis poenas sat moderatas irrogauit. In actione

vero Fiscalis respectu iniuriarum et laesionum ex manifestationibus et citationibus emergentium per Illustrissimum Principem promotarum poenalem Generosum Plettenberg adiuuenit.

Omnes igitur circumstantiae per Generosos Consiliaros ad quaerelam contra talem sententiam adductae corruunt, cum ad cassationem Processuum sufficit incompetentia Fori Iudicii aulici in quo contra formulam Regiminis introducti et sub notoria litis pendentia per Generosum Plettenberg perducti erant.

Neque pro vilo praeiudicio assignatum Iudicium extraordinarium in Actione Generosi Plettenberg contra Consulem Libauiensem censi valeat, cum Supremo Iudicio liceat et interest in casu per inferiorem ordinarium iudicem iustitiae non administrationis extraordinarium, vt iustitia administretur assignare iudicem. Latum itaque Decretum in Supremo Iudicio conformiter cum Priuilegiis et Legibus Ducatum Curlandiae et Semigalliae Generosi Consilarii seruare illiusque executionem ex Officiis suis curare omnino tenentur

Lit. D.

**Hochwohlgebohrne Herren Herren,
Höchstzuverehrende Herren Herren Oberrächte, und
Hochzuehrende Herren Herren Oberhaupt-Männer!**

Das, von Ew. Excel. Excel. und Hochwohlgb. Hochwohlgb. durch den Sr. Hochfürstl. Durchl. Unfers gnädigsten Fürsten und Herrn, zu Warschau subsistirenden Hrn. Envoye an mich gerichtete Schreiben, de dato Mitau den 2ten Decbr. 1773. habe ich nebst Beylagen zu erhalten die Ehre gehabt; ermangele daher nicht Ew. Excell. Excell. und Hochwohlgb. Hochwohlgb. in ergebenster Antwort zu erwiedern, daß, sobald ich über diesen eine Proceß-Sache betreffenden speciellen Fall, von denenjenigen, die meine General-Instruction unterschrieben, und mich hieher delegiret, einen Auftrag erhalten haben werde, denen mir als Landes-Delegirten obliegenden Pflichten, welche ich soviel mir nur immer möglich aufs heiligste zu beobachten willens bin, mit aller Sorgfalt und mit allem Eifer für die Aufrechthaltung der Gerechtsame unseres Vaterlandes mich zu unterziehen, nicht einen Augenblick versäumen werde.

Der ich übrigens die Ehre habe mit aller Hochachtung unausgesetzt zu seyn,

**Ew. Excellenz Excellenz, und
Hochwohlgebohrnen Hochwohlgebohrnen**

ergebenster Diener

C. L. Mantensel genannt Szoega.

R 3

P. M.

P. M.

Lit. E. a.

Le Sousigné Delegué de la Noblesse de Courlande aiant été informé par le Plenipotenciaire de la susditte Noblesse, que les Univeraux pour le Terme des Jugemens de Relation n'avoient pas été publiés dans le pais, de sorte qu'on estoit incertain, si les Jugemens se tiendroient ou non, et que par consequent on souhaiteroit, que Sa Maiesté le Roi daigne remettre la cadence de Mars, jusqu'au Mois d'Octobre, puisque quand meme les Univeraux seroient encore publiés, le terme seroit trop court, pour que les parties puissent s'y préparer. Ainsi le Sousigné se donne l'honneur de supplier treshumblement l'illustre Ministère de vouloir bien représenter a Sa Maiesté le Roi la Situation de cette affaire, pour que Sa Maiesté daigne limiter cette Cadence. Varfovie ce 25me Fevrier. 1774.

Manteuffel nommé Szoegel
Delegué de la Noblesse
de Courlande.

Lit. E. b.

Quemadmodum unumquemque cuiusvis sit Status et conditionis, Privilegiis, Libertatibus, et Juribus suis legitime obvenientibus contentum esse decet, ita quoque omnes eorundem Dilationes arbitrariae et abusivae ex nunc restringuntur, quapropter Nobilitas in Curlandia et Semigallia Jurisdictionem, quae ipsi in Bonis suis non nisi super proprios suos homines competit, in posterum non amplius sicuti huc usque factum est, super alienos imo liberos homines prorogare praesumat, ac quo etiam in administranda eadem Jurisdictione super hominibus propriis bonus ordo Jus et Justitia observentur nec omittendo nec committendo excedatur Supremus Magistratus invigilabit.

Pariter

Pariter nemo in posterum in Bonis suis immane illud et omni Moratori Genti infensum Jus capiendi bona naufragorum exercere praesumet, sed si quis periclitantibus opem tulerit aequa laboris mercede contentus esto.

Nobiles et reliqui quibus Venatio competit, eadem non nisi in propriis fundis utentur nec sine speciali Concessione Proprietarii in alieno Territorio multominus in fundis Dominialibus eam exercebunt.

Ab Extra

A Monsieur

Monsieur de Szoegé, Delegué de Courlande.

Copie.

Lit. F.

**Hochedelgebohrner, Hochwohlgelahrter Herr
Insonders Hochzuehrender Herr Hofrath.**

Da ich bey denen Verhandlungen der Curländischen Angelegenheiten mehr denn eine Ursache gehabt zu glauben, daß auffer denen mir bekannt gewordenen drey Puncten noch mehreres bearbeitet werden könnte, ich auch deswegen mich schon sorgfältigst verwandt, um hierin befriediget zu werden, und unter andern auch von des Russisch. Kayserl. Herrn Ministers Baron von Stackelberg Excel. die Weisung erhalten, daß ich mich deswegen an Ew. HochEdelgeb. zu wenden hätte; So bitte und hoffe ich, daß Dieselben mir die noch übrigen Puncte mitzutheilen, die Güte haben werden. Ew. HochEdelgeb. werden mir diese Bitte um so weniger abschlagen, als Deroselben Verpflichtung dahin gehet, die Rechte Sr. Durchlauchten des Herzogs und Landes-Herrn, als auch die Rechte des Landes mit gleicher Billigkeit und Gerechtigkeit zu vertreten.

Ich bin in aller Achtung

Ew. Hochedelgeb.

Warschau,
den 10 April.
1774.

ergebenster Diener
Manteufel
Landes-Delegirter.

Copie.

**Hochwohlgebohrne Herren Herren
Insunders Höchstzuehrende Herren Herren Ober-Räthe!**

Ist jemals ein Zeit-Punct gewesen, der unserm Vaterlande Gefahr drohet, so ist es gewiß der jetzige; denn so verborgen und widerrechtlich die Art ist, mit welcher der Hr. Hofrath und Fiscal Wick ohne Zuziehung des Hrn. Envoye Sr. Durchl. des Herzogs hier zu agiren, und mich und das ganze Land zu surpreniren gesucht hat, so gefährlich und schrecklich sind die Sachen selbst, die von ihm hier betrieben werden. Sie sind für das Höchste Ansehen Sr. Maj. Unsers allergnädigsten Königs und Oberherrns beleidigend, und die Bemühungen des gedachten Herren Fiscals haben nichts geringers zur Absicht, als die zeitherige Lehns-Verbindung zu zerreißen, den gänzlichen Umsturz der gegenwärtigen Staats-Verfassung Curlands zu befördern, uns um alle unsere Rechte und Freyheiten zu bringen, unser Vermögen und unsere Besißlichkeiten unsicher zu machen, und uns die letzte Zuflucht wider Unterdrückungen, die Appellation an Sr. Maj. unsern allergnädigsten König und Oberherrn zu rauben.

Es ist unmöglich sich vorzustellen, und kann ohne Beleidigung Ew. Excel. Excel. Persönlicher Ehre nicht gedacht werden, daß Ew. Excel. Excel. hiervon Wissenschaft gehabt haben, und daß mit Ihnen hierüber Rath gepflogen worden wäre, welches doch nach der Staats-Verfassung Curlands hätte geschehen müssen.

Ich habe dahero dieses vorläufig allhier hohen Orts mit desto grösserer Zuversicht behaupten können, weil mir nicht unbekannt ist, durch welchen Eyd Ew. Excel. Excel. zu Ihrer Würde als Oberräthe verbunden sind, und daß Pflicht und Gewissen Sie als Wächter der Geseze berechtigen, keinen Fremden und Ausländer zu öffentlichen Verathschlagungen, weder heimlich noch öffentlich zu lassen, und in dem Fall, wenn über alles Vermuthen, (wie doch der gegenwärtige ist) etwas wider die Verfassung, Privilegien, Geseze und Gewohnheiten unsers Vaterlandes unternommen, oder auch nur intendiret werden sollte; Sr. Durchl. nach Inhalt der Regiments-Form in Zeiten und mit Gründen darüber zu prämoniren und wenn Ihre Bemühungen solches abzuwenden ohne Wirkung seyn sollten, an Sr. Maj. als Unsern allergnädigsten König und Oberherrn zu recurriren, alles getreulich und aufrichtig zu deserviren und abhülffliche Maasse zu schaffen.

Der Hr. Landes-Bevollmächtigte und Landboten-Marschall Cammerherr von Brügggen ist von allem was hier vorgegangen, aufs genaueste unterrichtet.

Aus der Hochachtung die ich Ew. Excel. Excel. als ältesten Mitbrüdern schuldig bin, und mit Vorwissen höhern Ortes acquittire ich mich auch gegen Sie von der Pflicht, Ihnen von allem diesem, von der Gefahr die über Sie selbst, über uns alle,
und

und über unser ganzes Vaterland schwebt, als Landes-Delegirter, die ungefäumteste Overture zu machen, und in der zuversichtlichen Hoffnung, daß Ew. Excel. Excel. als Oberräthe, als Wächter der Geseze, als Freygebohrne Curländer, solche Maafregeln, die Ehre, Gewissen und Vaterlands-Liebe von Ihnen fordern, ergreifen, und mich darüber, wie diese meine pflichtmäßige und mir höhern Ortes anempfohlene Aufmerksamkeit von Ew. Excel. Excel. acceptiret worden, aufs schleunigste benachrichtigen werden, unterzeichne ich mich mit der vollkommensten Ehrerbietung als

Ew. Excellenzen Excellenzen

Warschau,
den 11. April
1774.

gehorsamster Diener
E. L. Manteufel gen. Szöge.
Landes-Delegirter

An Sr. Excellence Excellence
Denen Hochwohlgebohrnen Herren Herren
Hoch-Fürstlichen Oberräthen derer Herzogthümer
Curland und Semgallen
Meinen insonders Höchstzuehrenden Herren

in
Mitau.

Lit. G. b.

Copie des Briefes an die Hrn. Oberräthe.

Warschau, d. 18ten Apr. 1774.

Tit.

Beyliegende 18 Puncte, die ich erst diesen Augenblick habe erhalten können, werden Ew. Excel. Excel. dasjenige, was ich Hochdenenselben unterm 11ten dieses angezeigt, bestätigen. Daraus allein schon, daß selbige dem Erl. Ministerio ohne Unterschrift eingereicht worden, kann man die üble Absicht des Urhebers leicht ersehen, der sie nur zu erschleichen gesucht, und sich nicht einmal zu nennen gewaget hat. Allein, da Sr. Excel. der K. K. Minister, als ich ihm um die Communication dieser Puncte gebeten, an den Hrn. Hofiscal Wick mich gewiesen, da dieser auf meine deshalb an Ihm gerichtete schriftl. Anfrage laut Beilage bis jezo mir nicht einmal geantwortet hat; gedachter Hr. Hofrath und Fiscal Wick darüber in Conference gewesen, und der Herr
Beylagen. 1 Envo.

Envoye mir declariret, daß er gar nichts hiebon wisse, so wird Ew. Excel. Excel. der Verfasser wohl nicht mehr verborgen bleiben können. In Beziehung auf mein vorheriges Schreiben habe ich die Ehre mich mit aller ersinnlichen Hochachtung zu nennen u. s. w.

N. S. Ich überlasse Ew. Excel. Excel. selbst eigener Beurtheilung, wie strafbar ein dergleichen verrätherisches Benehmen eines Mannes, dessen Eyd ihm die Erhaltung der Landes-Gesetze zur Pflicht macht, seyn müsse.

Lit. G. c.

- 1^{mo}. Cum omnes Incolae Romano-Catholicae Religioni addicti in Ducatibus Curlandiae et Semigaliae existentes, aequae ac reliqui Celsissimi Ducis subditi, etiam in spiritualibus eiusdem subsint, iurisdictioni proinde nullus Episcopus, neque ipse, neque per Officiales, sibi in posterum quoquo sub praetextu hoc fiat iurisdictionem spirituales in praefatos Ducatus tribuere debet.
- 2^{do}. Tollimus et cassamus ex nunc, quidquid contra legalitatem testamenti codicillorum et instrumenti cessionis Celsissimi olim Ducis Ernesti Ioannis, a quo factum hoc fuerit, actum, tentatumque est, ac ut eiusmodi omnia, si quae iudicialiter inscripta existunt, eliminantur, nulliusque sint valoris iubemus.
- 3^{tio}. Asscuramus Celsissimo Duci Ejusdemve Successoribus Ducalibus omnes praerogativas, omniaque Iura superioratus Principis regnatis et Regalia, modo eodem quo ipsi per provisionem Ducalem et Diplomata Investiturarum competunt, et Ipse Eiusve Antecessores iisdem usi sunt, vel uti potuerunt, et obveniente casu, quod super eorundem competentiam et usum quaestio moveretur, pariter, ac in omni casu, nexum feudalem et reciprocas infeudationis obligationes concernenti, talis causa coram Comitibus, per parem numerum Commissariorum a Comitibus et Duce denominandorum, iuxta obloquentiam praelibatae provisionis Ducalis, iuxta Diplomata Investiturarum iura germanorum et possessionem determinabitur.
- 4^{to}. Quidquid e contrario tum in praeiudicium Iurium Ducalium et Praerogativarum, tum Iurium provincialium in genere, sive antiquiori, sive noviori tempore, per Decisiones Commissoriales, Lauda publicorum Conventuum et Conferentiarum, per rescripta, responsa et decreta fuit introductum nominatim vero decisio Commissorialis de Ao. 1717 in quocunque casu, super iura Principis et fundamentalem Ducatum Constitutionem cognoscere, praesumit, ex nunc annullatum et sublatum esto, si quidem Iura Ducis et Ducatum ad mentem Factorum primaevae Subiectionis, provisionis Ducalis et primae Investiturae ex integro restituta esse iubemus.
- 5^{to}. In praeiudicium Ducalis Iurisdictionis territorialis, nullae in posterum immediatae dispositiones, Ducatus Curlandiae et Semigaliae concernentes fieri debent

bebunt, nullaeque dabuntur Commissiones, ac quidquid huius generis hucusque factum fuit, nullum sortietur effectum, neque in Sequelam duci debet, imo Celsissimus Dux, his non obstantibus Iurisdictionem suam administrari faciet, ac quo in posterum omnibus eiusmodi contentionibus eo melius obviari possit statuimus, ut intuitu Ducatum Curlandiae et Semigaliae, neque in Senatus Consiliis neque in Cancellariis quicquid statuatur, antequam desuper cum Celsissimi Ducis Legato sive Residente, sive Plenipotentiaro fuerit communicatum.

6to. Volumus praeterea ad evitandam omnem confusionem in Iurisdictionibus, ut Ducatus Curlandiae et Semigalliae eorumque Incolae penes Sua Privilegia instantiarum in Iuribus provincialibus et municipalibus fundata conserventur et relinquuntur, ac proinde neque Commissiones extradi, neque Causae iudiciales ad easdem instantias pertinentes per Citationis Mandata ab iisdem advocari, et ad Relationum Iudicia trahi, multominus iudicata iisdem instantiis coram obtenta, sub ullo praetextu rescindi, sed potius hisce non attentis iuxta praescriptum Diplomatis Appellationis et Formulae Regiminis, circa vires rei iudicatae servari, et executioni demandari debebunt.

7mo. Salvi Conductus in praeiudicium Iurisdictionis territorialis et eiusdem administrationis non dabuntur, et si qui extraditi non attendentur.

8vo. In tali casu ubi appellatio ad Iudicia Relationum Sacrae Regiae Maiestatis permessa eademque debite et tempestive interposita et prosecuta fuit, iuxta praescriptum Formulae Regiminis et Diploma appellatorii ibidem exacte procedetur status causae et informationes Advocatorum non nisi latino idiomate dabuntur ac obveniente casu, quod decisio Causarum Iudicialium sive directe sive indirecte afficere possit, Iura Ducis et Ducatum, desuper prius communicabitur cum Legato Ducis, sive Eiusdem Residente, vel Plenipotente, qui tunc erit semperque iuxta Iura Curlandiae et eorundem fori observantiam iudicabitur.

9no. Quo vero in posterum omni abusu appellationis eo melius obviari possit, Nos considerato eo, quod circa Subiectionem appellatio proprie nulla servata sit subdictis Celsissimi Ducis qui Eius Iurisdictioni subiecti, sed eadem per Formulam Regiminis demum introducta fuerit, ex nunc pro Lege ponimus, ut in causis iudicialibus inter privatos, nulla in Iudiciis Relationum recipiatur appellatio, nisi Celsissimus Dux specialiter consenserit, quemadmodum e contrario in causis inter Ducem, sive Fiscum Ducalem, et unum sive plures privatos indigenas sive exoticos existentibus appellatio tum demum in Iudiciis Relationum admitti debeat, quando Sa. Ra. Maiestas accepta ab utraque parte informatione, super eiusdem appellationis admissibilitate cognoverit, Salvis tamen et Servatis omnino Paragraphis ex Form. Regim. 17 et 22. inadmissibilitatem appellationis et coercitionem temere appellantium concernentibus.

10mo. Quilibet praeterea iis Iudiciis, eorumve Instantiis, quae in Ducatibus per Legem Sancitae existunt, contentus esse debet, nemoque sub poena Sexcentum

Ungaricalium in Diplomate appellatorio expressa audebit, sub quo praetextu hoc fiat, quemquam ad Iudicia relationum additare, existente vero casu, quod unus five plures, contra Ducem Ipsum secundum Paragraphum Form. Regim. 19 vel contra Consiliarios supremos, omnes et contra Iudicia aulica causam habeat, tam Sa. Ra. Maestas pro qualitate rei visis utriusque partis informationibus citationes pro Iudiciis Relationum demandabit, causis tamen, sub puncto tertio hic supra accennatis, in quibus praelibatis Iudiciis cognitio non competit plane exceptis.

11^{mo}. Cum quilibet Incolarum cuiuscunque sit conditionis, in Ducatibus Ipfis assignatum suum habeat forum, sub quo de Iure venit, proinde nemini Paragraphus Form. Regim. 19. pro excipiendo foro inservire debet.

12^{mo}. Quo non solum Feudum in genere, sed etiam speciatim bona eiusdem Domanialia integra serventur, ac Celsissimus Dux utili Dominio, quod Ipsi competit plenarie frui possit, proinde tum confinibus Lithuanis, ne via facti limites Ducatum transgrediantur tum vicinis Possessoribus, ne in Bonis mensae Ducalis, et eorundem att- et Pertinentiis, Possessiones usurpent, serio inhibemus, volumusque, quatenus in posterum in quolibet casu, in quo possessores Bonorum privatorum, qui merito praescripto finium et iurium suorum acquiescere debent, contra bonum domaniale ex possessorio novissimo experiri vellent, simul et in eodem Iudicio admittatur bonum domaniale cum probatione si quam habet antiquioris suae possessionis, eademque pro Iuris exigentia peracta, reiciatur nuda possessio novissima, ex parte adversa allegata, ac, si in eadem mala fides versari dignosceretur, actione fiscali pulsetur in foro fori usurpator.

13^{to}. In Iudiciis finium regundorum et Commissionibus Bona Mensae Ducalis inter et priuata Bona, haec, siquidem ex Massa Bonorum Ordinis Teutonici, siue Feudi, mediantibus Documentis litteratoriis erogata et concessa extiterunt, Inscriptiones et Documenta hac Ipfis inseruientia, ante omnia producere debent, nullaeque in posterum servitutes et signationes Bonorum allodialium, siue priuatorum in Bonis Mensae Ducalis ex nuda possessione obtinebunt, verum iuxta expressam inscriptionem solummodo sibi locum vindicabunt, neque ultra eandem extendentur.

14^{to}. Quemadmodum unumquemque cuiusvis sit Status et conditionis privilegiis, libertatibus et iuribus suis legitime obuenientibus, contentum esse decet, ita quoque omnes eorundem dilationes arbitrariae et abusivae ex nunc restringuntur, quapropter Nobilitas in Curlandia et Semigalia, Iurisdictionem, quae Ipsi in Bonis suis, non nisi super proprios suos homines competit, in posterum non amplius, sicuti hucusque factum est super alienos, imo liberos homines prorogare praesumet, ac, quo etiam in administranda eadem Iurisdictione super hominibus propriis, bonus Ordo, Ius et Iustitia observentur, nec omittendo, nec committendo excedatur supremus Magistratus inuigilabit.

- 15^{to}. Pariter nemo in posterum in Bonis Suis immane illud et omni moratori genti infensum Ius capiendi Bona naufragorum exercere praesumet sed si quis periclitantibus opem tulerit aequa laboris mercede contentus esto.
- 16^{to}. Nobiles et reliqui quibus venatio competit, eadem non nisi in propriis fundis utentur, nec sine speciali concessione proprietarii in alieno territorio multo minus in fundis domanialibus eam exercebant.
- 17^{mo}. Affecuramus praeterea reassumendo Constitutionem Nostram de Ao. 1768 Ducatus Curlandiae et Semigalliae concernentem, tum manutentionem eorundem Constitutionis fundamentalis, iuxta pacta subiectionis, Prouisionem Ducalem Inuestituras Ducales et Formulam Regiminis, tum Nobilitatis, Ciuitatum et omnium Incolarum Iurium Priuilegiorum et Libertatum.
- 18^{vo}. Quod tandem attinet Celsissimi Ducis praetensiones, vigore Conuentionis Gedanensis et Inuestiturae Suae formatas Nobisque expositas, et indemnificationem ab Eodem petitam, seruamus Ipsi hoc intuitu omnia Eiusdem Iura, et constituimus Commissarios N. N. qui ab hinc usque ad proxima Comitia, hic Warsauiae, tempore et loco, super quibus cum Celsissimo Duce conuenient, easdem praetensiones speciatim examinabunt, liquidum constituent, super modum satisfactionis, et indemnificationis cum Celsissimo Duce conuenient omniaque ad proxima Comitia referent.

Lit. G. g.

Hochwohlgebohrner Herr
 Insonders Hochzuehrender Herr Landes-Bevollmächtigter
 und Landbothen-Marschall

Aus Ew. Hochwohlgeb. an uns Ober-Räthe abgelassenen geehrtem Schreiben vom 14ten April a. c. haben wir mit größter Besremdung vernehmen müssen: Was maassen es dem Hrn. Landes-Delegirten und auch Ew. Hochwohlgeb. bekannt geworden, daß von Seiten des Hochfürstl. Hauses für unserm Vaterlande sehr nachtheilige Sachen in Warschau ins geheim betrieben werden, wodurch die Subiections-Pacten, Regiments-Form, alle Commissorialische Decisiones, Landtägl. und Conferential-Schlüsse, die Sicherheit unserer Besizlichkeiten u. u. überhaupt aller unserer Vorrechte, welche von Jhro Hochfürstl. Durchl. dem Herzog selbst beschworen worden, über den Haufen geworfen werden, und ein allgemeiner Umsturz unserer Gerechtsame erfolgen muß.

Wir können nicht einmahl denken, vielweniger glauben, daß ein solches Geschäfte in Warschau auszurichten von Sr Hochfürstl. Durchl. Unserm gnädigsten Landes-Herrn jemanden aufgetragen worden, und überdem so können wir uns auf die Pro-

tection Ihre Majestät Unsers Allergnädigsten Königes und Ober-Herrn feste verlassen, zumahlen da Allerhöchst Dieselben in denen beschwornen Pactis Conventis unsere adeliche Rechte und Privilegia ungekränkt zu erhalten versprochen haben. Die Anfrage aber ob wir an der obgedachten Verhandlung einen Antheil nehmen, bedeutet eben so viel, als wenn uns jemand fragen wolte, ob wir Landes-Verräther werden und unser Vaterland verrathen wolten? So gewiß unsere Ehre uns so lieb als unser Leben ist so sehr wünschen wir fernerhin mit dergleichen Anfragen verschonet zu werden. Wir verbleiben mit aller Hochachtung

Ew. Hochwohlgeb.

Mitau den 15ten April
1775.

ergebene Diener

Otto Christopher v. d. Howen.

Land- Hoffmeister.

Joh. Ern. Klopmann.

Canzler.

Otto Friedrich Saß.

Ober- Burggraf.

Christoph Died. Georg v. Medem.

Land- Marschall.

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn
Herrn Cammer-Herrn von der Brüggen
Landes Bevollmächtigtem und p. t. Landbothen
Marschall, Erbherrn der Stendenschen und
mehrerer Güther
werde dieses

in
Mitau

G. d.

Hochwohlgebohrne Herren, Herren,
insonders Hochzuehrende Herren Ober- und Regie-
rungs-Räthe!

Nachdem ich der angezeigten Weisung meiner Pflicht zufolge Ewr. Excel. Excel. den
11ten dieses von der heimlichen Negoce des Herrn Hofrath und Fiscal Wick die unge-
säum-

säumteste Ouverture gemacht; nachdem ich Ew. Excel. Excel. die von ihm ohne Unterschrift, bereits vor mehr als 4 bis 5 Wochen schon eingegebene und zu erschleichen gesuchte 18 Punkte, die mir so lange verborgen geblieben waren, den 18ten dieses ohne Zeitverlust zugesandt, mittlerweile Ew. Excel. Excel. an den Herrn Landes-Bevollmächtigten Herrn von Brügglen den 15ten dieses erlassenes Antwortschreiben mir in Original communiciret, dadurch mein Vertrauen zu Ew. Excel. Excel. pflichtmäßigen Denkkungs-Art bestätiget worden, und ich zu erweisen im Stande war, daß die wider unsere Fundamental-Gesetze von einem Fremden und Ausländer in den publicquen Angelegenheiten Unseres Vaterlandes heimlich unternommene Verhandlung Ew. Excel. Excel., ungeachtet Sie als Ober- und Regierungs-Räthe nach der seit 2 Jahrhunderten bis auf den gegenwärtigen Augenblick noch fortdaurenden Staats-Verfassung Eurlands von allem hätten informirt seyn müssen, dennoch verheelet worden sind, und daß damals, ehe ich, oder der Herr Landes-Bevollmächtigte Ew. Excel. Excel. davon eine Nachricht ertheilet, Ihnen nicht allein alle benannte Menées und schiefe Schleichwege gänzlich unbekannt gewesen sondern Sie sogar einen gerechten, von Männern Ihrer Ehre und Würde, mit Grunde erwarteten Eifer geäußert, das bloße Wissen, geschweige denn einen Antheil an dergleichen Unternehmungen für eine Landes-Verrätherey erkläret, überdem ich es mir keinesweges vorstellen können, daß Sr. Hochfürstl. Durchl. Unser Gnädigster Fürst und Herr (wenigstens meines Wissens nicht) in Ew. Excel. Excel. Treue und Ergebenheit für das Fürstl. Haus und dessen Gerechtfame ein solches Mißtrauen zu setzen, um Sie als Ober- und Regierungs-Räthe von Berathschlagungen, welche die Wohlfahrt des Vaterlandes betreffen sollen, auszuschließen Ursache haben; daß sage ich Sr. Hochfürstl. Durchl. Unser Gnäd. Fürst und Herr zuwider Dero lehn's-Ende und zuwider den Allergnädigsten Versicherungen Ihrer Majestät der Kaiserinn von Rußland, die Landes-Gesetze ungekränkt zu erhalten, solche widerrechtliche Sachen, als in den 18 Punkten begriffen sind, einem Menschen, der nach unsern Landes-Gesetzen, und nach seinem als Fiscal geleistetem Ende, an und für sich dergleichen Aufträge zu übernehmen unfähig ist, sollten aufgetragen haben, oder auftragen können, zu einer Zeit da Sr. Hochfürstl. Durchl. Dero hier subsistirenden Envoye haben, welcher auf mein geziemendes Befragen, nicht das Geringste zu wissen, sich gegen mich erkläret; so habe ich beyliegende an das Erl. Ministerium gerichtete Note, in welcher ich zur Ehre Sr. Hochfürstl. Durchl. zur Rettung Ew. Excel. Excel. Pflicht und Gewissen, und aus Vaterlands-Liebe im Nahmen des ganzen Landes wider die oftbenannten ohne Unterschrift eingegebene Punkte feyerlich protestiret habe, nebst einem Translat Ew. Excel. Excel. an den Herrn Landes-Bevollmächtigten von der Brügglen den 15ten dieses erlassene Antwortschreiben Sr. Excel. den Herrn Kron-Großkanzler eingereicht, selbige auch Sr. Majestät Unsern Allergnädigsten König und Oberherrn unterthänigst unterleget, Sr. Excel. den Herrn General-Conföderations-Marschall und den auswärtigen Ministern abschriftlich communiciret, und damit Ew. Excel. Excel. zur Rettung unseres Vaterlandes alle Dero obliegende Pflichten fernerhin beobachten mögen, dieses alles zu Dero Wissenschaft par Ekstaffette wollen gelangen lassen.

In dieser Lage waren die Sachen als ich Ew. Excel. Excel. d. d. Mitau den 18ten April an mich gerichtetes Schreiben erhielt.

Ich habe es mit der Empfindung gelesen, die dem von Sr. Hochfürstl. Durchl. Meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn Ew. Excel. Excel. aufgegebenen wörtlichen Inhalte desselben angemessen war.

Ob ich davon zum erwannigen Soutien der brylliegenden Note und der Wahrheit derselben wie auch insonderheit zu Sr. Hochfürstl. Durchl. Absichten, bey Ihre Majestät Unsern Alleranädigsten König und Oberherrn (aus Höchst-Desselben Cabinet ich die Ew. Excel. Excel. zugesandte 18 Puncte communicirt erhalten habe) und bey dem Erl. Ministerio, speciellern Gebrauch, fernerhin zu machen Ursache finden werde, davon sollen Ew. Excel. Excel. als von einem nohtwendigen Beweise der Continuation meiner Pflichten gegen Sie, so wie von den Folgen derselben gleichfalls nächstens benachrichtiget werden. Indessen zeichne ich mich mit aller Hochachtung

Ew. Excel. Excel.

ergebenster Diener

C. L. Mannteufel genant Szoege
Landes-Delegirter.

Note Le Souffigné Delegué de Courlande a l'honneur de communiquer à l'illustre Ministère la lettre en traduction écrite des Conseillers suprémes d. d. Mitau le 15. du Courr. au Plenipotenciaire de la Noblesse.

Par Votre Lettre Monsieur écrite a nous Conseillers suprémes d. d. 14. d'Avril de l'Année presente, nous avons aperçus avec le plus grand etonnement, comme que Vous avés été informé par le Delegué, que de la part de la Maison Ducale ils se negocient a Varsovie à la sourdine des Affaires préjudiciables a notre patrie, par les quelles les Pacta Subjectionis, Form: Reg: Decisiones Comissl. Lauda publ. et Conferential. la Sureté de nos Possessions, et enfin toutes nos Prerogatives, que S. A. le Duc lui meme a confirmé par Serment font renverfées et menacent d'un bouleversement total de nos Droits.

Tant s'en faut, que nous pourrions le croire, nous ne pouvons pas meme penser, que S. A. le Duc auroit chargé quelqu'un a nctre insçu d'un tel Negoce, et au reste nous pouvons nous fier trop sur la Protection de S. M. notre très gracieux Roi et Seigneur Suferain, qui nous a promis la Conservation de nos Droits et Priviléges dans les Pacta Conventa, qui sont confirmés de S. M. par Serment.

La

La question donc, si nous prenions part au susdit Negoce est tout autant que si quelqu'un nous vouloit demander, si nous etions des Traitres, et si nous voulions perdre notre Patrie.

Notre honneur nous étant si cher que notre Vie meme, nous souhaitons qu'à l'avenir nous n'ayons pas besoin de repondre a des pareilles questions. Nous sommes avec toute la Consideration.

Monfieur

Votre treshumbles
Serviteurs.

Otto Christoph de Howen,
Land Hofmeister.

Jean Ernst de Klopmanu,
Chancelier.

Otto Frederic Safs,
Ober-Burggraf.

Christ. Died. Georg de Medem
Land-Marschall.

Le Contenu de cette Lettre demontre clairement, que tant s'en faut, que les Conseillers supremes prennent part au Negoce du Conseill. et Fiscal Vick, qu'ils ignorent plutot tout ce qu'il a negocié jusqu'à present, qu'ils desavouent les Articles composés et rendues par lui sans Signature, qu'ils declarent de pareilles Entreprises pour une trahison de la Patrie, et qu'ils en abhorrent même la Pensée.

Le Sous Signé, qui jusqu'à l'heure qu'il est n'a entendu que par le bruit le contenu de quelques points et Articles au nombre de 18. pretendus pour être inferés dans la Constitution, a été faisi d'etonnement en les lisant, et s'apercevant qu'ils contiennent des Petitions plus injustes que l'on auroit jamais pu s'imaginer, ayant decouvert le dessein caché et malicieux de l'Auteur, qui ne desire, que de priver la Noblesse de toutes leurs Prerogatives, de sapper la Proprieté et la Sureté des Posses-

fions des Particuliers , de renverfer les Droits fondamentaux du pays, de tramer un bouleversement total de la forme presente du Gouvernement de Courl., de rompre et d'anneantir l'Obligation feodale confirmée par Serment solemnel du Duc, d'empieter sur les Droits de Souveraineté, et qu'il ne craint pas de bleffer l'Autorité de S. M. le Roi, et de faire des Attentats criminels contre les Regales sacrés du Trone.

Ainsi le Sous Signé Delegué de Courl. se voit obligé par devoir, et comme fidel Sujet de S. M. le Roi et de la Republique de protester de la Maniere la plus solemnelle au nom de toute la Nation Courlandoise contre le contenu des susdits Points et Articles qui se traitent ici sans Signature a l'insçu et sans le Consentiment des Conseillers supremes.

Et comme outre cela le serment d'un Fiscal de Courl. lui impose le devoir de veiller sur les Droits de Souveraineté du Duc et de chaque Particulier et la Conclusion de la Decision Commis. del'An. 1717. ayant statuée des peines contre ceux, qui voudroient osér en freindre les loix fondamentales. In Verbis:

„ neque in Specie ab Illustrissimo
 „ Duce vel Successoribus ejus huic
 „ contrarium aliquid fiat attente-
 „ tur, eidem vel iisdem sub Amis-
 „ sione Feudi et G. G. Consiliariis
 „ regentibus vt talia sollicitè prae-
 „ caueant atque serio auertant nec
 „ vlla ratione admittant sub Con-
 „ fiscatione Bonorum aliisque gra-
 „ vissimis S. R. M. arbitrariis poe-
 „ nis super iis irremissibiliter ex-
 „ tentendis, caeteris vero Officia-
 „ libus,

„libus, quibuscunque aliis ne ope-
 „ram prestent vt ejusmodi eue-
 „niant sub poena Infamiae et Colli
 „statuimus.“

Enfin, ne peuvent presque s'imaginer que S. A. S. le Duc de Courl. devoit avor oublié son hommage, prété solemnellement a S. M. le Roi son Suzerain, et qu'il pourroit avoir l'Intention d'agir contre les Droits du Pays confirmés par son Serment, n'ayant aussi donné nulle Instruction la desus a son Envoyé Resident ici, le Sous Signé etant d'ailleurs certainement informé, que S. A. le Duc a deja desavoué tous ces Negoces vis - a vis des Conseil. superieurs, par consequent le Conseill. et Fiscal Vick feul doit etre regardé comme l'Auteur criminel,

Ainsi le Sous Signé reclame la desus la Justice de S. M. le Roi et de l'illustre Ministère, fait a Varsovie ce 22. d'Avril 1774.

C. L. Manteufel nom. Szoegel
 Delegué de la Noblesse de Courl.

Lit. H.

Hochwohlgebohrner Herr,
 Insonders Hochzuehrender Herr Landes-Delegirter.

Mr. Hochwohlgeb. aus Warschau vom 11. April a. c. par Estaffette an uns abgelassenes geehrtes Schreiben haben wir wohl erhalten. Dieselben haben darinnen uns die Nachricht ertheilet, wasmassen der Herr Hofrath und Fiscal Vick auf eine geheime und unelaubte Art sich angelegen seyn ließe, durch seine Negociation es zu bewirken, daß der gänzliche Umsturz der gegenwärtigen Staats-Verfassung Curlands befördert, Wir um unsere Adelige Rechte und Freyheiten gebracht, unser Vermögen

und unsere Besitzlichkeiten unsicher gemacht, und die letzte Zuflucht wider Oppressionen, nemlich die Appellation von Ihre Majestät Unsern Allergnädigsten König und Oberherrn uns geraubet werden möge. Unserer Schuldigkeit nach, haben wir solches Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, Unseren gnädigsten Landesherrn unterleget, und von Höchst- Denenselben nachfolgende Erklärung erhalten:

„ Ich habe das Schreiben des Delegirten gelesen, es ist mit vielen Infamitaeten
 „ und Lügen angefüllt. So wenig mir es jemals in den Sinn gekommen ist wider
 „ die Treue die ich Sr. Majestät dem Könige schuldig bin, das Geringste zu unter-
 „ nehmen, so wenig werde ich es auch inskünftige thun. Ihnen und allen rechtschaf-
 „ fenen Männern versichere ich, daß niemand von den Einwohnern unserer
 „ Herzogthümer einige Verletzung seiner Rechte oder Gefahr seiner Güter zu befürch-
 „ ten hat. An eine Aufhebung der Appellation von meinem Hof- Gerichte ist nim-
 „ mermehr gedacht worden; daß aber vielleicht einigen Mißbräuchen, die sich wider
 „ den Sinn der Gesetze eingeschlichen haben, Schranken gesetzt, und meine Regie-
 „ rungs- Rechte dem Inhalt der Subjectionen- Pacten und Investituren gemäß,
 „ außer Contestation gestellet werden dürften; das könnte seyn, und alle wohldenkende
 „ Patrioten werden es eben so sehr wünschen als ich selbst. Ich wiederhole was ich
 „ anfangs gesagt, und erkläre die welche mich beschuldigen als ob ich eine Aufhebung
 „ der Grundgesetze und Verfassungen des Landes oder auf dessen Schaden abzielende
 „ Dinge betreiben ließ für bosshafte und schändliche Verläumder, denen auch niemand
 „ als Leute von gleichem Werth Glauben beyzumessen wird. Sie als Obrerräthe sind
 „ selbst nur allzuoft Zeugen so bosshafter Vorwürfe gewesen, die über die allerunschuldigsten
 „ Dinge mir, ja ihnen selbst von Landtagen und sonst gemacht worden sind; allein
 „ sind unsere Feinde nicht allezeit durch unsere Rechtfertigung beschämt, und unsere
 „ Handlungen mit dem Beyfall der Oberherrschaft beehret worden? Erinnern sie sich
 „ der bosshaften und mit Unwahrheiten angefüllten Berichte, welche der Kammer-
 „ herr von Brügggen so gar als Landes- Bevollmächtigter, sowohl wegen des letztern
 „ Landtages, als wegen des Plettenbergischen Processus an des Königes Majestät zu
 „ erstatten, sich nicht entblödet hat. Nehmen sie zu diesen die auf keine Weise zu
 „ entschuldigende Gleichgültigkeit, womit der jetzige Delegirte, die Aufforderung
 „ von sich abgelehnet, da er an Behauptung der Vorrechte und Grundgesetze seines
 „ Vaterlandes Theil zu nehmen, von den Obrerräthen und dem gesanten Criminal-
 „ Gericht eingeladen wurde. Nehmen Sie alles dieses zusammen, und vergleichen
 „ Sie es mit dem übrigen Verhalten dieser Männer, so werden Sie mit mir zugleich
 „ erkennen, daß keinesweges Wachsamkeit und Eifer für das Vaterland und für das
 „ Wohl ihrer Mitbrüder, sondern ein unverdienter Haß wider mich und mein Haus,
 „ und andere zügellose Leidenschaften der Grund aller dieser bosshaften Ausstreunungen sind;
 „ wodurch

„wodurch man nichts suchet als die Verwirrungen mehr und mehr zu vergrößern,
 „das Feuer der Zwietracht zu unterhalten, und sich dadurch das Ansehen bedeuten-
 „der Personen zu geben.

Dieses haben wir Ewr. Hochwohlgebohrnen zu Dero Nachricht mitzutheilen nicht unterlassen wollen. Hat aber der Herr Hofrath und Fiscal Bick etwas negociiret, wozu er nicht befehliget worden; so muß er solches verantworten. Indessen ist es unumgänglich nöthig, darüber einen vollkommenen Beweis anzuschaffen. Wir verbleiben mit aller Hochachtung

Ewr. Hochwohlgebohrnen

ergebenste Diener

Mitau
 den 18. April 1774.

Otto Christopher von der Howen,

Land- Hofmeister.

Joh. Ern. Klopmann,

Kanzler.

Christoph Died. Georg von Medem,

Land- Marschall.

Ab Extra.

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn

Herrn Christoph Levin von Mannteufel genannt Szoega.

Curländischenlandes-Delegirten, Erbherrn der Platonschen und Blanckensfeldschen Gütern
 in

Warschau.

Copia.

Lit. I.

Hochwohlgebohrne Herren, Herren

Insonders Hochzuehrende Herren, Herren Oberräthe

Ew. Excell. Excell. haben mir in dem Schlusse Dero Schreibens d. d. Mitau den 18ten April angezeigt, daß es unumgänglich nothwendig wäre von den gesekwidrigen Verhandlungen des Herrn Hofrath und Fiscal Bick einen vollkommenen Beweis anzuschaffen. Diesem Auftrage glaube ich schon zum Voraus durch Uebersendung der 18 Punkte ein Genüge geleistet zu haben. Außerdem daß ich selbige aus der Königl.

Cabinets-Canzeley extradirt bekommen, hat der Herr Hofrath und Fiscal Wick, da ich bey dem Herrn Legations-Secretair Baron von Krittner zufälligerweise mit ihm zusammen kam, sich mir selbst als einen solchen aufdringen wollen, der von dem Herzoge seinem Herrn gewisse Punkte, von denen, wie er sich ausdrückte, bereits ein öffentlich Gerichte umhergierge, in die Constitution zu bringen, wäre befehligt worden. Er zog auch ein Papier aus der Tasche, und machte alle Anstalten es in dieser gesellschaftlichen Zusammenkunft zu verlesen. Allein da ich bereits die Ewr. Excell. zugesandte Note eingegeben hatte, und mir die 18 Punkte aus einem solchen Orte extradirt worden waren, an dessen Zuverlässigkeit nur der Herr Hofrath Wick zu zweifeln schien, so habe ich mich mit ihm weder einlassen mögen noch wollen.

Da nun Sr. Hochfürstl. Durchl. und zwar mit denen Höchst-Deroselben eignen Hochfürstlichen Worten und Ausdrücken die Ew. Excell. Excell. in Dero Schreiben vom 18. huius anführen, dasjenige in Mitau desavouiren, was in Warschau dessen Hofrath und Hochfürstl. Fiscal zu negociiren und durchzusetzen bemüht gewesen, und sogar von seinem Herrn dazu befehligt zu seyn vorgiebt, unerachtet weder die Herren Oberräthe noch der Herr Envoye von dergleichen Aufträgen etwas gewußt; so überlasse ichs dem Ermessen Ewr. Excell. Excell. und allen rechtschaffnen denkenden, in wem der Grund dieses Widerspruchs zu suchen, und ob endlich auf mich der Ew. Excell. Excell. aufgegebenene wörtliche Inhalt des Briefes vom 18ten huius anzuwenden seyn wird. Bey meiner Audienz deren Sr. Majestät unser Allergnädigster König und Oberherr mich zu würdigen die Gnade hatten, ließen sich Sr. Majestät dieses Schreiben wörtlich vorlesen. Ich habe auch davon bey Sr. Hochfürstl. Durchl. den Herrn Kron-Großkanzler bereits Gebrauch gemacht. Dieses Ew. Excell. Excell. anzuzeigen habe ich mir eine Schuldigkeit gemacht, der ich die Ehre habe mit aller Hochachtung zu seyn

Ewr. Excell. Excell.

Warschau
den 27sten April 1774.

gehorsamster Diener

C. L. Mannteufel genannt Szozege
Landes-Delegirter.

Lit. K.

Jurisdiction ecclesiastica Ducatum Curlandiae et Semigalliae iisdem juxta Pacta Subjectionis et Prouis. ac Inuestituram Ducalem (saluis litteris reuersalibus Celsmi mod. Ducis) integra seruabitur, et quidquid contra eandem vsurpatum esset abolemus, omnesque ejusdem violationes serio inhibemus.

Tol.

Tollimus et cassamus ex nunc quidquid contra legalitatem Testamenti Codicillorum et Instrum. Cessionis Cels. ol. Duc. Ern. Jo. a quoque hoc fact. fuer. actum tentatumque est, ac vt ejusmodi omnia et quae judicialiter inscripta existunt, pro eliminendis censeantur nullumque sint valoris jubemus.

Asscuramus Celsissimo Duci ejusque Successoribus Ducalibus omnes Prerogativas omniaque Jura superioratas Principis regnantis et Regalia modo eodem quo ipsi per Prouisionem Ducal. Diplom. Inuestitur. competunt, et ipse Eiusue Antecessores iisdem vsi sunt vel vti potuerunt, et obuiente casu, quod super eorundem Competentiam et vsum quaestio moueretur pariter ac in omni casu nexum feudalem et reciprocas infeudationis obligationes concernenti talis causa non coram alio Judicio nisi in Comitiali Rni. generali per Commissarios ab vtrinque denominandos juxta Prouis. Ducal. et Inuestit. Juraque Germ. et Possessionem decidentur.

Postquam Const. anni 1768. jamjam sustulit omnia quae contra Jura Ducis quoquo modo irrepserunt proinde hanc ipsam dispositionem alloqui debere iudicamus indifferentes, omnia tam antiquiora tam nouiora Rescripta, Responso, Decreta, Laud. Conuent. et Conferent. publ. nec non Decis. Commissor. sigillatim nouissimum 1717. in omnibus scil. Punctis et Clausulis, de quibus quod Constitutioni Ducatum fundamentali iuribusque Ducalibus et Prouincialibus deragent, constat, equidem haec eadem jura omnia, juxta mentem Pactorum accessionis Prouis. Duc. et Inuest. in integrum restituta esse volumus.

Quemadmodum in praedictum Ducal. Jurisdictionis territorialis nulla Ducatus Curl. et Semigall. concernens dispositio immediate et inconsulto Duce fieri debet, ita quoque praecauemus, quatenus in posterum intuitu praefatorum Ducatum nihil statuatur, antequam desuper cum Cels. Duc. Legato siue Plenip. fuerit communicatum. Commissiones quoque quas vis jurisdictioni ordinariae horum Ducatum derogantes tollimus et in perpetuum abolemus.

Volumus praeterea ad euitandam omnem Confusionem in Jurisdictionibus vt Ducat. Curl. et Semigall. incolae penes sua Priuil. Instantiarum in iuribus prouincialibus et municipalibus fundata, concernentur et relinquuntur, ac proinde neque Commissiones extradi neque causae judiciales ad easdem instantias pertinentes per Citationis mandata ab iisdem auocari, et ad Relat. judiciae trahi multo minus iudicata iisdem instantiis coram obtenta sub vlllo praetextu rescindi, sed potius circa vires rei iudicatae seruari debebunt.

Salui Conductus extra Casus in Form. Reg. expressos non dabantur, contra-rie vero exportati non attendantur.

Quoniam per Pact. Subject. in Causis tantum grauib. et maximi momenti permilla fuit prouocatio Ordini Equestri, qua eum Dispositione coincidit §. For. Reg. 22. proinde ne re moram patiat iustitia, neque opprimatur pars debitor sumptibus itineris et Litis ferendis impar, ex re esse censemus statuendi, quatenus ante introductionem Causarum appellationum Curl. in Jud. Relat. locus sit iustificationi sententiae aequa et informationi summariae ex parte Consilii Ducis quo pro-
tinus

tinus constat de qualitate causa. Saluis de caetero §. §. F. R. 17 et 22. in admissibilitatem appellationis et exercitorem tamen appellantium concernentibus, in vim quarum Legem poenam 600. Vngarical. siue Sessionis Turris in contrauenientes qui ex malo proposito agere comperti fuerint sancimus. Integrum quoque erit Cels. Dux Ciuitatibus suis siue vni siue pluribus et vniciue subditorum suorum Ciuci Status, si quis coram Iudiciis in Ducatibus grauat, et circa Jura sua laesus extiterit appellationem ad Jud. Relat. concedere quam equidem recipiendum esse censemus.

Cum denique constat per §. 19. F. R. Nobilibus siue pluribus causam ex Actoratu suo contra Ducem habentibus forum in Jud. Relat. propr. esse constitutum non autem e contra; id circo si aliquae causae ex Actoratu ipsiusmet Ducis sub nomine Fiscalis ducalis promouendae contra Nobiles acciderint, tam in ciuilibus quam in criminalibus, eadem in foro proprio Nobil. juxta F. R. promoueantur, ac decidentur, appellationi integra parti grauatum se sentiente.

In Causis finium regundorum Iudicium Commiss. inter Bona Mensae Ducal. et priuatorum delegatur primum respectum habere debet ad productionem jurium et Documentorum graniciis eorundem Bonorum priuatorum euinentium, et quod si eadem a parte dependita fuissent, ex tunc antiquissima possessio, quatenus probate sufficienter fuerit attendetur, ac quoniam Bona feudalia eorumue at- et pertinentia per abusum Possessoris nouissimi et propter difficultates quibus inuoluuntur iudicia finium regundorum et Petitorium, haud parum diminuta esse, et in dies magis magisque diminui nobis inotuit nos de conseruanda feudi integritate, aequae de eo solliciti, vt vniciue suum relinquatur, quilibet avi tutus sit, ac quod sibi acalium facile negotio recuperare possit, demandamus proxime in Curl. Conuentui publ. quatenus congruis remediis, prospiciatur, quibus qui irrepere abusus tollantur et emundetur vitiis modus procedendi in causis dislimitationis fundorum.

Reassumendo de caetero Constitut. nostram de Anno 1768. Duc. Curl. et Semigall. concernentem, assecuramus vigore hujus novella Legis, tum manutentionem horum Ducatum Constitucionis Fundam. juxta Pact. Subject. Prouif. Ducal. Inuestit. Ducal. et F. R. tum Nobilitatis, Ciuitatum, et omnium Incolarum Jurium, Priuilegiorum et Libertatum Conseruationem.

Quod attinet Cels. Ducis Petitem intuitu Jurium et Praetensionum Domus Ducalis Kettlerianae, quae per Conuent. Gedanens. ipsi cesserant, eundem circa eadem jura et Praetensiones in vim praefatae Conuentionis et Inuestiturae conseruamus.

Lit. L.

Hochwohlgebohrne Herren, Herren Insonders Höchstzuehrende Herren, Herren Oberrätthe!

Ohnerachtet ich Ewr. Excell. Excell. von der unserm Vaterlande annahenden Gefahr die ungesäumteste Overture gemacht, und unerachtet so gar die heimlich durchzufehrende 18 Punkte, welche der Herr Hofrath und Fiscal Wick durch seine darüber gemachte Explication und Replique zu unterstützen bemühet gewesen, Ew. Excell. Excell. den 23sten April zu Händen gekommen seyn müssen, so habe ich doch mit letzterer Post kein Schreiben von Ew. Excell. Excell. erhalten. Dieses Schweigen zu einer Zeit, da der geringste Verzug die Gefahr vermehret, soll mich aber in der Ueberzeugung, die ich von Ew. Excell. Excell. pflichtmäßigen Denkungs- Art habe, so wenig zweifelhaft, als mich in der Ausübung meiner Pflichten fürs Vaterland verzagt machen. Was ich daher für mein Vaterland sowohl als für Ew. Excell. Excell. selbst indessen gethan, und thun zu müssen geglaubt, werden Ew. Excell. Excell. aus meinem Schreiben von 24 und 27. April nunmehr ersehen haben. In der Privat-Audienz, die Sr. Majestät unser Allernädigster König und Oberherr den 20sten vorigen Monats von Selbst zu geben die Gnade hatten, geruheten Sr. Maj. mir zu eröffnen, daß nachdem Allerhöchst- Dieselben in die prätendirten 18 Punkte, nie einzuwilligen declarirt, selbige nunmehr abgeändert wären, und daß ich sie, so wie ich die genannten, Ew. Excell. Excell. zugesandten 18 Punkte erhalten hatte, aus der Königl. Cabinets-Canzeley communiciret erhalten könnte. Sr. Excell. der Herr Kron-Groß-Secretair Ogradsky communicirte mir daher das Original, welches gleichfals ohne Unterschrift eingegeben, und wovon ich den Herren Landes-Bevollmächtigten Kammerherren von der Brügggen eine Copie zugesandt. Ich bescheide mich Ew. Excell. Excell. darüber meine geringe Anweisung zu geben, da Sie als Männer, die Pflichten haben, und sie kennen, selbst wissen werden, was Ihnen als Oberrätthen darbey zu thun obliegt.

Ich nenne mich mit der geziemendsten Hochachtung,

Ewr. Excell. Excell.

Warschau
den 2ten May 1774.

gehorsamster Diener
C. L. Manntheufel genannt Szoega,
Landes-Delegirter.

Lit. M.

**Hochwohlgebohrner Herr,
Insonders Hochzuehrender Herr Landes-Delegirter,
Hochwehrtester Herr Bruder!**

Ich nehme mir hiemit die Ehre Ewr. Hochwohlgeb. anzumelden, daß Dero beyde geehrte Schreiben an die Oberräthe nebst denen Beylagen, nehmlich einer Copen von denen durch den Hofrath und Fiscal Bick ohne Namens Unterschrift in denen Königl. Canzelen eingeegebenen 18 Punkten, wie auch eine Copen von der Note die Ew. Hochwohlgeb. an denen Herren Ministris Status eingereicht haben, per Estafette allhier gut und wohl angekommen sind. Es sind aber Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Lande schon seit 5 oder 6 Tagen ausgereiset, und sowohl der Herr Ober-Burggraf als auch der Herr Land-Marschall sind gleichfalls auf ihre Güter verreiset, welche wohl schwerlich in 3 oder 4 Wochen zurück hierher nach Mitau kommen dürften. Dahero werden Ewr. Hochwohlgeb. auf Dero beyde Briefe nicht so bald die Antwort erhalten können.

Sollten Ewr. Hochwohlgeb. eine gute Gelegenheit haben, mit Sr. Excell. den Herrn Baron von Stackelberg, Russisch. Kayserl. Minister, wegen der Befreyung meines Sohnes aus der langwierigen Gefangenschaft, worinnen er schon $2\frac{3}{4}$ Jahre zubringen müssen, zu sprechen, so bitte ganz ergebenst alle mögliche Bewegungsgründe anzuwenden. Ich empfehle mich bestermassen und verbleibe mit aller Hochachtung

Ewr. Hochwohlgeb.

Meines Hochwehrtesten Herrn Bruders

Mitau,
den 30sten April
1774.

gehorsamster Diener
D. C. von der Howen,
Land-Hofmeister.

Ab Extra.

A Monsieur,

**Monfieur le Baron de Manteufel, appellé Szoegé,
Delegué de la Part de l'Ordre Equestre aupres de S. M. de Roi de Pol.**

a

Varfovie.

Lit. N.

Lit. N.

Hochwohlgebohrner Herr

Insonders Hochzuehrender Herr Landhofmeister und Ritter.

Ew. Excel. haben in Dero Schreiben vom 30sten April mir anzuzeigen die Güte gehabt, daß meine beyde Briefe an die Herren Oberräthe nebst Denylagen gut und wohl in Mitau angekommen sind, und aus was für Ursachen ich auf selbige nicht so bald eine Antwort werde erhalten können. Letzteres setzt mich in großer Verlegenheit, in Betracht der so interessanten Materien, weswegen ich an die Herren Oberräthe geschrieben, und hierauf eine schleunige Antwort um so vielmehr vermuthet habe, da in dieser Woche der Reichstag eröffnet werden wird, zu welchen ich mich in Bereitschaft halten muß. Ich beziehe mich dahero auf mein letzteres vom 2. May an die Herren Oberräthe abgelassenes Schreiben, mit der ergebensten Bitte, dafür zu sorgen, daß ich von Hochdenenselben aufs schleunigste eine Antwort bekomme, dessen langer Aufschub den öffentlichen Angelegenheiten unsers Vaterlandes nachtheilig werden kann, auf welchen Fall die Herren Oberräthe durch ihre Entfernung von Mitau zu einer so interessanten Zeit, wie die jetzige ist, unangenehme Vorwürfe dereinst sich unterziehen werden. Ew. Excel. können meinen Worten glauben, daß ich in Ansehung Ihres Hrn. Sohnes alles gethan, und noch ferner zu thun nicht ermangeln werde, wozu mich sowohl Rechtschaffenheit, als Pflichten die ich dem Allgemeinen, Ihrem Hause, und insbesondere Ihrem Herrn Sohne schuldig bin, verbinden.

Ich bin in der vollkommensten Hochachtung

Ew. Excellenz

Warschau den 4. May
1774.

gehorsamster Diener

C. L. Mantewfel genant Szoega.
Landes-Delegirter.

P. S. Sollten meine Berichte, daß der Hofrath und Fiscal Wick die 18 Punkte eingegeben und durchzutreiben sich bemühet hat, noch bezweifelt werden, so bin ich, wann es erforderlich seyn wird, allezeit im Stande, ihm solches erweislich zu machen; So wie ich von Ew. Excel. gewiß glaube, daß Dieselben nach Ihren in mich gesetzten Vertrauen, daran nicht zweifeln werden.

N 2

Lit. O.

Lit. O.

**Hochwohlgebohrner Herr
Insonders Hochzuehrender Herr Landes Delegirter.
Hochwehrtester Herr Bruder.**

Ich habe mir schon vor einigen Posttagen die Ehre genommen Ew. Hochwohlgeb. zu melden, daß alle Dero geehrte und an sämtliche Oberräthe gerichtete Schreiben mir gut und wohl zu Händen gekommen sind, und daß auf selbige nicht eher geantwortet werden könnte, als bis der Herr Oberburggraf, und der Herr Landmarschall, welche zu Lande auf ihre Güther verreiset sind, wieder hieher nach Mitau zurückkommen würden, welches wohl nicht eher als nach denen Pfingst-Feyertagen geschehen mögte. Jetzt muß ich nochmals anmelden, daß Ew. Hochwohlgeb. geehrtes und an sämtliche Oberräthe gerichtetes Schreiben vom 2. May a. c. mir gleichfals richtig zu Händen gekommen ist, worauf aber nicht eher als bis die beyden verreiseten Herren Oberräthe zurückgekommen seyn, die Antwort erfolgen kann.

Da Sr. Excel. der Herr Groß-Feldherr Graf Branicki als Königl. Abgesandter in Petersburg sich befindet, so könnten Ihre Königl. Majestät Unser Allergnädigster König und Oberherr durch Dero obgedachten Herrn Abgesandten sehr bequem die Befreyung meines Sohnes aus der langwierigen Gefangenschaft auswirken lassen. Wenn also Ew. Hochwohlgeb. die Gelegenheit dazzu haben in einer Privat-Audienz diese Gnade für meinen Sohn von Ihrer Königl. Majestät zu erbitten, so habe ich das Vertrauen, daß Ew. Hochwohlgeb. solches nicht vergessen werden. Ich verbleibe mit aller Hochachtung

**Ew. Hochwohlgeb.
Meines Hochzuehrenden Herrn Bruders**

Mitau den 9ten May
1774.

gehorsamster Diener

Otto Christopher von der Howen.

Ab Extra

A Monsieur

Monsieur le Baron de Manteuffel appellé Szoegé,
Delegué de la part de l'Ordre Equestre de Courlande a la Cour de Sa Majesté
le Roi de Pologne et de Lithuanie

a

Varlovie.

Lit. P. a.

Lit. P. a.

**Hochwohlgebohrner Herr,
Insonders Hochzuehrender Herr Landhofmeister und Ritter!**

Das lange Ausbleiben der Antwort derer Herren Oberräthe, auf die Ihnen zugesendeten 18 Punkte hat schon mehr als eine Folge nach sich gezogen. Sr. Majestät Unser Allergnädigster König und Oberherr und das Erlauchte Ministerium erwarteten von denen Herren Oberräthen, daß sie ohnverzüglich den unterthänigen schuldigen Bericht an Sr. Majestät abstatten und dasjenige was ich vorläufig und auch in meiner Note behauptet, cathégorisch bestätigen würden; nehmlich daß sie an allen vorsehenden Curischen Verhandlungen keinen Antheil nähmen, und um so weniger jetzt nehmen könnten, da sie von denen darüber gehaltenen Consiliis ecartirt gewesen, und also nichts davon wüßten. Wie sehr ist nicht meine Mühe und Arbeit, das über unser Vaterland verhängte Unglück nur aufzuschieben, durch diese Inactivität der Herren Oberräthe erschweret worden. Der Herr Biscal Wick ist dadurch so gar keck geworden, daß er sich hat beykommen lassen, eine Note wider mich einzugeben, die voller historischen Unwahrheiten und voller Widersprüche ist, welche alle er durch das Stillschweigen der Herren Oberräthe zu unterstützen, und sogar dem Publico vorzuspiegeln sucht, als hätten die Herren Oberräthe an seinen Verhandlungen Antheil genommen, da ich doch, falls das Schreiben der Herren Oberräthe an den Herren Landesbevollmächtigten und an mich einer zweydeutigen Auslegung unterworfen werden sollte, aus Privat-Briefen derselben das Gegentheil beweisen kann, und da Fiscalis selbst jezo, wie schon ein Mensch der ein böses Gewissen hat, seine mislungene Attemptata gerne ableugnen mögte, und durch Verdrehung und künstlicher Wendung sich aus seiner schlimmen Sache zu wickeln sucht. Ich verachte die Beleidigungen die er wider mich persönlich durch diese Note hat richten wollen, und werde allhier, wo er, ob er gleich sich Son Accredité unterschrieben, doch keinen Standort hat, hierüber mich mit ihm gar nicht compromittiren. Ich inhärire vielmehr meiner Note vom 22. April, und die Sache meines Vaterlandes ist jezt mein einziger Augenmerk.

Nicht nur als Landes-Delegirter, sondern auch weil ich die Ehre habe von Ew. Excel. meinem persönlichen Charakter nach gekannt zu seyn, so kann ich von Ew. Excel. besonders fordern, mir auf mein Wort vorläufig zu glauben, daß alles, was ich denen Herren Oberräthen geschrieben, und was ich jezt Ew. Excel. zu sagen die Ehre habe, wahr ist. Ja ich will aus Liebe für mein Vaterland Ew. Excel. jezo schon,

obgleich ich es nicht nöthig hätte, meine Beweise communiciren, lediglich in der Absicht, um Sie und die übrigen Herren Oberräthe desto mehr zu überzeugen.

Vor länger als zwey Monathen hat obgedachter Fiscal Bick die 18 Punkte sehr heimlich und ohne daß der Herr Envoyé Ryjewski Selbst darum gewußt, zu negociiren gesucht, und ohnerachtet er durch seine darüber angefertigte Explikation diesen Punkten allen Schein des Rechts und der Billigkeit zu geben bemühet gewesen, so hat doch das Erlauchte Ministerium die verborgenen Absichten des Verfassers entdeckt, und so geantwortet, wie Beylage sub Nro. 3 ausweist. Durch diese Antwort hat sich aber gedachter Fiscal Bick noch nicht abweisen lassen, sondern hat sich erkühnet durch seine Replique sub Nro. 4 der Antwort des Erlauchten Ministerii zu widersprechen und seine Punkte hartnäckig zu behaupten. Worauf das Ministerium sub No. 5 endlich ernstlich geantwortet, seine Präntensionen als ungerechte rejiciret, seine Anführungen für ineptissimae allegatae declariret, und alle diese gewechselte Schriften Sr. Majestät dem Könige unterleget. Sr. Maj. haben die Gnade gehabt, alle diese Sachen aus Höchstdero Cabinets-Canzeley mir communiciren zu lassen, wie auch die gerechte und gnädige Erklärung dieses Monarchen, nemlich daß Sr. Majestät in die 18 Punkte nie einwilligen würden, Ew. Excel. aus meinen Briefen an die Herren Oberräthe, so wie alles übrige bekant seyn muß, was ich seit der Zeit gethan, nachdem ich des Fiscals Bick verborgene Menées in Erfahrung gebracht.

Der Reichstag ist bis zum 1sten October dieses Jahres, mit Vorbehalt Sr. Majestät, ihn nöthigenfalls zu anticipiren ausgesetzt. Allein die Delegation wird ihre Sessiones continuiren und der Fiscal Bick giebt sich Mühe, nachdem er auf seiner Machination mit den ersten 18 Punkten ertappt worden, theils mit andern Worten abgefaßte Puncta, theils wörtlich wiederholte, in denen noch genug verborgenes Gift, und offenbare Attentata wider die Majestats-Rechte sowohl als wider unsere Cardinal-Gesetze übrig geblieben, bey der Delegation in der nächsten Session derselben durchzusetzen. Ohne mich bey dem materiale dieser Puncten aufzuhalten, worüber ich dem Herrn Landes Bevollmächtigten einige Anmerkungen und Erläuterungen zugesandt, die Ew. Excel. gewiß die verborgene Absicht des Verfassers deutlich aufdecken werden, will ich Ew. Excel. und den übrigen Herren Oberräthen nur dieses zu erwegen geben, daß die Art und Weise, wie selbige hier behandelt werden, schon unsern Gesetzen und der Landes-Verfassung schnurstracks zuwider ist. Bedenken Ew. Excel. was vor eine Verantwortung Sie und die übrigen Hrn. Oberräthe sich aussetzen würden, wann Sie zu diesen Sachen entweder überhaupt, oder auch nur zu denen, die den Schein des Rechts und der Billigkeit haben, jeso die Hände bieten würden, da sie vorher von den Berathschlagungen ecartirt gewesen seyn (wie dieses der andern Hr. Oberräthe ihre Privat-Briefe beweisen) da nicht das geringste von allen diesen Sachen auf dem Landtage, wohin

wohin sie eigentlich gehören, behandelt worden ist, und von einem Fiscal Vic, den Sr. Durchl. nur zu Abwartung der Proceß-Sachen vor den Relations-Gerichten hieher gesandt, nunmehr die legislation über unser Vaterland einzig und allein abhängen soll. Ich hoffe von Ew. Excell. und den übrigen Hrn. Oberräthen, daß Sie als standhafte Männer sich betragen und durch nichts in der Welt sich werden verleiten lassen, nicht patriotisch zu denken und zu handeln.

Gestern waren Sr. Maj. der König so gnädig in unsern öffentlichen Angelegenheiten abermals eine Privat-Audience zu ertheilen, und bey dieser Gelegenheit haben Sr. Maj. sich so großmuthsvoll und so gnädig für die Befreyung Ihres Hrn. Sohnes erklärt, daß ich es bey meinem empfindungsvollen Herzen hierüber Ew. Excell. unmöglich lebhaft und würdig genug schildern kann.

Erlauben Ew. Excell. daß ich schliesse und mit Hochachtung mich unterzeichne.

Ew. Excell.

Warschau
den 16ten May.
1774

gehorsamster Diener
C. L. Manteufel gen. Szöge.
landes-Delegirter.

Lit. P. b.

Note. La Noté, que le Sieur de Manteufel Szoege a jugé a propos de presenter au Ministere en date du 22 du Mois passé, contient des suppositions si fauses & des contradictions si manifestes & decéle une animosité si peu mesurée, que le sousigné se feroit dispensé de repondre a un escrit qui ressemble tant a un libelle, si le titre de representant de la Noblesse ne pouvoit faire une espee d'impression, que le sousigné ne doit pas laisser subsister par un plus long silence. Il espere que le simple exposé de tout ce qui s'est passé, suffira pour mettre en evidence la droiture de ses demarches, comme l'inconsequence de celles de son adversaire & il appelle pour temoins des faits

faits, qu'il allegue, & les personnes respectables avec les quelles il a eu l'honneur d'avoir affaire, & celui meme contre qui ce Memoire est dirigé. Le sousigné accredité encore aupres du Ministère de la Part de S. A. S, le Duc de Courl. & chargé par Elle de negocier la confirmation des Droits Ducales & l'Abolition des abus contraires qui s'y sont gliffés, avoit eu l'honneur de conferer relativement a ces points plusieurs fois avec les Ministres & quelques autres personnes le plus respectables. Le Sieur de Szoegé demande par un Billet du 10 du Mois passé la Communication de ses Points.

Quoique le Sous Signé ne fut pas obligé de rendre compte de ses Demarches au Delegué de la Noblesse, non plus de faire transpirer ses affaires avant qu'il trouve a propos de les entamer publiquement, il ne desiroit pourtant pas mieux, que de conferer avec lui sur des sujets, ou il gavoit du rapport entre eux. Mais comme le Billet etoit conçu dans des termes peu menagés, il chercha de faire cette communication de bouche, pour ne pas être obligé de repondre aux personalités, qu'il contenoit, en se servant de la plume. Il fit donc demander au Sr. de Szoegé un entretien, mais il ne le pouvoit jamais l'obtenir de lui.

En attendant le Sr. de Szoegé n'a pas doute d'informer d'abord le Sr. de Bruggen, Chambellan & Plenipotenciaire de la Noblesse du contenu des dits points, en les qualifiant, comme donnant atteinte aux pactes de Sujettion, a la forme du Gouvernement etc. & d'ecrire en date du 10 d'Avril a Mrs. les Conseillers supremes, comme si le Sous Signé manioit a la fourdine & illegalement des points, qui ne tendoient a moins, qu'a déroger a l'autorité de S. M. le Roi,

a rompre les liens feodales, a fapper la constitution actuelle de Courlande, a priver la Noblesse de ses droits & privilèges, a mettre en risque ses biens & possessions, & a lui oter avec l'Appel, l'unique recours en cas d'oppression. Que l'on juge, si c'est agir de bonne foi, que d'accuser quelqu'un de faits de cette nature sur le simple bruit par lequel comme il dit lui meme dans sa Note, il etoit informé du contenu des dits points; a juger par les sens, qu'il cherche a donner a la lettre de Mrs. les Conseillers supremes jointe a sa Note, il paroît, que le dessein avoit été de surprendre, s'il se pouvoit faire.

Les Mrs. la, afin que sur de sourdes du meurs ils desavouassent aveuglement tout ce que de la part de M^{gr}. le Duc fut negocié ici; car quoique la reponse des dits Conseillers ne porte que comme ils ne pouvoient pas écrire que le Duc eut chargé quelqu'un des negociations semblables a celles, qu'il venoit de depeindre, ils s'etoient scandalisé de la demande, qu'on leurs faisoit, s'ils prennoient part a de pareilles choses. Le Sr. de Szoegé neanmoins ne trouve aucune difficulté d'avancer relativement a la dite reponse, que Mrs. les Conseillers ignoroient tout ce que le Sous Signé avoit negocié jusqu'a present, qu'ils desavouoient les Articles composés, & rendus par lui & qu'ils les declaroient contenir une trahison contre la Patrie.

Malgré cette demarche precipitée, il auroit encore pû être convaincu du peu de fondement de ses soupçons injurieux, s'il avoit voulu profiter de l'occasion, qui lui en fut fournie dans une Entrevue le 25 du passé, mais pretextant de s'être procuré, on ne sçait comment & de qui, la copie d'un Memoire contenant 18 Points. Il refusa d'en-

tendre ou de recevoir les points, que le Sous Signé lui presentoit comme tels qu'il alloit avouer & donner publiquement.

Il avoit deja deslors été donner cette Note si inconsequente, & si calomnieuse, par laquelle le Sr. de Szoegé a assuré, que les Conseillers Supremes de Courlande defavoient les Articles, que le Sous signé a rendus. Le Sr. de Szoegé a donc reçu ses Articles, il les a donc communiqué aux Mrs, leur reponse doit donc s'y rapporter; rien de tout cela; leur ayant infidieusement demandé, s'ils prennoient part a ce que le Sous Signé travailloit fourdement, a dissoudre la connexion entre la Pologne & la Courlande, a sapper l'autorité du Roi, a renverser les Droits de la Noblesse etc.etc.etc. quelle autre reponse ces Surveillans de l'Ordre public pouvoient ils donner, que de rejeter avec horreur loin d'eux une telle imputation. Les copies ci jointes de la Lettre du Sr. de Szoegé, & la reponse des Conseillers supremes, prouvent, que telle est la tournure artificieuse, qu'il a donné à cette affaire, il poussa enfin l'inconsequente jusqu'à dire, que MSgr. le Duc meme defavoit les demarches du Sous Signé. Mais si le Sr. de Szoegé dans le moment, qu'il donna son libelle, avoit deja reçu la reponse des Conseillers Supremes, comme il est a présumer, pour être datée du mois passé, comment a-t-il osé avancer une chose absolument opposée au contenu de cette lettre, & s'il ne l'avoit pas reçue encore, de quel front a-t-il pu defavouer l'accrédité du Duc, son Maitre, et lui reprocher des horreurs, qui ne pouvoient retomber, que sur lui meme.

Dans un de ces cas, le Sr. de Szoegé sans aucun egard pour le Duc, a attaqué avec

avec la plus grande legereté l'honneur d'une personne, qu'elle emploie a ses affaires, dans l'autre il a avancé une fausseté ouverte. Et surquoi des accusations si graves & si atroces, sont elles fondées! Sur des points sans aveu & signature, & que l'Accusateur lui meme dit ne connaitre, que par le bruit public, pendant qu'ils s'obstinent a ne pas lire ceux, qu'on lui presente, & qu'on avoue. Est-il bien possible d'accuser le Sous Signé d'un renversement des droits fondamentaux du pais, d'un Bouleversement de sa forme du Gouvernement, & de l'anneantissement de l'obligation feudale, lui qui mesure chacun de ces Articles rendus par lui; apres le regulatif des premiers pactes de sujettion, de la Provision & Investiture Ducale & de la forme du Gouvernement; Comment le peut-il accuser des attentats contre l'Autorité de S. M. le Roi & les Droits de la Suferainité, reconnue du Duc par Serment, & d'empêcher, que dorenavant les droits du Suferain ne soient plus compromis, feront le tout se rapporter aux lumieres & aux sentimens de la Justice & de l'equité de S. M. & de la Ser. Republique. Il faudroit avoïr d'etranges Idées des prerogatives & des Droits de la Noblesse de Courlande, & de la legitimité des Proprietés & Possessions des Particuliers dans ce pais, si tout cela pouvoit etre sappé & mis en peril pour des Articles, que le Sous Signé n'a presenté, que dans le Dessein, de faire retrancher des Abus, opposer une digne aux usurpations, & de demeler le fief & ses appartenences d'avec les fonds des particuliers!

Le Sr. de Szoega a fait copier dans cette Note, quelque partie du Serment préré par le Sous Signé en Qualité de Fiscal. Il

connoit lui meme l'entendue, & l'importance des devoirs des fonctions du Sous Signé, lequel etant également obligé de veiller pour les Droits du Suzerain, ceux du Duc, Son Maitre & ceux d'un chacun dans le Pais, ne fauroit choisir parmi les obligations & encore moins se refuser au maintien de ce qui est conforme aux Droits, à la Justice & à l'Equité, pour faire gagner du terrain aux illusions des prérogatives chimeriques.

Tous ceux qui se connoissent en fait de verités, confrontant la Note du Sr. de Szoege a celleci feront a porté du juger, qui de deux, lui ou le Sous Signé, plaide la bonne cause, mais ce sera a ceux qui connoissent les Interets de Courlande, & de ses habitans, de juger, qui de deux aura mieux servi la Patrie.

En rejetant donc toutes les nociceurs sur celui, qui les a distillé, le Sous Signé convaincu de l'innocence de ses Intentions, comme de la droiture de ses demarches, declare fause & injurieuses les Accusations dont on a osé le charger, & se reserve en tems lieu, de s'en faire rendre justice, d'un maniere également dûe à la dignité de son Emploi & son honneur personel.

Fait a Varsovie ce 7. May 1774.

Vick,

Conseiller de la Cour de S. A. S. Monseigneur le Duc de Courlande & Son
Accredité.

P. c.

Explicatio

AdPunct. *rum.* **P**er Pacta subiectionis, prouissionem Ducalem & inuestituram, totalis Jurisdictio in Ducatibus & sigillatim integrae in ecclesiasticae administratio relicta est penes Ducem, qua quidem Jurisdictione in Ecclesiasticis, eodem

eodem quo reliqui Principes protestantium in suis ditionibus, Dux usus est jure in suos subditos indistincte cujuscunque fuerint Religionis, nec eidem rennctatum fuit respectu Catholicorum, postquam demum per Commissionem Anni 1617 ex consensu Ducis & Nobilitatis, uti habet formula Regiminis §. 44. obtinere Catholici liberum suae Religionis exercitium.

2dum. Recognouit legalitatem testamenti et codicillorum Serenissimus Rex, qui eadem mediante Diplomate suo confirmavit, et cessio Regiminis Ducatum in personam Successoris, scilicet Celsissimi moderni Ducis, ad mentem Constitutionis de Anno 1764 fuit peracta; merito itaque pro nullis declarantur, quae in Judiciis siue ab extraneis, siue a quoquo hoc factum fuerit, oblatas existunt manifestationes et insinuationes contrariae.

3tium. Quemadmodum aequum iustumque et seruari pacta, et cuilibet relinquere sua iura illaesa exinde quaesita, ita quoque si circa eadem eorumque usum lis oriretur inter pacificos, nemo eorundem sibi ipsi ius dicere, et in propria causa Iudex esse poterit, sed ad Arbitrum deueniendum erit. Hinc ius feudale in causis feudalibus assignauit iudicium parium Curiae, his vero deficientibus, ut substituantur Commissarii ab utrinque denominandi, aequitas et iustitia suadent.

4tium. Celsissimus modernus Dux aequae ac Ejusdem pie defunctus Parens ad instar primi olim Ducis Gotthardi, investitus est, quapropter redintegrationem Jurium Ducalium, quae tempore subsequentium Ducum Stirpis Kettlerianae haud parum diminuta fuerunt, merito reclamant. Saepius enim accidit, ut dum Duces tempori et circumstantiis cedere debuerunt, tum per Commissiones in Ducatus ablegatos, tum per Regia Rescripta responsa et decreta, immo in Conuentibus publicis et conferentiis ad importunam Nobilitatis instantiam, nonnulla juribus Ducalibus et Constitutioni Ducatum fundamentali contraria, auctoritatisque Ducum derogantia, statuta factaque existerunt. Quod attinet decisionem Commissorialem de Anno 1717. jam jam Celsissimus olim Dux Ferdinandus, contra quem lata fuit, ejusdem sublationem coram Judiciis Relationum obtinuit, ac quod eadem nullum vim obligandi respectu Ducis olim Ernesti Joannis habere deberet per Declarationem Regiam de Anno 1739 cautum est.

5tium. Stante Jurisdictione Ducali, cujus integritas per Pacta subjectionis, provisionem et Investituram Ducalem seruari promissa est, fieri non potest, ut qui Duci competunt actus jurisdictionales, a Rege et Republica aliis demandentur. Quemadmodum vero, ut si quae respectu Ducatum Curlandiae et Semigaliae statuenda ordinandaque forent, id ipsum non nisi re bene cognita et iuribus loci perspectis fiat, rationi et iustitiae consentaneum apparet, ita quoque jam jam sub tempus anteriorum Ducum Rex et Respublica in Comitibus responso suo statuere, quatenus Residens Celsissimi Ducis ad Latus Regium semper adesse et ne quid in praesudicium iurium et Legum Ducalium et Provincialium fierat curam agere deberet.

- 6^{um}. Quousque Jurisdictionis Ducalis et iudicia ordinaria sufficiunt causis subditorum cognoscendis et diiudicandis, locus non est Commissionibus a supremo Domino delegandis, quoniam derogarent Jurisdictioni et Iudiciis Ducalibus, imo Partium Priuilegiis. Idem de auocatione causarum per citationes, et recognitione super causis, non quibus non appellatum, statuendum est, per Sphum Formulae Regiminis 18 et Diploma appellat: in verbis: ne uero lites reddantur immortales 55. usque ad verba: quoadmodum executionis etc. etc. etc.
- 7^{um}. Hocce punctum coincidit Spho Form. Regim. 21. et inferuit conseruationi et continentiae Jurisdictionis Ducatum propriae, de quibus post introductum appellationem Ducem et Incolas maxime sollicitos fuisse, ipsa Form: Regiminis, quouis quasi Paragrapho testatur.
- 8^{um}. Ita semper usus obtinuit, vt non nisi lingua latina usus est Rex et Respublica in Negotiis Curlandicis, et in causis iudicialibus, vt acta et documenta in latino idiomate exhibeantur coram Iudiciis Relationum, exigit Diploma appellatorium, quare vt et eadem sermone conscribantur status causae et proponantur causae; propterea iustum esse uidetur, quo partes Linguae Polonicae ignarae, quid et quomodo proponi sciant. Ratio cur etiam in iudicialibus audiendus sit Legatus siue Residens Ducalis eadem subest, quae ad punctum 5^{um} hic superius allegata fuit.
- 9^{um}. Pacta subiectionis, in verbis: cum prouocatione tamen etc. etc. etc. iis qui Ducis iurisdictioni subiecti non nisi ad Ducem permittunt prouocationem.
- Habuit itaque primus Dux Gotthardus, adinstar cuius investitus est et modernus Celissimus Dux, ius siue Priuilegium de non appellando. Licet vero Celissimus Dux hocce Priuilegio indistincte uti non vult, aequum tamen est, vt sibi vindicet ius cognoscendi super appellationes suorum subditorum, admittendo easdem si quem laesum esse intellexerit praescindendo vero friuolas Appellationes in remotionem iustitiae et oppressionem partis debilioris intentatus. Quomodo autem in causis subditorum cum Domo Ducali siue Fisco intercedentibus id merito tribuitur Auctoritati Regiae, vt, an admittenda sit appellatio subditorum, grauotos se sentientium, cognoscat Rex, ita quoque ne promiscue et grauamine continuo haud existente, Domus Ducalis siue Fiscus per Appellationem iure suo praepediatur, et sumptuum dispendio molestatur, aequum videbitur Sae. Rae. Mti., quatenus Appellationi non deferatur nisi re bene pensata, et accepta prius ab utraque parte informatione.
- 10^{um}. Ratio hujus legis respectu exercendae euocationis per citationes, sunt ipsae leges Form. Regim. et Diplomata appellat. suo vigori restituendae. Praeterea dandum esse videtur Dignitati Ducis ejusdemue Consiliariorum et iudicii aulici, vt non perperam, et absque graui et iusta causa citationibus pulsentur. Quapropter Serenissimus Rex non dedignabitur recipere sufficientem causae informationem, antequam demundet citationes.

- 11^{um}** Formula Regiminis designando cuilibet incolarum proprium suum Forum, ubi in civilibus vel criminalibus veniat, designavit quoque in §pho 19. Forum, ubi contra Ducem liceat experiri, sicuti ex contextu dictae Form. Regim. adhibito ejusdem §pho 22 luculenter apparet, unde in abusum tendit, Foraque redduntur incerta, quando Nobiles in causis a Duce vel ejus Fisco ipsis intentatis sub praetextu huius §phi, vti aliquando factum, ordinarium Forum recufare fatagunt.
- 12^{um}** Interest Regi et Reipublicae, an Domini directi, pariter ac Ducis, seruari integritatem Feudi in genere et speciatim bonorum Mensae Ducalis, quae non tam violente inuasionem, quam astuta quadam circumventionem, et sub praetextu possessionis, per absentiam Ducum et eorundem administratorum negligentiam, incuriamque rusticorum facile arreptae, haud parum diminuta fuisse constat. Vt itaque ejusmodi artificii, in eodem iudicio possessorii nouissimi, opponi permittatur, validior antiquioris possessionis probatio ex re esse videtur.
- 13^{um}** Bona Allodialia, aut ex Massa Ordinis ante Subjectionem, aut post eandem, ex Feudi massa iuxta tenorem Documentorum desuper extraditorum concessa extiterunt, et Bona Mensae Ducalis, siue Domanialia, quasi residuum ejusdem massae constituunt, quorum limites, cum Documentis nullis, verum hac sola praesumptione, eorum esse, quod aliis cedere, non probatur, et possessione tueantur, dirimendae liti bona Domanialia inter et Allodia de limitibus subortae plurimum expediret documentorum productio, quare iusto minus factum esse apparet, quod aliqua Lauda publica simpliciter negent productionem documentorum antequam possessio fuerit examinata. Vt seruitutes et jura lignandi in domanialibus restringantur ad terminos concessionum in iure reprobata non est, et ad conseruationem Feudi ejusdemue attinentiorum facit.
- 14^{um}** Priuilegium Capitalis Civilis iudicii Nobilibus in Curia suis concessum non esse, nisi super propriis rusticis, testatur ipsum Priuilegium Nobilitati datum de anno 1561 Art. 26.
- 15^{um}** Jus capiendi bona naufragorum, sibi que tribuendi eorundem quotam partem loco mercedis, quo vtuntur Nobiles littori adjacentes, vsurpatum est, nullaue stipulatur concessione.
- 16^{um}** Venationem liberrimam quidem, sed non nisi in propriis fundis concessam fuisse Nobilibus Priuilegium ipsum de 1561 An. §. 21 ejusdemque contextus probat.

P. d.

Ad 1^{um} Punctum. In quo Dux Curlandiae pretendit Jurisdictionem etiam in Spiritualibus Romano Catholicos, et Ritus fidei Romano Catholicae concernentem, est contra Pacta Subjectionis: in quibus sub §. 7. Cod. Dipl. fol. 239. haec solum leguntur, quod Duci Gotthardo et Liouoniae Incolis ad Regnum Poloniae et

M. D

M. D. Littae accedentibus, ipsum solum Augustanae Confessionis liberum exercitium etiam quoad Ritus fuerat accordatum, vr habetur ibi in verbis, A. 1561. Pact. Subj. Art. 7. fol. 239. §. dedimus praeterea fidem, sicut et praesentibus litteris sancte damus, recipimus atque promittimus, nos tam Principi ipsi quam Ciuitatibus aliis vel Subditis suis cujusque ordinis vel Status fuerint, liberum vsu Religionis Cultusque diuini et receptorum Rituum secundum Augustanam Confessionem in suis Ecclesiis, totiusque rei Ecclesiasticae integram administrationem, sicut eam haecenus habuerunt libere permiffimus, nec in ea vllam mutationem facturos, neque vt ab aliis fiat permiffuros. Deinde contra Form. Reg. quae est Lex cardinalis Ducatum Curl. et Semigalliae approbata per Constitutionem 1678. Vol. 5to. fol. 575. Tit. Bspieczęstwo Religii Katolickiey Rzymkiey w Xięstwie Inflantskim y Kurlandyi: Inqua de libero exercitio Religionis Romano-Catholicae iuxta Ritus Sacrae romanae Ecclesiae in Ducatibus Curl. et Semigall. haec leguntur sub Art. 36. ibi Vol. 6. fol. 343. §. Ante caetera vero omnia haec sancimus vt Catholicae Religionis acque et augustanae folius Confessionis, Pactis primaeuae Subjectionis permiffae, exercitium in hoc Ducatu Curl. et Semigalliae liberum sit, secundum praescriptum romanae ejusdemque vniuersalis Ecclesiae, etc. Quae Lex non tantum ab omnibus Ducibus Curl. et Semigall. de Familia Kettleriana succedentibus fuit sacrosancte seruata, sed etiam extincta Linea Kettleriana Illustrissimus Dux Curl. E. J. ad ipsum in Commissione Gedan. sub conditione futuri feudi ipsa Republ. conferendi, latissime appromissit ac spondit, omnia Priuilegia, liberum Exercitium tam quoad sacra quam etiam Ritus fidem Romano-Catholicam iuxta nexus eiusdem Form. Reg. conseruaturum, vt habetur ibi in dicta Commissione Gedanens. Art. secundo in verbis. Religionem Romano Catholicam per Ducatus Curl. et Semigall. profitentibus, quanquam circa liberum eius vsu, praecminentiam et Exercitium in Form. Reg. Reuersalibus Praedecefforum Curl. et Semig. Ducum aequae ac Celsissimi Ducis mod. per Plenipotentiarium suum praesenti Commissioni traditis abunde prouisum est. Interim tamen quo certior et solidior ipsorum securitas sit, Cels. Dux Curl. iterum iterumque pro se et Successoribus suis feudi haeredibus quam firmissime appromittit, quod in Ducatibus Curland. et Semigall. Romano Catholicos in libero vsu et Exercitio Religionis suae neququam turbaturus neque turbari permiffurus, sed potius quouis efficaci modo eos tuiturus et manutenturus sit.

Ex quibus sufficientissime confutatur haecce nullitas puncti primi in materia iurisdictionis quoad sacra et ritus Romano Catholicorum, quae nunquam a Ducibus usurpata fuit, nec etiam ad praesens a moderno contra Sponsiones eius iuratas usurpari et praetendi potest, sed illa in propria Iurisdictione Spirituali, in qua vsque nunc fuit remanere debet.

Ad 2^{dum}. Neceffe foret vt in hoc Puncto clarius se explicet Celsissimus Dux, quae contra dispositionem testamentariam ac Codicillos defuncti Celsissimi Ducis Parentis

rentis eius, vt a Republ. tollantur et cassentur affectat. Nam si Sermo huius Puncti de factis Cels. Caroli Ducis fratris eius est, hoc Punctum videtur afficere ius particulare tertii, et nisi illud palpabiliter demonstraretur nullum atque vitiolum simpliciter clausis oculis tolli nequit contra Iustitiam.

Ad 3^{um}. In hoc tertio Puncto cum a nemine disputatur quod ea omnia Regalia quae Cels. Dux Curl. per Diplomata Inuestiturarum aequae ac aliis Ducibus fuerant collata forta tectaque Respubl. semper conseruauit, eaque per Constitutiones Conuocationis 1764 et Coronationis in totum ratificauit. Id circo nova approbatio minime in praesenti necessaria, et si obueniret Casus quod super eiusmodi Regalibus aliqua fieret controuersia. eius Decisio nulli alteri iudicio, nisi Comitiali subiecta esset: nec vereri necesse vt tali Iudicio aliquid diminuatur ex Praerogatiuis et Priuilegiis Cels. Ducis per Diplomata Inuestiturarum concessis et ab aliis Ducibus iuxta eadem Diplomata et Pacta cum Republica usitatis, quia ex Autoritate illa cognosci debent qua Autoritate fuerant constituta. Adiunctum tamen sub hoc Puncto tertio, vt videlicet cum designatis a Comitibus et a Cels. Duce Commissariis tales causae iudicentur, est omnino impracticatum, et nullo exemplo simili fulciri potest, nec fundamentum talis petitionis a feudatario Duce erga Directos Dominos demonstrari ex Pactis primaevae Subiectionis aut Inuestituris.

Ad 4^{um}. Hoc Punctum nimis generale necesse vt figillatim ad particularia prius reducatur, ex quibus videre licebit, mutatis postulatio est iuxta et non contra Leges tam Cardinales horum Ducatum, quam etiam Actus Reipubl. tum Priuilegia Nobilitatis sub inuoluta generalitate promouetur.

Ad 5^{um}. Et in hoc pariter requiritur specifica demonstratio quales Actus hoc peti- tum alloquitur nam tam contra iurisdictionem Cels. Ducis ad praescriptum Form. Reg. constitutam, nihil tale in hucusque prodiit quod ipsam alterare videatur, vt autem non sit liberum in Comitibus Generalibus atque Senatus Consiliis interueniente Casu statibus Regni cum directis Dominis nisi prius notificato Duce aliquid constituere, ad seruanda Iura Curl. tam ipsiusmet Ducis quam Nobilitatis esset impositio per feudatarium minus congrua directis Dominis et superflua ultra haec, quae tam in Pactis Subiect. quam in Diplomatum inuestituram et deinde Form. Reg. Decisionibus Commissarialibus atque Constitutionibus Regni fuerat ipsis accordata et concessa sancitaque.

Ad 6^{um}. Necesse vt explicet pars urgens atque exponat Casum Confusionis Iurisdictionum et per quemnam eadem confunduntur, cum notorium sit, quod illae iuxta sua Priuilegia in hucusque pertractantur, et nisi causae, quae a Iudicio Ducali siue Criminali horum Ducatum per Appellationes ad Iudicia S. R. Maiestatis siue ordinarias siue extraordinarias veniunt, illae solum in Iudiciis ad exigentiam terminorum appellatorum iudicantur, nec commisiones cum priuatione Iurisdictionis ordinariae decernuntur. Si autem contra Iura et Priuilegia Instantiarum evocatio alicuius comperitur, Euocatores puniuntur cum remissione ad

eam Instantiam, cui causa pertinet ex re iudicanda. Insuper sufficienter iam prouisum est in his per form. Reg. Art. 10. ne per litteras inhibitorias siue Processus siue res iudicatae impediatur, cum appositione poenae contra talem impetratorem.

Ad 7^{mum}. Per eandem Form. Reg. sub Art. 16. descripti sunt Casus in quibus Salui Conductus concedi debent, noua igitur lege non est opus, nisi haec ad amissum seruetur.

Ad 8^{vum}. In causis ex Appellatione deuolutis ad Iudicia S. R. Maieftatis sic etiam proceditur vt in Puncto octauo est expressum, et quia antiquissima consuetudo et fere immemorabilis obtinuit, ut causae in iudicio S. R. Maieftatis lingua polonica inducantur, ita etiam et Status Causarum eadem lingua concipiuntur, quales si pars affectat cui interest pro illa in latinam linguam transferuntur, et hoc semper fit, si pars talem translationem habere cupit, unde lex plane in his non necessaria, cum pro Curatoribus causarum aequae est concipere Status ipsarum siue latine siue polonice, quantum autem attinet huius Puncti secundum sensum, vt videlicet in Casu, vbi merita negotii afficerent Iura Ducalia directe aut indirecte quatenus ibi prius communicetur super his cum Legato aut Residente vel Plenipotentiaro Ducis.

Talis Casus vix obtinere potest praecipue in Causis ordinariis et ex appellatione ad Iudicia S. R. Maieftatis a Iudicio Ducali venientibus, magisque spectare videtur ad Iudicium illud Ducale a quo appellatur. In quo et supremi Consiliarii (quibus Iura Ducis seruare est praecipuum) Praesident et Off. Fiscali Ducali incumbit, vt attendat, ne ea quae Iuribus Ducalibus forent nexia in particularitatem personarum litigantium immisceantur. Superuacaneum itaque foret noua Lege id praemunire. Hoc loco etiam posset exquiri de Iure et Vfu, vigore quorum agens vel Plenipotentarius Cels. Ducis in Regio directi Domini debeat nuncupari Legatus vel Minister.

Ad 9^{num}. De Appellationibus sufficienter prouisum est tam a iudicio aulico quam etiam criminali in quibus casibus eadem admitti debent, et in quibus non, idque sub Art. F. Reg. 9. et 13. quod etiam Constitutio 1768 approbavit. Noua Lege in his non est opus, generalitas autem, quae in hoc puncto sub nomine Subditorum est inducta plane disputat Pacta Subiect. et Form. Reg. ac Constitutionem 1768. In quibus Nobilibus quamuis subditis Celsissimi Ducis beneficium appellationis ad S. R. Maieftatem est concessum quod beneficium etiam Aduocatis aulicis licet ignobilibus per Commissionem 1717. et eandem constitutionem communicatum.

Ad 10^{mum}. Si appellatio per supra citatas Leges sub responsione ad Punct 9. non fuisset concessa profecto omnes etiam Nobiles vt ad praesens Ciues, stare deberent in obseruatione Iudicatorum, quamuis grauaminose in Instantiis Dualibus prolatorum. Nec eis appellare ab illis liceret, sed dum ea non est illis prohibita immo concessa, Petitionem id tanquam contra Leges Cardinales est superuacaneum. Quantum autem attinet casum sub hoc puncto 10^{mo} expressum hic etiam

etiam in Iudiciis ordinariis non observatur, vt videlicet Index de causa prius informetur et deinde Citationem Parti in Jus prouocanti extradere permittat. Nam si compertum fuerit circa Iurisdictionem Cause frivole Celf. Ducem aut eius Consiliarios per quempiam Citatos fuisse, iam prouidet de penalitate Form. Reg. tali Auctori infligenda, sub Art. 17. §. Frivole Principem aut Consiliarios ad Tribunal Regium citantes aut pertrahentes, et a quibusuis aliis sententiis sine ipsius principis, siue Consiliariorum, siue aliorum Iudicium inferiorum temere appellantes aut principem suum vel quoscunque alios sine causa apud Regiam Maiestatem traducentes damna omnia omnesque sumptus refundant ac praeterea Iudicio Regiae Maiestatis pro rei qualitate poena arbitraria puniatur.

- Ad 11^{um}.** Nemo dubitat quod quilibet in foro proprio respondere teneatur et exceptio fori non ideo a Lege introducta vt ea Iurisdictione propria per aliquem excipi aut impugnari possit, dantur tamen casus, in quibus tali exceptione pars aliqua uti potest aut ex praescripto Legis quo ad instantias, aut etiam ex specie causarum, quae neutiquam illi Iudicio definiendae competunt ad quod aliquis citatur, unde tollere exceptionem fori esset amputare beneficium Iuris vnicuique a Lege concessum.
- Ad 12^{um}.** Haec materia huius Articuli vnus cuiuscunque Dominium integrum respicit et si quis a suo vicino iniuriam in transgrediendis limitibus sibi illatam videt de integritate sui fundi seruanda liberum recursum ad eam Iurisdictionem cui subest habet, quae et in petitorio et in possessorio siue Celf. Duci siue Eius subditis administrare iustitiam non cessabit.
- Ad 13^{um}.** Respondetur eam esse praxim in Iudiciis finium regundorum vt quilibet probationibus iis vtatur quae sunt potiores et firmiores, et quas lex descripsit vt-pote primo Documentis, deinde testibus et possessione antiquissima ac immemorabili quod cum iam statutum a Lege nouam Constitutionem minime requirit.
- Ad 14^{um}.** In hoc Puncto generalissimis terminis concepto requiritur specifica explicatio et ad idem responsio ex parti nobilitatis quibus auscultatis si a lege Curlandica nihil in hucusque est statutum, erit forsitan necesse, vt in futurum prouideatur.
- Ad 15^{um}.** Lex christianissima est naufragantibus proximis intento periculo subuenire, non ideo vt Ipsi circa naufragium rebus suis expolientur, sed praestita satisfatione sibi opem ferentibus in possessionem rerum salutarum reintegrentur. Quapropter si hoc in Legibus Curlandicis deficit necesse vt statuatur.
- Ad 16^{um}.** Hoc Punctum communicandum est Nobilitati, vt de ipso informet, et si iure ad Venationem liberum in Sylvis Ducalibus tam bonorum feudalium quam Domanialium caret, necesse vt illis eadem venatio in his locis prohibeatur.
- Ad 17^{um}.** Si ista assecuratione vltra complures in id ipsum Constitutiones prolatas, pars indiget obtineat.

Ad 18vum. Neceſſe vt ſe pars explicet de iisdem praetenſionibus et de indemnifatione nam in generalitate expoſita ſufficienter cognofci non poteſt hocce deſiderium.

P. e.

Ad. Imum. **E**uincunt allegata verba Pactorum Subiect. Anni 1561. §. dedimus praetera etc. tam quod tempore acceſſionis ad Rempublicam Polonam Religio Auguſtanae Confeſſionis vniuerſaliter recepta fuerit in Ducatibus Curl. et Semigal. adeo vt Religionis Catholicae plane nulla mentio, ſiquidem etiam tunc temporis nec ullum templum eidem dicatum extiſſe conſtat tum quod totius rei eccleſiaſticae integra adminiſtratio Iurisdictioni locali relicta fuerit; verum neque vnum neque alterum facit pro exemptione Romano Catholicorum in Eccleſiaſticis, nam ſi ſupponat, aduiſſe ſub tempus primaevorum Puncorum Catholicos in Ducatibus in aprico eſt eodem totali rei Eccleſiaſticae adminiſtrationi ſubordinatos extiſſe, et ſi contrarium quod ſcilicet nulli fuerint, ergo nec ulla eorum haberi debuit ratio, unde minime apparet adverſari Pacta Subiect: intentioni Ducis reſpectu Conſervationis Iurisdictionis Eccleſiaſticae.

Certum eſt quod Religio Catholica expoſt demum per Commiſſionem 'Anni 1617 conſentiente ad id quod bene notandum. Principe et Nobilitate ad ſeriam quidem Regis poſtulationem fuerit introducta, quod faciunt verba ex Form. Reg. a contradicente allegata §. ante caetera, etc. ſed praeter liberum Exercitium huic Religioni nihil datum eſſe, ex ipſiſmet allegatis comperitur de translatione Iurisdictionis in Clerum Catholicum, ſive de exemptione Catholicorum a Iurisdictione locali in Eccleſiaſticis, nullum verbum appoſitum vt immo durum videtur beneficium liberi Religionis Exercitii in Catholicos collatum autoris et veteris Conſtitutionis Ducatum, qui jure proteſtantium vtuntur detorquere velle.

Sponſiones Celfmi. pie def. Ducis E. J. reſpectu Religionis Catholicae eodem redeunt, licet enim Commiſſio Gedanenſis amplioribus verbis quam quae in Form. Reg. habentur de praeeminentia eiufdem Religionis locuta ſit, attamen praeter liberum uſum et exercitium Religionis nihil appromiſſum fuit a Celfiſſimo Duce, vt i teſtantur allegata contradicentis ex Conuentione Gedanenſi.

Celfiſſimus mod. Dux permittit ſemper et permittet liberrimum huius Religionis uſum et exercitium verum eum nec ipſe nec eius Anteceſſores propter ſacra et Ritus Romano Catholicorum renunciauerint integritati Iurisdictionis ſuae in Eccleſiaſticis, ſed potius circa eiufdem uſum etiam reſpectu Catholicorum ſe conſeruaerint, non eſt quod Celfiſſimus Dux, ſicut minus apte ſe exprimit contradicens, uſurpare velit iurisdictionem ſibi haud competentem, dum ne ab aliis quod Ipſi competit, uſurpetur lege publica praecaueri cupit.

Ad.

- Ad 2^{um}.** Supposita legalitate dispositionis testamentariae et codicillaris quaestio-
natae per ipsum Diploma confirmatorium Regium iamiam recognita contrarium
Ius tertii cogitari haud potest, unde iustitiae est, ut etiam omnia contraria
facta, et machinationes omnes effectu priuentur, praesertim quae a tunc tem-
poris Delegato Nobilitatis Curl. Domino ab Howen et cuiusdam exteri Principis
emissariis in lucem produisse constat.
- Ad 3^{um}.** Non obstantibus tot Iurium Ducis et Regalium ratificationibus placuit ta-
men lite priuata cum quodam Piekowskii de modo percipiendi teloneum coram
Iudiciis Relat. suborta totum Ius Ducis ad telonea in Dubium vocare, et igno-
ratis quasi propriis Reipublicae factis et Concessionibus demandare Instigatori-
bus, quatenus Celsissimum Ducem ad probandum Ius et Regale telonei citent.
Ut controuersiae super Iuribus Ducis feudalibus et reciprocis cum inter et Col-
latorem feudi obligationibus, Iudicio Comitiali de autoritate derimendae relin-
quantur, equitati naturali et primis Iuris principiis haud responderet, quoniam
vna pars pacifcentium Iudex foret in propria causa. Designatio itaque Commis-
sariorum ab utrinque denominandorum, non solum aequitati et iustitiae consu-
lit, verum etiam Iuri feudali, quod in tali casu arbitrem siue Iudicium parium
Curiae admittit optime consentit, imo si exemplo opus est constat simile quod-
dam practicum intuitu Ducis Prussiae in Conditionibus pacis de anno 1525.
Articulo. Item quod ad Iurisdictionem inter Regiam Maiestatem ad instar cuius
Ducis infeudatus fuit primus Dux Gotthardus ac iterum modernus Dux ad in-
star eius.
- Ad 4^{um}.** Ad particularia vsque Grauaamina procedere neque loci neque temporis ratio
permittit, cum eorum magnus est numerus ac haud ita facile a tot annis conqueri
et authentice absque archiuorum ope exponi possunt verum quod intentio non
sit inuoluendi sub generalitate eorundem abolitionis quaequid sapit cardinales
Ducatum Leges, legitimos, Reipublicae Actus et Priuilegia siue sint Nobili-
tatis, siue cuiuscunque Status Incolarum, ipsissima verba huius Puncti satis su-
perque praecauent, dum non nisi Cassationem eorum quae in praedictum iu-
rium tendere comperiuntur affectam. Limitationem Decisionis Commissarial.
de anno 1717. quod attinet satis notum est, eandem ab ipso Ferdinando Duce,
contra quem lata existit, a viribus rei iudicatae suspensam et in Contumaciam
Commissariorum et partis impetrantis iudicialiter repositam, tandem quoque
per Declarationem Regiam de anno 1739. extra vim obligandi Respectu Ducis
E. J. eiusue successorum fuisse positam.
- Ad 5^{um}.** Subintelliguntur hic tales Actus et Commissiones quales adhuc nuperri-
me fuere demandata in Ecclesiis Curlandicis in scio et non iubente Duce publi-
catis Bullae Suppressionis Iesuitarum et Commissio ad perquirendum eorundem
Bona, sub Iurisdictione Ducali existentia. Quod si itaque etiam hoc exemplo
apparet non sufficisse Pactorum Subiectionum Inuestiturarum Form. Reg. et
Constitutionum dispositiones tot vicibus confirmatas quo minus iuribus et Iuris-

dictioni Ducalibus derogaretur necessarium omnino est nec pro impositione feudatarum accipiendum vt directum Dominum si respectu Ducatum aliquid constituendum esset, siue Dux ipse, siue eius Plenipotentiarii de iuribus Locum et Causae circumstantiis informet, nec in hoc aliquid noui desiderat Celsissimus Dux. Siquidem iam iam sub tempus anteriorum Ducum et ad Eorundem instantiam responsum Comitiale datum fuit, quatenus Residens Celsissimi Ducis ad Regium latus semper adesset curamque agere deberet, ne quid in praesudicium Iurium et Legum Ducalium fieret.

Ad 6^{um}. In recenti est quod dum unica haec causa ex Citatione Colonelli de Plettenberg contra Iudices Iudicii criminalis Nobilium intuitu imputatae iis satisfactionis Protocolli coram Iudiciis Relat. ageretur, nec ultra eandem aliquid agi debuisset ad affectationem tamen partis citantis contra Form. Reg. et Dipl. Appellationum eiusdem causae cognitioni immixtae existerunt. Processus bini officio Fisci cum praefato Colonello de Plettenberg intercedentes, in Iudicio Criminali pendentes et nulla appellatione suspensi proinde in Iudiciis Relat. plane non iudicabiles, lataque est sententia cassatoria super eosdem Processus et eorum sententias vim rerum iudicatarum habentes idque sub tale adducta ratione ac si Celsissimus Dux in Causis criminalibus contra Nobilem immediate coram S. R. Maestate experiri deberet, licet Nobilium forum in Criminalibus indistincte est coram Iudicio criminali aulico per Form. Reg. et eiusdem §. 19. designat forum Ducis si contra eundem iudicialiter experiendum esset. Ergo Iurisdictiones confundi et instantias iudiciorum foraque incerta reddit, Commissiones inderogationem Iudiciorum ordinariorum sicuti in eadem causa Plettenbergiana factum dari friuoles euocatores et eorum Procuratores non puniri et Litteras inhibitorias processus et res iudicatas impediens extradi contingit, vnde ne talia effectum sortiantur trahentur in seculam, vt Lege publica praecautur, necessitatis est.

Ad 7^{um}. Non obstante expressa dispositione Form. Reg. quod salui conductus non a iure dabuntur, et quod qui eos imperrauerit, Iuri se sistere, neque iudicatae parere teneatur, tamen saepe fato Colonello a Plettenberg Litterae Salui Conductus in eum finem extradi debuerunt, vt ab executione rerum iudicatarum contra ipsum subsistentium tutus esset.

Ad 8^{um}. Interest partium scire quomodo earundem causae proponuntur, et quid circa easdem inducatur, quare non sufficit, vt status causarum ad captum partium sint conscripti, cum saepius compertum sit, quod Procuratorum Orationibus Stylo polonico adaptatis subinductae fuere decidendi rationes Legibus loci et fori obseruantiae plane non consentaneas. Quod euenire possit, vt circa Decisionem causarum priuatarum praesudicium fiat iuribus Ducis siue Prouincialium in exemplis habetur, ita nimirum in causa Generosi a Medem contra Marechallum et Deputatos eiusdem Actio immediate admissa

admissa fuit coram Iudiciis Relationum cum derogatione Iurisdictionis Ducalis, cum eadem actio coram Iudicio criminali aulico instituti debuisset, in alia vero causa, defuncto Consiliario Regenti de Plettenberg cum Aduocato aulico Tetsch et Fiscali intercedente et per appellationem iudiciis Relat. coram introducta, circa causae decisionem non solum Actioni ex termino tacto in Ducatibus receptae haud parum derogatum fuit, sed etiam in praeiudicium Iurium et Auctoritatis Ducalium statutum, ac si tituli et praedicta a Ducibus legissime concessa, non de Lege nulliusque auctoritatis essent. Necessesse itaque est, vt iuxta responsum Comitiae superius ad Punct. quintum accennatum audiatur Residens siue Plenipotentarius Ducis, ne tale quid praeiudicii eueniat Iuribus Ducis et Ducatum. Mirum est contradicentem, adhuc exquirere velle de iure et Vsu num. Celsissimi Ducis Plenipotentarii in Regia Domini directi, nuncupari debeant Legati siue Ministri in eadem Regia. in qua Legati Ducis circa Receptionem Inuestiturae, solenni Ritu recepti comitantibus Senatoribus Regni ad solium Regis ducti, et in eodem ad Latus Regium tecto capite ad sedendum tot vicibus admissi exstiterunt, Legati qui in Diplomatis nuncupatione Legatorum et Oratorum Ducis insignite inueniuntur, qui semper eodem quo reliquorum Principum Legati vsu sunt iure. Neminem certe latere poterit Curlandiae Duces non inferioris Gradus et Dignitatis esse ac immediati Principes I. R. Germ. quos iure mittendi Legatos tam ad Aulam Imperatoriam tam ad reliquas Potentias gaudere constat.

Ad 9^{num.} Verum tamen est quod Pacta Subiectionis nullam tribuunt appellationem subditis Ducalibus sub quorum denominatione veniunt etiam Nobiles & Aduocati Aulici, ac postquam per Commissionem anno 1617 circa Constitutionem Form. Reg. fuit introducta, vigore Decreti contra Ducem olim Fridericum lati indistincte cuilibet incolarum fuit accordata appellatio vnde colligitur Paet. Subiect. quae tamen pro norma habenda sunt, cum Form. Reg. et Decif. Comm. ferial. anni 1717 intuitu Appellationis haud coincidere. Celsissim. Dux cui per Constitutionem 1768 priuilegium de non appellando Ipsi competens pro parte et respectu non Nobilium redintegratum extitit, totum reclamare posse, eo minus dubitat cum Eius intentio sit non sibi, sed iustitiae tribuere istud Priuilegium et forma in eo eius mens haereat, vt non vsu sed abusu appellationis inspediat.

Ad 10^{num.} Non hic loquitur de appellatione quam Celsiss. Dux cuilibet grauato concedere, non recusabit, sed de Continentia Iudiciorum et Instantiarum in Ducatibus existentium ne liceat praetermissio foro et instantia vbi reus de iure venit ad citare eundem coram Iudiciis Relationum. Praeterea dandum esse videtur Dignitati Ducis eiusdemue Consiliariorum et Iudici Aulici, vt non per-

perperam et absque graui et iusta Causa Citationibus pulsentur, quapropter Serenissimus Rex non dedignabitur recipere sufficientem Causae Informationem antequam demandet Citationes.

Ad 1^{um}. In hocce Puncto Sermo est, de abusiua interpretatione Legis ex Form. Reg. §. 19. Si Lis inter Principem &c. qua mediante nonnulli forum ordinarium in Ducatibus praescript. in tali causa, quo Princeps contra Nobilem iudicialiter agit declinare audent, cum tamen verus sensus Legis sit assignare forum contra Ducem.

Ad 2^{um}. Dignum est sapremo Domino in eo sollicitum esse, vt turbationes Iuris omnes, violentae Inuasiones et Usurpationes quantum fieri potest impediantur cui rei expedire videntur, seriae inhibitiones emanatae quibus abstereantur homines ab eiusmodi factis, quoniam melius est injuriam plane non fieri, quam factum vindicare posse. Contra reliquum sensum hujus Puncti intuitu modi procedendi in iudicio possessorii nouissimi qui in posterum quoad Bona mensae Ducalis obseruari debet, cum nihil fuit admonendum pro accordato habetur.

Ad 3^{um}. Propterea quidem quod contraria praxis in Curlandia obtinet, per Lauda publ. Ducibus absentibus vel contradicere non valentibus introducta ut ab exhibitione Documentorum non incipiat Iudicium sed eruatur prius Possessio, necessarium esse visum est, ut publica Lege aliusquid Iuri et Iustitiae conformius statuatur et emendetur praelibata praxis.

Ad 4^{um}. Ab introitu huius Articuli Generalibus Terminis concepto deuentum est, ad illud speciale quod scil. Nobilibus in Curlandia in suis Curiis non competit Iurisdictio, quam in Ciuilibus et criminalibus exercent, nisi super suis hominibus propriis, ut expressis habetur in Privilegio Anno 1561 Nobilitati dato Art. 26. et quod proinde restringenda sit Iurisdictio quam super liberos et alieni Juris homines in praeiudicium Iurisdictionis territorialis et Iudiciorum ordinariorum hucusque usurpauit Nobilitas.

At 5^{um}. Quoniam talis lex in Curlandia deficit et contrarius obtinet vsus capiendi mercedis loco quotam partem bonorum naufragorum desideratum est in hocce Articleto vt abrogetur talis abusus.

Ad 6^{um}. Priuilegium An. 1561. Nobilitati datum Art. 21. Si legatur satis informabit, ius ad liberam Venationem Nobilibus Equitibus et Vasallis concessum, non extendi debere ad sylvas et territoria aliena siue sint allodialia, siue feudalia, siquidem in eodem Privilegio habetur, ferarum iustra atque meatus ipsamque venationem ita liberrima esse debere quemadmodum liberimum habuerunt usum fructum, Sylvarum, Nemorum, pascuorum actuumque ubi certe de alienis Sylvis, nemoribus, pascuis et pratis ect. Sermo esse non potest cum in alterius fundo non nisi apum pascua et mellifluas arbores habere idem Priuilegium permisit, sed verum est quod hucusque usu obtinuit in
Duca-

Ducatibus Curl. vt Nobiles precipue qui propriis possessionibus deftituuntur Venationes indistincte in alienis Syluis et Territoriis tum allodialibus tum feudalibus cum magno detrimento et praeiudicio proprietariorum et praesertim Domus Ducalis qui exinde plurimis redditibus forestatibus caret exerceant, cui quidem abufui vt iusti limites ponantur merito desideratur.

Ad 17^{um}. Indigent eadem affecuratione tum Celsissimus Dux tum omnes eiusdem subditi cuiuscunque sint Status vel Ordinis proinde vt detur exoptant.

Ad 18^{um}. Explicabuntur praetensiones quas habet Celsissimus Dux, & in quibus indemnifari cupit, quantocius dabitur locus hinc negotio. Verum si forsan grauiora Reipubl. negotia & temporis angustia in praesenti obstarent, sufficit annotasse praelibatas praetensiones & indemnificationes alias non esse, nisi quae Celsissimo Duci ex Pactis feudalibus Conuentionis Gedanens. & iuribus Inuestiturae obveniunt, quae vt ad tempus specialiori excussioni commodum saluae relinquuntur & conferuentur Dux merito desiderat taliterque posset concipi idem Art. 18. Postquam Celsissim. Duci per Conuent. Gedanens. omnia Iura & Praetensiones Domus Ducalis Kettlerianae cedunt, proinde intuita eiusdem Conuentionis & Inuestiturae ad instar Ducis Gotthardi Ipsi collatae suae Celsitudini omne ius competens saluum seruamus.

P. t.

Odpowiedz na Replikę J. M. P. Wika Fiskalis.

Ad 1^{um}.

Licet adducta in responsione prima ad petitum intuitu Iurisdictionis Ecclesiasticae quoad Ritus Romanae Ecclesiae primaeva Pacta, nullam mentionem de Romano Catholicis faciunt, tamen nequaquam vt abinde in contrarium desumi potest ratio et signanter eaque a poscente Iurisdictionem circa Ritus Romanae Ecclesiae in Catholicos allegatur, quia siue fuerint in Liuania pro illo tempore Catholici et Ecclesiae Catholicae romanae, aut non fuerint, etiam ratione huius Puncti Subiectionis vt se illud habet explicite nulla profecto a Duce in romano catholicos ritusque eorum potest pretendi iurisdictionio. Cum certissimum est, quod haec noua Petitio nullibi Ducibus Curlandiae singulariter per Regem et Rempublicam tanquam Dominos supremos et directos fuerat accordata. Imo circa Incorporationem 1569 ne videlicet concessa Liuanibus Privilegia aliquid Priuilegijs et Libertatibus Regni in quo Religio Romano Catholica erat dominans aduersentur praecustoditum. Integrumque semper directo Domino mansit, postquam haec Provincia in vnum Corpus Regni M. D. Litt. eualuit, Romanoque Catholici tam in Liuania Regali quam Ducum Curlandiae suum incolatum

Deplagen.

Q

fixerant

fixerant super Libero Romano Catholicae Fidei exercitio ritibusque eorum ac Iurisdictione tanquam iam in sua Prouincia incorporata disponere et ordinare prout etiam id successe factum quoad Ducatus Curl. et Semigal. per Form. Reg. in qua diferte expungitur praecipiturque vt Romano Catholici habeant liberum Exercitium secundum praefcriptum S. Rom. Ecclesiae, in quo nullibi inueniri potest, id quod ad praefens affectatur, nempe vt Principi Laico relinquatur Iurdictio super sacra et spirituales ad quam nullum unquam Ius habuit, nec aliquo demonstrari potest id ab Antecessoribus Ducibus Curlandiae fuisse practicatum. Immo contrarium deducitur et Cautionibus Ducis Jacobi 1639 datis Serenissimo Uladislao IV. Regi caeterisque Friderici Casimiri, Ferdinandi, prima de Conseruatione praeeminentiae et publici Exercitii Religionis R. Cath. in Ducatibus Curl. et Semigal. nec non de erectione intra triennium suis sumptibus templi in Ciuitate Goldingenfi cum assignatione certorum reddituum in vsum eiusdem Religionis. Cod. Dipl. Fol. 409,

De extruendo suis sumptibus et dotando altero templo in Ciuitate Mitauienfi in Usum Romano Catholicae Religionis ibidem fol. 411. In quibus regimen totum rei ecclesiasticae tam quoad mores quam ad Ritus Rom. Catholicorum adscriptum fuit vicino Episc. Romano Cathol. Samogitiensi Iurisdictioneque haec ecclesiastica sub omnibus Ducibus Curl. vsque in haec tempora circa Episcop. primo vicinos Samogitiae et deinde Curonienfi tota integraque remansit; qualem cum etiam Cels. Dux iuxta Pacta Gedanens. futuri sui feudi seruandam integre promisit, atque iureiurando etiam Reverfalibus suis affecuravit, et sub hoc feudum a Rege et Republ. obtinuit sine Infractio- ne Factorum ac fidei feudalis id de nouo exposcere a Republica nequit.

Ad 2dum.

Serenissimus Rex in suo Diplomate prout ab aduerso exponitur legal. Testamenti et Codicillorum iam comprobavit, est in Libertate Reipubl. inhaerendo eidem Diplomati verificatisque narratis in totum ratificare.

Ad 3um.

Allegatum exemplum sub tertio Puncto ex pactis 1525. inter Sigismundum Regem et Albertum Magistrum Prussiae intercedentibus non ad Casum siquidem Cels. Dux id nunquam sibi promissum a Republica Pactis similibus habuit immo praefcriptum per Form. Reg. eidem Cels. Duci forum non coram Commissariis sed coram S. R. M. per Art. Si lis inter nobilem et Principem atque longa plurima exempla in contra apparent, in quibus Duces Curl. aut coram Commissionibus a Republica aut coram ipsamet R. Maestate citati et respondebant, et iudicabantur sine denominatione ex parte sua Commissariorum; id circo huic noui tali impracticatae deferri nullatenus potest. Quantum vero respicit litem Instigatorum Regni in Causa Piechoviana in qua Celsiff. Dux pro productione iuris sui ad Telonea est citatus comperto eo quod eidem Cels. Duci per Diploma infeudationis omnia Regalia sunt concessa in potestate Reipubl. est,

eas Citationes Infigatorum Regni supprimere, remissa Causa Pichoviana cum Telo-
neatoribus ad suos Iudices.

Ad 4^{um}.

Cum allegatur impossibilitas reductionis ad particularia grauaminum, ignota
nec cassari nec approbari possunt. Si autem sub eandem inuolutionem Cassationis
impetrator, contendit Commissionem 1717 subnectere, interrogetur Nobilitas aut
Eius Plenipotentes num in id consentiant.

Ad 5^{um}.

Hoc Punctum alloquitur dispositionem Confoederationis generalis cui si placuit
in hoc casu specifico et extraordinario designare Commissarios nihil plane contra Ju-
risdictionem ordinariam Ducis in Form. Reg. descriptam fuit excessum.

Ad 6^{um}.

Allegatio hoc loco Causae Plettenbergianae cum Fiscali per Decretum S. R. Ma-
iestatis ex partium controuersis iudicatae cum petito vt idem Decretum per Rempubli-
cam tollatur, nouitas inaudita esset, praecipue tum in hoc Tribunali, quae decidun-
tur suprema Autoritate, procisa quauis etiam ad Status Regni appellatione.

Ad 7^{um}.

Saluus conductus si Generoso Plettenberg fuit concessus minime in hac parte de-
uiatum a praescripto Form. Reg. videlicet cum haec quae allegantur pro iudicatis licet
fuerant per Decretum S. R. Maiestatis tanquam attentata cassata. Nihilominus ad execu-
tionem iam postulatam Decretum forti brachio deducantur.

Ad 8^{um}.

Iam in antecedenti sufficienter fuit responsum, et si res in eo vertitur, vt Status
causae latino Idiomate concipiantur nulla Lege opus est, solum vt Illrm. Ministerium
Advocatis id commendet.

Adductae vero causae, prima Domini a Medem contra Mareschalcum et Deputa-
tos, altera Nobilis et eruditi Domini Aduocati Tetsch contra Generosum Plettenberg
in exemplum alicuius praeiudicii iuribus Ducalibus et Prouincialibus, ineptissime huic
Puncto sunt accommodatae. Nam cum in prima per Laudum Comitiale Dn. a Medem
fuit deputatione sua priuatus et deinde alio Laudo nobilitas Iurisdictionem sibi su-
per eodem Dn. de Medem iudicando, quam nunquam habuit, contra Form. Reg.
reservavit, ita grauatus pro Cassatione horum laudorum ad Iudicium S. R. Mtis. di-
recte recurrere debuit, non autem ad Iudicium criminale aulicum cui nulla potestas
est Cassationis Laudorum publicorum.

Domini vero Aduocati Tetsch ex appellatione a Iudicio Criminali aulico ad
Iudicium S. R. Mtis. deuoluta, ibique per Decretum terminata est, absque ullo prae-
iudicio

judicio Iurium Ducatum et Prouincialium. Quantum autem respicit reliqua eidem puncto respectu Legatorum annexa videntur silentio praetermitti, cum Duces Curl. qua Feudatarii nunc Reipublicae deserunt esse Principes S. R. nec eo titulo amplius post Pacta subiectionis in publicis Instrumentis utuntur.

Ad. 9num.

Iam sufficienter hac in re fuit responsum, nec adest ratio quid plus addendi ni forte verba ipsiusmet Constitutionis 1768. per Cels. Ducem a Republica impetratae hic pro responsione inducendi, ibi fol. 116. in verbis. Prout hoc est late descriptum in Pactis subiect: Ducatus Curl. et Semigal. et Inuestituris Celsissimor. Ducum Curl. et Semigal. quod Appellatio ad Iudicia Nra. Relationum propriarum ipsi tantum Equestri Ordini est concessa, iam autem in Decisione Commiss. An. 1717. ad hanc libertatem et Advocati Causarum sunt admissi, reliqui autem Incolae sub Iurisdictione Celsif. Principis Curl. existentes ad praedicta iudicia Nostra Relationum appellationem non habent concessum, et ideo libertatem appellandi circa solum Equestrem Ordinem Ducatus Curl. et Semigal. vt et penes aduocatos causarum relinquimus, caeteris autem Incolis appellationem interdiximus. Cum autem Celsissimo Duci vt allegat sub hoc puncto inhaeret ratio iustitiae necesse quod Lege sancitum ab eo pro iusto iam habeatur. Si autem contigerit aliquem abuti hoc beneficio erit Iudiciis eum pro hocce abusu puniendi.

Ad 10num.

Et in hoc Puncto responsum est idcirco nil restat huic responsioni superaddere, signanter cum simplex praetendentis volitio nulla ratione iuris fulcitur nec etiam in aliquo Iudicio practicatur, vt iudex appellationis parte una informante prius de appellatione extraiudicialiter agnoscat antequam causam ad Iudicium suum recipiat.

Ad 11num.

Si haec Lex ex Form. Reg. §. 9. aliqua indiget explicatione precipue in Causis in quibus Fiscalis ex officio agit, contra Nobilem ad tollendas difficultates magis dilucide explicetur.

Ad 12num.

Cum pro accordato haec responsio habetur, nihil venit in ea vltra dicendum.

Ad 13num.

Necesse est vt ista Lauda publ. prius reuideantur, et si sunt accommodata Legi quoad Possessorium non adest ratio ipsa tollendi, sint autem minus Lege publ. corrigantur.

Ad 14tum.

Iam ad hoc Punctum est responsum, vt audiatur nobilitas si ea sunt vera, quae contra illam narrantur.

Ad 15tum.

Ad 15^{um}.

Si Lex in eo deficit, statuatur.

Ad 16^{um}

De Venationibus introspectendum Privilegium hocce Nobilitatis et ad tramites veri sui sensus reducendum.

Ad 17^{um}.

Relative respondetur prout in priori responso continetur.

Ad 18^{um}.

Nihil restat ad respondendum cum hae pratenfiones Ducis et respectu quorum indemnificationem petit, nec dum sunt cognitae, incognitorum autem nulla reservatio fieri potest.

P. g.

Ad 1^{um}.

Ad hunc Articulum in anterioribus jam satis responsum est. Vnicum tantum hic obseruabo, i. e. quod Autor per omnes quasi hosce Articulos, de Absolutione vsurpationum et violationum Jurium Ducalium loquitur, Terminis generalibus, nullosque subiecto indicato, *id quod Duci Declarationem authenticam legum tribuit*; quam primum ergo in posterum quidquam sibi parum *Conueniens* in Legibus inueniet, statim illud pro Violatione vel Vsurpatione Jurium suorum declarare potest, fancissimaeque Leges, Pacta et Juramenta, illum in tantum solummodo obligabunt, in quantum nihil in ipsis inuenietur absolutismo ipsius contrarium.

Ad 2^{um}.

Hoc Punctum maximi est momenti, Assècurationem anhelat Autor *Superioratus Principis regnantis Jurium*, etc. modo quo Celsissimo Duci per Prouisionem Ducalem etc. competunt et ipse ejusdemque Antecessores iisdem vsi sunt vel *potuerant*. Si verbum hocce vltimum *potuerant* idem significat *ac debuerant*, valeat, si vero id inuoluit, ac si Duces anteriores majora adhuc Jura sibi ex Lege tribuere potuissent si voluissent, periculosissima est praetensio, Ducique itidem interpretationem Priuilegiorum tribuit, non nisi S. R. M. competentem. Quod attinet *Superioratum* in specie notum est, in nullo anteriori Diplomate Inuestiturarum Duci *Superioratum* concessum fuisse.

In vltimo demum Diplomate Inuestiturae moderni Cels. Ducis, vocabulum *Superioratus territorialis* inuenitur; Delegatus ideo Ord. Equest. ab Howen reuerentia erga Supremum Dominium ductus contra hanc Superioritatem protestatus est S. R. M. illam vindicaturus. Sed posito etiam licet non concessio, quod Superioritas haec Terri-

Territorialis Duci competat, omnes tamen auctores Jur. Publ. in eo conueniunt, quod *Superioratus* siue *Superioritas* (sine adjecto vocabulo *territorialis*) absolute sumta tota, aliquod potestatiuum, id est, *summam Majestatem* significat.

Et haec sane videtur esse mens auctoris, sed minime verendum est quod Serenissima Respublica idem sentiat, inuoluit enim hoc Petitum attentatum contra Jura Majestatica.

Non in hoc solum Articulo verum in omnibus etiam sequentibus Auctor, Prouisionem tantum Ducalem et Diplomata Inuestitur. pro fundamentis Jurium Ducis sumit. Non Ordini Equestri solum *verum etiam maxime Dominio supremo ejusmodi assumtum derogat*. Prouisio enim Ducalis et prima Inuestitura Gotthardi per tot tantasque Leges vltiores limitatae et mutatae sunt, vt eo ipso, scil. si Prouisio Ducalis simpliciter pro fundamento Jurium Ducis assumitur, omnes illae Leges, quibus Privilegia et Libertates Nobilitatis et Ciuitatum innituntur, auctoritatesque Supremi Domini si non aucta tamen confirmata fuit (e. g. tota Form. Reg.) tolluntur vel saltem inuolidantur. Sed nescio quo Jure (si secundum Principia Juris Feudalis loquendum est) mod. Cels. Dux ad Prouisionem semper Ducalem Gotthardi prouocare possit? Def. enim Cel. Dux E. J. minime pro Successore vniuersali et feudali assumi potest, sed potius *vt primus acquirens feudi considerari debet*, hinc ideo Dipl. Inuest. *ipsum*, vnicum fundamentum Jurium suorum esse, Prouisio vero Gotthardi (ad modum cujus inuestitus est) in subsidium tantum citari potest in quantum ambabus per Pacta posteriora et particularia cum Ordinibus aut Domino Supremo vel Leges fundamentales et Cardinales derogatum non fuit.

Quod si vero Autor inaudito quodam ausu, *Supremam Jurisdictionem feudalem Regis in dubium vocat*, Causasque feudales non immediate coram Throno S. R. M. verum coram Comitibus per parem numerum Commissariorum ab vtrique denominandorum decidi iubet, *non implicitum quidem sed apertum committit attentatum contra Jura Majestatica Supremi Domini*. Numquam enim in Polonia ejusmodi Commissio (quam Autor jamjam in prioribus Judicium parium Curiae vocauerat) recepta fuit. Ziegenhorn (auctor Juribus Duci saepe nimium tribuens) §. 324. Jur. Publ. Curl. expressis verbis dicit: „Judicium parium Curiae nunquam in Polonia locum habuisse Ducemque Wilhelmum coram Comitibus per Decretum feudi priuatum esse.“ Legat ideo Autor Decretum Regium contra Duces Wilhelmum et Friedericum, in causa certe feudali (quia vnus feudo priuatus alter vero vix circa illud conseruatus fuit) pronuntiatum, et dicat Comitibus vel Jud. Rel. non esse Judicium feudale.

Superfluum foret plura adhuc de hac Materia in medium proferre, id vnicum tantum adjiciam, quod si ejusmodi Commissio locum habere deberet, nulla amplius differentia nisi nominis, inter Dominum et Vasallum relinqueretur, et tota jurisdictio feudalis S. R. M. ad simplex Judicium compromissoriale seu judicium austregarum redigeretur. quod non nisi inter pares locum habere potest.

vid. Struv. J. Feud. l. 22. §. 5.

Horn. J. Publ. p. 643.

Ad

Ad 3um.

Autor ipse fatetur Constitutionem de anno 1768. jam jam fustulisse omnia ea quae contra Jura Ducis quoquo modo irrepere.

Quotnam ejusmodi abolitiones praetendit? In Diplomate itidem Inuest. mod. Ducis d. d. Varf. 3. Jan. 1765. omnia illa *quae tempore infortunii def. ol. Cels. Parentis ejus, circa vacantiam feudi etc. secundum temporis exigentiam tunc necessario statui debuerant, expressis verbis sublata sunt.*

Non liquet ideo quatenam actus Leges, Rescripta et Lauda posteriora, Autorem ad formandum ejusmodi Petitem determinare potuissent. *In omnibus Punctis* (verba sunt Autoris) *de quibus quod derogent constat.* Sed de nullo forsan puncto constat; Constare enim dicitur *id de quo nemo dubitat* nec sperandum est autorem casus illos speciales, ubi aliquid in praejudicium Ducis statutum est, nominatim et sigillatim exponere velle *et posse, sibi enim ipsi interpretationem authenticam modo dictarum Legum, optat.* Nisi ergo Sma Respubl. Duci potestatem ipsissima effata Supremi Domini pro lubitu et impune interpretari tribuere vult, id quod nec cogitari quidem potest. Petitem hoc sua ipsamet incongruitate corruere debet. Quod vero attinet Commis. Decis. et in specie illam de Ao. 1717. Decisiones hae non solum qua Leges Cardinales Ducat. Curl. sanctae poenisque munitae, non solum in Ducatibus qua tales receptae, non solum jam à 60 fere annis in Dicasteriis prouincialibus pariter ac in Judiciis Rel. secundum illas pronunciatum est, non solum per Responfa regia vnum scil. d. d. Grodno 20. Nov. 1744. alterum d. d. Varf. 10. Sept. 1746. Confirmatae, verum etiam quod praecipuum est ab ipso def. ol. Parente mod. Ducis in Pacto suo cum Consiliariis Supremis et Statibus Curl. 1737. d. 8. Jun. S. V. inito, simpliciter et sine reservatione recognitae, rati habitae et acceptatae sunt, cum expressa Clausula et additamento „et quidquid ex hisce vel aliis Diplomatum et Instrumentis in fauorem Statuum sancitum et concessum est.“

Modernus vero Dux in Juramento suo homagiali hanc ipsam appromissionem et Stipulationem Parentis Juramento suo firmavit.

Ex re esse censeo, hic loco totum illum Sphum ex dicto Pacto def. Duc. E. J. transcribere --- E. contra Excels. D. Com. S. R. J. qua Princeps Dnus noster electus, appromittit --- omnia Jura Patriae, Priuilegia, Praerogatiuas et Immunitates, tempore Magistrorum Ordinis, et Ducum acqvisitas, consuetudines, praereminentias, cum omnibus aliis statibus, seruientibus, ordinationibus, incl. Priuilegii Gotthardi de Ao. 1570. non minus Pact. Subj. Litteras prouisionales a Regibus et Principibus desuper datas, item Form. Reg. et Statuta, cum earum Confirmationibus et Correctionibus, *Laud. publ. Decis. Comm. Regias de Ao. 1617. 1642 et 1717.* et quidquid ex hisce vel aliis Diplomatum et Instrumentis in fauorem statuum sancitum et concessum est, item Possessiones Bonorum allodialium feudorum Ordinis Teutonici et Ducum anteriorum adualitiis etc. etc.

Quo-

Quonam ergo Iure post ejusmodi solenne Pactum Cl. ol. D. E. I. autor articulorum Decisiones Commissoriales euertere atque convellere potest: Quod attinet Lauda publ. in specie, ridiculum est, si Autor in illis aliquid animadvertit Iuribus Ducis contrarium, quia Ipse Jll. Dux vel Antecessores ipsius subscriptione manus suae sanctionem dederunt ejusmodi Legibus prouincialibus, ut tamen de illorum confirmatione per modo allegatum pactum. Si vero dicendum quod re est, contra vltimum praecipue Laudum, ab ipso Jll. Duce regnante subscriptum, impetum facit, vnicum tantum adhuc addam, scil. quod si forsan, posito sed non concessio, vna alteraue quaestio, Ducem aequae ac Status vel vnum eorum recipiens, circa Iura vnus vel alterius partis moueri possit. Leges iam dudum sanciuere, vt eiusmodi questio primum pro Deliberatorio in Conuentu publ. proponatur, et si in Conuent. consensu partium decidi non possit, tunc relinquenda sit decisioni S. R. Mtis. cuius est Leges interpretare.

Ad 4^{um}.

Articulus hicce in Specie Principem Carolum Fratrem Jll. Ducis tantum tangit.

Ad 5^{um}.

Cum conclusio huius Articuli praemeditatam quasi subtractionem auctoritatis supremi Domini inuoluit, non aliter sane ac delatorie tantum attingi debet.

Quod si vero Autor petit nequidquam circa Ducat. Curl. et Semigall. disponatur *inconsulto* Duce, Ser. vero Respubl. hucusque dignata est nihil incio et inaudito Duce pariter ac Ordine Eq. statuere omisso Ordinis Equestris in Petito novum praebet Documentum maleuolae intentionis Autoris.

Ad 6^{um}.

Hocce Punctum nimis obscurum est, quam vt mens Autoris intelligi queat, ne dicam vt Volumen sanctionum publicarum et constitutionum per illud quasi diforme reddatur. Tantum equidem ex illo elucescit, Causam Plettenbergianam ansam ad id praebuisse, si vero proprius inspicitur actum agit autor, quia nunquam Incolae Curl. circa suas Instantias non fuerunt conseruati --- nec Decreta rescissa, nisi forte modo ordinario et legali scil. *in appellatorio*. Si vero Regi potestatem Commissiones extradendi adimere conatur iterum *in Iura Supremi Iudicis impetum facit*.

Ad 7^{um}.

Salui Conductus secundum §. 19. et 21. Form. Reg. locum habent; si quis ex sinistra aliqua delatione Offensionem Principis incurrerit, vel aduersarii alicujus potentia premeretur, *aut aliqua alia causa* quis praesidio et patrocinio R. M. dignus videatur. Regi ideo relinquitur, Casus illos de quibus Autor loquitur determinandi nec Vasalli est in illud inquirere. Ac si causa ejusmodi, quae Regem commouere poterit

poterit ad muniendum aliquem Saluo Conductu, existit, tunc eadem Form. Reg. Duci obligationem imponit, quod ejusmodi Salvus Conductus, pro Jure R. M. in Ducatum Supremo dati, apud illum sacrosancti semper sint et esse debent.

Non decet ergo Vasallum contra tenorem huius fati perspicuae Legis, benevolentiae S. R. M. limites ponere, multominus Salvos Conductus iam extraditos non attendere.

Ad 8vuu.

Dipl. Appell. Boruss. de anno 1614. div. Sigismd. III. absque vlla mutatione vel restrictione Ducibus etiam et Incolis Curl. pro Lege datum est, omnesque in se continet formalitates et modum prosequendi et introducendi appellationes a Jud. Curl. ad Jud. Rel. interpositas. Secundum hocce Dipl. Appell. et secundum Praescriptum Form. Reg. adhuc vsque diem sine discrimine actoratum iudicatum est, et nemo adhuc ausus est, iudicium hocce supremum (quod et iure meritoque *Jud. R. M. proprium* vocatur) immutare velle, autor vero quasi *ne remoram patiatur iustitia* ante introductionem Gravaminum exoptat *informationem et Justificationem Sententiae* a qua ex parte Consilii Ducis, Primo hic quaeri potest quodnam Consilium Autor intelligat? Si enim *Consilium privatum* Ducis manifesta est infractio Constitutionis fundamentalis, qui eiusmodi Consilium in iudicialibus non admittit et idem est ac si Dux ipse et solus sine Iudicio iudicaret; si vero Consilium Supremum siue Regentiam, Justificatio inutilis et ridicula est, quia non aliter pronunciabunt Consil. Supr. *circa iustificationem quam circa priorem inductionem*, et sane eiusmodi iustificatio sententiae coram eodem Iudice, contra omnia principia Juris est, nisi forte a Tribunali Superiori vbi Aduocati non admittuntur post introductam iam appellationem, Acta ad Iudicium a quo remittuntur, vt ibidem denuo disputetur pro Justificatione Appellationis in materiali et acta denuo pro sententionando remittuntur ad Tribunal superius, vti in Borussia moris est inter Iudicium Aulicum et Supremum Tribunal Regni. Idem dicendum est de Informatione. *Informatio enim Iudicis a quo semper conformis erit sententiae.* Iudicium vero Relat. aut secundum hanc informationem indicare debet vel non; si secundum illam nulla vnquam appellatio prosequetur, si pro lubitu, et secundum Acta informatio superflua erit. Justificatio vero coram Iudicio superiori et nunc semper locum habet, et tot exempla exstant remissar. Causarum ad Iudicium a quo. Autor ideo sibi ipsi non constat. Sed quid multa, Autor enim in anterioribus Petitis, intentionem suam satis distincte explicavit *cum Privilegium de non appellando totum reclamare posse putat.* Si ergo hic mitioribus vsus est terminis, si jam de obtinendo Privilegio de non euocando desperat, tamen scopum suum per indirectum attingere, appellationesque ad Tronum difficiliore et tandem de facto impossibiles reddere conatur, et si forte aliquando vna alterave causa ad Thronum Regium deuoluetur, semper talis erit *circa quam interesse ipsius Principis quoquomodo versabit*, ab illo enim pendebit, appellationes admittere vel non. Nullatenus igitur haec limitatio appellationis acceptari potest et fundamentum vel causa hujus monstrosi Petiti iterum in Causa Plettenbergiana quaerenda est.

In eodem Articulo declaratur Celf. Ducem Personis quoque Ciuici Status appellationem ad Tronum Regium *concedere* velle. Iustissima esset Declaratio, quia reuera per Form. Reg. *indistincte omnibus* datum est Ius appellandi ad Tronum Regis, nisi involueret tectum quoddam attentatum contra Iura Maiestatica Domini Supremi, verbum enim concedere indicat. *Ducem sibi attribuere Priuilegium de non euocando et regale illud maximi momenti supremæ scil. Jurisdictionis.* Non Dux sed *Rex concedere* potest subditis suis ius Thronum adire.

Hoc fecit div. Sigismund. per Form. Reg. et ex hoc unico iam satis superque patet Duci non competere ius, aliquid circa appellationes immutandi, quia subditis datum fuit *Priuilegium appellandi*, non vero Principi *Priuilegium de non appellando*. In Decreto contra Fridericum Ducem de Appellatione expressis verbis dicitur: eam in recognitionem supremi et directi Domini *S. R. M. esse reseruatam*, et nihil plane contra Jus appellandi tentari potest, quod ex dicto Decreto non abunde refutari possit et inspectio hujus Decreti docet, interdictionem appellationis, *inter Delicta Feudalia Ducis Friderici positam fuisse*. Interim Declaratio haec Ducis vtilliter accipienda est et dignum esse videtur magnanimitate S. R. M. reassumendo dispositionem Form. Reg. omnibus indistincte Incolis appellationem et recursum ad Thronum Regium concedere.

Totum ergo hocce Punctum excepta conclusione merito cessat, et si forsan circa modum Processus et appellationis nonnulla Correctione et reformatione opus habent, non secundum lubitum *et interesse particulare Ill. Ducis* dijudicanda sunt, sed secundum Interesse totius Prouinciae et Domini supremi, et merito ad Commissionem remitti possunt.

Ad 9num.

Id quod Autor in hocce Articulo petit, jam dudum in Curlandia locum habuit §. Form. Reg. Si Lis inter Principem et Nobilem de Possessionibus tum demum forum dat coram Iudiciis Relationum quando Nobilis Actor est, si vero reus, coram iudice ordinario causa dijudicanda est. Dantur vero Casus vbi necessario *exceptio a Regula fieri debet*. In Anterioribus Autor ipse clarius se explicat super hocce Petitum, dicens: *quod nemini §. 19. Form. Regim. pro excipiendo foro seruire debet*. Cum vero reuera dentur casus vbi ejusmodi exceptio locum habet, Lex autem hocce Casus non enumerauit, hinc prius noua Lege opus est determinans casus, in quibus a regula recedi potest, hoc vero nullibi et nullo meliori modo nisi *coram Commissione* fieri potest.

Sed hocce Punctum optime inseruire potest ad demonstrandam malevolam intentionem Autoris circa Petitum proxime antecedens de immutationibus circa Appellationes. Ponamus enim Casum quod Dux contra Nobilem in Iudicio ordinario agat, et quod Nobilis in prima hac instantia causa cadat. Tunc regerit Autor liberum illi est appellationem interponere. Sed Dux iam iam sibi vindicauit ius de Admissibilitate appel-

appellationis cognoscendi. Potest ne ergo sperari Ducem Appellationem pro iuste interpositam declarare velle? Omnino potest respondet Autor, quia praesumi potest, et debet Ducem Iustitiae et aequitati studere. Si vero propius inspiciamus rem, clare elucescit quod moraliter impossibile, et quasi naturae humanae contrarium fit, Ducem in eiusmodi casu iustum esse, et appellationem admittere *velle vel posse*. Habuit enim ab initio Processus, causam Nobilis pro iniusta, aliter enim illum in ius non vocasset. Voluit ergo ut reus causa cadat hinc nullo modo velle potest ut ipsi spes adhuc aliqua relinquatur, Decretum ipsi grauaminosum forsitan reformari posse coram Iudice supremo. Hinc Dux impune cuilibet litem mouere potest, et ipse erit Actor et Iudex. Haec quidem puto sub sensu et in oculos cadunt. Perniciosissima ideo exinde sequi debent corollaria, nec quisquam amplius in proprietate sua et foco paterno tutus esse poterit, praecipue si Punctum sequens ipsi etiam concedatur.

Ad romum.

Punctum hocce primo quidem intuitu nihil continere videtur nisi quod semper in Curlandia in Vsu fuit, excepto quod in Iudiciis finium regundorum Documenta non necessario et ante omnia sed coniunctim cum aliis probationibus producuntur, sed latet anguis in herba, et autor obiciendo Legislatori album Calculum reuera idem intendit, quod in prioribus punctis scilicet *abrogationem Possessorii novissimi et legem ut in causis spolii et restitutionis Documenta in Possessorio producantur*.

In parenthesi hic tantum attingitur falsissimum esse suppositum, ac si feudum per usurpationes Nobilium diminutum esset cum potius contrarium locum habeat. Tempore enim Subiectionis Feudam tertiam tantum partem totius Prouinciae comprehendebat, nunc vero uti notorium plusquam dimidium, hinc etiam noua reuifio seu lustratio a Ducibus semper omnibus viribus impedita fuit. Quonam vero Autor tendat, dum petit ut Sr. Respubl. proximo in Curlandia Conuentui iniungat ut de noua forma Processus Spolii tractetur, non video, quia hoc in propria Ducis Autoritate est, proponendi Puncta ad deliberandum. Hic sane in Curl. legalis modus est leges condendi, et omnia haec Puncta primum ad Conuentum publicum deferri, et si de illis conueniri non potuisset, tunc demum ad decisionem Regiam remitti debuissent.

Sed pauca tamen hic adicienda sunt de possessorio nouissimo et de Processu Summariissimo in Causis Spolii et restitutionis hucusque in Curlandia recepto, cuius abolitionem Autor exoptat, ut intentio eius pateat, quae nulla alia est nisi ut hoc modo paulisper et per indirectum *Possessiones Nobilium ad Cameram Ducalem trahantur*.

Vt taceam de iure communi romano in Curlandia, in subsidium recepto, quod interdictum uti possidetis admittit, ac Spoliatum sine probatione Domini ante omnia restitui iubet, ex sola hac ratione, quia possidet, in petitorio vero si quaestio Domini mouetur, Actorem ad probationem et editionem Documentorum teneri vult, ut taceam de hisce Legibus communibus, eiusmodi Processus Summarias per ipsas Le-

ges prouinciales introductus est; et iure meritoque pro propugnaculo proprietatis haberi potest.

Priuegium iam Nobilitatis §. 13. proprietates et possessiones factas tectasque haberi vult. In verbis. Nemo in suis graniciebus atque acquisitis limitibus praediorum suorum perturbetur sed in Possessione illorum a S. R. M. tueatur et in fine §. Si quis aliquid in bonis suis abunde possedisset, legaliterque praescripisset, is quoque in tali possessione retineatur tueaturque.

Commisforialis vero Decisio de Ao. 1642. ita sonat §. 26. Quod si inter Domum Ducalem et Nobilitatem ratione Bonorum lis oriretur, *prius agatur ex Possessorio nec fiat initium ab Editione Instrumentorum, et qui in legali possessione inueniuntur in ea conferuentur.* Lauda publica igitur de 1638. 1684 et 1692. in fundamento supradictarum Legum Cardinalium Form. Processus Spolii et Restitutionis praescripserunt, et Decisio tandem Commiss. d. Ao. 1717. in Decis. ad Desideria §. 14. reasumendo omnes suprafatas Leges ita se habet: *In puncto Spolii et restitutionis Processus restitutorius per Laud. Publ. anni 1638 d. 20. Jul. anni 1684 d. 13. Jun. et 1692 d. 8. Jul. praescriptas, pariter in vigore suo manere, atque hoc qui sequitur modo obseruari debet, et praescripta accuratissime in eodem §. forma eiusdem Processus haec ipsa Regia Commissio §. 14. fanciuit: quod in Puncto Spolii et restitutionis nec exceptio Domini nec aliae exceptiones quae non directe contra probationem possessionis et deiectionis tendunt, admitti debeant.*

Praeuia igitur allegatione harum legum quarum vigor et Autoritas euerti non potest, facile erit negotium, perniciosissimum Autoris Scopum eruere. Per temporum antiquiorum enim Calamitates, bella, incendia, pestem, partim etiam iniuriam anteriorum possessorum vel per ipsum temporis lapsum, multi possessores antiquissimis suis priuegiis et Documentis priuati sunt, multa etiam horum Documentorum per varias temporum vicissitudines in Archiuum Ducale (ad quod nunc nemini aditus patet) intrauere. Serenissima Respubl. ipsa hoc recognouit, et iustum illi visum est uti praefatae Leges testantur, sancire ne in processu restitutorio ab Editione Documentorum initium fiat, sed quilibet possessione et quidera nonissima se defendere possit, donec Actor per Documenta probet contrarium. Nulla igitur indiget demonstratione, assertum, quod si hocce palladium proprietatis Nobilitati aufertur breui tempore magna Pars Bonorum Nobilium Duci cedere debere. Cum ergo Possessio novissima et immunitas ab Editione Documentorum essentiale Processus restitutionis in Curlandia sit, mutatio illius non nisi, maximo cum detrimento Nobilitatis et omnium Incolarum fieri potest, et maleuolam intentionem Autor tradit, si abrogationem harum legum si non directe tamen indirecte optat. Si vero forsan quaedam circa illam reformari possunt, nullo meliori modo hoc fieri potest nisi coram Commissione Regia, praeuia causae recognitione et Consensu partium.

Ad 11mum.

Hoc Punctum iam supra sub No. 2. continetur.

Ad 12mum.

Causa Successionis Kettlerianae per Decretum in Causa eadem edictali, definitiue decisa fuit.

Quod si vero Cels. Dux vti videtur obloquendo eodem Decreto, sibi adhuc quasdam praetensiones (forfan illas in Districtum Piltinensem, et repetitionem Ducentorum millium Thalerorum de Domo Electorali Saxoniae) referuat, et repetitionem consequenter pro non decisa habet, hinc Nobilitas idem utiliter assumere sibi que pariter iura sua praetensiones ad Successionem Domus Kettlerianae de quibus hucusque reuerentia et Obedientia erga Decretum definitiuum Supremi Iudicii in has Causa in fauorem Ill. Ducis latum tacuit, referuare, siue vt a Ser. Republ. ipsa referuentur petere potest. Adiungendum ergo foret huic Articulo si Constitutioni inferendus est simplex Clausula, omniumque quorum interest.

Lit. Q.

**Hochwohlgebohrner Herr,
Insonders Hochzuehrender Herr Landes-Delegirter,
Hochwerthester Herr Bruder!**

Nus Ew. Hochwohlgeb. Schreiben vom 4. May a. c. habe ich ersehen, daß dieselben wegen der bewußten Punkten sich viele Sorgen machen; ich bin aber der Meynung, daß wir uns auf unserer gerechten Sache verlassen können. Denn nicht allein der Hochseel. Herzog Ernst Johann hat in dem Anno 1737. mit E. W. K. und Landschaft eingezangenen und eigenhändig unterschriebenem Pacto die Commissarialische Decisionis und landtägliche Schlüsse für gültig angenommen, und selbige nebst denen andern Juribus Nobilitatis zu handhaben, und zu vertreten versprochen; sondern auch Sr. Hochfürstl. Durchl. der jetzt regierende Herzog hat in dem Eyde welchen Er bey seiner Belehnung geleistet, angelobet, die Formulam Regiminis, wie auch aller und jeder E. W. K. und Landschaft und der Privatorum der Herzogthümer Curland und Semgallen Einsaßen und der Städte Rechte, Privilegia, Freyheiten, Immunitäten, und Pacta fest und unverletzt zu erhalten und nichts hingegen zu derselben Präjudiz und Nachtheil vorzunehmen und geschehen zu lassen. Außer dem aber können wir uns auf Unsers Allergnädigsten Königes und Ober-Herrn gnädige

dige Protection verlassen, um so vielmehr als Allerhöchst-Dieselben in denen Pactis Conventis sich verbindlich gemacht haben, sowohl den Durchl. Herzog bey dem ruhigen Besiß seiner Herzogthümer und aller seiner Rechte, als auch den Adelstand und die Städte in diesen Herzogthümern bey ihren Rechten und Privilegien juxta Pacta Subjectionis et Formulam Regiminis zu erhalten. Wo bleiben noch die vielen Pohlischen Reichs-Constitutiones in welchen die Jura et Privilegia Nobilitatis Curlandiae redintegriret und bestätigt worden. Insonderheit ist der Artikel aus der Constitution des Krönungs-Reichstages de Anno 1764. merkwürdig, welchen ich ins teutsche übersezet allhier beyfüge. Die Commissorialische Decisiones sowohl als auch die Landtägliche und Conferential-Schlüsse, welche E. W. R. und Landschaft mit so großen Unkosten besorget, ausgewirkt und erlangt hat, gehören allerdings ad Jura Nobilitatis, und können also unmöglich bloß auf einseitiges Anverlangen annulliret und aufgehoben werden. Ich habe also das feste Vertrauen, daß unsere alte adliche Rechte und Privilegia noch ferner ungefränkt und unverleßt werden erhalten werden. Wie ich es schon in meinen vorigen Briefen gemeldet habe, so sind der Herr Oberburggraf und der Herr Landmarschall verreiset, und mögten nicht eher als nach Pfingsten hier wiederum einkommen. Der Herr Canzler befindet sich krank, und ich muß auch wegen der bewußten Grenz-Commission zwischen Audrau und Wollfahrt, wozu der 13te May a. c. pro termino angefezt worden, zu Lande ausfahren.

Ich mache mir die gute Hoffnung daß der jetzige Reichstag in Pohlen bald wird geschlossen werden, und man alsdenn die Ehre haben wird Ew. Hochwohlgeb. wiederum allhier zu erwarten. Ich versichere mit aller Hochachtung stets zu verbleiben

Ew. Hochwohlgeb.

Meines Hochzuehrenden Herrn Bruders

Mitau
den 11. May 1774.

gehorsamster Diener
Otto Christopher von der Howen.

Extract und Uebersetzung aus der Constitution des Krönungs-Reichstages de Anno 1764. unter dem Artikel:

Warunek Praw Religii Katolickiej w Xięstwach Kurlandskim y Semigalskim.

Die heilige Römisch-Catholische Religion et ritus Graeci Latino-Vnici in dem Herzogthum Curland und Semgallen, wie auch die Pacta Subjectionis, Formulam Regiminis, alle Rechte und Privilegia des dasigen Adels, wie auch der andern Einwohner, erneuren, erhalten und bestätigen Wir. Alles was damit nicht übereinkommt,

kommt, oder demselben zuwider ist, das heben Wir auf, das cassiren Wir und erklären es für ungültig; daß die Hochwohlgb. Herren Kanzler beyder Nationen nach der Constitution des 1717. Jahres die obgedachten Rechte sich bestermaassen mögen empfohlen seyn lassen solches ist Unser Wille, wenn aber etwas zuwider diesen Rechten, der Formulæ Regiminis und denen Privilegien des Adels und der andern Einwohner ausgeübt werden sollte, so empfehlen und befehlen Wir ernstlich denen Wohlgeb. Instigatoren der Krone und des Groß-Herzogthums Litthauen, das Sie ad instantiam cujusvis die Uebertreter ibi ubi de jure venerit zur Empfangung der verdienten Strafe ausladen sollen.

Ab Extra

à Monsieur

Monsieur le Baron de Manteufel appellé Szoegé,

Delegué de la Part de l'Ordre Equestre de Courlande
à la Cour de Sa Majesté le Roi de Pologne

à

Varsovie.

Lit. R.

Hochwohlgebohrner Herr,
Insonders Hochzuehrender Herr Land-Hofmeister und Ritter.

Uller angewandten Mühe ohngeachtet habe ich nicht verhindern können, daß die einseitig verlangten Punkte, worüber nie ein Deliberatorium ausgeschrieben, welche auf keinen Landtage in Curland behandelt, und worüber die Herren Oberräthe gar nicht zu Rathe gezogen sind, nicht gestern in der Delegation wären vorgetragen und verlesen worden. Der Haupt-Grund der diese Præteniones unterstützet, ist das Stillschweigen der Herren Oberräthe, so jetzt für derselben Einwilligung auch ausgegeben wird.

So beruhigend Ew. Excell. Schreiben vom 17. May auch sonst für mich seyn könnte, so ist doch dieses darbey zu bedauern, daß es zu spät erfolgt, und daß nicht sämtliche Herren Oberräthe, bey dieser dem Vaterlande drohenden und nahen Gefahr nicht ihre Gestinnungen gemeinschaftlich mir declariret. Ich beziehe mich deshalb auf mein an Ew. Excell. den 16. May abgelassenes Schreiben.

Aus

Aus der Delegation höre ich, daß eine Commission ernannt seyn soll, die Gerechtigkeit dieser 12 Punkte zu untersuchen. Sr. Excell. der Herr Kron-Großkanzler Mlodziejowsky werden in selbiger präsidiren, und von den übrigen Mitgliedern dieser Commission sind mir auch drey genannt worden, als der Unter-Kanzler Chreptowiz, der Fürst Sulkowski, Boiwod von Gnesen und der Castellan Przydłowski, da diese Sache sehr eifertig betrieben wird, so wird diese Commission noch diese Woche ihren Anfang nehmen, und zweifels ohne gleich nach Pfingsten fortgesetzt werden.

Ich bitte also Ew. Excell. bey allem was heilig ist, dafür zu sorgen, daß jezt die Herren Oberräthe nicht unser Vaterland verlassen, sondern daß Sie Sr. Majestät Unserm Könige, und dem Erlauchten Ministerio solche Vorstellungen ungesäumt unterlegen mögen, die Pflicht und Gewissen ihnen dictiret, und sollten die Herren Oberräthe behindert werden, dieses so schnell als die Nothwendigkeit der Sache es erfordert, gemeinschaftlich zu thun, so machen Ew. Excell. allein, als erster Oberrath mit der ersten Post oder per Ekstafette Ihre den 11ten May mir privatim unterschriebene Gesinnung unmittelbar Sr. Majestät dem Könige, und dem Erlauchten Ministerio bekannt. Ich kann Ew. Excell. versichern, daß Sr. Majestät dieses gnädig bemerken werden, wie ich solches aus der gestern abermals gehalten ungemeyn gnädigen Audienz bey Sr. Majestät nicht undeutlich habe schließen können. Ich habe die Ehre in aller Hochachtung zu seyn

Ewr. Excell.

Warschau
den 18ten May 1774.

gehorsamster Diener

C. L. Mannteufel genant Szoegel
Landes-Delegirter.

Lit. S.

Hochwohlgebohrner Herr,
Insonders Hochzuehrender Herr Landes-Delegirter!
Hochwehrtester Herr Bruder.

Ew. Hochwohlgeb. geehrtes Schreiben aus Warschau vom 16ten May a. c. nebst vier Beylagen habe ich gestern allhier in meinem Würtsau erhalten, und daraus die wunderbaren Bemühungen des Herrn Hofraths und Fiscal Wick ersehen. Es ist und bleibt eine Wahrheit, daß die Oberräthe an diesen Verhandlungen gar keinen

Antheil

Antheil nehmen. Den 11. May bin ich aus Mitau ausgereiset, um das Arbitrain-Gericht zwischen Andrau und Wollfarth abzuwarten. Einige Tage vor meiner Abreise aus Mitau erhielt ich von Sr. Durchl. dem Herzoge eine Abschrift von denen zwölf Punkten, welche in der neuen polnischen Constitution inseriret werden sollten. Weil aber Sr. Hochfürstl. Durchl. sogleich darauf zu Lande auf Dero Aemter ausreiseten, und ich gleichfalls obgedachtermaßen ausreisen mußte: als habe ich noch keine Gelegenheit gehabt, Ihre Hochfürstl. Durchl. meine Gedanken über die mir communicirte zwölf Punkten zu unterlegen. Als ich aus Mitau ausreisete, habe ich daselbst von denen Herren Oberräthen niemanden als nur den Herrn Kanzler Klopman der noch darzu sich krank befand, hinterlassen. Vor einigen Tagen aber ist mir aus Mitau die Nachricht ertheilet worden, daß der Herr Ober-Burggraf Sasz allda eingekommen sey. Ich werde wohl nicht eher als am Ende dieser Woche wiederum nach Mitau zurückreisen können. Daß Ewr. Hochwohlgeb. so gütig gewesen und mir nicht allein die von dem Herrn Hofrath Wick an dem Königlichen Ministerio zu Warschau eingegebene schriftliche Propositiones, und die ihm darauf ertheilte Antwort geneigt mittheilen; sondern auch bey Ihrer Majestät unsern allergnädigsten König und Ober-Herren, um die Befreyung meines verunglückten Sohnes von der sehr langen Gefangenschaft worinnen er beynabe drey Jahr zubringen müssen, eine fußfällige Vorbitte gethan haben, solches erkenne ich mit ganz ergebenstem Danke, und versichere, daß eine jede Gelegenheit mir sehr angenehm seyn wird, Ewr. Hochwohlgeb. meine Erkenntlichkeit an den Tag legen zu können. Ich verbleibe mit aller Hochachtung

Ewr. Hochwohlgebohrnen

Meines Hochwehrtesten Herrn Bruders

ergebenster Diener

Otto Christopher von der Howen,
Land: Hofmeister.

Warschau,
den 22. May 1774.

Lit. T. 2.

Hochwohlgebohrner Herr,

Insonders Hochzuehrender Herr Landes-Delegirter.

Hochwerthester Herr Bruder.

Aus Ewr. Hochwohlgeb. geehrtem Schreiben vom 18. May a. c. habe ich ersehen, daß die bewußten Punkten in der Delegation vorgetragen und verlesen worden, auch

S

Beylagen. daß

daß eine Commission ernennet seyn soll die Gerechtigkeit der 12 Punkten zu untersuchen. Worbey Ew. Hochwohlgeb. es inständigst verlangen, daß sämtliche Ober-Räthe wegen der obgedachten Punkten sogleich an Sr. Majestät dem König eine gründliche Vorstellung abgehen lassen mögen. Solches gehet aber nicht an, denn die Ober-Räthe sind in denen Fällen wenn unsern Landes-Verfassungen zuwider etwas vorgenommen wird, laut ihrem geleisteten Eide verbunden, zuerst Ihre Durchl. dem Herzoge selbst die gehörige Vorstellung darüber zu machen, und demüthigst zu bitten, daß solches abgewendet werden möge. Wann aber selbige kein Gehör finden sollten, alsdann an Sr. Majestät den König als unsern Allergnädigsten Ober-Herrn sich zu wenden, und Allerhöchst Deroselben gerechsamsten Schuß und Protection allerunterthänigst anzusehen.

In meinen vorigen Briefen habe ich mir schon die Ehre genommen zu melden, daß ich den 11. dieses Monaths hieher nach Würzau ausreisen müssen, und daß kurz vor meiner Abreise aus Mitau mir von Sr. Durchl. dem Herzoge die 12 Punkten communicirt worden, wie auch daß, weil Sr. Durchl. bald hierauf gleichfalls aus Mitau sich zu Lande auf Dero Aemter begaben, ich keine Gelegenheit gehabt über die mir communicirten Punkten meine Gedanken zu eröffnen. Worzu noch dieses kam, daß der Herr Ober-Burggraf und Landmarschall abwesend, der Herr Kanzler aber krank waren, ich also ganz alleine nicht im Stande war was vorzunehmen. Jezo aber vernehme ich daß zwar der Herr Ober-Burggraf in Mitau ist, und der Herr Landmarschall balde einkommen, der Herr Kanzler aber nach dem Barbernschen Brunnen verreisen wird, um sich daselbst zu baden. Ich aber kann unmöglich eher als den 28. dieses wiederum nach Mitau reisen.

Ew. Hochwohlgeb. haben ja gleichfalls das Recht ihre Punkten bey der Delegation einzugeben, und darinnen anzuführen, daß nachdem wir als freye Leute und aus freyen Willen jedoch mit Vorbehalt unserer alten Rechte, Freyheiten und Privilegien uns an Pohlen unterworfen haben, man in Pohlen gar nicht berechtiget ist ohne unser Wissen und Einwilligung unsre alte Gesetze, Verfassungen und Ordnungen aufzuheben, oder zu verändern, und uns neue Gesetze vorzuschreiben. Solches ist auch in vorigen Zeiten niemals geschehen. Immassen alle Landes-Gesetze die wir haben mit unserer Einwilligung gemachet worden. Ferner können Ew. Hochwohlgeb. auch anführen, daß wir Dieselben die einseitig entworfene Punkte gar keine Instruction und Vollmacht hätten, sich hierüber im geringsten nicht einlassen könnten, und zugleich inständigst bitten, daß unsere alte Rechte, Freyheiten, und Privilegien, womit wir zu Pohlen gekommen sind, und welche sowohl in denen erstern Unterwerfungs-Punkten, als auch nachhero in so vielen Constitutionen confirmiret worden,

uns

uns noch ferner unverändert gelassen werden mögen. Die Herren in Pohlen lieben die Freyheit, und schätzen selbige hoch, warum sollten sie denn ohne die geringste Ursache und Berechtigung uns unsrer Freyheit benehmen wollen. Dieses kann ich mir gar nicht fürstellen. Ich wünsche bald die Ehre und das Vergnügen zu haben Ew. Hochwohlgeb. allhier in Curland umarmen zu können, und verbleibe mit aller Hochachtung.

Ewr. Hochwohlgeb.

Meines Hochzuehrenden Herrn Bruders

Birkau,
den 24. May 1774.

ergebenster Diener

D. C. von der Howen,
Land- Hofmeister.

P. S. Weil der Reichstag bis an den 1. Oct. limitirt ist, so können Ewr. Hochwohlgeb. gar süglich zu Hause kommen, und bey der Delegation die schriftliche Bitte eingeben, daß zum Präjudiz und Nachtheil unsers Vaterlandes nichts geschehen möge.

Ab Extra.

à Monsieur

Monsieur le Baron de Manteufel appellé Szoegé,

Delegué de la Part de l'Ordre Equestre de Courlande
a la Cour de Sa Majesté le Roi de Pologne

à

Varsovie.

Lit. U.

- 1.) Tollimus et cassamus ex nuac quidquid contra legalitatem Testamenti, codicillorum, et instrumenti Cessionis, Celsissimi olim Ducis Ernesti Joannis, a quoquo hoc factum fuerit, actum tentatumque est, ac ut eiusmodi omnia si quae iudicialiter inscripta existunt, pro eliminandis censeantur, nulliusque sint valoris iubemus.
- 2.) Asscuramus Celsissimo Duci Eiusque Successoribus Ducalibus omnes praerogativas, omniaque iura Superioratus Principis regnantis et Regalia, modo eodem

dem, quo ipsi per Prouisionem Ducalem & diplomata Inuestiturarum competunt, et Ipse eiusue Antecessores iisdem usi sunt vel uti potuerunt, et obueniente casu quod super eorundem competentiam et usum quaestio moueretur, pariter ac in omni casu nexum feudalem et reciprocas infeudationis obligationes concernenti, talis causa non coram alio iudicio nisi in Comitibus Regni generalibus per Commissarios abutrinque denominandos iuxta Prouisionem Ducalem & Inuestituram iuraque Germanorum, & Possessionem decidetur.

- 3.) Postquam Constitutio anni 1768. iam iam sustulit omnia quae contra Iura Ducis quoquo modo irrepere proinde hanc ipsam dispositionem alloqui debere iudicamus indifferenter omnia tam antiquiora quam nouiora rescripta, responsa, decreta, Lauda Conuentuum, et Conferentiarum publica, nec non decisiones Commissoriales, sigillatim nouissimam anni 1717. in omnibus scilicet punctis, et clausulis, de quibus quod Constitutioni Ducatum, fundamentali, iuribusque Ducalibus & Prouincialibus derogent, constat, si quidem haec eadem iure omnia iuxta mentem pactorum accessionis & Prouisionis Ducalis & Inuestiturae in integrum restituta esse volumus.
- 4.) Quemadmodum in praeiudicium Ducalis Iurisdictionis Territorialis nulla Ducatus Curl. & Semigaliae concernens dispositio immediate & inconsulto Duce fieri debet, ita quoque praecauemus, quatenus in posterum intuitu praefatorum Ducatum nihil statuatur, antequam desuper cum Cels. Ducis Legato, siue Plenipotentiario fuit communicatum; Commissiones quoque quaeuis iurisdictioni ordinariae, horum Ducatum derogantes tollimus & in perpetuum abolemus.
- 5.) Voluimus praeterea ad euitandam omnem Confusionem in iurisdictionibus, ut Ducatus Curl. & Semigaliae eorumque incolae penes sua Priuilegia instantiarum in iuribus Prouincialibus & municipalibus fundatae conferentur & relinquuntur, ac proinde neque Commissiones extradi, neque Causae Iudiciales ad easdem instantias pertinentes per Citationis mandata ab iisdem auocari & ad Relationum Iudicia trahi, multo minus iudicata iisdem instantiis coram obtenta sub vilo praetextu rescindi, sed potius circa vires rei iudicatae seruari debebunt.
- 6.) Salui Conductus extra Casus in formula Regiminis expressos non dabuntur contrarie vero exportati non attendantur.
- 7.) Quoniam per Pacta Subiectionis in causis tantum grauib. & maximi momenti permessa fuit prouocatio Ordini Equestri, qua cum Dispositione coincidit §. Form. Reg. 2. proinde ne remoram patiat iustitia, neque opprimatur pars debilior, sumptibus itineris & litis ferendis impar, ex re censemus statuendi,
quatenus

quatenus ante introductionem causarum appellationum Curlandicarum in Iudiciis Relationum, locus sit iustificationi sententiae a qua & informationi summarie ex parte Consilii Ducis, qua protinus constet de qualitate causae salvis de caetero §phis. Form. Regiminis 17 & 22. in admissibilitatem appellationis & Coercitionem temere appellantium concernentibus, in vim quarum legum poenam Sexcentum Vngaricalium, siue Sessionis Turris in contrauenientes, qui ex malo proposito agere comperti fuerint, sancimus integrum quoque erit Celsissimo Duci Ciuitatibus suis siue vni siue pluribus & vnicuique suorum Subditorum ciuici Status, si quis coram Iudiciis in Ducatibus grauatus, & circa iura sua laesus extiterit, appellationem ad iudicia relationum concedere, quam equidem recipiendum esse censemus.

- 8.) Cum denique constat per §. 19. formulae Regiminis Nobilibus siue vni siue pluribus causam ex actoratu suo contra Ducem habentibus forum in iudicio relationum propriarum esse constitutum, non autem e contra; id circo si aliquae Causae ex actoratu ipsiusmet Ducis sub nomine Fiscalis Ducalis promouendae contra Nobiles acciderint, tam in ciuilibus, quam in Criminalibus, eadem in foro proprio Nobilium iuxta Form. Reg. promoueantur, ac decendantur, appellatione integra parti grauata se sentienti manente.
- 9) In causis finium regundorum iudicium Commissoriale inter Bona mensae Ducalis et priuatorum Delegatum primum respectum habere debet ad productionem Iurium & Documentorum granitiis eorundem Bonorum priuatorum euinentium, & quod si eadem a parte deperdita fuissent, ex tunc antiquissima Possessio, quatenus proba sufficienter fuerit, attendetur, ac quoniam bona feudalia eorumue at- & pertinentia per abusum Possessorii nouissimi & propter difficultates, quibus inuoluuntur, iudicia finium regundorum et petitorium, haud parum diminuta esse & in dies magis magisque diminui nobis innotuit; nos de conseruanda feudi integritate aequae ac de eo solliciti, vt vnicuique suum relinquatur, quilibet auitatus sit, ac quod sibi auulsum, facili negotio recuperare possit, demandamus proximo in Curlandia Conuentui publico, quatenus congruis remediis prospiciatur, quibus, qui irrepsere abusus tollantur & emendantur vitis modus procedendi in causis dislimitationis fundorum.
- 10.) Reassumendo de caetero Constitutionem nostram de Anno 1768. Ducatus Curl. & Semigall. concernentem, asecuramus vigore huius nouellae Legis tam manutationem horum Ducatum Constitutionis fundamentalis iuxta Pacta Conuentionis, Prouisionem Ducalem, & Formulam Regiminis, quam Nobilitatis, Ciuitatum & omnium Incolarum, Iurium, & Priuilegiorum & Libertatum conseruationem.

- 11.) Quod attinet petitem Celf. Ducis intuitu Iurium & praetensionum Domus Ducalis Kettlerianae quae per Conuentionem Gedanensem ipsi cesserunt, Eundem circa eadem iura et praetensiones in vim praefatae Conuentionis & inuestiturae conseruamus.
- 12.) Quemadmodum unumquemque cuiusuis sit status & Conditionis, Priuilegiis, Libertatibus, & Iuribus suis legitime obuientibus, contentum esse decet, ita quoque omnes eorundem dilaciones arbitrariae & abusivae ex nunc restringantur, quapropter Nobilitas in Curlandia et Semigallia iurisdictionem quae Ipsi in Bonis suis super proprios suos homines competit, in posterum non amplius sicuti hucusque factum est, super alienos imò liberos homines prorogare praesumet, ac quo etiam in administranda eadem iurisdictione super hominibus propriis bonus ordo, ius & iustitia obseruentur, nec omittendo nec committendo excedatur, supremus Magistratus inuigilabit.
- 13.) Pariter nemo in Posterum in bonis suis immane, illud & omni morationi, genti infensum ius capiendi bona Naufragorum exercere praesumet, sed si quis periclitantibus opem tulerit. aequa mercede laboris contentus esto.
- 14.) Nobiles & reliqui, quibus Venatio competit, eadem non nisi in propriis fundis vtentur, nec sine speciali concessione proprietarii in alieno territorio, multominus in fundis domanialibus eam exercebunt.
- 15.) Cum Celf. Curl. Dux divortiatæ Suae Vxori Serenissimæ Mecklenburgiae Principii, annuam Pensionem 6000. Vngaricarum promiserit, hanc Conuentionem confirmamus eiusque executionem cauemus.

Lit. V.

Da die hier angeführte Beylage V. sich unter den Beylagen der Relation des Herrn Landes-Bevollmächtigten Kammerherrn von der Brüggen befindet, so kann sie daselbst nachgelesen werden sub Lit. G.

Ducatus Curlandiae et Semigalliae.

Lit. W. I.

Hochwohlgebohrner Herr,
Insonders Hochzuehrender Herr Landes-Delegirter.

Unsere zeitliche Abwesenheit von Mitau hat es verursacht, daß wir auf verschiedene von Ew. Hochwohlgeb. an uns Ober-Räthe abgelassene geehrte Schreiben nicht haben

haben antworten können. Sobald wir hier in Mitau uns wieder eingefunden, haben wir die von Ew. Hochwohlgeb. uns zugeschickte Punkten, welche der Herr Hof-Rath und Fiscal Bif dort in Warschau negociiret, in reise Erwekung gezogen, und uns veranlasset gefunden, die hierbey gehende Supplique nebst deren Anmerkung über oberwehnte Punkten an Ihre Durchl. dem Herzog zu überreichen. Wir haben zwar die mündliche Versicherung erhalten, eine baldige Resolution zu bekommen. Weil wir aber schon vorgestern das ist der 30. May a. c. unsere Supplique abgegeben, und darauf noch keine Antwort erhalten haben. Als haben wir nicht länger anstehen wollen, Ew. Hochwohlgeb. diese Beylagen zu communiciren. Indessen müssen wir annoch von Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. die versprochene Antwort erwarten, und ferner hierauf unsere Pflichten wahrzunehmen bedacht seyn. Wir verbleiben mit aller Hochachtung.

Ew. Hochwohlgebohrnen

Mitau,
den 1. Junii
1774.

ergebenste Diener.

Otto Christ. von der Howen.
Land-Hofmeister.

Otto Friedrich Saß,
Oberburggraf.

Christoph Dietrich Georg von Medem.
Land-Marschall.

Ab Extra.

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn

Herrn von Mannteufel genannt Szozege,
Eurlandischen von E. W. K. und Landschaft nach Pohlen abgelassenen Landes-
Delegirten werde dieses

in

Warschau.

Lit. W.

Hochwohlgebohrne Herren, Herren
 Insonders Hochzuehrende Herren, Herren Oberräthe!

In Ew. Excell. Excell. Schreiben vom 1. Junii so ich gestern per Estafette zu erhalten die Ehre gehabt, zeigen Höchst-Dieselben, mit welchen patriotischen Gesinnungen Sie an meinen hiesigen Geschäften Antheil zu nehmen, sich bestimmt haben; jedoch daß Höchst-Dieselben die von Sr. Hochfürstl. Durchl. versprochene Antwort erst erwarten, ehe sie das fernere wahrzunehmen bedacht seyn wollen, solches vor gewiß zu spät, und also vergeblich seyn wird.

Diese Verzögerung, und der Umstand, daß Sr. Hochfürstl. Durchl. Declaration und Entschließung nicht gleich erfolgt ist, wird die nehmlichen übeln Folgen haben, als die ich schon dadurch erfahren, daß ich auf meine so vielfältige Vorstellungen von Ew. Excell. Excell. erst jetzt, und zu einer solchen Zeit eine Antwort erhalten, da die Angelegenheiten unsers Vaterlandes fast gänzlich entschieden sind. Mein Gewissen spricht mich von allen Vorwürfen frey, die ein unglücklicher Erfolg nach sich ziehen könnte, und meine künftig abzulegende Relation wird es beweisen, wie meiner Seits und abseiten E. W. K. und Landschaft nichts darbey verabsäumt, ja alle mögliche Mittel und Wege ergriffen worden sind, unser unglückliches Vaterland zu erretten. Ich habe die Ehre in aller Hochachtung mich zu unterzeichnen als

Ewr. Excell. Excell.

gehorsamster Diener

Warschau
 den 6ten Junii 1774.

C. L. Mannteufel genant Szoege,
 Landes-Delegirter.

W. 3.

Hochwohlgebohrner Herr Insonders Hochzuehrender Herr Landes-Delegirter, Hochwerthester Herr Bruder!

Ewr. Hochwohlgeb. geehrtes Schreiben vom 30sten May a. c. ist mir vorgestern wohl zu Händen gekommen, und ich habe daraus ersehen, daß Dieselben noch immer von sämtlichen Oberräthen eine gute Erklärung verlangen. Wir haben auf die von Sr. Durchl. Unserm Herzoge erhaltene Punkten unsere wohlmeinende Anmerkungen gemacht, und selbige Ihro Durchl. überreicht, zugleich aber auch in einer Supplik unterthänigst gebethen, daß J. H. D. gnädigst geruhen mögten an den Herrn Hofrath und Fiscal Wick den Befehl ergehen zu lassen, daß er die von ihm eingegebene Punkten forderksamst zurücknehmen und selbige ferner zu urgiren abstehen möge. Von denen Anmerkungen sowohl als auch von unserer Supplik haben wir Oberräthe die Abschriften an Ewr. Hochwohlgeb. per Ekstafette zugeschickt, und ich glaube gewiß, daß diese Sachen Ewr. Hochwohlgeb. richtig werden zu Händen gekommen seyn. Da wir aber auf unserer Supplik vom 30ten May keine Antwort erhalten haben; so haben wir laut unserm Eide uns verpflichtet befunden uns an Ihro Majestät Unsern Allergnädigsten König und Oberherrn zu wenden, den ganzen Verlauf der Sachen einzuberichten und Allerhöchst-Derselben Schutz und Gnade allerunterthänigst zu erbitten. Welches wir in dem hierbeygehenden versiegelten Schreiben bewerkstelliget haben, davon zu Ewr. Hochwohlgeb. Information die Copie hier beygefüget ist. Der Herr Canzler Klopmann ist wegen seiner fränklichen Umstände nach Barbern verreiset, um daselbst die Brunnen-Cur zu gebrauchen, daher obangeführte Sachen von ihm nicht unterschrieben sind. Im Namen meiner Herren Collegen und auch für mich selbst, ersuche und erbitte ich Ewr. Hochwohlgeb. die Güte zu haben, und unsern versiegelten Bericht an Ihro Königl. Majestät zu überreichen, Ewr. Hochwohlgeb. haben vor einiger Zeit uns Oberräthen gemeldet daß der Herr Hofrath Wick die zuerst eingegebene 18 Punkten zurückgenommen, und an deren Stelle zwölf Punkten eingegeben hätte. Jesho aber melden Ewr. Hochwohlgeb. daß bey der Commission 15 Punkten vorgetragen worden. Hierinnen kann ich mich nicht finden. Weil wir geglaubet haben, daß die 12 Punkten welche wir von Sr. Durchl. dem Herzoge hier bekommen haben, eben dieselben sind welche der Herr Hofrath Wick in Warschau eingegeben hat, so haben wir auch nur über diese unsere Anmerkungen machen können. Ich bitte, mir die Freundschaft und Gefälligkeit zu erweisen, und mir sowohl von denen zwölf Punkten, als auch von derselben Vermehrung

zung eine gütige Abschrift zu übersenden. Wenn es immer möglich ist, werden Ewr. Hoch wohlgeb. wohl thun, wenn Sie sich entschuldigen, daß nachdem Dieselben über die von den Herrn Hofrath Wick eingegebene Punkten nicht instruiret sind und mithin keine Vollmacht haben, dieselben sich darüber gar nicht einlassen können; auch dahero inständigst bitten, daß ohne Wissen und Einwilligung der Landschaft wider uns zum Nachtheil nichts vorgenommen und beschlossen werde. Ich wünsche von Herzen, daß Ewr. Hochwohlgeb. Arbeit und Bemühung zum allgemeinen Wohl und Aufnehmen des Vaterlandes gereichen möge, und versichere mit aller Hochachtung stets zu verbleiben

Ewr. Hochwohlgeb.

Meines Hochzuehrenden Herrn Bruders

Mitau, den 6. Junii
1774.

gehorsamster Diener

Otto Christopher von der Hoven.

W. 4.

**Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr.**

Ewr. Hochfürstl. Durchl. haben Gnädigst geruhet, uns Dero Oberräthen die zwölf Punkte zu communiciren, welche der neuen Constitution in Pohlen inseriret werden sollen, und wir haben uns verpflichtet gefunden über diese Punkte unsere treulich-gefinnte Anmerkungen zu machen, welche Ewr. Hochfürstl. Durchl. mit schuldigster Ehrerbietung zu überreichen, wir nicht unterlassen können. Es ist bekannt, daß Curland mit Liefland zusammen nicht durch die Krieges-Waffen bezwungen, sondern aus freyem Willen und mit gewissen Bedingungen, welche in denen Subjections-Pacten enthalten sind, sich an Pohlen unterworfen haben. Ihre Majestät der Königin und die Durchl. Republik von Pohlen haben zwar über unser Vaterland als ein Lehn, und über uns als einem freyen Volke die Ober- und Schuß-Herrschaft, aber nicht die unumschränkte Macht und das Recht ohne unster Einwilligung unsre alte Gesetze und Verfassungen zu verändern, oder gar aufzuheben, und uns neue Gesetze vorzuschreiben. Solches haben sowohl unsere vormalige Durchl. Herzöge ruhmvollen Andenkens, als auch die hiesige Landesstände immer behauptet, auch solchemnach bey ihren alten Rechten und Privilegien sich zu conserviren gesucht. Dann wann unster Oberherrschaft in Pohlen die Macht und das Recht zugestanden würde, auf den Reichstagen und in denen Reichs-Constitutionen unsere alte Gesetze aufzuheben, und
uns

uns neue Gesetze zu geben, so könnte es mit der Zeit geschehen, daß uns solche Gesetze vorgeschrieben würden, welche sowohl Ewr. Hochfürstl. Durchl. als auch unsern werthen Vaterlande zum größten Schaden und Nachtheil gereichen könnten. Wir Endesunterzeichnete als Ewr. Hochfürstl. Durchl. Rätthe sind laut unserem Amte und Eide verbunden, Ewr. Hochfürstl. Durchl. als unsern gnädigsten Landes-Herrn dasjenige getreulich anzurathen, was Höchst-Denenselben und dem Vaterlande heilsam und zuträglich ist, und hingegen alles dasjenige abzurathen, was Höchst-Denenselben und dem Vaterlande schädlich und nachtheilig werden kann. Da nun die von Ewr. Hochfürstl. Durchl. uns communicirte Punkte theils einige Veränderungen unserer zeitlichen Gesetze und Gewohnheiten, theils auch einige neue Verordnungen in sich enthalten, theils auch gar unnöthig und überflüssig sind, wie wir solches in unsern Anmerkungen angezeigt haben. Durch Einreichung dieser Punkten in Pohlen aber, mit dem Anverlangen daß selbige der neuen Constitution inseriret werden mögen, unserer Oberherrschaft in Pohlen die unumschränkte Macht und das Recht zugestanden und eingeräumt wird, auf einseitiges Ansuchen unsere bisherigen Gesetze und Gewohnheiten ohne unser Wissen und Einwilligung zu verändern, und uns neue Gesetze vorzuschreiben, woraus sowohl für Ewr. Hochfürstl. Durchl. als auch für unser Vaterland sehr schädliche und gefährliche Folgen kommen können. Solchemnach rathen und bitten wir unterthänigst, es wollen Ewr. Hochfürstl. Durchl. gnädigst geruhen, an den jeso in Warschau befindlichen Edl. und Wohlgel. Hochfürstl. Hofrath und Fiscal Wick den Befehl ergehen zu lassen, daß er die von ihm bey der jetzigen bekannten Delegation in Warschau wirklich eingegebene Punkte fordersamst zurücknehme, und selbige ferner zu urgiren gänzlich abstehe möge.

Wir machen uns die angenehme Hoffnung, und wünschen es von Herzen, daß unser sehr wohl gemeinte und getreue Rath möge gnädig aufgenommen, und unsere unterthänigste Bitte erhöret werden. Wir verbleiben mit aller Treue und Ehrfurcht

Ewr. Hochfürstl. Durchl.
Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn,

Mitau, den 30. May
 1774.

unterthänigst: gehorsamste
Otto Christ. von der Howen,
 Land: Hofmeister.

Otto Fridr. Saß,
 Ober-Burggraf.

Christoph Died. Georg von Medem,
 Land: Marschall.

Prod. den 30. May Ao. 1774.
 Hochfürstl. Canzley.

Copia.

Anmerkungen

über die

von Ihro Hochfürstl. Durchl.

Uns denen Oberräthen communicirte zwölf Punkte.

Ad 1^{um}.

In denen Subjectionen-Pakten, welche der König von Pohlen Sigismundus Augustus Glorwürdigsten Andenkens Anno 1561 Selbst beschworen hat, und welche auch nachhero durch so viele Reichs-Constitutiones confirmiret worden, ist uns nicht allein die freye Ausübung unserer Religion nach der Augspurgischen Confession, sondern auch die völlige Administration aller Kirchen-Sachen dergestalt freygelassen worden, daß darinnen keine Veränderung jemals gemacht werden soll.

Da nun zur Administration aller Kirchen-Sachen auch die Jurisdictio Ecclesiastica mit gehöret. Als haben wir hierinnen schon eine vollkommene Sicherheit, daß es also überflüssig seyn würde, durch Inserirung dieses Punktes in der neuen Constitution eine abermalige Versicherung hierüber zu erlangen.

Ad 2^{dum}.

Ungegründete Manifestationes und Protestationes können Niemanden im geringsten präjudiciren.

Da nun Sr. Durchl. der Hochseel. Herzog Ernst Johann ruhmvollen Andenkens in Dero Testament und Codicill nicht über das Lehn, nemlich über die Herzogthümer Curland und Semigallen, sondern über Dero eigenthümliche und wohlervorbene Güther disponiret haben, worzu Dieselben vollkommen berechtiget gewesen. Als kann solches Testament und Codicill durch keine irrige Manifestation im geringsten entkräftet werden. Das Instrumentum Cessionis hat sowohl in denen beyden Constitutionen des Convocations- und Krönungs-Reichtages von Anno 1764 als auch in dem Diplomate Investiturae Ihro Hochfürstl. Durchl. einen sichern und festen Grund, worwider keine etwanige Manifestation und Protestation was wirken kann, auch solchemnach gar keine Attention verdienet. Als ist es unnöthig diesen Punkt in der neuen Constitution inseriren zu lassen.

Ad 3^{tium}.

Ad 3^{tium}.

Nachdem in denen beyden obangeführten Constitutionen und in dem Diplomate Investiturae über alle Sr. Hochfürstl. Durchl. competirende Rechte und Regalien schon vollkommene und bündige Asserurationes enthalten sind, daß denenselben annoch ein mehreres beyzufügen überflüssig seyn würde, und nachdem auch alle dagegen zu machende Quaestiones in denen obangeführten Urkunden ihre Beantwortung und Abfertigung finden, und es nicht zuträglich seyn würde, einen ganz neuen Modum, der noch niemals gewesen, auf die Bahn zu bringen, als ist es nicht nöthig, und auch nicht rathsam diesen dritten Punkt in der neuen Constitution inseriren zu lassen.

Ad 4^{tum}.

Es ist uns nichts bekannt, daß zum Präjudiz der Hochfürstlichen Rechte, Prärogativen und Regalien irgendwo was vorgenommen und beschloffen worden. In denen Dec. Commisf. von 1717. und zwar in derselben Conclusion wird behauptet, daß alles was darinnen beschloffen und festgesetzt worden, denen ersten Subjectionspacten der Form. Reg. der Commisf. Dec. von 1642 wie auch dem andern Juri Publ. ja dem Rechte und der Billigkeit selbst conform sey. Und da nach Vorschrift der Form. Reg. §. 27. auf denen Landes-Versammlungen nichts beschloffen werden darf, was denen Pactis Subjectionis fundamentalibus, denen Hochfürstl. Investituren und der Regiments-Formul zuwider ist, derer aller Autorität ewig seyn und bleiben soll. In eben diesen Urkunden aber, die Hochfürstl. Rechten Praerogativis, Regalibus und denen Rechten dieser Herzogthümer präjudicirlich seyn könnte. Gesezt aber auch, daß in selbigen per Errorem etwas eingeschlichen wäre, was denen obigen Urkunden zuwider seyn möchte, so ist solches an und vor sich selbst ungültig und kraftlos. Was die Rescripten, Responfen und Decreten anbetriefft, können wir so lange uns die Rescripten, Responfen und Decreten nicht bekannt gemacht werden, welche darunter gemeinet sind, über selbige keine Anmerkung machen.

Die Commisf. Decif. wie auch die landtägl. und conferenzl. Schlüsse, welche die Landschaft mit großen Unkosten bewürket und besorget hat, gehören allerdings ad Jura Nobilitatis, daher selbige nicht ohne Wissen und Einwilligung der Landschaft, bloß auf einseitiges Anverlangen annulliret und aufgehoben werden können, zumalen da nicht allein der Hochseel. Herzog Ernst Johann ruhmvollen Andenkens in dem Anno 1737 mit der Landschaft eingezangnem Pacto, nemlich die Commisf. Decif. und landtägl. Schlüsse für gültig angenommen, auch selbige zu handhaben und zu vertreten versprochen; sondern auch Sr. Hochfürstl. Durchl. unser jestregierender Herzog selbst, in dem bey Deroselben Belehnung geleisteten Eide angelobet haben, die

Form. Reg. wie auch aller und jeder der Landschaft und der Privatorum des Herzogthums Curland und Semgal. Einfassen, und der Städte Rechte, Privilegia, Freyheiten, Immunitäten und Pacta fest und unverletzt zu erhalten, und nichts hingegen zu derselben Präjudiz vorzunehmen und geschehen zu lassen.

Ad 5^{um}.

- 1.) Die Hochfürstl. Territorial- Jurisdiction hat in der Prov. Ducali, und Ihre Hochfürstl. Durchl. eigenem Diplomate Investiturae ihren festen und sichern Grund, wowider nichts vorsehl. disponiret werden darf. Daferne aber zum Nachtheil derselben, in denen Königl. Canzelenen ichtens was ausgefertigt werden würde, so sind wir Oberräthe schuldig dagegen eine Remonstracion zu machen, und Ihre Majestät dem König um die Abstellung dessen allerunterthänigst anzuflehen.
- 2.) Daß in Ansehung dieser Herzogthümer nichts statutiret werde, ehe und bevor solches dem Hochfürstl. Abgesandten oder Bevollmächtigten communiciret worden, solches ist eine solche Neuerung, welche Sr. Maj. der König so wohl, als die Hr. Ministri Status schwerlich einräumen oder nachgeben werden.
- 3.) Zur Entscheidung der Privat- Streitigkeiten können aus Pohlen keine Commissarien hieher nach Curland abgeschicket werden, weil solches zum Nachtheil der Hochfürstl. Territorial- Jurisdiction gereichen, und folglich dem Dipl. Invest. zuwider seyn würde. In denen Fällen aber, die den Statum publ. dieser Provinz betreffen, ist es sehr bekannt, daß in ältern Zeiten zu verschiedenen Malen, wenn es nothwendig gewesen, Königl. Commissarien, die durch eine Reichstägige Constitution darzu autorisiret gewesen, hieher nach Curland abgeschicket worden, wie solches die vorhandene Commissorial. Decisionen beweisen. Da nun Ihre Königl. Majest. als Domino directo dieser Herzogthümer allerdings das Recht competiret, die hiesigen Landes Einfassen bey Ihren Rechten und Privilegien zu schützen, und derselben allgemeine Klagen und Beschwerden zu untersuchen und abzustellen, solches aber durch eine hieher abgeschickte Königl. Commission am besten geschehen kann, als ist es gar nicht zu vermuthen, daß Ihre Maj. der König in diesem Stücke Sich Ihres Oberherrschfts- Rechtes begeben werden.

Ad 6^{um}.

- 1.) Nach denen hiesigen Landes- Statuten §. 9. hat ein jeder sein Forum competens ex Domicilio contractu et delicto, daß solchemnach keine Confusion in denen
Juris-

Jurisdictionen entstehen kann. Dahero ist es unnöthig, hierüber in der neuen Constitution eine neue Verordnung inseriren zu lassen.

- 2.) In Ansehung einer aus Pohlen hierher nach Curland abzufendenden Königl. Commission ist schon bey dem vorhergehenden 5 Punkte das Nöthige angemerket worden.
- 3.) Daß alle Einfassen dieses Landes vor die hiesigen Curländsche Gerichte als die erste Instanz belanget werden müssen, und nicht sogleich unmittelbar nach Pohlen vor die Königl. Relat. Gerichte hin citiret werden können, solches ist aus den hiesigen Landes-Gesetzen jederman bekannt, und darüber unnöthig in der neuen Constitution eine neue Verordnung inseriren zu lassen.
- 4.) Daß in denen hiesigen Gerichten ausgesprochene Urtheile, von welchen keine Appellation interponirt worden, die Kraft Rechtes erlangen, und daß selbige nicht mehr resindiret werden können, solches ist gleichfalls eine gar zu bekannte Sache. Inmassen auch in unsern Curländschen Statuten §. 143 nachfolgende Worte zu lesen sind.

Statum aduersus omnem Actionem et Obligationem longe firmissimum est res iudicata.

Da nun in diesen Fällen schon klare Gesetze vorhanden sind, als ist es gar unnöthig in der neuen Constitution hierüber eine Verordnung inseriren zu lassen.

- 7.) Daß Rechtskräftige Urtheile zur Execution gebracht werden müssen, solches ist auch eine gar zu bekannte Wahrheit, wowider kein Zweifel statt findet, dahero es auch unnöthig ist, hierüber eine neue Verordnung zu machen, und selbige in der neuen Constitution inseriren zu lassen.

Ad 7^{mum}.

Nachdem in unserer Form. Reg. §. 21. schon deutlich vorgeschrieben ist, in welchen Fällen die Salui Conductus gegeben werden mögen, als ist es abermals unnöthig, diesen Punkt in der neuen Constitution inseriren zu lassen.

Ad 8^{vum}.

Daß vor der Introduction der Curl. Appellations-Sache in denen Königl. Relations-Gerichten eine Justification Sententiae a qua, und eine summarische Information von Seiten der Fürstlichen Råthe statt finden soll, damit die Qualität der Sachen so gleich erhellen möge, solches ist eine Veränderung in der Proceß-Form, und ein neuer Modus procedendi, welchen ohne Bewilligung der Landschaft einseitig einzuführen, und der Constitution inseriren zu lassen, nicht angehet.

In

In welchen Fällen die Appellation admissibel oder inadmissibel seyn, wie die temere Appellantes bestrafet werden mögen, solches ist schon in der Form. Reg. vorgeschrieben, und demnach unnöthig hierüber einseitig ein neues Gesetz zu machen, und selbiges in der neuen Constitution inseriren zu lassen.

Die Strafe der 600 Ducaten und Sühnung im Thurm ist abermal was ganz neues, welches ohne Wissen der Landschaft einseitig zu verordnen, und der neuen Constitution inseriren zu lassen gleichfalls gar nicht angehet.

In denen Pactis Subject. ist nur dem Adel alleine, und nicht denen Städten oder Personen Bürgerl. Standes die Appell. ad Conuentum provincialium terrarum Livonicae Nobilitatis, welches der Adel für sich alleine, und nicht für die Städte, von Ihro Maj. dem Könige Sig. Augusto 1561. allerunterthänigst erbeten, und derselben Confirmation erhalten hat; ist dem Adel alleine die Appellation an Ihro Königl. Maj. reserviret worden. Solchemnach hat der Curländ. Adel von obangeführter Zeit ab bis jezo, daß ist in 213 Jahren dieses vorzügliche Recht der Appellation als ein Prærogativ immer allein gehabt, selbiges wird aber aufhören, ein Prærogativ des Adels zu seyn, so balde die Städte und Personen Bürgerl. Standes hierinnen dem Adel egalifiret, und ihnen gleichfalls das Recht an Sr. Maj. dem Könige zu appelliren ertheilet werden sollte. Wir Oberräthe können Ihro Hochfürstl. Durchl. solches um desto weniger anrathen, als Höchst dieselben in dem bey der Beleyhung geleisteten Eide versprochen haben, aller und jeder der Ritter- und Landschaft und der Priuatorum des Herzogthums Curland und Semgallen Einsaßen, und der Städte Rechte, und Privilegia, Freyheiten Immunitäten und Pacta fest und unverlezt zu erhalten, und nichts hingegen zu derselben Präjudiz und Nachtheil vorzunehmen und geschehen zu lassen.

Ad 9^{um}.

In dem neunten Punkte wird der 19. §. Form. Reg. dahin gedeutet, als ob laut demselben nur der Adel alleine berechtiget wäre, wider Ihro Hochfürstl. Durchl. in denen Königl. Relations-Gerichten eine Action oder Klage anzustrengen, und daß hingegen Ihro Hochfürstl. Durchl. die Berechtigung nicht hätten einen oder mehrere von Adel unmittelbar vor die Königl. Relations-Gerichte citiren zu lassen. Weil aber in den klaren und allgemeinen Worten der Form. Reg. diese Distinction nicht befindlich ist, auch solchemnach die obige Erklärung nicht statt findet; als sind Ihro Hochfürstl. Durchl. nach diesem §. Form. Reg. allerdings berechtiget, die von Adel in Civil-Sachen unmittelbar vor die Königl. Relations-Gerichte ausladen zu lassen. In Criminal-Sachen aber mögen die vom Adel auch in denen Fällen die

Ihro

Ihro Hochfürstl. Durchl. Autorität und die Höchstdenen selbst schuldige Ehrfurcht betreffen vor die hiesige Adelige Criminal-Gerichte belanget werden, diese Auslegung kann aus nachfolgenden Gründen gerechtfertiget werden.

1.) In dem allegirten §. Form. Reg. stehen die Worte, *Si Lis oriatur de Possessionibus aliisque rebus*. Die Possessiones gehören bekannter maassen zu den Civil-Sachen, und die beiden Wörter *aliisque rebus* können um so viel weniger von denen Criminal-Sachen verstanden werden, als in dem 16 §. Form. Reg. verordnet ist, daß alle Criminal-Sachen wider den Adel in dem Adel. Criminal-Gerichte Ihro Hochfürstl. Durchl. determiniret werden sollen, *Salva Appellatione an Sr. Königl. Maj. mit der Exception, daß in Causis publicorum Criminum, Inuasionum, Spolia, incendiorum, violente deflorationis, foeminarum raptus, depractationum homicidiorum ex dolo et insidiis factorum keine Appellation admittiret werden soll.*

Es ist bekannt, daß die beyden Herzöge Friedrich und Wilhelm wider verschiedene von Adel das aus dem Lehns-Rechte bekannte *Judicium Parium Curiae* formiret, und vermittelst desselben denen von Adel ihre Güter gewaltsamer Weise weggenommen, auch ihnen nicht einmal die Appellation an Sr. Königl. Maj. als *Dominum Directum* zugelassen haben. Als nun die Klage hierüber in Pohlen bey Sr. Königl. Maj. angebracht, und aus dieser und vieler andern Ursachen der Herzog Wilhelm gar Lehnsverlustig erkläret, auch halde hierauf die Form. Reg. gemacht wurde; so hat vermuthlich das obgedachte gewaltsame Verfahren der beyden Herzöge die Veranlassung darzu gegeben, daß in der Form. Reg. der 19. §. *Si Lis inter principem etc. inferiret* worden, damit die Herzöge nicht ferner denen vom Adel ihre Güter gewaltsamer Weise wegnehmen möchten; sondern wann Hoch-Dieselben an denen Adelligen Gütern und Possessionen eine Anforderung formiren wollten, die Possessores vor die Königl. Relations-Gerichte auszuladen verbunden wären. Daß solchemnach dieser §. nur in Civil-Sachen applicabel ist.

In Criminal-Sachen aber ist gar keine Raison oder zureichender Grund vorhanden, warum die von Adel nicht vor Sr. Hochfürstl. Durchl. Criminal-Gerichte in denen Adelligen Sachen belanget werden könnten; indem selbige vermittelst der Appellation noch immer zeitig genug an die Königl. Relations-Gerichte hinkommen, sich daselbst rechtfertigen und ihre Defension führen können.

In Civil-Sachen hat der Adel zwar auch die Appellation an Ihre Majestät dem König. Wann ihm aber vorher die Güter und Possessiones allhier abgesprochen und weggenommen sind, so ist derselbe viel zu schwach und ohnmächtig durch einen in Pohlen zu führenden kostbaren Proceß seine Güter und Possessiones wieder zu erlangen. Dahero dann nach denen obangeführten Umständen es unnöthig ist diesen Punkt in der neuen Constitution inseriren zu lassen.

Ad 10^{mum}.

In dem Commisf. Abschiede von Anno 1642 ist nachfolgendes enthalten:

Wann zwischen Sr. Hochfürstl. Gnaden und der Landschaft ratione Bonorum Zwist einfallen wird, so soll zuerst das Possessorium erörtert, und nicht ab editione Instrumentorum der Anfang gemacht, und die alsdann in ihrem rechtmäßigen alten Posses befundenen darbey conservirt werden. Dieses Gesetz ist schon seit 132 Jahren hier in Curland in beständiger Auctorität und Praxin gewesen, darum selbiges dem Jure Communi, und der natürlichen Billigkeit gemäß ist, es auch nicht angehet, daß selbiges ohne Wissen und Einwilligung der Landschaft aufgehoben, und das Contrarium eingeführet werde. Also ist es unnöthig daß dieser Punkt in die neue Constitution inserirt werde.

Ad 11^{mum}.

Die Pacta subject. fund. in Ansehung der Herzogthümer Curland und Semgallen, die Prov. Duc. die Fürstl. Invest. die Form. Reg., die Rechte, Privilegia und Freyheiten des Adels, der Städte, wie auch aller Einsassen dieses Landes sind schon zu oftmaligen malen in so vielen Constitutionen confirmirt und besichert worden; wannhero es ganz unnöthig und überflüssig ist, hierüber eine Asssecuration zu verlangen und selbige in der neuen Constitution inseriren zu lassen.

Ad 12^{mum}.

Da die Danziger Convention in der Constitution des Convocations-Reichstages von Anno 1764 von Wort zu Wort inserirt ist, und darinnen confirmirt worden, als haben auch alle daraus herzuleitende Hochfürstl. Rechte und Praetensiones ihre vollkom-

vollkommene Sicherheit, daß solchemnach es gar unnöthig und überflüssig wäre, diesen Punkt in der neuen Constitution inseriren zu lassen. Mitau den 30sten May Anno 1774.

Otto Christopher von der Howen.

Land: Hofmeister.

Otto Frid. Saff,

Ober: Burggraf.

Christ. Died. Georg von Medem,

Land: Marschall.

Prod. d. 30. May Anno 1774.

Hochfürstl. Canzley.

Lit. W. 6.

Copia.

Serenissime et Potentissime Rex,

Rex ac Domine longe Clementissime.

Sacrae Regiae Majestati Vestrae vti Domino Supremo et directo Ducatum Curl. et Semigall. competit Jus et Autoritas, hos Ducatus eorumque Incolas circa Iura et Priuilegia sua conseruare; nostri autem officii est secundum expressa verba Iuramenti a nobis praesliti, horum Ducatum Ordinationes et Priuilegia secundum Pacta subiectionis, Formulam Regiminis, Decisiones Commissoriales, Iura et Consuetudines tam omnium in genere Incolarum, quam vnus cuiusque in specie, cum omni fidelitate debite obseruare; in casu vero, si praeter opinionem aliquid quod huic contrarium esset, fieret, vel intenderetur, Suam Illustritatem desuper tenore Formulae Regiminis tempestiue et cum fundamento praemonere, omnemque operam nauare, vt id intermittatur, et si haec omnia absque effectu essent, ad Sacram Regiam Maiestatem Vestram vtpote Dominum nostrum directum recur-

rere, atque vi nostri Iuramenti praestiti, fideliter ac ingenue omnia deferre, et remedium querere.

Generosus a Manteufel nominatus Szoegé Gen. Ord. Equestris Ducatum Curl. et Semigall. Delegatus nunc Varaviae praesens nos per Litteras certiores fecit, Nobilem ac clare doctum Vick, Cels. Ducis nostri Consiliarium Aulicum et Advocatum Fisci, nunc Varaviae commorantem, ante aliquod temporis spatium Sac. Reg. Maiest. vestrae Illustrissimo Ministerio octodecim Puncta Statum publicum horum Ducatum concernentia porrexisset, postea autem haec Puncta resumpsisset, et loco eorum alia duodecim Puncta tradidisset, in eum finem, ut eadem novellae Regni Constitutioni inserantur. Tandem noster Cels. Dux nobis duodecim Puncta dedit, vero similiter eadem quae Consiliarius Aulicus Vick S. R. Maiestatis vestrae Ministerio Varaviae tradidit.

Postquam itaque animadvertimus Puncta nobis tradita partim mutationem Legum et consuetudinum hucusque in patria nostra receptorum partim etiam novas ordinationes in se continere, indeque legibus cardinalibus huius Prouinciae, ac Iuribus et Priuilegiis Nobilitatis sat magnum praepiudicium imminere, Iuramenti a nobis praestiti nexu adacti annotationes quasdam super praefata Puncta a nobis conscriptas Cels. Duci nostro obtulimus, Eundemque simul per Litteras supplices humillime petiuimus, ut gratiosissime dignari vellet, Consiliario Aulico Vick per mandatum serio injungere, ut supra commemorata Puncta S. R. M^{tes}. vestrae Ministerio et Serenissimae Reipubl. Magnificis Nuntiis tradita quantocius repetat, illorum nouellae Regni Constitutioni insertionem ulterius vrgere desistat.

Quoniam autem ad praedictas nostras litteras supplices die 30. Mens. Maji traditas nullam hucusque responsionem obtinuimus vi Iuramenti a nobis praestiti ad S. R. M^{tem}. vestram recurrere, atque haec omnia praemissa fideliter ac ingenue referre debemus.

Jura et Priuilegia horum Ducatum et praesertim Nobilitatis in Pactis primaevae subjectionis fundata ac tot Regni Constitutionibus confirmata inscia et inuita Nobilitate sine maxima Injuria nec mutari nec abrogari possunt.

His rationibus vrgentissimis coacti S. R. M^{tem}. vestram, ut Dominum nostrum supremum et directum humillioris precibus imploramus, dignetur eadem Clementissime Authoritatem suam Regiam interponere, et non permittere ut novellae Regni Constitutioni aliquid inseratur quod Juribus et Priuilegiis Nobilitatis aliorumque Incolarum Ducatum Curl. et Semigall. vllum damnum vel praepiudicium

cium afferre possit. Nos autem in constantissima fidelitate et profundissima devotione permanemus

Serenissime et Potentissime Rex
 Rex ac Domine longe Clementissime
 Sac. Reg. Maj. vestrae

Mitaviae,
 die 6. Mens. Jun.
 Anno 1774.

Subjectissimi fidelissimi

Otto Christophorus ab Howen
 Landhofmeisterus et Consiliarius supremus.

Otto Fridericus Sals
 Oberburggravius et Consil. Suprem.

Christ. Died. Georg. a Medem
 Land M. et Consil. Suprem.

Lit. X.

Note
 à Son Excellence Mr. le
 Ministre de Russie en
 Pologne

Les Sous Signés, persuadés que S. M. Impl. de toutes les Russies, ayant conclu une Paix si glorieuse pour Elle, oubliera le tort de ceux, qui ont eu le malheur de Lui déplaire, en suivant le penchant de son ame généreuse, implorent sa Clemence pour Mr. ab Howen fils du Landhofmeister et premier Conseiller du Duc de Courlande, qui se trouve en dé-
 u 3 tention,

tention; en priant S. E. Mr. le Baron de Stackelberg, d'en faire part à S. M. Impl. et d'employer même ses représentations les plus efficaces pour obtenir son élargissement.

à Varsovie le 20. Septembr. 1774.

Młodziejowky
Evêque de Posnanie,
Grand Chancel. de la Couronne

Jean de Borch,
Chancelier du Royaume.

Lit. Y.

Darmstadt den 23. Febr. 1774.

Wohlgebohrner,

Sonders lieber Herr von Manteufel.

So gerne Ich mich vor dem in Russischer Gefangenschaft befindlichen Chursächsischen Kammerhern von der Howen verwendet habe; so stehet doch sehr zu zweifeln, daß Ich etwas damit ausrichten werde. Inzwischen werde Ich niemalsen alle die Höflichkeit, so Ich von dem Curländischen Adel empfangen habe, vergessen, besonders aber
Mich

Mich allezeit mit Vergnügen derjenigen Bekanntschaft erinnern, welche Ich in Königsberg mit dem Herrn von Manteufel gemacht habe. Ich bin

Des Herrn von Manteufels

wohl affectionirte

Carolina L. z. Hessen u. Pfz. Zweybrücken.

An den Herrn von Manteufel zu Warschau.

Ab Extra

à Monsieur

Monsieur Szoega dit Manteufel,

Envoyé des Etats de Courlande

à

Varfovie.

Lit. Z.

**STANISLAUS AVGVSTVS, Dei Gratia Rex
Poloniae etc. etc. etc.**

Magnificis ac Generosis N. N. sincere fideliter Nobis dilectis, Gratiam Nosstram Regiam, Magnifici ac Generosi sincere et fideliter Nobis dilecti; in modernis Comitibus sub Generali Confoederatione celebratis, sancita est Constitutio sub Titulo Ducatus Curlandiae et Semigalliae mediante qua, Paragrapho quarto, cum anterior Constitutio pro re praefati Ducatus Curlandiae et Semigalliae de Anno 1768 laudata, non modo sit in suo tenore reassumpta, verum et iura Ducalia ac fundamentales Constitutiones horum Ducatum secundum Pacta Subiectionis, Provisionem Ducalem, Diploma Inuestiturae, Priuilegium Nobilitatis, Formulam Regiminis, Iuraque municipalia, iterum in integrum restituta, ac adindaganda quaevis deuia sufferendosque abusus, si qui et quoquo modo contra praetactas Leges irrepserant, Commissio ex Senatu et Equestri Ordine instituenda designata. Nos itaque

itaque STANISLAUS AVGVSTVS REX virtute praefatae Constitutionis nouellae Sinceritates et Fidelitates Vestras ad effectum praemissorum pro Commissariis assignandos et deputandos esse duximus, prout per praesentes assignamus, deputamus et instruimus, vtque Sinceritates et Fidelitates Vestrae Die N. Mensis N. N. anno praesenti 1775. praeiis Innotescentialibus suis sex Septimanis ante Terminum Illustrissimo Duci, eiusque Generosis Supremis Consiliariis, Generoso Ordini Equestri, ac Ciuitatibus more solito intimandis ad Ciuitatem Mitauiensem condescendant, ibidemque in loco qui Ipsi commodior videbitur, non obstante absentia nonnullorum ex se, modo quinque adsint, fundata Iurisdictione sua Commissoriali cum Illustrissimo Duce, Generosis Consiliariis Supremis et Deputatis Nobilitatis ac Mandatariis Ciuitatum conferant, Graeamina Deuia, et abusus quouis per Illustrissimum Ducem, aut per Generosos Supremos Consiliarios, siue per Deputatos a Nobilitate, aut a Mandatariis Ciuitatum inscriptis porrigenda, rationes quoque desideria et petita quorum interit audiant, examinent, trutinent, et sciscitentur, congrua et optima remedia in reformatione abusus, abolutione Graeaminum in satisfactioneque Desideria ac Petita eam vtientibus adhibeant, omniaque de quibus consensu eorundem conuenire non poterint, prout de Legis auctoritate et ad praescriptum constitutionis nouellae disiudicent, statuunt, decidant et ordinent ac ad orbitam reducant, abusus quoque, si qui circa Processum Finium regundorum et possessorii nouissimi, praeuia adcitatione quorum interit fufferant, committimus. Facturae sunt praemissa omnia Sinceritates et fidelitates Vestrae pro Gratia nostra et Officiorum suorum debito, etc. etc.



Lit. D.

R e l a t i o n

des

Herrn Landes-Bevollmächtigten

Kammerherrn von der Brüggem

nebst

B e y l a g e n.



Lit. D.

Relation

des

Herrn Landes-Bevollmächtigten

Kammerherrn von der Brüngen,

nebst

Beylagen.

Hochwohlgebohrne Herren,
Hochzuehrende Herren Mitbrüder.



Curland ist in den letztern zwey Jahren, in der Behandlung seiner Staats-Angelegenheiten so situirt gewesen, daß es sowohl bey sich, als außershalb seinen Gränzen Männer nöthig gehabt hat, die für die Erhaltung des Fundamental-Systems dieser Provinz, und für ihre alten Rechte zu wachen verpflichtet werden mußten.

Der landtägliche Schluß vom 13ten October Anno 1773, machte dahero den Hochwohlgebohrnen Herrn von Manteufel genannt Szoge, Erbbesitzer auf Blanckenfeld unter Begleitung des Herrn Secretair Dörper zum Landes-Delegirten nach Warschau, und mich zum Landes-Bevollmächtigten, um mit ihm gemeinschaftlich für die Erhaltung der Grund-Verträge mit der Republik, der alten vaterländischen Gesetze, der Freyheit und des Interesse des Landes viziliren zu sollen.

Wie verdienstvoll, und wie sehr mit Hintansetzung seiner Privat-Vortheile der Herr von Szoge den ihm öffentlich anvertrauten Posten bekleidet, und bey dem turbulenten Etat der Republik, da die Oberherrschaft um ihr eigenes Interesse bekümmert

mert war, die Sache des Landes klug zu menagiren, und gegen alle Impetitiones sicher zu erhalten gewußt hat, das zeigt die Relation, die er einformig mit denen mir von Zeit zu Zeit ertheilten Nachrichten, nunmehr Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft öffentlich abgestattet hat.

Und was mich betrifft, so glaube ich ebenfalls alle die Pflichten, die ich meiner Nation schuldig war, nach meinen Kräften erfüllt zu haben. Ich bin, so lange jener fürs Vaterland lebte, in der That, auch hier nicht müßig gewesen, und die Wahrheit, mit der ich überhaupt zu handeln gewohnt bin, giebt mir ohne stolz zu seyn, das Recht, es Ihnen meine Brüder heute öffentlich zu sagen, daß ich, ohne Rücksicht auf mein Privatleben, manche bittere Stunde und manchen Entschluß, wo schnelle Entschlußung nöthig war, aus Liebe für ein so gutes Land, als das unsrige ist, und für Sie, meine Brüder, gewagt habe.

Meine Lage zu Hause, in dem Schooße meiner Mitbrüder, und die Situation des Herrn Landes-Delegirten an dem Throne des Königes waren einerley, und hatten, da sie einerley Geschäfte betrafen, auch einerley Sorgen; und da wir auf die Art beyde Hand in Hand gearbeitet haben, so lege ich auch seine Relation zum Grunde alles dessen, was ich Ihnen von meinen inneren Geschäften noch etwa als ein Additament zu referiren haben möchte, da ich Ihnen ohnedem bereits von Zeit zu Zeit die wichtigsten Nachrichten mitgetheilt, und was ich jetzt aushändigen werde, nur noch als Beylagen die Ihnen unbekannt geblieben, hinzuzufügen habe. Einige Zeit, nachdem sich der Herr Landes-Delegirte in Warschau aufgehalten hatte, erhielt ich ein Rescriptum regium adhortatorium an die Hochwohlgebohrne Herren Oberräthe. Es ist dieses Rescript, wie es die Beylage A. und die Relation des Ministerialis anzeigt, den 10ten Januarii vorigen Jahres, auf der Gerichts-Stube richtig insinuiret worden.

In eben diesem Monate emanirte von Hofe eine Veränderung des bishero recipirt gewesenen öffentlichen Kirchen-Geberths. Ich protestirte im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft wider diese Neuerung, vor den Acten des Zukunftschen Instanz-Gerichts, so wie es die Beylage sub Lit. B. anzeigt.

Den 14ten März vorigen Jahres, erhielt ich von den Hochwohlgebohrnen Herren Oberräthen die schriftliche Notification sub Lit. C. von der in St. Petersburg den 6ten desselben Monaths vollzogenen hohen Vermählung Sr. Hochfürstl. Durchlauchtigsten Herzogin Eudoria Yessouppoff, und ohnerachtet mir von selbigen zugleich die Anleitung gegeben worden war, dem Einzuge Unserer Durchlauchtigsten Landes-Herrschaft in Mitau persönlich beyzurohnen, und ich mich von diesem meinem Devoir im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, auch sehr gerne acquittiret gehabt

gehabt haben würde, so sahe ich mich dennoch einer mir zugestößenen Unpäßlichkeit wegen genöthiget, die Gesinnungen des ganzen Landes sowohl, als die meinigen schriftlich an den Tag zu legen, wie solches nicht allein aus meiner Antwort und der darin D. enthaltenen Entschuldigung an die Herren Oberräthe sub Lit. D., sondern auch aus d. der an den Durchlauchtigsten Herzog und Dessen Durchlauchtigste Gemahlin gemachte D. unterthänigste Adresse sub E. zu ersehen seyn wird. Ich hatte ohnedem bereits vor e. der an mich eingegangenen Notification per Estafette einige Herren Deputirte des vorhergegangenen Landtages erbeten, daß sie die Freude des Landes der Durchlauchtigsten Landes = Herrschaft schriftlich auf die ehrerbietigste Art unterlegen sollten.

Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, Unser Gnädigster Fürst und Herr, geruheten hierauf, mir in einem Handschreiben d. d. Mitau den 7ten April desselben Jahres D. res, nach der Beylage des Original = Briefes sub Lit. F. Huldreichst zu erkennen zu f. geben, wie sehr gnädig Höchst = Dieselben auch diese meine im Namen E. W. R. und Landschaft abgestattete schriftliche Attention entgegen zu nehmen gewürdiget hätten.

Den 27sten Junii desselben Jahres, beehreten mich des Herrn Krongroß = Kanzler Mlodziejowski Excellenz mit einer Zuschrift, zu welcher Er der Relation des Herrn Landes = Delegirten gemäß, die in der Delegation zur Reichs = Constitution für D. Curland festgesetzte Punkte sub Lit. G. beygefüget hatte. Zu Ende des November = G. Monaths, nachdem durch die Allergnädigste Vorsorge Sr. Majestät des Königes die Befreyung unseres Delegirten und Mitbruders, des Herrn Kammerherrn von der Howen bewirket worden war, hatte ich die Freude, von ihm in der Beylage H., die D. Notification von der Rückkunft in sein Vaterland zu erhalten, um selbige zu unserer h. allgemeinen Theilnehmung E. W. Ritter = und Landschaft bekannt zu machen, welches letztere denn auch geschehen ist.

Der Landtag, der in demselben Jahre celebriret wurde, hatte, wie bekannt unter andern Materien auch dieses zum Sujet, daß Eine W. R. und Landschaft von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht zu einem neuen Don Gratuit, welches Ihro Majestät dem Könige offeriret werden sollte, aufgefordert wurde. Was hierüber in der damahligen Landes = Versammlung überhaupt verhandelt worden, das zeigt das damahlige Diarium, so wie insbesondere auch dieses, daß, weil die Herren Deputirte zu dieser Materie nicht instruiret waren, sie selbige ad referendum in die Kirchspiele nehmen und alsdenn dasjenige, was deshalb in den Kirchspielen beschloßen seyn würde, innerhalb 6 Wochen durch mich, als ihren Landes = Bevollmächtigten Sr. Hochfürstl. Durchlaucht unterlegen lassen wollten. Mir war es, aller von mir angewandten Mühe ohnerachtet, ohnmöglich, bis zu der festgesetzten Zeit, das Resultat aus den sämtlichen

lichen Kirchspielen zusammen zu bringen, bis ich endlich auf die deshalb von den Hochwohlgebohrnen Herren Oberräthen an mich ergangene schriftliche Erinnerung D. de dato Mitau den 6. December ej. anni sub Lit. I. den 14. December erst im Stande gesetzt wurde, aus denen, von den sämtlichen Kirchspielen an mich ergangenen und theils der Pluralität, theils ihrem wesentlichen Inhalte nach abgewogenen Berichten, in Ansehung des vorgeschlagenen neuen Don Gratuits Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, durch die Herren Oberräthe, im Nahmen Einer W. R. und Landschaft, D. nach der Beylage K. Resolutionem negativam geben zu können.
k.

Zu den Verhandlungen eben desselben Landtages gehörte, wie bekannt, auch der pflichtmäßige Vorsaß E. W. R. und Landschaft des glorreicherfolgten Friedens wegen eine Delegation und zwar in der Person des Hochwohlgebohrnen Herrn Kammer-Herrn und Ritters von Behr, an den Kayserlichen Hof nach Petersburg zu senden.

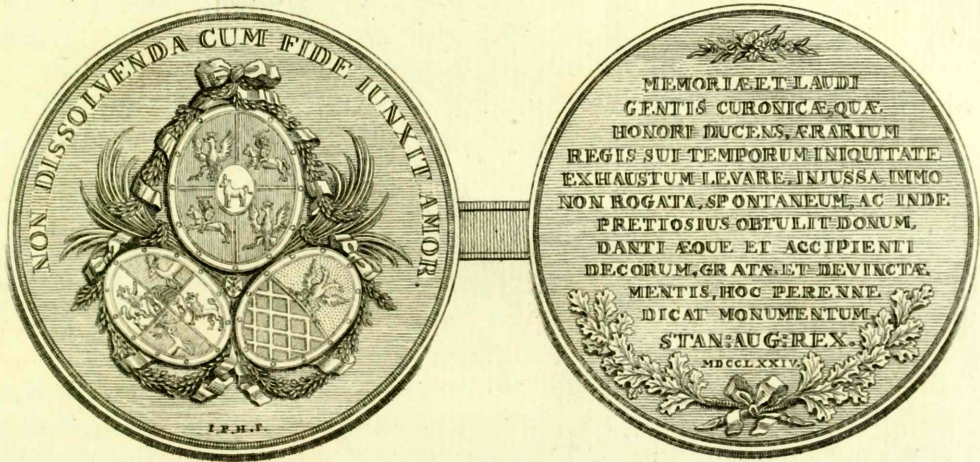
Nach der Veranlassung aber, und durch die Notife, die mir in dem hier beygefügten Briefe sub Lit L. von des allhier subsistirenden Russisch-Kayserl. Herren Ministers und Ritters von Simolin Excell. vorgeleget worden waren, wurde die Gesandtschaft rückgängig, und die pflichtmäßige Attention E. W. R. und Landschaft hierauf an den Kayserl. Hof durch mich schriftlich expedirt.
D. l.

In dem Monathe November vorigen Jahres, als Sr. Majestät, Unser Allergnädigster König und Herr, zufolge der Relation des Herrn Landes-Delegirten, den Herrn Secretair Dörper von Warschau hieher abgefertiget hatten, hatten Allerhöchst-Dieselben die Gnade, mich nicht allein mit einem sehr gnädigen Handschreiben D. sub Lit. M., sondern auch mit einer goldenen Medaille welche Allerhöchst-Dieselben m. zur Ehre unseres Vaterlandes und zum Beweise Allerhöchst-Deroseiben Zufriedenheit über das Ihm von E. W. R. und Landschaft allerunterthänigst offerirte Dongratuit haben prägen lassen, zu decoriren.

Hier ist die Denk-Münze, und ich habe die Ehre selbige mit eben den Empfindungen der Freude und der Dankbarkeit, die ich hatte, als ich sie erhielt, durch Sie meine Herren Mitbrüder! Einer ganzen Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft in Original auszuhändigen und zur spätesten Nachwelt dem Landes-Kasten anzuvertrauen.

Lesen Sie die Innschrift und das darin enthaltene deutliche Reversale, so werden Sie finden, daß Unser König und Oberherr auch selbst in diesem Gnadenzeichen mit väterlicher Vorsicht für unsere Nachkommen sorgt, wenn Er der Nachwelt und
Sei-

Zu Pagina 168 gehörig.



Seinen Nachkommen auf den Thron im eingestakten Gepräge zu erkennen giebt, daß wir ohne Befehl und ungebethen, sondern freywillig gegeben haben.

So rührend es, meine Mitbrüder, meinem Herzen war, daß der König aus der Idee meines damaligen Marschall-Amtes, um eine ganze Ritterschaft auszudrücken, mein Wappen gewählt hatte, so gewiß versichere ich Ihnen, daß, wenn es auf die spätesten Zeiten meinem Hause eigen seyn wird, in selbigem mir und meinen Nachkommen das Andenken meiner Zeitgenossen, die edel und gut handelten, zugleich mit aufgehoben seyn soll; und wenn das Wappen meines Hauses, da es ohnedem mit den Ihrigen verbrüderet ist, mir an und vor sich schon schätzbar ist, so glauben Sie, daß es mir jezt dadurch noch lieber geworden, weil Se. Majestät die Tugend aller Seiner Kurländer, als welches mehr als Helm und Wappen ist, der Nachwelt zu unserer gemeinschaftlichen Ehre, in dem meinigen auszudrücken geruhet haben.

Se. Majestät der König forderten mich in dem obgedachten Briefe unter andern ausdrücklich dazu auf, daß ich Ihm wegen des zu errichtenden National-Regiments meine Vorstellungen machen sollte, und erklären Sich darin mit ausdrücklichen Worten: „daß Allerhöchst-Dieselben dieser Sache wegen, in Curland unwissend seyn „wollten, bis ich Allerhöchst-Denenselben meine aufrichtige Meynung würde eröffnen „haben, ob, wenn, und wie diese Sache zu bewerkstelligen wäre.“

Glaube ich jemahls meinem Vaterlande einen reellen Beweis, einer wirklich patriotischen Gesinnung gegeben zu haben, so war es damals, just zu einer Zeit, da ich mit den Befehlen und Wünschen eines so guten Königes, mit der von Ihm dem Lande durch die Gedächtniß-Wünsche gemachte Honneur, und mit denen in Warschau bereits anticipirten schmeichelhaften Vorstellungen von einem solchen Regimente in Collision gerieth. Der König überließ die Sache lediglich meinem Rathe, und wie wirksam ich zur Abwendung dieses dem Lande so onereusen Projectes für mich, und in der Stille gewesen seyn muß, das zeigt die Corduite, die ich hierinnen in der Art zu führen gewußt, daß ich bloß von dem gnädigen Vertrauen, welches der König in mich gesetzt hatte, für das ganze Land, ohne selbiges öffentlich zu Rathe ziehen zu dürfen, zu nutzen gewußt habe.

Ich refusirte es so gar meiner Pflicht nicht, auch reelle Mittel anzuwenden, um dorten frühzeitig eine Idee auszulöschen, die wenn sie ihren Weg fortgegangen wäre, vielleicht zu späte ad consultationes publicas hätte gebracht werden können,
und

und da die wichtigen Vorstellungen, die deshalb, auf die von mir dazu gegebene Veranlassung, durch unsern Herrn Landes-Delegirten und durch den Herrn Secretair Dörper, wie auch durch andere Freunde, die ich zu einer andern Zeit namentlich zu nennen, mir vorbehalte, bey Sr. Majestät dem Könige sowohl, als bey den Großen des Reichs, die diese Idee arripirt hatten, gemacht worden waren, ihre gute Wirkungen thaten; so freue ich mich meine Brüder, nunmehr mit Ihnen gemeinschaftlich, daß dieses für das Land so onereuse Project auch lediglich durch die Gnade unseres Königes gänzlich unterdrückt worden ist. In der Suite meiner Geschäfte und da es darauf stand, daß eine Königliche Commission nach Curland kommen sollte; so hielt ichs für Pflicht, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft frühzeitig mit Männern zu prospiciren, die alsdenn ihre Rechte vertreten könnten, und da zu diesem Patrocinio der Herr Hof-Rath Schwander und die Herren Hof-Gerichts-Advocaten Andrea und Tetsch, von deren Rechtschaffenheit, Geschicklichkeit und Liebe fürs Vaterland, Sie meine Mit-Brüder selbst überzeugt sind, sich willig finden ließen, so sind selbige nach der Beylage Sub Lit N. von mir dazu eventualiter engagiret worden.

D. Den 22. Junii dieses Jahres, erhielt ich diese Recreative sub Lit. O. wovon
o. der Herr Landes-Delegirte in seiner Relation Erwähnung gethan.

Zu Ende des Monaths Junii eröffnete Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft des Bauskerschen-Kirchspiels mir ihre Beschwerden darüber, daß in diesem Jahre bereits einige Umschreiben und Hochfürstliche Befehle, an die Wohlgebohrne Erbbesitzer der Adlichen Güther des obbesagten Kirchspiels emaniret wären, vermöge welchen selbige ad Instantiam des in diesen Herzogthümern accredirten Ruffisch-Kayserlichen Herrn Ministers zu gewissen Prastationen an Holz, Fourage und noch ganz neuerlich unterm Dato Mitau den 27sten May, zur Prastation der Weide für die in der Stadt Bauske stehende Kayserliche Krohns-Pferde immediate aus der Hochfürstl. Kammer, ohne Zuziehung des Landesbevollmächtigten, oder des Convocanten des Kirchspiels repartirt und angewiesen worden waren. Da nun ein derartiges Benehmen, nicht allein wider die zeitherige Usance läuft, sondern zu gleicher Zeit auch eine Weinträchtigung der Rechte des Landes involviret, so habe ich nicht ermangelt im Namen E. W. Ritter- und Landschaft des Bauskerschen Kirchspiels, so wie es die Beylage P. auszeigt, in der Hochfürstlichen Kanzley dawider die gehörigen Vorstellungen zu machen.

Vor einiger Zeit machte auch Ihre Excellenz die verwittwete Frau Generalin von Bismarck mir und durch mich, Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft bekannt, daß Sie nach einem gewissen Plan, der dazu bereits entworfen worden, ein adelich Fräulein-Stift zu errichten Willens wäre, und wie Sie es gerne sehen würde, wenn Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft das dazu bestimmte Capital, unter der Versicherung, daß die Interessen alle Jahre richtig fallen, an Sich bringen und disponiren möchte. Ich glaube nicht nöthig zu haben, Ihnen meine Mitbrüder, diese aus einer so noblen Stiftung von der Frau Generalin gemachte Offerte lange anzuempfehlen, insonderheit da ich die Ehre haben werde, Sie in der Folge mit dem Ideal dieser Stiftung, durch die Mittheilung des dazu entworfenen Plans zu ihrer größten Zufriedenheit näher bekannt zu machen.

Und da endlich zufolge des 11. §. des landtäglichen Schlusses vom 13. October 1773. der damalige Landtag in demselben Valeur bis auf die Zeit limitirt und conservirt worden war, welche Sr. Hochfürstl. Durchlaucht der Herzog, Unser Gnädigster Fürst und Herr sechs Wochen, nachdem, wenn der Landes-Bevollmächtigte darum unterthänigst angehalten, anzusetzen geruhen würde, so ist auch von mir, zu D. gehöriger Zeit nach der angefügten Beylage sub Lit Q. bey den Hochwohlgebohrnen 9. Herren Ober-Räthen, um die zu befördernde Ausschreibung der gegenwärtigen Landes-Versammlung pflichtmäßigst ange suchet worden.

Ehe ich endige, meine Mitbrüder, fordern Ueberzeugung und Pflicht mich auf, des würdigen Mannes zu gedenken, dem unser Vaterland, aus dem Landtage 1773. vor dem Throne des Königes, seine Rechte anvertrauet hatte. Wenn der gute Ausgang seiner Negoce nicht allein schon hinlänglich wäre, uns meine Mitbrüder, von dem Patriotismo und von der Standhaftigkeit, mit der er bey der Durchlauchtigsten Ober-Herrschaft, die Sache unseres Vaterlandes betrieben hat, zu überzeugen, so reden Sr. Majestät der König und das Erlauchte Ministerium selbst für ihn. Ich habe Briefe, und die Empfehlungen die er selbst mitgebracht hat, überzeugen uns, daß unser Mitbruder Szoege wirklich der rechtschaffene, treue und unerschrockene Patriot ist, für den ihn Eurland lange schon gehalten hat. Ich fordere sie, meine Hochzuehrende Herren Mitbrüder, dahero zu allen Pflichten des ferneren Vertrauens der Liebe und der Dankbarkeit auf, die wir seiner uneigenmäßigen Tugend schuldig sind, und unsere erste Pflicht wird diese seyn, dafür reelles zu sorgen, daß, so wie wir mit ihm, er auch mit uns zufrieden seyn möge. Den Herrn Secretair Dörper habe ich einmahl, in einem meiner Briefe, einen ächten und würdigen Sohn seines Vaterlandes genannt, und wenn ich ihn in den Ge-
 schäften,

schäften, die er zeithero unter Händen gehabt, auch jetzt noch so nenne, so glaube ich demjenigen, der curländische Verdienste zu schätzen weiß, in diesem Ausdrucke alles gesagt zu haben. Auch er ist mir von Sr. Majestät dem Könige und dem Erlauchten Ministerio E. W. K. und Landschaft namentlich anempfohlen worden, und da ich aus Erfahrung die Kenntnisse, den thätigen Character und das Genie zu Geschäften, dieses unseres gemeinschaftlichen Freundes kenne, so glaube ich wir erfüllen den Wunsch unseres Ober-Herrn und unsern eigenen, wenn wir uns ihn auch in der Folge bestens anempfohlen seyn lassen.

Mich, meine Mit-Brüder, finde ich durch die Ehre und durch das Vertrauen, welches sie zeithero in mich, als ihren Marschall und Landes-Bevollmächtigten gesetzt haben, hinlänglich belohnt, und da ich nunmehr mit ihrer Erlaubniß, wiederum in mein Privat-Leben zurückkehre, so bitte ich und zwar mit Recht, nur dieses noch von ihnen: sorgen sie, daß ich es nicht merke, daß ich zu sehr fürs Publicum gelebt habe. Mitau in der Landes-Versammlung den 26. October Anno 1775.

(L. S.)

Ernst Wilhelm von der Brüggem,

Landes-Bevollmächtigter

meine Hand und Siegel.



Beyla-

B e y l a g e n

zur

R e l a t i o n

des

Herrn Landes-Bevollmächtigten

Kammerherrn von der Brüggem



Lit. D. a.

STANISLAUS AUGUSTUS Dei gratia Rex Poloniae, Magnus Dux
Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae, Kyoviae, Vol-
hyniae, Podoliae, Podlachiae, Livoniae, Smolenciae, Severiae
Czernichoviaeque.

Generosis Supremis Consiliariis Ducatum Curlandiae et Semigalliae fideliter Nobis dilectis Gratiam Nostram Regiam. Generosi fideliter dilecti. Non aliter hucusque persuasi Sumus, nisi quod Fidelitates Vestrae ad exactam obseruantiam Legum Patriae ex Officio Suo Juramentoque obligatae ad praescriptum earundem Legum Formulae Regiminis Manus Vobis incumbens adimplere studeatis, nihilominus cum Acta nuperrimi Curlandiae Conuentus publici in aprieum prodierint, Nos quoque ex relatione Consiliariorum Lateri Nostro assidentium non absque Sensibilitate percepimus, qualiter Fidelitates Vestrae ex Officio Consiliariorum quo Mediatores Nobilitatem inter et Illustrissimum Ducem Custodesque Legum et Jurium Patriae esse censēmini, Propositiones etiam ideo Nobilitatis ex antiqua obseruantia Illustrissimo Duci deferre obstricti fueratis, ad notitiam tamen Ejusdem Illustrissimi Ducis ex rationibus Vobis complacitis attamen cum laesione Jurium Nobilitatis non solum deferre recusaueritis, sed etiam toti Generoso Ordini Equestri responsionem acerbam dare, quinimo per vnam Vestri propositionem Nobilitatis in forma Memorialis conscriptam et Illustrissimo Duci Ipsi per Deputationem exhibitam sub praetextu omissi Ducalis tituli (qui ejusmodi Scriptis quae a Conuentu publico expediuntur nunquam praeponi asseritur) Conuentui retro remittere non erubuitis, ejusmodi vero omnia motibus Nobilitatis aduersus Regimen Ducale, contra quos Fidelitates Vestrae Ipsi quaerimonias protuleratis, ansam praebent, neque pro futuro alios quam nocuos effectus Vobisque imputandos habere possunt; Nos igitur pro Authoritate Regia ex vi Supremi Dominiū Fidelitatibus Vestris insinuandum censuimus, insinuamusque vt Officia Vobis incumbentia in posterum legalitis, quam quidem ex praemissis fuisse Generosus Equester Ordo quaerulatur, peragatis, attentionemque Legum Patriae, praesertim Formulae Regiminis §. 28 habeatis, Vos vt Mediatores Generosum Ordinem Equestrem inter et Illustrissimum Ducem ac Legum Custodes geratis, atque Propositiones quae Vobis e Conuentu communicatae forent Illustrissimo Duci proponere non intermittatis, ac pro Circumstantiis nuperrime evenientibus, et quoquo tempore occurrentibus For-

mulam Regiminis §. 4. obseruetis. Factura sunt praemissa omnia Fidelitates Vestrae pro gratia Nostra subjectionisque et Officiorum Suorum debito. In quorum fidem praesentes Manu Nostra Subscriptas, Sigillis Regni et M. D. L^{ae}. communiri iussimus. Datum Warsaviae Die XXVIII. Mensis Decembris Anno Domini MDCCLXXIII. Regni vero Nostri X Anno.

STANISLAUS AUGUSTUS Rex.

(L. S.)
(R. Pol.)

Antonius Sillorsky
Sae. Rae. Mttis. et Sigilli Majoris
Regni Secretarius
mppr.

(L. S.)
(M. D. L^{ae}.)

Josephus Duleba
Notarius Castrensis Praefectus Arcium
Palatinatus Brescensis Littae. Sae.
Rae. Mttis. Sigilli majoris M. D.
Littae. Secretarius
mppr.

Rescriptum Sae. Rae. Mttis. ad Generosos Supremos Ducatum Curlandiae et Semigalliae Consiliarios.

Concordantiam hujus cum Originali testor

(L. S.)
(D. pr. Inst.)

Johannes Christophorus Böttcher
Ducal. Jud. pr. Inst. Tuck. Secretarius.

Anno 1774. den 10ten Januarii habe ich dieses Königl. Rescript in Originali auf der Hochfürstl. Gerichts- Stube allhier wohl insinuiret und abgegeben.

Johann Gottlieb Dittrich
Hochfürstl. Wisauscher Ministerialis.

Lit. D. b.

Anno 1774. den 2ten Febr. erschiene in parata Copia coram Actis Ducal. Jud. pr. Inst. Tuck. der Wohlgebohrne Ernst Wilhelm von der Brügggen, Königl. Kammerherr, Erbbesitzer der Stendenschen Güther, und brachte bey: wie ihm neuerlich eine gedruckte Piece (unter dem Titel, Sonntags- Gebeth nach der Früh- Predigt) zu Händen gekommen, welche im ganzen Lande sämtlichen Predigern ohne Unterschied, mit dem Befehl von dem S. T. Christian Huhn Superintendenten zugesendet worden, die eben erwähnte Piece alle Sonntage in den Kirchen zu verlesen. Da aber selbige nach den Grund-Verfassungen dieser Herzogthümer, und nach den in alten Zeiten bey ähnlichen Vorfällen beobachteten Gebräuchen zuerst zur Wissenschaft

schaft und Beprüfung auf Landtage hätte vorgelegt werden müssen, daß Er. Durchlaucht U. G. F. u. H. sowohl, als Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft Gelegenheit habe, Sich darüber zu besprechen, dergleichen wie zum E. in gegenwärtiger Piece vor Gott und Menschen unanständige und ärgerliche Gedanken und Ausdrücke anzumerzen; auch endlich mit beyderseits Bewilligung ein christliches allgemeines Gebeth anzufertigen, welches Jedermann, wes Standes Er auch sey, mit Innbrunst, Vertrauen und Demuth zu dem Allerhöchsten bethen mag. Dieses alles im Gegentheil nicht beobachtet worden; so sähe er sich als Landes-Bevollmächtigter genöthiget, damit ein solches unanständiges und eigenmächtiges Verfahren nicht dereinst in Sequel gezogen werden möge, zu protestiren, zu manifestiren, und alles was Einer W. R. u. Landschaft nach Gesetz und altem Gebrauch zuständig wäre, bestens zu reserviren. Mit Bitte diese seine Protestation, Manifestation und Jurium Reservation ad Acta zu nehmen, und ihm darüber Testimoniales zu ertheilen. Welche denn auch acceptatione in quantum juris legaliter facta, gewöhnlicher maaßen hiemit extradiret worden. Actum tempore vt supra.

(L. S.) Johannes Christophorus Bötticher
(D.pr. Inst.) Ducal. Jud. pr. Inst. Tuck. Secretarius.

Lit. D. c.

Hochwohlgebohrner Herr Landes-Bevollmächtigter und
Kammerherr,
Insonders Hochzuehrender Herr!

Es haben Ihre Hochfürstl. Durchlauchten, Unser gnädigster Fürst und Herr, uns von Höchst-Verordnen mit der Durchlauchtigsten Fürstin Eudoria Yessoupos an dem Rußisch-Kaiserlichen Hoflager zu St. Petersburg den 5ten hujus vollzogenen Hohen Vermählung die höchsterfreuliche Nachricht zu ertheilen Gnädigst geruhet. Wir finden es unserer Pflicht gemäß zu seyn, diese für die künftige Ruhe und Wohlfarth des Vaterlandes äusserst wichtige Begebenheit Ewr. Hochwohlgebohrnen mit der sichern Zuversicht bekannt zu machen, daß Sie nicht nur an diesen zum Glück des Vaterlandes gereichenden Vorfall, als ein guter Bürger des Staats den freudigsten Antheil nehmen, sondern auch bemühet seyn werden dem Einzuge Unserer Durchlauchtigsten Landes-Herrschaft, welcher aller Vermuthung nach in der Mitte der nächst-

nächstkünftigen Woche erfolgen dürfte, persönlich mit bezuziehen, und Höchst-
 Derselben dadurch einen Beweis Ihrer Liebe und Ehrfurcht an den Tag zu legen.
 Wir haben darnächst die Ehre, uns mit vollkommener Hochachtung zu nennen

Ew. Hochwohlgebohrnen

Mitau,
 den 14. Martii
 1774.

ergebene Diener.

Otto Christ. von der Howen.
 Land: Hofmeister.

Joh. Ern. Klopmann,
 Kanzler.

Otto Friedrich Saß,
 Oberburggraf.

Christoph Dietrich Georg von Medem.
 Land: Marschall.

Ab Extra.

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn
 Herrn Ernst Wilhelm von der Brüggem,
 Landesbevollmächtigten, Kammerherrn, Erbherren der Stendenschen Güther.
 in

(L. S.)

Stenden.

Lit. D. d.

Hochwohlgebohrne Herren, Herren Ober- und Regierungs-
 Rätthe,

Besonders Hochzuehrende Herren, Herren.

Ew. Excellenz Ew. Excellenz sehr Geehrtes vom 14ten Martii habe gestern
 zu eröffnen die Ehre gehabt. Ich finde mich dadurch verpflichtet, denen Herren Re-
 gierungs- und Oberräthen nicht nur dafür den verbindlichsten Dank zu sagen, daß
 Hoch- Dieselben die vollzogene Hohe Vermählung Sr. Hochfürstl. Durchlauchten des
 Herzogs, Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn mir wissen lassen, sondern auch für
 die Anleitung, daß ich an dem feyerlichen Einzuge der Durchlauchtigsten Landesherr-
 schaft, den freudigsten Antheil persönlich nehmen möge.

Meine

Meine Unpäßlichkeit aber gestattete mir nicht, auf diese Art an der allgemeinen Freude Theil zu nehmen, sondern bestimmte mich bereits bey der allgemeinen Verlautbarung dieser Feyerlichkeit, vor der Erhaltung Dero gütigen Anzeige, Deputirte des vorigen Landtages per Estafette zu erbitten, die Gesinnungen des ganzen Landes und auch die meinigen, der Durchlachtigsten Landesherrschafft schriftlich auf das allerehrerbietigste zu unterlegen. Ich versichere hiernächst, daß eine jede Gelegenheit mir angenehm seyn soll, die Herren Regierungs- und Oberräthe von meiner vollkommensten Hochachtung zu überzeugen, mit welcher ich bin

Ewr. Excellenz, Ewr. Excellenz

ganz ergebenster Diener

Stenden, den 22. Martii
1 7 7 4

E. W. von der Brüngen,
Landes Bevollmächtigter, und p. t. Landbothen-Marschall

Lit. D. e.

Durchlachtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Unter der Zahl derer von meinem Vaterlande mir anvertrauten Pflichten rechne ich auch die Aufmerksamkeit auf alle freudige Begebenheiten Ew. Hochfürstl. Durchlaucht und Dero Hochfürstl. Hauses.

Da nun Ew. Hochfürstlichen Durchlauchten Höchst-Dero Vermählung glücklich vollzogen haben; so ergeheth desfalls an Ew. Hochfürstlichen Durchlauchten im Nahmen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft diese meine unterthänige Gratulation zugleich in der aufrichtigsten Absicht, daß diese Vermählung zu Ew. Hochfürstl. Durchlauchten vollkommenste Zufriedenheit sowohl, als auch zur allgemeinen und dauerhaften Freude sämtlicher Einfassen dieses Landes gereiche.

So sehr als mich die Ehre, dieses alles persöhnlich abzustatten, geschmeichelt hätte, wenn nicht eine anhaltende Unpäßlichkeit mich daran behinderte; so zuversichtlich hoffe ich, daß Ew. Hochfürstl. Durchlaucht mit eben der Gnade diese unterthänige
Beylagen.

nige Zeilen ansehen werden, mit welcher Höchst-Dieselben allezeit demjenigen zugethan sind, der mit stetswährender Ehrerbietigkeit ist

Durchlauchtigster Herzog,
 Gnädigster Fürst und Herr,
 Ew. Hochfürstl. Durchlauchten

unterthänigst gehorsamster

Ernst Wilhelm von der Brüggem

Landes-Devollmächtigter und p. t.
 Landbothen-Marschall.

Stenden
 den 19. März 1774.

Durchlauchtigste Herzogin,
 Gnädigste Fürstin und Frau!

Ewr. Hochfürstlichen Durchlauchten durch Gottes Vorsehung bestimmte Ankunft in meinem Vaterlande, hat die unterthänige Freude zur Folge, welche ich im Nahmen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft hiemitteltst zu versichern die Ehre habe. Ich wünsche zugleich, daß dieselbe Vorsehung Ew. Hochfürstl. Durchlauchten bey aller Zufriedenheit und Glückseligkeit, als eine von Gnade und Huld glänzende Fürstin viele Jahre erhalten wolle. Dieser Gnade und Huld empfehle ich sämtliche Einfassen dieses Landes und auch mich mit der vorzüglichsten Ehrerbietigkeit.

Durchlauchtigste Herzogin,
 Gnädigste Fürstin und Frau!
 Ewr. Hochfürstlichen Durchlauchten

unterthänigst gehorsamster

von der Brüggem

Landes-Devollmächtigter und p. t.
 Landbothen-Marschall.

Stenden
 den 19. März 1774.

Lit D. f.

**Wohlgebohrner, besonders lieber Herr Kammer-Herr
und Landbothen-Marschall.**

Die verbindliche Glückwünsche welche Sie im Nahmen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft und in Ihrem eigenen bey Gelegenheit Meiner Vermählung an Mich ergehen lassen, setzen Gesinnungen einer Zuneigung voraus die Mir nicht anders als un-
gemein angenehm seyn kann. Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft und der
Herr Landbothen-Marschall werden mir Gerechtigkeit wiederfahren lassen, wenn sie
sich versichern daß Ich solche nach ihrem ganzen Werthe schätze; und mit dem Danke
den Ich ihnen dafür abstatte, den gegenseitigen Wunsch alles Wohlergehens und der
dauerhaftesten Glückseligkeit verbinde. Nichts aber wird Mir ein wahrhafteres Ver-
gnügen seyn, als wenn Ich Gelegenheit vor Mir sehen werde, Meiner Neigung für
das wahre Wohl Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft und aller Einwohner
Unfres gemeinschaftlichen Vaterlandes eine ungehinderte Gemüthe zu leisten, insbeson-
dere aber zu beweisen, daß Ich mit vieler Hochschätzung bin

**Des Wohlgebohrnen besonders lieben Herrn Kammer-
Herrn und Landbothen-Marschalls**

ganz affectionirter

Peter H. zu Curland.

Witau
den 7. April 1774.

à Monsieur

le Chambellan de Brüggen

Marechal des Deputés de la Noblesse, Seigneur héréditaire de Stenden etc.

à

Stenden.

Lit. D. g.

Ducatus Curlandiae et Semigalliae.

I.

Reassumendo pacta subiectionis, prouisionem ducalem, diplomata inuestiturarum, conuentiones, sanctiones et reuersales Illustrissimi Ducis Curlandiae et Semigalliae, quibus nexus feudalis inter Nos et Rempublicam, ac Illustrissimum Ducem, supremumque Nostrium Dominium directum, supremaque Iurisdictio Nostra inuituntur, horumce omnium autoritatem perpetuam esse volumus.

2.

Affecuramus ideo Illustrissimo Duci, eiusque Successoribus Ducalibus, in fide et obedientia erga Nos, et Rempublicam permanfuris, superioratum territorialem, praeeminentias, iura et regalia, modo eodem quo Ipsi per prouisionem ducalem et diploma inuestiturae competunt, et Ipse, eiusque antecessores, post infeudationem iisdem vfi sunt, vel de iure vti potuerunt. Quare si inter Nos et Illustrissimum Ducem ex ratione praemissorum quid contingeret, ita vt ab vna, vel altera parte conueniendum foret, in hoc casu Commissarios Nostros, tam ex senatorio, quam ex equestri ordine deputabimus, iuramentis, quibus Nobis, et Reipublicae obnoxii sunt, absoluemus, et rursus ad iuste iudicandum obligabimus quidquid tunc a praedictis Commissariis Nostris pronuntiatum et decretum fuerit, ratum esse et sine contradictione per Nos et Illustrissimum Ducem seruari volumus.

3.

Pari modo etiam ordini equestri, ciuitatibus, omnibusque incolis in genere, omnes libertates et immunitates, omniaque iura, priuilegia et praerogatiuas per pacta subiectionis, priuilegium Ducis Gothardi et formulam regiminis, ipsis inseruentia, vnacum possessionibus bonorum, tam allodialium, quam feudaliu, in perpetuum confirmamus.

4.

Et postquam constitutio de anno millesimo septingentesimo sexagesimo octauo iamiam sustulit omnia, quae contra Illustrissimi Ducis et equestris ordinis iura ac fundamentalem constitutionem ducatum, quoquo modo irrepere, hanc constitutionem eatenus reassumimus, iuraque ducalia, ac fundamentalem constitutionem ducatum, secundum pacta subiectionis, prouisionem ducalem, diploma inuestiturae, priuilegium nobilitatis, formulam regiminis, iuraque municipalia in integrum restituiimus, et ad indagandum, vtrum deuiatum non sit ab hisce omnibus per sanctiones recentiores vtque deuiationes, si quae inuenirentur, ad orbitam reducantur, abusus quoque,

que, qui circa processum finium regundorum, et possessorii nouissimi, sine restitutionis, irrepere, praeuio examine aboliantur, autoritate praesentis conuentus commissarios ex Senatu et equestri ordine deputabimus, qui instructione ex cancellaria Nostra muniti, quam primum nobis visum fuerit, praemissis innotescencialibus, Mitauiam condescendent, cum Illustrissimo Duce, consiliariis supremis, et deputatis nobilitatis pro tunc conuocandae, et mandatariis ciuitatum, de congruis atque optimis remediis reformandi abusus, et abolendi grauamina, si quae iusta reperirentur, conferent, rationes, desideria, et petita quorum interest, audient, omniaque de quibus conuenire consensu eorundem non poterunt, prout de iure disiudicabunt, stant et decident.

5.

Tollimus itidem et cassamus ex nunc quidquid contra legalitatem testamenti, codicillorum et instrumenti cessionis Illustrissimi olim Ducis Ernesti Ioannis actum est ac ut eiusmodi omnia, si quae contra dispositionem legum publicarum inscripta existunt, pro eliminandis censeantur, iubemus.

6.

Volumus praeterea ad euitandam omnem confusionem in iurisdictionibus, ut ducatus Curlandiae et Semigalliae, eorumque incolae penes sua priuilegia instantiarum, in iuribus prouincialibus et municipalibus fundata conseruentur, ac proinde neque commissiones citra instantias dari neque causae iudiciales ad easdem instantias pertinentes, ab iisdem euocari, et ad relationum iudicia trahi, multominus iudicata, iisdem instantiis coram obtenta et non appellata, sub vilo praetextu rescindi, sed potius circa vires rei iudicatae seruari debebunt, salui conductus contrarii formulae regiminis, non attendantur, et ne in praeiudicium iurisdictionis territorialis Illustrissimi Ducis in genere, vlla dispositio immediate, contra leges fundamentales fiat, cavemus, et si quid disponendum veniret, super eo Plenipotentiarium Illustrissimi Ducis informatum reddere, mandabimus.

7.

Quoniam iam per pacta subiectionis in causis grauibus et maximi momenti permiffa fuit appellatio ordini equestri ad conuentum prouincialem, ac postea, sublato conuentu, formula regiminis appellationes a iudiciis aulicis omnes indistincte in causis summam sexcentorum florenorum, et honorem concernentibus, ad Nos deferendas statuit. Proinde Nos alloquendo paragraphum decimum formulae regiminis, ut paritas iustitiae seruetur, appellationem a iudiciis aulicis Curlandiae ad thronum Nostrum in casibus lege praescriptis, liberam esse volumus, et quatenus supremi consilii Illustrissimi Ducis, in scripto opinionem suam Nobis et consiliariis Nostris transmittere valeant, an causa appellata debeat ad appellationem admitti? facultatem tribuimus; saluo nostro et consiliariorum Nostrorum arbitrio, ac potestate, deciden-

di de admiffione eiusmodi appellationis; feruatis quoad nonadmittibilitatem appellationis et coercionem temere appellantium, paragraphis decimo feptimo, et vigesimo fecondo formulae regiminis, in vim quarum legum, poenam eidem formulae regiminis conformem in contrauenientes fancimus. Integrum quoque erit Illuſtriſſimo Duci, ciuitatibus ſuis, vni vel pluribus, et vnicuique ſuorum ſubditorum ciuici ſtatus ſi quis coram iudiciis in ducatibus grauatus, et circa iura ſua laeſum ſe ſenſerit, appellationem ad iudicia relationum concedere, quam equidem recipiendam eſſe cenſemus.

8.

Cum denique conſtet per paragraphum decimum nonum formulae regiminis, nobilibus ſiue vni, ſiue pluribus, cauſam ex actoratu ſuo contra Ducem habentibus, forum in iudicio relationum propriarum eſſe conſtitutum non autem contra, idcirco, ſi aliquae cauſae ex actoratu ipſiusmet Ducis, ſub nomine ſiscalis ducalis promouendae, contra nobiles acciderint, tam in ciuilibus, quam in criminalibus, eadem in foro proprio nobilium, iuxta formulam regiminis promoueantur ac decidantur, appellatione integra parti grauatam ſe ſentienti, manente.

9.

Quoniam vero etiam ad aures Noſtras peruenit, multos hucusque circa iurisdictionem patrimoniam nobilium, venationem et iura littoris irrepiſſe abuſus, quibus reformandis cauſae cognitione opus eſſe non videtur, hinc proprio motu et pro ſuprema Noſtra authoritate ſtatuiſſimus, quatenus in poſterum liberi homines ſiue indigenae ſint, ſiue extranei, in villis nobilium, vel domanialibus habitantes, forum habeant coram capitaneo vel capitaneo maiori eiusdem diſtrictus.

Ne vero remoram patiat iuſtitia, praefertim criminalis pro ſecuritate publica et dijudicatione cauſarum et delictorum, iubemus, quatenus, a Ceſſiſſimo Duce in omnibus capitaneatibus aſſeruationi et cuſtodiae deliquentium, aptae, et conuenientes carceres exſtruantur, et a capitaneis ad inſtantiam actoris omnes eiusmodi cauſae criminales etiam extra cadentias ordinarias diſiudicentur.

IO.

Pariter etiam nemo in poſterum immane illud ius capiendi bona naufragorum exercere praefumat, ſed ſi quis periclitantibus opem tulerit, aequa laboris mercede contentus eſto.

II.

Non minus etiam, neque Illuſtriſſimus Dux per ſuos officiales, neque nobiles et reliqui, quibus venatio competit, venationem in alienis fundis, ſine permiſſione proprietariorum exercebunt, ſaluis quidem legibus circa conſeruationem ferarum ſancitis

citatis, utque hae constitutiones iurisdictionem patrimoniam, bona naufragorum et venationem respicientes, in districtu Piltinensi, pariter ac in ducatu Curlandiae, obseruentur, volumus.

12.

Quod attinet petitu Illustrissimi Ducis intuitu iurium et praetensionum domus Ducalis Kettlerianae, quae per conuentionem Gedanensem ipsi cefferant, Eundem circa eadem iura et praetensiones in vim praefatae conuentionis et inuestiturae conseruamus.

13.

Quod vero ciuitates Curlandiae in specie attinet, haec nostra perpetuaque est voluntas, ut iisdem non solum priuilegia, libertates immunitates, et cuiuscunque nominis iura, cuique ciuitati, partim ante subiunctionem a magistris ordinis, partim postero tempore, a regibus et ducibus speciatim largita, sed etiam in genere omnia, quae circa subiunctionem liuoniae inter caeteros status et omnibus totius liuoniae ciuitatibus statuique ciuico concessa sunt, vigore huius in perpetuum facta, et contra quoscunque obtrectatores tecta maneant. Omnia equidem, quae hucusque in praepiudicium ciuitatum statusque ciuici acta, et in desuetudinem detrusa sunt, irrita esse iubemus, ciuitatesque in pristinum usum iurium ipsis competentium, hisce in integrum restituiamus, et ne in posterum in conuentibus publicis aliquid, quod ciuitatum interest, illis insciis, et non consentientibus sanciat, serio prohibemus. Praeterea Nos probe ponderantes, quantum emolumenti et commodi, respectu commercii et floridiori statu ciuitatum in rempublicam redundare posset, promittimus, Nos deuotissimis ciuitatum precibus imploratos semper paratos fore ad priuilegia earundem, quantum equidem sine praepiudicio tertii fieri poterit, augenda et amplificanda, ut ciuitatum et commercii salus magis magisque crescat.

14.

Cum Illustrissimus Dux Curlandiae diuortiatæ suae uxori, Illustrissimæ Valdeceniensi Principissæ annuam prouisionem sex millium hungaricalium promiserit, hanc conuentionem confirmamus eiusque executionem cauemus.

Lit. D. h.

Hochwohlgebohrner Herr

Insonders Hochzuehrender Herr Landbothen-Marschall
und Landes-Bevollmächtigter.

Er. Hochwohlgebohrnen und dem ganzen Lande ist der Vorfall bekannt, der mich im Jahre 1771. den 27. Julii zu Warschau begegnet ist, und der mich, den mir anvertrauten

vertrauten Geschäften des Vaterlandes entrißen hat. Die Bemühungen die Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft für meine Befreyung angewandt, sind Beweise der Gerechtigkeit, die sie mir wiederfahren läßt, und diese zählet mich nicht nur von der Bemühung loß, mich weitläufiger auszulassen, sondern macht es mir auch zur Pflicht, hierdurch an Ewr. Hochwohlgebohrnen und dem ganzen Lande meine Dank-sagung für ihre Vorsorge abzustatten, und dieselben zu benachrichtigen, daß, nach-dem ich eine Caution zur Bezahlung, der zu meinem Unterhalte verwandten Unko-sten, falls dieselben jemahlen gefodert werden sollten, gestellet habe, ich so glücklich gewesen bin den 12. November dieses Jahres, meine Freyheit wieder zu erhalten, und mich meinem Vaterlande und meinen Angehörigen wiedergeschentt zu sehen. Da ich mich gegenwärtig bloß auf diese Bekanntmachung einschränke, um mich mit meine Mitbrüder über meine Wiederkunft zu erfreuen; so bleibet mir weiter nichts übrig als Ewr. Hochwohlgebohrnen ganz ergebenst zu bitten, diese meine Retour Einer Wohlge-bohrnen Ritter- und Landschaft öffentlich bekannt zu machen, und mich unter den Empfindungen der vollkommensten Treue und Dankbarkeit, derselben fernern Wohl-gewogenheit und Discretion bestens anzuempfehlen.

So wenig ich es glaube meinem Vaterlande eine gleichgültige Person zu seyn, so überzeugt bin ich von Ewr. Hochwohlgebohrnen Patriotismo, daß Sie meine Sache, die Sache des ganzen Landes werden seyn lassen. Ich empfehle sie Ihnen daher auf das angelegentlichste und habe die Ehre mit der vollkommensten Hochachtung mich zu zeichnen

Ewr. Hochwohlgebohrnen

Mitau
den November
1774.

Lit. D. i.

**Hochwohlgebohrner Herr
Insonders Hochzuehrender Herr Kammer-Herr.**

Hey dem leßtern Landtage haben die Wohlgebohrne Deputirte Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft sich dahin erkläret, daß sie den von Ihre Hochfürstl. Durchlaucht, Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, geschehenen Antrag, wegen eines Don Gratuits in die Kirchspiele zur Deliberation nehmen, und dasjenige, was deshalb in denen Kirchspielen beschloffen werden würde, innerhalb sechs Wochen durch Ewr. Hochwohlgebohrnen, als ihren Herrn Landes-Bevollmächtigten, Ihre Hoch-fürstlichen

fürstlichen Durchlaucht unterlegen lassen wollten. Ob man nun wohl, nachdem schon bereits über sieben Wochen abgelaufen, in der Erwartung gestanden, die von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft in denen Kirchspielen des Don Gratuits halber genommene Entschlüssen zu erhalten; so ist doch diese Erwartung bis hiezu noch vergeblich gewesen.

Dahero wir denn Ewr. Hochwohlgebohrnen hiemittelst ersuchen, die in denen Kirchspielen genommene Entschlüssen uns ungesäumt bekannt zu machen, damit wir solche Ihro Hochfürstl. Durchlaucht zu unterlegen im Stande seyn mögen. Wir haben übrigens die Ehre mit aller Hochachtung zu seyn.

Ewr. Hochwohlgebohrnen

ergebenste Diener

Otto Christopher von der Howen,

Land- Hofmeister.

Joh. Ern. Klopmann,

Kanzler.

Otto Frid. Saff,

Ober- Burggraf.

Christ. Died. Georg von Medem,

Land- Marschall.

Ab Extra

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn

Herrn Ernst Wilhelm von der Brügggen

**Königl. Pohnischen und Cursächsischen Kammerherrn, p. t. Landes-
Bevollmächtigten, Erbherrn der sämtlichen Stendenschen Güther.**

Unsere insonders Hochzuehrenden Herrn

in

Stenden.

Lit. D. k.

Hochwohlgebohrne Herren, Herren

Insonders Hochzuehrende Herren, Herren Ober- und

Regierungs- Rätthe.

Bloß dadurch, weil noch nicht alle Kirchspiele ihre Resolutiones auf die beym vorigen Landtage, von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, Unsere gnädigsten Fürsten und
Beplagen. No Herrn

Herrn gemachte gnädige Aufforderung zu einem neuen Don Gratuit für des Königes Majestät eingesandt hatten, und weil ich die Besinnungen aller Kirchspiele erst abwarten zu müssen geglaubt, um die Entschliessung des ganzen Landes anzeigen zu können, ist's geschehen, daß ich mich ausser Stande befunden, die auf letzterm Landtage bestimmte Zeit von sechs Wochen so genau zu beobachten, als es meine Pflicht und meine für Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn schuldige Ehrerbiethung erfordert hätte.

Da ich aber nunmehr die Resultate aus denen Kirchspielen in der Anzahl eingezogen, daß ich in Ansehung des obgedachten Sujets, ohne ferneren Aufschub eine übereinstimmende und bestimmte Antwort zu ertheilen im Stande bin, selbige aber theils der Pluralität theils ihrem wesentlichen Inhalte nach darauf hinausgehen, daß Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft der tiefsten Devotion unbeschadet, mit der sie Sr. Königlichen Majestät Ihrem Allergnädigsten Könige und Oberherrn unterwürdig ist, diesesmal sich gänzlich ausser Stande siehet, der geäußerten Entschliessung Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, Allerhöchst-Demselben ein neues Don Gratuit zu offeriren, Ihrer Seits mitbeyzutreten; als acquitire ich mich von meiner Pflicht und ersuche Ewr. Excellenz Excellenz hiemit auf das ergebenste, diese aus denen Kirchspielen, in Ansehung des aufs neue zu offerirenden Don Gratuits an mich eingegangene negative Declaration, Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn in tiefster Untertänigkeit zu unterlegen und auf das fordersamste bekannt zu machen, der ich hiebey die Ehre habe, mich mit der vollkommensten Hochachtung zu unterzeichnen, als

Ewr. Excellenz, Excellenz

ergebenster Diener,

Witau, den 14. Decbr.
1774.

von der Brüggem,
Landes-Bevollmächtigter.

D. I.

Hochwohlgebohrner Herr
Hochzuehrender Herr Kammer- Herr und Landes-
Bevollmächtigter.

In Gefolge eines von Ihre Kayserlichen Majestät meiner Allergnädigsten Souveraine erhaltenen Befehls, betreffend die einseitige Wahl des Herrn Kammerherrn und Ritters

Ritters von Behr, befinde ich mich veranlasset, Ewr. Hochwohlgebohrnen als Landes-Bevollmächtigter hiemit bekannt zu machen, daß diese Wahl, da sie ohne Genehm- und Einwilligung Jhro Durchlauchten des Herzogs vorgenommen, und dadurch ohne auf dessen angezeigte richtige Gründe eine Rücksicht zu haben, öffentlich zu Tage ge-
 leget worden, wie eine verborgene Absicht hiebey gewesen seyn müsse, Jhro Durch-
 lauchten nur kränken zu wollen, Jhro Kayserl. Majestät Allerhöchsten Beyfall nicht ge-
 funden, und daß die Person des Herrn Kammerherren von Behr als Curländischer
 Delegirter aus diesen Ursachen nicht angenommen werden wird, ausser nur diejenige
 Person, welche zugleich mit Genehmigung Jhro Durchlauchten des Herzogs zu einer
 solchen Delegation, um Jhro Kayserlichen Majestät zu dem so Glorreich geschlossenen
 Frieden zu gratuliren, vorgeschlagen wird, dafür anerkannt und angenommen wer-
 den würde.

Ewr. Hochwohlgebohrnen werden also belieben, diese Entschliesung meiner Al-
 lergnädigsten Monarchin dem Herrn Kammerherren und Ritter von Behr ohne An-
 stand bekannt zu machen, da nicht zu vermuthen ist, daß er eine Reise, welche
 mit dieser Art von Unannehmlichkeit verknüpft ist, und bey welcher er Hindernisse an-
 treffen möchte, werde unternehmen wollen.

Ich habe die Ehre mit der vollkommensten Hochachtung alltets zu seyn.

Ewr. Hochwohlgebohrnen

gehorsamer Diener

S. von Simolin.

Mitau den $\frac{1}{2}$ sten Octob.
 1775.

Ab Extra.

à Monsieur

Monsieur le Chambellan de Brüngen

Seigneur héréditaire des Terres de Stenden; Vizehden, Capfehden
 et des plusieurs autres

à

Stenden.

Lit. D. m.

Herr Marschall und Kammerherr von Brüngen. Die Beweise der treuen und ei-
 frigen Gesinnungen, die Mir die Curländische Ritter- und Landschaft bey Gelegenheit
 des Don Gratuits gegeben, rühren Mich eben so sehr, als, Mein lieber Kammer-
 herr von Brüngen, Ihr hiebey gezeigter rechtschaffener Charakter, Ihre Vaterlands-
 liebe,

Liebe, und Ihre Ergebenheit gegen Mich, Sie Meines Wohlwollens, und Meiner besondern Zuneigung werth macht.

Zum Denkmal dieser, unter Ihrem Directorio ausgeführten That, und zur Versicherung Meiner Huld und Gnade gegen Kurland, übersende Ich Ihnen die hiebey folgende Medaille *) durch Dörper, dem Ich außerdem noch mündliche Aufträge an Sie gegeben habe; besonders in Ansehung eines zu errichtenden Kurischen National-Regiments.

*) Siehe das beyliegende Kupferstück.

Der erste Gedanke dieser Sache, ist Mir von denen hier befindlichen Ihren Herren Landsleuten vorgebracht worden. Es ist Mir lieb und angenehm, weil Ich die Treue und Tapferkeit der Herren Kurländer sehr hochschätze. Ich will und wünsche aber in dieser Sache nichts anders, als was der Kurische Adel freywillig und aus eigenem Triebe Selbst zu thun verlangen wird; Und deswegen vertraue Ich Ihnen, daß Ich keinen weitem Schritt desfalls thun werde, und in Kurland der Sache unwissend scheinen will, bis Sie Mir Ihre aufrichtige Meinung werden eröffnet haben, ob, wenn, und wie die Sache zu bewerkstelligen wäre. Und hierbey verbleibe Ich Ihnen in Gnaden gewogen. Warschau, den 20sten November 1774.

STANISLAUS AUGUSTUS Rex.

ab Extra

à Monsieur de Brüggen,
Chambellan et Marechal de l'Ordre Equestre de Courlande
à
Mitau.

Lit. D. n.

Auf die, von dem Hochwohlgebohrnen Herrn Kammerherrn von der Brüggen p. t. Landes-Bevollmächtigten an uns Endes-Unterzeichnete ergangene Instanz, daß wir einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen, bey der bevorstehenden Constitutionsmäßigen Königlichen Commission, mit unserm Patrocínio behülflich seyn und die Jura derselben vertreten mögen, als wofür einem jeden unter uns durch Ihn von Seiten einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft 200 Rthlr. in Alberts pro Arrha, und 1000 Rthlr. in Alberts pro Honorario stipuliret worden, declariren wir hiemit, daß wir, als rechtschaffene Männer bey der obgedachten Königlichen Commission, die Partes Nobilitatis den

Gesehen

Gefeszen gemäß übernehmen werden, und da wir auch bereits von dem Hochwohlgebohrnen Herrn Kammerherrn von Brügggen, als Landes-Bevollmächtigten zu diesem Geschäfte mit der obgedachten Summe der 200 Rthlr. in Alberts arrhirt und engagirt worden, als wird demselben von uns über den richtigen Empfang sothaner Archha zu dessen legitimation dankbar quittiret. Gegeben Mitau den 10ten Febr. 1775.

J. Andrea
meine Hand und Siegel. (L.S.)

Zetsch
für mich und in Vollmacht für den Herrn
Hofrath Schwander.
meine Hand und Siegel. (L.S.)

Lit. D. o.

Generosi Domini

Amici plurimum honorandi.

Redeuntem jam hinc Generosum de Manteufel, Generosarum Dnum. Vrum. ad Comitata nuper celebrata Delegatum, Litteris, in tesseram benevolentiae Sae. Rae. Mtis. muniri, et Officii mei ratio, et speciale mandatum Sae. Rae. Mtis. à me exigit. Merito DD^{bus}. VV^{ris}. gratulandum esse censeo, adesse Patriae Eorum Viros, qui non Consideratis, quae forsan bonis, aut personis suis discrimini iminere possint; proprium commodum publicae postponere non dubitant. Generosum de Manteufel horum numero adscribendum esse, satis sibi persuasum habet Sa. Ra. Mtas, nec dubitat fore, vt Gl^{ae}. Dnes. VV^{rae}. praefatum ablegatum Suum, redeuntem in gremium Eorum, qua Virum de Patria sua, periculosissima hac Reipublicae tempestate optimè meritum, suscepturi sint.

De caetero Sa. Ra. Mtas. sperat Generosas Dnes. VV^{ras}, et totum Ordinem Equestrem, omnia, quae sub tempus vltimorum Comitiorum circa Ducatum Curlandiae acta sint, in bonam partem accepturum, ac persuasurum fore, Sae. Rae. Mtis. salutem Curlandiae non parum Curae, cordique esse.

Quod me attinet, indubie credant Generosae DD^{nes}. VV^{rae}, me ad quaecunque eis grata, et vilia praestanda semper paratum esse, et plena animi propensione permanere

Generosarum DD^{num}. VV^{rum}.

Varsoviae
d. 26. Maii 1775.

Addictus ad Officia paratus

Młodzieiowski,
E. P. S. Rae.

ab Extra.

Generoso Marechalco, totique Generoso Ordini
Equestri Ducatum Curlandiae et Semigalliae
Amicis plurimum honorandis.

Lit. D. p.

Durchlauchtigster Herzog
Gnädigster Fürst und Herr.

Ich sehe mich genöthiget Ew. Hochfürstl. Durchlaucht auf Veranlassung Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft des Bauskerschen Kirchspiels, folgende unterthänigste Vorstellung zu machen.

Es hat sich nemlich zugetragen, daß in diesem Jahre bereits einige Umschreiben und Hochfürstliche Befehle an die Wohlgebohrne Erbbesitzer der adelichen Güther des Bauskerschen Kirchspiels emanirt sind, vermöge welchen selbige ad instantiam des, in diesen Herzogthümern accreditirten Rußisch Kayserlichen Herrn Ministers zu gewissen Prästationen an Holz, Fourage, und noch ganz neuerlich unterm Dato Mitau den 27sten May a. c. zur Prästationen der Weide für die, in der Stadt Bauske stehende Kayserliche Krohns-Pferde, immediate aus der Hochfürstlichen Kammer repartirt und angewiesen worden sind.

Ueber diese Art, Gnädigster Herr! die dasigen Besizere der adelichen Güther zu dergleichen Prästationen verbindlich zu machen, als zu denen sie im übrigen so wie allemal also auch jetzt, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, sich bereitwillig finden lassen,

ließen, findet sich Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft des obgedachten Kirchspiels gravirt, und glaubt diese ihre Beschwerde dadurch justificiren zu können:

1stlich weil durch eine derartige immediate Ankündigung solcher Landes-Prästationen ex Camera Ducali, ohne Zuziehung des Landes-Bevollmächtigten, oder wenigstens des Convocanten des Kirchspiels, überhaupt die Immunitäten und Rechte des Landes beeinträchtigt werden.

2tens Weil diese Art der Ankündigung auch selbst der Ursanz voriger Zeiten zuwider läuft, als nach welcher z. E. bey dem letztern Commissariat-Wesen, bey Einquartirungen und dergleichen, die auf die adelichen Güther zu veranstaltende Repartition, den derzeitigen Landes-Bevollmächtigten und Convocanten der Kirchspiele, den Befehlen gemäß, anheim gestellet worden.

3tens Weil selbst die Egalité der zu tragenden Lasten, theils in Verhältniß der adelichen Güther gegen die Fürstlichen, theils im Verhältnis der Adlichen gegen sich selbst, nach der einmal angenommenen Haacken-Bestimmung, durch die Convocanten der Kirchspiele besser regulirt und beobachtet werden kann, als wenn die Prästation ohne Zuziehung derselben immediate aus der Hochfürstlichen Kammer repartirt und anbefohlen wird; als welches, da es nicht geschehen, auch diesesmal die Ursache gewesen seyn mag, daß diese Prästation den Fürstlichen Domainen lucratif, und den adelichen Güthern onereuse geworden, und daß sogar die im Bauskerschen Kirchspiele belegenen Ruhenthal- und Bersteinschen Allodial-Güther, welche das Fürstliche Haus in Händen hat, von dergleichen Prästationen gänzlich erimirt und ausgeschlossen worden sind.

Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft des Bauskerschen Kirchspiels, die diese Neuerung, wie sie es denn auch wirklich ist, von der Art hält, daß selbige sich in der Folge in ähnlichen Fällen zum Nachtheil der Rechte des Adels, auf das ganze Land ertendiren könnte, hoffet daher von Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht Gerechtigkeits-Liebe, und bittet durch mich, als Bevollmächtigten des Landes, zugleich interthänigst, daß dergleichen Ankündigungen öffentlicher Landes-Prästationen hinführo nicht mehr immediate aus der Hochfürstlichen Kammer emaniren, sondern, daß in dergleichen Fällen, so wie es die Rechte des Landes erfordern, und auch bishero gebräuchlich gewesen, zur Regulirung solcher Prästationen jedesmal das dazu erforderliche, ins künftige auch zugleich an den Landes-Bevollmächtigten oder wenn die Prästation

station nur ein einzelnes Kirchspiel betrifft, an den Convocanten desselben ergehen möge.

Ich ersterbe hiebey in tiefster Treue und Devotion

Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht

unterthänigst gehorsamster

Ernst Wilhelm von der Brüggen,

Landes-Bevollmächtigter.

Prod. den 4. August Ao. 1775.

Hochfürstl. Canzley.

Lit. D. q.

**Hochwohlgebohrne Herren Herren,
Insonders Hochzuehrende Herren Ober- und
Regierungs- Rätthe.**

Zufolge des 11ten Sphi des landtäglichen Schlusses den 13ten October 1773, ist der damalige Landtag cum toto suo effectu et robore bis auf die Zeit conservirt und limitirt, welche Sr. Hochfürstl. Durchlaucht der Herzog, Unser Gnädigster Fürst und Herr, Sechs Wochen nach dem, wenn der Landes-Bevollmächtigte darum bey Sr. Hochfürstl. Durchlaucht unterthänigst würde angehalten haben, zu bestimmen und anzusehen gnädigst versprochen.

Ich ersuche daher die Hochwohlgebohrne Herren Ober- und Regierungs- Rätthe als Landes-Bevollmächtigter, die Ausschreibung dieses Landtages bey Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht zu bewirken. Der ich die Ehre habe zu seyn

Ew. Ew. Excellence Excellence

Stenden
den 26sten August
1775.

ganz ergebener Diener
E. W. von der Brüggen,
Landes-Bevollmächtigter und p. t.
Landbothen / Marschall.

Lit E.

Lit. E.

Copia.

Hochwohlgebohrner Herr,
Hochzuehrender Herr Kanzeley-Rath, und Envoye!

Es hat Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft von dem gegenwärtigen Landtage das unterthänigste Gesuch an Ihre Hochfürstl. Durchlaucht den Herzog, Unsern Gnädigsten Fürsten und Herrn eingelangt, es möchten Höchst-Dieselben Gnädigst geruhen gemeinschaftlich mit der Landschaft um die diesmahlige Aussetzung der Königl. Relations-Gerichte gegenwärtiger October Cadence bey Allerhöchst Ihrer Königl. Majestät geziemend anzuhalten.

Da nun Ihre Hochfürstl. Durchlaucht ihrer lieben Ritter- und Landschaft in solchem ihren Gesuch gerne gratificiren, und es auch Höchst-Ihrer Seite zufrieden seyn wollen, daß gedachte Gerichte in dieser Cadence nicht geheget würden; so haben Höchst-Dieselben uns dahin Gnädigst befehligt: daß wir Ewr. Hochwohlgebohrnen von dem allen benachrichtigen, und Dieselben zugleich ersuchen sollten, um solche Aussetzung der Gerichte in Höchst-Ihro des Herzogs Namen sowohl, als von wegen Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft bey des Königes Majestät in aller Unterthänigkeit anzuhalten, und was darauf resolviret worden, des fordersamsten einzuberichten.

Wir beharren übrigens mit aller Hochachtung

Ewr. Hochwohlgebohrnen

ergebene Diener

Joh. Ern. Klopmann,

Otto Fridr. Saß,

Christoph Died. Georg von Medem.

An den Hochwohlgebohrnen Herrn Envoye Ryzstewski

in

Warschau.

Lit. F.

Hochwohlgebohrner Herr,
Insonders Hochzuehrender Herr Kammer Herr!

Zufolge des mir von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft gemachten Auftrages, habe ich die Ehre Ewr. Hochwohlgebohrnen hiedurch die Zufriedenheit des

Beylagen.

B 6

Landes,

Landes, über die der Landbothen-Stube mitgetheilten Originalia und Schriften bekannt zu machen, und Ew. Hochwohlgebohrnen zugleich diejenige schuldige Dankfagung im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft empfindungsvoll abzustatten, die selbige keinem Ihrer Mitglieder versaget, der so, wie Ew. Hochwohlgebohrnen im Dienste des Vaterlandes, Treue und Eifer bezeigt, und seine Handlungen dergestalt durch Rechtschaffenheit ausgezeichnet hat.

Das Diarium wird Ew. Hochwohlgebohrnen den überzeugendsten Beweis von den dankbaren Gefinnungen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft geben, welche gegen Ew. Hochwohlgebohrnen Verdienste ums Vaterland zu verkennen, die strafbarste Gleichgültigkeit wäre.

Ich für meine Person habe die Ehre mit der vollkommensten Hochachtung mich zu unterzeichnen, als

Ew. Hochwohlgebohrnen

Meines insonders Hochzuehrenden Herrn Kammer: Herrn

Mitau in der Landesversammlung
den 24sten October 1775.

ergebenster Diener
Gideon Heinrich Saff,
p. t. Landbothen-Marschall.

Lit. G.

**Hochwohlgebohrner Herr Landbothen-Marschall,
Hochwohlgebohrne Herren Landbothen,
Insonders Hochzuehrende Herren.**

Ich habe aus denen hinterlassenen Schriften meines verstorbenen Mannes, des Semgalischen Herren Landschafts-Rittmeistern von Brunnow ersehen, daß Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft an Ihm eine Anforderung von Fünfhundert Neun und Sechzig Reichsthaler und einen halben Groschen nebst denen aufgelaufenen Interessen machen, welche Summe er derer Residenten wegen, dem landtäglichen Schlusse vom 19ten Julii 1763 gemäß, von Landschafts-Geldern einbehalten haben soll. Da ich mich nun jeho ausser Stand gesetzt sehe, diese gemachte Anforderung, so gerecht selbige auch seyn mag, an Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft zu zahlen, weil in dem Nachlasse meines verstorbenen Mannes, nach Abzug seiner schon
von

Woh mir bezahlten Schulden, ich meine Illata um ein merkliches geschwächt gefunden, welches ich auf Verlangen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft eydlich darzutun willens bin, so stehe ich also hiedurch in aller Unterthänigkeit Eine jetzt versammlete Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft an, mir durch den Verlust meines Mannes schon niedergedruckte Frau, der gemachten Anforderung zu entledigen und dieser Schuld mich gnädigst zu erlassen; ich habe schon so viele Beweise und Merkmale von der gerechten und billigen Denckungs-Art Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft daß ich gar nicht zweiffeln darf, Dieselbe werde mir meinen schon erlittenen Verlust, nicht durch den Verlust des meinigen noch zu vergrößern suchen, sondern werde mich vielmehr meiner demüthigsten Bitte nach Dero gewöhnlichen Großmuth gnädigst gewähren, und dadurch mich Gelegenheit geben, die Zahl dererjenigen zu vermehren, die sich durch die Gnade E. Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft beglückt sehen, und die auch dafür nie aufhören für das Glück und die Wohlfahrt Ihrer Wohlthäter die eifrigsten Wünsche aufzuopfern, in diesem Vertrauen, welches ich zuversichtlichst zu der Gnade Einer jetzt versammelten Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft habe, verharre ich in tiefster Ehrfurcht

**Hochwohlgebohrner Herr Landbothen-Marschall,
Hochwohlgebohrne Herren Landbothen,
Ewr. Hochwohlgebohrnen**

ganz ergebenste Dienerin

**Louisa Dorothea von Rosenberg,
verwitwete Landschafts-Rittmeisterin von Brunnow.**

Mitau den 7ten Novbr.
1775.

Lit. H.

Nachdem in meiner unter dem 6ten November dieses 1775ten Jahres errichteten Testamentarischen Disposition ich verordnet,

Istens, daß mein in der König-Strasse in Mitau belegenes Wohnhaus in einem beständigen Sitz vor sechs armen jedoch tugendhaften Fräulein oder Wittwen einheimischen Adels, wie auch vor derselben Kebsfizin verbleiben soll, und zwar mit der zu solchem Hause gehörigen Grenze, Neben-Gebäuden auch Meubles. Dann

2tens, Ich zu einem beständigen Fond vor diesem Fräulein-Stift die Summe von Zwanzig Tausend Reichsthaler in Alberts aus meinem bereitesten Vermögen bestimmt und vermachtet. Wobey ich nächst der sichern Unterbringung dieses Fond auch vor der Sicherheit der dahero jährlich an dieses Fräulein-Stift zu Ihrem Unterhalt auf ewige Zeiten zu zahlenden 1200 Rthlr. Alberts besorgt gewesen. Nicht weniger

3tens, Ich verordnet, daß dieses Institut mit dem ersten Joh. Bapt. nach meinem erfolgten Ableben dergestalt seinen Anfang nehme, daß die Sechs Fräulein mit ihrer Aebtissin, welche in der, diesem meinem Testament beygelegten Note, benannt seyn würden, sodann dieses Fräulein-Stift beziehen, auch die Interessen von den 20000 Rthlr. Alberts, welche auf Joh. Bapt. nach meinem erfolgten Ableben eingehen, von der Zeit ab zu Ihrem und des ganzen Instituts Unterhalt und Conservation verwendet werden sollten. Wobey ich mir vorbehalten, dieser meiner testamentarischen Disposition noch gewisse Ordnungen und Befehle, die bey diesem Institut in Acht genommen werden sollen, beyzufügen; So habe noch nachstehende Verordnungen meiner testamentarischen Disposition hinzuzufügen vor gut befunden.

§. I.

Da sowohl die erstere Haus-Einrichtung, als die Aufrechterhaltung dieser Foundation, die Aufsicht eines Curatoris gar sehr erfordert, so constituire ich zum Curatore dieses Stifts aus besonderm Zutrauen den Hochwohlgebohrnen Herrn Christoph George von Medem, Hochfürstl. Mitauschen Instanz-Gerichts-Assessor, und ersuche Ihn hierdurch auf nachstehende Ordnungen zu halten, auch alles, was zum Besten dieser Foundation gereichen könnte, sich äußerst angelegen seyn zu lassen, vor welche Bemühungen, die jedoch Er aus wahrer Menschenliebe übernommen, auch seine künftige würdige Nachfolger übernehmen werden, Ihme jährlich die Summe von Ein hundert Floren in Alberts zuerkenne. Wenn dieser von mir ernannte Curator nach geführter Curatel mit Tode abgehet, so wird die Aebtissin solches an Ihre Hochfürstl. Durchlaucht sonder Anstand einberichten, Höchstidieselben aber ersuche ich hierdurch demüthigst, sodann einen rechtschaffenen in Geschäften geübten Curatoren des Stifts zu bestellen; dieser genießet zu ewigen Zeiten das jährliche Honorarium derer 100 fl. Alberts, und ist gehalten alle zwey Jahr auf jeden ordinairn Landtage, von seiner geführten Administration Rechnung abzulegen, und nach geschעהner Untersuchung solche berichtigen zu lassen, dessen sich auch der oben von mir bestellte Herr Curator nicht entziehen wird.

§. II.

§. II.

Sowohl die Ernennung der Aebtisin als auch der ersten sechs Stifts-Fräulein, worunter auch arme Wittwen verstanden sind, behalte ich mir in der Note vor, die ich meinem Testament beyfügen werde. Sobald eine von diesen, nach Beziehung des Stifts und fernerhin mit Tode abgeheth; so überlasse es dem ernannten Curatori und die ihm succediren werden, daß er zwey Fräulein adelichen Standes vorzüglich von meiner Familie, welche einen unsträflichen Wandel geführt, und die entweder gar keine oder doch nicht über 30 Reichsthaler Alberts belaufende jährliche Einkünfte haben, sie mögen protestantischer oder Römisch-Katholischer Religion seyn, in Betracht der Höchste seine Wohlthaten ohne Unterschied der Religionen unter die Menschen vertheilet, bey Ihro Hochfürstl. Durchl. in Vorschlag bringe, und ersuche zugleich Höchst-Dieselben eine von den beyden vorgeschlagenen zu bestätigen. Wenn aber die Aebtisin mit Tode abgehen sollte, wird der Curator zwey adeliche Wittwen, wenn sie gleich nicht Stifts-Genossen sind, aber dennoch zur Vorstehung des Stifts die geschickteste wären, bey Ihro Hochfürstl. Durchl. im Vorschlage bringen, und wenn Höchst-Dieselben eine von diesen bestätigt, selbige als Aebtisin dem Stifte vorstellen. Wie ich nun bey Befegung einer vacanten Stelle hauptsächlich auf das Gutsfinden des Curatoris reflectire, und von demjenigen den ich ernannt habe, versichert bin, daß er ohne alle Absichten seines Interesse lediglich nach meiner Verordnung und meinen ihm bekannten Absichten verfahren werde; so erkläre mich zugleich dahin, daß, wenn in künftigen Zeiten der Curator des Stifts bey Vergebung einer solchen Stelle sich das allergeringste Douceur zuwenden liesse, sodann nicht nur die von Ihm vorgeschlagene Personen des Stifts, sondern auch der Curator seines Officii unfähig erkannt, und selbiges einem andern aufgetragen werden soll.

§. III.

Wie ich meine Aufmerksamkeit darauf gerichtet, daß dem Höchsten, welcher mein Herz zu dieser Stiftung gelenket, und mir das Vermögen dazu verliehen, vor diese und alle übrige Wohlthaten der gebührende Dank wiederfahre und die Stifts-Genossen, durch tägliche Uebungen der Gottseligkeit in ihren christlichen Einsichten und Sitten befestiget werden mögen, so will und verordne, daß sie täglich des Morgens und des Abends zu einer von der Aebtisin zu bestimmenden Stunde, in derselben Zimmer zusammenkommen, sich durch Gesang und Gebeth auch Lesung einer auf das thätige Christenthum gerichteten Betrachtung erbauen, und auch ihre Tage mit derselben Andacht beschließen, womit sie solche angefangen. Damit sie auch durch nichts abgehalten werden mögen, den kirchlichen Gottesdienst abzuwarten; so habe dazu nicht

nur Kutsche und Geschirre bestimmet, sondern ich will auch daß mit einem Fuhrmann ein Accord getroffen werde, sie vor ein auszumachendes Jahrlohn an Sonn- und Festtagen Vor- und Nachmittags mit seinen Pferden in die Kirche zu führen; die jedesmalige Personen hat die Aebtißin zu bestimmen, jedoch aber auch dahin zu sehen, daß wenn etwa eine Römisch-Katholischer Religion seyn sollte, sie nicht behindert werde, Ihre Kirche zu besuchen, sondern dieserhalb eine billige Abwechselung geschehe. In dem Accord mit dem Fuhrmann kann auch eingeschlossen werden, daß er die Aebtißin mit denen Fräuleins welche sie dazu bestimmen wird, bey festlichen Gelegenheiten zu Schloß fahre, um der Durchlauchtigsten Landes-Herrschaft ihre Ehrerbietung bezeigen zu können.

§. IV.

Die Aebtißin hat auch dahin zu sehen, daß die Stifts-Fräulein ein ordentliches Leben führen, dannenhero sie zusammen wohnen müssen, und keine ohne der Erlaubniß der Aebtißin abwesend seyn, noch viel weniger aber sich entfernen soll; und kann die Erlaubniß nicht auf eine längere Zeit als 4 Wochen ertheilt werden. Wenn nun eine oder die andere es sey ihrer Geschäfte wegen oder nach ihrer blossen Willkühr mehrere Wochen ausbliebe, so gehet sie nicht allein vor diese Zeit ihres Gehalts verlustig, und wächst solches der Stifts-Casse zu, sondern es ist auch mein ernstlicher Wille, daß diese so lange ausgebliebene Stifts-Person, nicht mehr in das Stift aufgenommen, sondern ihre Stelle an einer andern adelichen Person vergeben werde; es müßte denn eine ganz besonders erhebliche und dringende Ursache seyn, welche sie so lange auszubleiben genöthiget hätte, in welchem Fall ich, nach davon abgestatteten Bericht des Curatoris, die Erkenntniß, ob sie dadurch das Stift verwürket oder nicht, Ihro Hochfürstl. Durchlaucht anheim stelle. Aus dieser Ursache hat die Aebtißin den Tag der Abfahrt und Wiederkunft einer jeden Stifts-Genossin zu annotiren, und wenn sie das Ziel der 4 Wochen überschreitet, solches sogleich dem Curatori anzuzeigen.

§. V.

Die Stifts-Fräuleins sind gehalten ihrer Aebtißin alle ehrerbietliche Achtung zu erweisen, sollte aber eine oder die andere sich gegen dieselbe bey Aufrechthaltung dieser meiner Foundation und Ordnungen Ungehorsam bezeigen, die zur Andacht gesetzte Stunden verabsäumen, oder auch durch ein zänkisches unanständiges Betragen, denen übrigen zur Schande, Last und Beschwerde gereichen; so erkenne ich solche des Stifts unwürdig, und bitte Ihro Hochfürstl. Durchlaucht demüthigst, eine solche Person, nach geschעהener Untersuchung und davon abgestatteten Bericht des Curatoris

toris zu removiren und ihre Stelle durch eine anderweitige tugendhafte Person zu besetzen.

§. VI.

Zur Aufwartung in diesem Stifte bestimme ich hiermit folgende Personen:

Vor der Aebtissin ein deutsches Aufwart = Mädchen. Vor den 6 Fräulein, drey deutsche Aufwart = Mädchen, so, daß ein Mädchen Dienst bey zweyen Fräulein hat.

Eine Köchin.

Eine Haus = Magd.

Ein Bedienter.

Ein Haus = Kerl mit einem Pferde.

zu welchen alle der Curator ehrliche und tüchtige Personen wählen und bestellen wird.

§. VII.

Die Aebtissin hat die Aufsicht und Direction des ganzen innerlichen Hauswesens, einfolglich haben alle Domestiquen derselben alle Ehrerbietung und ihren Befehlen schuldige Parition zu leisten; sollte aber jemand von ihnen gegen die Aebtissin sich widerspänstig oder im Dienst nachlässig oder gar untreu bezeigen, so wird die Aebtissin den Curator hiervon benachrichtigen, welcher das nöthige dabey wahrnehmen oder auch nach Befinden den Domestiquen abschaffen, und die Stelle mit einer andern tüchtigen Person besetzen wird.

§. VIII.

Der Aebtissin des Stifts setze ich zur jährlichen Pension aus Sechzig Rthlr. in Alberts und jeder Stifts = Fräulein Funfzig Rthlr. in Alberts wovon jedes halbe Jahr auf Johanni und Weynachten ihnen Praenumerando die Helfte zu zahlen ist.

§. IX.

Außer dieser Pension sollen sie auch den freyen Mittags- und Abendtisch nebst dem Getränk, wie auch freye Wärme zu genießen haben.

§. X.

Vor Tisch und Keller auch vor die Unterhaltung der Leute, imgleichen zu Anschaffung des erforderlichen Holzes bestimme ich jährlich die Summe von 500 Rthlr. in Alberts: von welcher der Curator in jedem Quartal 125 Rthlr. in Alberts an der Aebtissin auszahlen wird; diese aber hat die dahin gehörige Ausgaben dergestalt ein
zurück-

zurichten, daß solche niemahls diese jährliche dazu bestimmte Summe von 500 Rthlr. in Alberts übersteigen; dahero sie auch dem Curatori desfalls nichts in Nachrechnung bringen kann. Von der ersten von mir zu ernennenden Aebtisin hoffe ich, daß sie ihren Nachfolgerinnen das Beyspiel geben wird, wie von dieser jährlich ausgemachten Summe nicht nur ein ganz nothdürftiges, sondern auch ehrliches Auskommen bestreiten, dabey auch etwas entübriget werden kann. Sie und die ihr nachfolgende Aebtissinnen sind auch gehalten, ihre tägliche Haus-Ausgaben aufzuschreiben, und bey dem Schluß jeden Quartals die Vierteljährige Rechnung dem Curatori mit dem übergebliebenen Gelde abzugeben.

§. XI.

Damit bey dem Absterben einer Aebtisin sich keine Unordnungen ereignen mögen, so wird der Curator sobald sich ein solcher Fall ereignet, die einer Aebtisin obliegende Pflichten, derjenigen von den Stifts-Genossinnen, welche er dazu am geschicktesten befinden wird, so lange auftragen, bis obengedachtermaßen die Stelle einer Aebtisin wieder besetzt worden, und sie solche angetreten; dahero der Curator auch sowohl die bis zum Tode der Aebtisin geführte Ausgabe-Rechnung als das bis dahin übergebliebene Geld des Quartals der zu der Interims-Verwaltung bestellten Stifts-Genossin übergeben wird.

§. XII.

Der Gehalt der Domestiquen soll in baarem Gelde gezahlet werden, und seze ich also hierzu aus, jährlich

Vor jedem von den 4 teutschen Aufwart-Mädchen	12 Rth.	
also zusammen	" " " " " " " "	48 Rthl. in Alb.
Vor der Köchin	" " " " " " " "	18 Rthlr.
Vor der Haus-Magd	" " " " " " " "	10 Rthlr.
Vor den Bedienten	" " " " " " " "	40 Rthlr.
Vor den Haus-Kerl mit einem Pferde	" " " " " " " "	33 $\frac{1}{2}$ Rthlr.

und hat der Curator diese Gehalte nach jedem ausgestandenem Viertel-Jahr auszuzahlen, also quartaliter zu entrichten, bis auf den Haus-Kerl, der jährlich auf einem Brete zu bezahlen ist.

§. XIII.

§. XIII.

Wann nun die Interessen des ausgefesten Fonds jährlich 1200 Reichsthalr. in Alberts betragen, und ich hiervon zu jährlichen gewissen Ausgaben bestimmt habe:

360 Reichsthaler in Alberts zum Gehalt der Aebtissin und der sechs Stiffts-Fräulein.

33 $\frac{1}{3}$ Reichsthaler in Alberts vor dem Curatore.

500 Reichsthaler Alberts vor Küche, Keller und Holz.

149 $\frac{1}{3}$ Reichsthaler Alberts zum Lohn der Domestiquen.

50 Reichsthaler Alberts vor den Fuhrmann.

Summa 1092 $\frac{2}{3}$ Reichsthaler Alberts.

Und wenn zu Reparationen, Unterhaltung der Equipage, Schorsteinfegen und dergleichen Ausgaben noch jährlich ein mäßiges erforderlich seyn dürfte, dennoch von den jährlichen 1200 Rthlr. ein ziemliches erspart werden kann, welches auch um so viel nöthiger ist, da man künftige Zeitläufte, wo etwa ein Haupt-Bau erforderlich seyn möchte, nicht zum voraus sehen kann, so will ich, daß der Curator zwar jeden Johannis die jährliche gewisse Ausgaben von 1092 $\frac{2}{3}$ Rthlr. in Alberts einbehalte und überdem 30 Rthlr. zu vorerwehnten kleinen Ausgaben, was aber alsdenn von den 1200 Rthlr. in Alberts noch übrig bleibet, wird er zum neuen Capital machen, und an einem sichern Ort zur Vermehrung des Fonds auf Interessen geben.

§. XIV.

Damit auch dieser neue Fond einen mehrern Zuwachs erhalte, und die Revenües dieser Stiftung vermehret werden mögen, so setze ich zu dessen Beförderung folgendes hiemit fest:

- 1) Wenn eine Stiffts-Person mit Tode abgeheth, so muß sie von ihrem bereitesten Vermögen 50 Rthlr. in Alberts dem Stift lassen, und kann nur über das übrige disponiren, welches auch sodann statt finden soll, wenn sie noch bey ihrem Leben wegen eines anderweitigen Etablissemments oder aus andern Ursachen das Stift verlässest, als in welchem Fall sie ebenmäßig dem Stift zu einiger Erkentlichkeit 50 Rthlr. in Alberts zu zahlen schuldig ist; und erhält das Stift ein Pfand-Recht in dem Vermögen der Stiffts-Genossin, von der Zeit ab, da sie in das Stift tritt, und dadurch sich ihren Geseßen bequemet.
- 2) Die Pension wird zwar alle halbe Jahr pränumeriret, sie läuft aber nicht weiter als bis auf den Tag des Absterbens; daher das zuviel gezahlte aus dem

Weylagen.

C c

Vermö-

Vermögen der Abgestorbenen ersetzt werden muß. Die erledigte Stelle kann alsdenn nicht eher als nach Verlauf eines halben Jahres besetzt werden, und fällt das, vor diese Zeit betragende Gehalt, gleichfalls der Stifts-Casse anheim.

- 3) Obgleich eine Stifts-Genossin mit Erlaubniß der Aebtissin vier Wochen aus dem Stift abwesend seyn darf, so wird ihr doch bey dem folgenden halben Jahr 4 Rthlr. Alberts davor abgezogen; sollte sie aber längere Zeit aus dem Stift wegbleiben, was in §. IV. desfalls verordnet worden, und hat sie allenfalls auch die wenige Tage, welche sie über vier Wochen wegbliebe, mit andere 4 Rthlr. Alberts verwürket, welche dem Stift anheim fallen.

§. XV.

In der Note, welche ich meinem Testament beygeleget, habe ich dem Curatori des Stifts aufgetragen, die Einrichtungen mit den Zimmern zu machen, und sowohl der Aebtissin als den Stifts-Fräulein zu ihrem besondern Gebrauch gewisse Haus-Meubles zu inventiren. Sollten diese inventirte Stücke aber mit der Zeit abgehen, so fällt deren Anschaffung nicht mehr der Stifts-Casse zur Last, sondern diejenige Personen, denen sie abgegangen, sind schuldig selbige aus eigenen Mitteln anzuschaffen, und als beständige Inventarien-Stücke, bey den Zimmern zu lassen.

§. XVI.

Sollten durch die in §. XIV. verordnete Zugänge und der kleinen Summe, die jeden Johann von dem Curatore auf Interessen zu geben ist, mit der Zeit ein solches neues Capital erwachsen, daß von den Interessen desselben noch zwey und in künftigen Zeiten mehrere arme Adelige Wittwen und Fräulein nach denen hier abgesetzten Einrichtungen und Verordnungen aufgenommen und unterhalten werden könnten, welches hauptsächlich mit zu meinen eifrigsten Wünschen gehöret, so wird der Curator des Stifts nicht ermangeln, diese Vermehrung der Stifts-Genossen in der Art, wie es oben vorgeschrieben worden, zu bewerkstelligen.

§. XVII.

Hierin bestehen also die Verordnungen, welche ich bey dieser Stiftung zu machen vor gut und nothwendig befunden, und die ich zu allen Zeiten beobachtet und in Acht genommen wissen will; dahero auch dieselbe nicht nur an dem Tage der Introduction,

duction, allen Stiffts-Genossen, sondern auch allen nachherigen bey ihrer Aufnahme vorgelesen werden sollen, damit keine Entschuldigung der Unwissenheit statt finden möge.

Ihro Hochfürstl. Durchlaucht und Höchst-Dero Durchlauchtigste Successores bitte ich daher auch demüthigst, diese meine Foundation und dabey verfasste Ordnungen, zu aller Zeit aufrecht zu erhalten, und nicht zuzugeben, daß selbigen und meine wahren wohlgemeinten Absichten zuwider, von irgend jemand etwas unternommen werde, oder mit der Zeit sich einschleichen möge; daher ich auch die demüthigste Bitte hinzufüge, daß Höchst-Dieselben geruhen mögen, alle zwey Jahr, bey jedem ordinakten Landtage, einen Hochfürstl. Landes-Officianten dahin zu demandiren, daß er mit dem Deputirten, welchen Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft dazu ernennen wird, nicht nur die Rechnungen des Curatoris untersuche und berichtige, sondern auch eine Stiffts-Visitation vornehme, um auszumachen, ob und wie die Ordnungen des Stiffts in Obacht genommen worden, auch zugleich die etwa eingewissene Inconvenientien abstelle.

Zu mehrerer Urkund dessen, habe ich diese Verordnungen in dreyen gleichlautenden Exemplarien, davon eines zur Hochfürstlichen Archiv und das zweyte zum Landes-Kasten gegeben werden, das dritte aber bey dem Stiffts-Curator verbleiben soll, mit Zuziehung meines hierzu erbethenen Herren Assistenten, eigenhändig unterschrieben und unterschiefert. So geschehen Mitau den 7. November 1775.

(L. S.) Catharina gebohrne von Trotta genant Treiden
Vermittelte von Bismark

meine Hand und Siegel.

(L. S.) Otto Ernst von Medem

als hiezu erbethener Assistent

meine Hand und Siegel.

Auszug

der Punkten aus dem Testament der Frau Generalin von Bismark Excell. welche zum Besten des Fräulein-Stifts in selbigem verordnet worden.

1. Will und verordne ich, daß mein in der Königs-Strasse, in Mitau belegenes Wohnhaus, zu einem beständigen Sitz vor sechs Armen, jedoch tugendhaften Fräuleins oder Wittiben einheimischen Adels, wie auch vor derselben Hebtzsin verbleiben soll, und zwar mit der, zu solchem Hause gehöriger Grenze, Neben-Gebäuden und Meubles.
2. Bestimme und vermache ich zu einem beständigen Fond vor diesem Fräulein-Stift, die Summe von 20000 Rthlr. Alberts aus meinem bereitesten Vermögen, und da es hauptsächlich daran gelegen, daß dieses Capital dergestalt placirt werde, daß die jährlichen Interessen von 1200 Rthlr. Alberts, ohne deren richtiges Eingehen, das ganze Institut nicht subsistiren mag, alle mögliche Sicherheit garantirt bleibe; so habe ich Einer Hochwohlgebornen auf dem gegenwärtigen Landtage versammelten Ritter- und Landschaft den Vorschlag gethan, daß dieselbe dieses Capital, zu sich nehmen, und selbiges zum allgemeinen Besten verwenden; dagegen aber dafür Sorge tragen möchte, daß wegen der jährlichen an den Herrn Curator des Stifts, desfalls zu zahlenden 1200 Rthlr. Alberts auf immerwährenden Zeiten, so viel vom Haacken, als zu dieser Summe zuverlässig erforderlich seyn möchte, gewilliget, auch diese Willigung hiernächst die ohnfehlbare Eintreibung und jeden Johanni durch den Herrn Ober-Einnehmer prompt zu leistende Zahlung durch einen landtäglichen Schluß festgesetzt werde. Wann nun die Berücksichtigung, dieser von mir vorgeschlagenen Sicherheit, bis zum nächstkommenden Landtage ausgeföhret geblieben, ich gleichwohl bis solche erfolget, dieses Capital von 20000 Reichsthaler Alberts, an die Hochwohlgebohrne Herren, Sr. Excell. dem Herrn Land-Marschall und Ritter von Medem, dem Herrn von Szoege von Plathonen, dem Herrn Kammer-Herrn von Zircks von Waldegahlen und dem Herrn Oberhauptmann von Sacken von Broken, gegen deren eigene bündige in solidum auszustellende Obligation und Pfandverschreibung auf Joh. des kommenden 1776sten Jahres auszuzahlen versichert; so lasse es auch gegenwärtig bey dieser vorläufiger Sicherheit bewenden.

Sollte jedoch die von mir vorgeschlagene Art, auf nächstkommenden Landtage nicht agreiret und festgesetzt werden, so behalte mir, falls ich noch lebe, vor,
ander

anderweitige Maaßregeln vor der Sicherheit dieser auf ewigen Zeiten, an das Fräulein-Stift jährlich zu zahlenden 1200 Reichsthaler Alberts feste zu setzen. Sollte ich aber ohne daß dieses geschehen mit Tode abgehen, so ersuche die hohe Landes-Regierung ich gehorsamst, von der bestmöglichen Sicherheit mit Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zusammen etwas gewisses feste zu setzen.

- 3) Verordne und will ich, daß dieses Institut mit dem ersten Johannis Bapt. nach meinem erfolgten Ableben, dergestalt seinen Anfang nehme, das die sechs Fräuleins mit ihrer Aebtissin, welche in der diesem meinem Testament beygelegten Note benannt seyn werden, sodann dieses Fräulein-Stift beziehen, auch die Interessen von den 20000 Reichsthaler Alberts, welche auf Johannis Bapt. nach meinem erfolgten Ableben eingehen, von der Zeit ab, zu ihren und des ganzen Instituts Unterhalt und Conservation verwendet werden sollen, alles nach den Ordnungen und Gesetzen, welche ich dieses Instituts wegen, diesem meinem Testament beyfügen werde. Mitau den 6ten November Anno 1775.

Catharina von Bismarck.

(L. S.)

Lit. I.

Hochwohlgebohrner Herr
Höchstzuverehrender Herr Landbothen-Marschall!

Das gütige Schreiben womit Ewr. Hochwohlgebohrnen mich den 24sten Octobers aus der Landes-Versammlung beehret haben, so wie der mir gütigst mitgetheilte Extract aus dem Diario von der den 23sten October gehaltenen Landes-Session, geben der ganzen Welt einen überzeugenden Beweis, von der großmüthigen Denckungs-Art Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, und verpflichten mich gegen Derselben zu der aufrichtigsten Dankbarkeit. Dieser Pflicht in gegenwärtigem Schreiben vollkommen und nach der Lebhaftigkeit meiner Empfindungen ein Gnäze zu leisten, würde gewiß eine vergebliche Bemühung seyn, und alles was ich davon nur immer mit der größten Beredsamkeit sagen könnte, würde dennoch für das Gefühl meines von Dank erfüllten Herzens zu schwach seyn. Ich schränke mich daher bloß darauf ein, Ewr. Hochwohlgebohrnen und Eine annoch versammelte Hochwohlgebohrne Rit-

ter- und Landschaft hiedurch gehorsamst zu ersuchen, meine gegenwärtige gehorsamste Dankagung nebst der aufrichtigen Versicherung gütigst entgegen zu nehmen, daß ich das Andenken dieses gegen mich so edlen und großmüthigen Betragens Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, nie aus meinem Gedächtniße verlieren und bey allen Gelegenheiten bestrebet seyn werde, zu zeigen, wie sehr meine Dankbegierde allen Ausdruck übertrifft, und wie heilig mir stets die meinem wohlthätigen Vaterlande schuldige Pflichten sind. Ich erbitte mich übrigens von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, so wie von Ewr. Hochwohlgebohrnen die Fortdauer Ihrer mir über alles schätzbaren Wohlgewogenheit, und habe die Ehre mit der vollkommensten Hochachtung zu seyn

Ewr. Hochwohlgebohrnen

Mitau, den 10. Nov.
1775.

ganz gehorsamster Diener
Otto Hermann von der Howen.

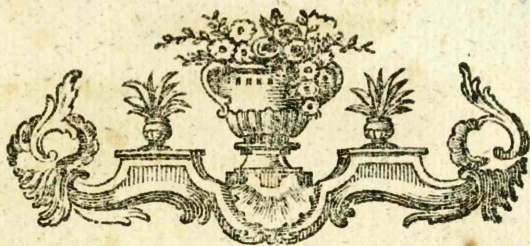
à Monsieur
Monsieur de Sals,
Marechal de la Diette et Seigneur Héritaire des Terres
Scheden &c.

Mitau.



Ueber:

Uebersetzungen
derer
in der Relation
vom
Warschawischen Delegations-
Geschäfte
und
in der Relation des Herrn Landes-Bevollmächtigten
Kammer - Herrn von der Brüggem
vorkommenden
französischen und lateinischen
B e y l a g e n.



Beylagen
zu der Relation
vom
Warschawischen Delegations = Geschäfte
Lit. A.

Note.

Aus dem Französischen.



Da die Großmuth, und das mitleidige Herz, Ihero Kayserlichen Maj. aller Reussen, bewogen haben, vielen Personen, die bey den vergangenen Umständen in Pohlen zu Gefangenen gemacht worden waren, die Freyheit wieder zu geben, und der Herr von Homen, ein Sohn des Land-Hofmeisters und ersten Ober-Raths in Kurland, sich unerachtet der im Namen des Königes von Endes-Unterzeichneten gemachten Vorstellungen, annoch in Verhaft befindet; So haben Endes-Unterzeichnete den Befehl erhalten, Sr. Excell. dem Herrn Baron von Stackelberg bevollmächtigten Minister Ihero Kayserl. Maj. aller Reussen, durch gegenwärtig

genwärtige Note ihre inständigste Bitten
um die baldigste Befreyung dieses Gefan-
genen zu wiederholen.

Warschau den 6ten Decembr. 1773.

Mlodziejowski,
Bischof von Posen, Kron: Großkanzler.

Johann von Borch,
Kron: Kanzler.

Beyl. zu Litt. C.

Aus dem Lateinischen.

Beweis.

Daß das von den Königl. höchst eigenen Relations- Gerichten in der Sache des Wohlgeb. Obristen v. Plettenberg, wider die Wohlgeb. Criminal- Richter, nemlich die Wohlgeb. Ober- Råthe und Ober- Hauptleute, den 10. November des 1773sten Jahres gefällte Decret, denen Rechten und Privilegien der Herzogthümer Kurland und Semgallen zuwider sey.

I.

In diesem Decret werden beyde wider den Wohlgeb. Obristen von Plettenberg bey dem Criminal- Gericht angestellte Proceffe, und also auch die wider ihn ergangene Definitif- Sentenzen, von denen die Appellation weder interponiret, noch prosequirt, die also daher Rechtskräftig geworden, cassiret. Denn obgleich der Wohlgeb. Obrist von Plettenberg in der ersten Criminal- Sache, die extraordinaire Appellation, nachdem ihm die ordinaire denegiret worden, interponiret, so hat er sie doch nicht prosequirt, sondern desert werden lassen. Denn wenn er diese Appellation hätte prosequiren wollen, so hätte er die Acta des Criminal- Gerichts ins Lateinische übersetzen, und vom Secretario Judicii sich extradiren lassen, und sie nebst dem Statu causae dem Wohlgeb. Referendario übergeben müssen, dessen Amt es ist, aus denen erhaltenen Acten und Statibus causae, einen wahren Statum causae anzufertigen, und dem Sr. Königl. Maj. Höchstseigenen Relations- Gericht auszuhändigen, wie diese erforderlichen

derlichen Stücke, in dem Diplom. Appellat. welches denen Herzogthümern Rurland und Semgallen zur Richtschnur gegeben und angewiesen ist, enthalten sind.

Der Wohlgeb. Obrist von Plettenberg hat aber die vorerwehnten erforderlichen Remedia gar nicht ergriffen, und hat keine authentische Acten dem Wohlgebohrnen Referendario übergeben können.

Wannhero vorbesagte beyde Proceße und Rechtskräftig gewordene Sentenzen, weder vor dem Sr. R. Maj. Höchstseignen Relations-Gericht legitime haben proponirt, noch auch, ohne authentische Acten daselbst entschieden, reformirt, oder cassirt werden können.

Der Wohlgeb. Obrist von Plettenberg hat zwar alle Criminal-Richter vor dem Sr. R. Maj. Allerhöchsteignen Relations-Gerichte ausladen lassen; da aber nach der Regiments-Form §. 21. dem gravirten Theil, wider das gesprochene Urtheil, außer der Appellation und Declaration Sententiae obscurae keine andere Rechts-Wohlthat zugestanden ist, so kann die Citation kein rechtliches Hülfsmittel seyn, Gerichtliche und Rechtskräftig gewordene Urtheile aufzuheben, noch selbige vor das Sr. R. Maj. Allerhöchsteigne Relations-Gerichte zu ziehen.

2.

In diesem Decret sind folgende rationes decidendi befindlich.

1. Der Wohlgeb. Obrist von Plettenberg wäre in dem Proceß Anno 1769 contumaciret, und in dem folgenden Termino nicht zugelassen worden, die Unstatthaftigkeit besagter Contumace zu beweisen, sondern ihm wäre eine Geld-Strafe auferlegt worden.
2. Der zweyte Proceß wäre, während der vor dem Königl. Gericht pendenten Deliberation vorgreifend wider ihn instituiret worden.

Allein nicht nur in der 2ten dem Wohlgeb. Obristen v. Plettenberg insinuirten Citation werden folgende Worte gelesen, daß er vor dem Criminal-Gericht persönlich erscheinen, und die wider ihn ergangene Unteracht haben, oder falls er dieses nicht könnte, die Unkosten bezahlen soll;

Sondern auch in dem 2ten Termino hat der Edle Fiscal zum Protocoll dictirt: Er erwarte, wie der Wohlgeb. Citatus von der Unteracht oder der Contumace sich befreyen würde. Hieraus erhellet, daß der Wohlgeb. v. Plettenberg zugelassen worden sey, die legalen Hinderniße, weswegen er in dem ersten Termino nicht habe erscheinen können, bezubringen. Der Wohlgeb. Obrist v. Plettenberg hat aber von

dem Verbrechen der Contumace sich nicht befreyen wollen, sondern hat bloß exceptionem fori opponirt: daher ihm nicht eine Geld-Strafe auferleget, sondern er zur Erstattung der Unkosten verurtheilet worden. Wie dieses alles durch das authentische Protocoll bewiesen werden kann.

Was den 2ten Proceß anbetrißt, so ist gewiß, daß der Wohlgeb. Obrist von Plettenberg, durch die den 6. Febr. 1772. gefällte Sentenz des Criminal-Gerichts, in den Verlust der Sache, oder Oberacht und zur Ersetzung der Unkosten verurtheilt worden. Wie auch dieses mit dem authentischen Protocoll bewiesen werden kann. Das Deliberations-Decret aber vor denen Sr. Königl. Maj. Höchst-eignen Relations-Gerichten ist den 4. April 1772. ergangen und extradirt worden. Hieraus erhellet abermals, daß dieser zweyte Proceß nicht während der Deliberation, sondern schon vorher instituiret und beendigt worden. Obgleich nachhero den 13ten Febr. 1773, nur die confirmatoria Sententiae ergangen.

Ueberdem ist zwischen diesen beyden Sachen der größte Unterscheid. Denn in jener Sache, welche in dem Hof-Criminal-Gericht entschieden und beendigt ist, war der Edle Fiscal Actor, und hat den Wohlgeb. Obrist v. Plettenberg wegen einer ehrenrührigen Manifestation angeklagt.

In der Sache aber, in welcher von dem Höchst-eignen Königl. Relations-Gericht ein Decretum Deliberationis ergangen ist, war der Wohlgeb. Obrist von Plettenberg Actor, und hat wegen vorgegebener Verfälschung des Protocolls den Criminal-Richtern das crimen falsi imputirt, und sie vor den Königl. Höchst-eignen Relations-Gerichten ausgeladen.

Hieraus ist klar genug, daß diese beyden Sachen gar nicht haben verbunden oder cumulirt, noch auch in einem Gericht entschieden werden können, wie auch, daß eine im Criminal-Hofgericht gänzlich entschiedene und beendigte Sache, und ein Rechtskräftig gewordenes Urtheil, vor die Höchst-eigne Königl. Relations-Gerichte nicht gezogen werden können.

3.

Nachdem also aus obigen angeführten Umständen und Gründen deutlich erhellet, daß dem Edlen Fiscal keine Schuld beygemessen werden könne, so muß man auch annehmen, daß er nicht habe in die Strafe von 200 Rthlr. verurtheilt werden können, wie es doch im Decret geschehen ist.

4.

Oben ist schon angeführt, daß der Wohlgeb. Obrist von Plettenberg die Wohlgeb. Criminal-Richter vor den Königl. Höchst-eignen Relations-Gerichten citi-
ret

ret habe; weil er aber das denen Richtern angeschuldigte Crimen falsi nicht bewiesen hat, wie dieses aus dem Decret erhellet, so hätte er nach der Form. Regim. §. 25. und nach dem Diplom. Appellat. allerdings in die Strafe von 600 Ducaten und in die Erstattung der Proceß-Kosten verurtheilt werden müssen. In diesem Decret aber ist der Wohlgeb. Obrist von Plettenberg nur zur Abbitte und 3 Tage im Thurm zu sitzen, und ganz und gar nicht zur Erstattung der Proceß-Kosten verurtheilt worden.

5.

Endlich ist in diesem Decret enthalten: daß wegen der Rechts-Sache des Wohlgeb. Obristen v. Plettenberg wider die Littauschen Bürger, eine Commission von Sr. K. Maj. dahin zu ernennen sey, von deren Definitiv-Erkenntniß, den Parten die Appellation offen gelassen wird. Allein diese Rechts-Sache ist nicht durch Appellation an die Königl. Höchsteigene Relations-Gerichte gelanget, und hat mit dem vom Wohlgeb. v. Plettenberg wider die Wohlgeb. Criminal-Richter instituirten Rechts-Sache auch gar nicht vermischt und cumulirt werden können. Wenn es nöthig gewesen wäre, Commissarien nach Libau zu schicken, so hätte dieses von dem Durchl. Herzoge von Kurland, dessen Gerichtsbarkeit die Stadt Libau unterworfen ist, geschehen müssen. Wenn aber unmittelbar von Sr. K. Maj. als Ober-Herrn eine Commission nach Libau geschickt würde, so würde daraus der größte Nachtheil der Gerichtsbarkeit des Durchl. Herzoges erwachsen.

6.

Nach dem §. 12. Form. Regim. müssen die, durch Appellation an die Königl. Höchsteigene Relations-Gerichte gelangte Rechtsfachen, daselbst nach den Gesetzen und Gewohnheiten Curlandes entschieden werden. Aus denen oben angeführten Gründen und Umständen erhellet aber überflüssig, daß das den 10ten November dieses 1773ten Jahres, vor denen Seiner Königl. Majestät Höchsteignen Relations-Gerichte gefällte Decret, nicht allein den Gesetzen und Gewohnheiten, sondern auch den Privilegiis der Herzogthümer Curland und Semgallen, wie auch dem gemeinen Recht und der Gerechtigkeit zuwider ist.

Hoch- und Wohlgebahrne Herren, Hochzuehrende Freunde!

Ewr. Hoch- und Wohlgeb. Schreiben betreffend die Rechts-Sache und Action des Wohlgeb. Herrn Obristen von Plettenberg, welche durch die Allerhöchsteigene Relations-

tions-Gerichte Sr. Königlichen Majestät des Allernädigsten Herrn in der Curischen Cadence den 10ten November des jetztlaufenden 1773ten Jahres finaliter abgeurtheilt und entschieden worden, ist mir mit der beygefügtten Schrift unter dem Titel: Beweis und einem Memorial in derselben Materie an Sr. Königl. Majestät den Allernädigsten Herrn, zu Händen gekommen.

Gewiß konnte es ohne Bewunderung und ohne Empfindlichkeit Amtshalber nicht gelesen werden, denn der Brief und der Beweis zeigen an, daß Ewr. Hochwohlgeb. für die Erhaltung ihrer Rechte, obgleich selbige, wenn man die Sache ohne Leidenschaft betrachtet, gar nicht verletzt worden sind, so viel Gefälligkeit haben, daß sie indem sie ihre Sache behaupten, darüber der Majestäts Rechte zu vergessen scheinen.

Der authentische Proceß und so viele vorhergängige Schriften haben überflüssig bewiesen, wie viele und was für Attenta durch das Officium Fisci während der vor dem höchsten Gericht rechtgängigen Sache wider das Recht sowohl als auch nun in Facto verübt worden sind. Das hätte ich jedoch kaum geglaubt, daß dieselben Attentata unternommen wären, nachdem das Decret vor dem Allerhöchsten Gericht schon gefällt und promulgiret worden.

Wirklich, der schriftliche Ausfall wider den Ausspruch des Allerhöchsten Richters, ist so wie in den Cardinal-Gesetzen jedem verboten; also auch für das in den Gesetzen erfahrene Amt Ewr. Hoch- und Wohlgeb. unschicklich. Aus allen Acten und ersten Schriften, wie auch aus der hier beygefügtten Antwort und aus bekannten Gesetzen belieben Ewr. Hochwohlgeb. zu erkennen, daß dem Amt der Obrerräthe der Herzogthümer Curland mehr gezieme den Ausspruch des höchsten Gerichts in Erfüllung zu bringen, als selbigem zu widerreden. Uebrigens ist die Sorgfalt Sr. Königlichen Majestät des Allernädigsten Herrn und mein Amt niemals anders als dahin gegangen, die Rechte Curlandes allezeit so zu schützen, daß dabey auch die höhern Majestäts Rechte ganz erhalten bleiben. Unterdessen wünsche ich Ewr. Hochwohlgeb. herzlich alles Gute von Gott, und verbleibe

Ewr. Hoch- und Wohlgeborenen

Warschau
den 29. December 1773.

ergebenster und bereitwilligster

Młodziejowski,
S. v. P. und Kron-Größkanzler.

An

An die Hoch- und Wohlgeb. Oberräthe der Herzogthümer Curland und Semgallen.

Antwort.

Auf die von den Wohlgeb. Oberräthen der Herzogthümer Curland und Semgallen eingerichtete Schrift unter dem Titel: Beweis, worin sie das vor denen Sr. Königl. Majestät Allerhöchsteigenen Relations-Gerichten in der Sache des Wohlgebohrnen Obristen von Plettenberg wider das Criminal-Gericht und den Fiscal den 10ten November 1773 gefällte Decret, den Rechten und Privilegien besagter Herzogthümer für nachtheilig zu erklären sich nicht geschämnet haben.

Die Wohlgebohrne Oberräthe und Oberhauptleute haben als verordnete Unterrichter der Criminal-Sachen bey vorausgesetzter Kenntniß der Gesetze von dem Ansehen des Allerhöchsten Gerichts, von welchem sie instruiert sind, auf keinerley Art das vor den Allerhöchsteignen Königlichen Relations-Gerichten in oben erwähnter Sache gefällte Decret, weder durch ihre Beurtheilung noch und um so viel weniger durch eine ausdrückliche Schrift antasten, und selbiges ungestraft für ungerecht halten und erklären können.

Da aber diese Beweglichkeit soweit gegangen, so werden hier, nicht etwa aus Nothwendigkeit das Ansehen des Allerhöchsten Gerichts zu beweisen, sondern damit die Wohlgeb. Unterrichter der Criminal-Sachen, die vaterländischen Gesetze besser verstehen lernen, und die den Gesetzen gemäß verwaltete Gerechtigkeit der Welt bekannt werde, beyde Proesse in Criminal-Sachen wider den Wohlgeb. v. Plettenberg, wenn wie und welcher Gestalt sie forniert worden, und woher die Action des Wohlgeb. v. Plettenberg sowohl wider das Criminal-Gericht als wider den Fiscal an die Allerhöchsten Gerichte gelanget, auf folgende Art auseinander gesetzt.

Der Wohlgeb. v. Plettenberg hat aus der Ursache, weil in der Anno 1766 anhängig gemachten Rechtsfache mit dem Ehrsamem Laurenz, Libauschen Bürgermeister, und andern ihm nicht Gerechtigkeit wiederfahren, wider die Wohlgeb. Oberräthe oder das Hof-Gericht sich öffentlich manifestirt.

Der Durchl. Herzog hat besagte Manifestation vom Jahr 1768 für beleidigend und ehrenrührig erklärt, und seinem Fiscal befohlen, den Wohlgeb. v. Plettenberg vor sein Criminal Hof-Gericht zu citiren.

Der

Der Edle Fiscal hat zufolge des Fürstl. Befehls einen Criminal-Proceß ange-
stellt, und in selbigem den 6. Febr. 1769 über Citatum die Contumace erhalten.

In dem aus der 2ten Citation den 10. May einfälligen Termino ist der Wohl-
geb. v. Plettenberg vor dem Criminal-Gericht erschienen, und deducirte, daß die
erste Contumace vor dem damals unbefetzten und endlich in dieser gegenwärtigen Sa-
che nicht competirenden Gericht und also nulliter erhalten wäre, und hat folglich in
fundamento der Form. Regim. wenn ein Streit zwischen einem von Adel und dem
Durchl. Herzoge entsteht, daß alsdann eine solche Sache nicht vor dem Hof-Gericht
sondern vor den Allerhöchsteignen Relations-Gerichten geführt werden müßte, ex-
ceptionem Fori opponirt.

Unterdessen hat das Criminal-Gericht anstatt über die exceptionem Fori zu
sprechen, die erste Contumace für gesetzlich erkannt, und die von einer solchen Sen-
tenz durch den Wohlgeb. v. Plettenberg zum Protocoll dictirte Appellation aus den
Acten austreichen lassen.

Dahero hat der Wohlgeb. v. Plettenberg, nachdem er sich vorher manifestirt
und die extraordinaire Appellation interponirt, das ganze Hof-Gericht von Anno 1770
vor den Allerhöchsteignen Relations-Gerichten citirt

In diesem aus der Citation einfälligen Termino, da das citirende Theil der
Wohlgeb. v. Plettenberg legaler Hindernisse halber die Sache nicht hat abwarten kön-
nen, ist von Seiten des Hof-Gerichts den 24. October 1771 ein Contumacial-
Decret erhalten worden.

Um dieses Contumacial-Decret reponiren und den im Hof-Gericht nachhero
geführten Proceß cassiren zu lassen, ist von Seiten des Wohlgeb. v. Plettenberg die
Citation vor denen Höchsteignen Relations-Gerichten ergangen.

Aus dieser Citation wurde die Sache zwischen ihm dem Wohlgeb. v. Pletten-
berg als Actori eines theils, und den Wohlgeb. Obrerräthen und dem Edeln Fiscal
andern theils ventilirt. Worinnen auch nach eingeschriebener Comparition das Decret
den 4. April 1772 ergangen ist, vermittelst dessen das Decret von Anno 1771 der
obhandenen legalen Hindernisse halber für reponible jedoch ohne Strafe befunden
worden; in der Hauptsache aber ein Urtheil zu fällen, ist von Sr. Königl. Maj. bis
zur künftigen Cadence der Gerichte zur Deliberation ausgefetzt worden.

Während dieser fortdaurenden Deliberation und bekannten litis Pendency hat
der Edle Fiscal seine Criminal-Sache im Hof-Gericht abermals zu continuiren nicht
unterlassen, und über den Wohlgeb. v. Plettenberg die Approbation der ersten Con-
tumace vom 6. Febr. 1772, der 2ten vom 13. Febr. 1773, und die Execution der
Verur-

Verurtheilung oder der erstern Contumace von Anno 1769 erhalten, und gleicher Weise hat er auch in seinem 2ten Actorat wider denselben Wohlgeb. Plettenberg procedirt.

In Ansehung dieser Handlungen, welche während der *litis pendency* vorgreifend geschehen, und um selbige cassiren zu lassen, hat obengenannter Wohlgeb. v. Plettenberg zu dem, in den Höchsteigenen Relations-Gerichten aus der *Deliberation conservirten Termino*, das Hof-Gericht und den Edlen Fiscal ausgeladen.

Es wurde daher in der lezt verfloffenen Cadence der Allerhöchsteigenen Relations-Gerichte gegenwärtigen Jahres, von Seiten des Wohlgeb. v. Plettenberg wider das Criminal Hof-Gericht und den Edlen Fiscal, nach den *Terminis devolutivis* nemlich aus den vorigen Citationen, der Conservation und Adcitation aus dem gedruckten *statu causae* der von beyden Theilen aus den Extracten der Acten, die gewöhnlicher Weise von dem Original genommen, angefertigt worden war, diese Sache proponirt. In dieser Sache kamen hauptsächlich folgende dem Ausspruch des Höchsten Gerichts unterworfenene Materien vor:

- 1) Ob die Criminal-Sachen, welche in der aus den Manifestationen des Wohlgeb. v. Plettenberg entsprungenen Beleidigung ihren Grund hatten und nach dem Befehl des Durchl. Fürsten, der die Beleidigung seiner Auctorität präsupponiret vors Hof-Gericht waren gezogen worden, vor dieses Hof-Gericht gehörten, oder aber dem Allerhöchsten Gericht unterworfen wären.
- 2) Ob, da beyde Criminal-Processe nach dem durch die von Seiten des Wohlgeb. v. Plettenberg vor dem Allerhöchsten Gericht ergangene Citationes die Jurisdiction des Hofgerichts vom citirenden Theil nicht anerkannt, sondern die gedachten Processe vielmehr für evocatorisch oder ungültig gehalten wurden, der edle Fiscal während der *litis pendency* besagter Processe ein ferneres Recht suchen und bis zum lezten Grad der Conviction bringen können.
- 3) Ob die Action des Wohlgeb. Plettenberg wider den libauschen Bürgermeister, welche Injurien halber in eigener Jurisdiction vor sieben Jahren angefangen und bis daher durch verschiedene Fürstl. Canzley-Resolutiones verzogen worden, wiederum zur eigenen Jurisdiction gehöre, oder ob wegen nicht verwalterer Gerechtigkeit nicht ein anderes extraordinaires Gericht diese Sache zu entscheiden constituiret werden könnte.

Solche Materialien der Action hat das Sr. Königl. Majestät Allerhöchsteigene Relations-Gericht, nach denen in ihrer Formalität richtig devolvirten Terminis,
 Beylagen. E e decidirt

decidirt und erkannt, daß die vom Fiscal wider den Wohlgebohrnen Plettenberg auf Befehl des Durchl. Fürsten angestellte Criminal-Sache nicht vors Hofgericht sondern vor das Allerhöchste Gericht zufolge der Regiments-Form gehöre, und hat daher alle Actus die während der Litis Pendency versucht und unternommen worden, aufgehoben, für die Attentata sehr mäßige Strafen auferlegt. In der Action des Fiscals aber wegen der aus den Manifestationen und Citationen entstandenen und vom Durchl. Fürsten angezeigten Injurien und Beleidigungen, ist der Wohlgebohrne von Plettenberg strafbar befunden worden.

Es fallen dahero alle von den Wohlgebohrnen Oberräthen zur Beschwerde wider eine solche Sentenz angeführte Umstände dahin, da zur Cassation der Prozesse hinlänglich ist, daß das Hofgericht wo selbige wider die Regiments-Form instituiret und während der bekannten Litis Pendency wider den Wohlgebohrnen von Plettenberg verfahren worden, ein incompetentes Forum gewesen.

Eben so wenig kann auch das bestimmte extraordinaire Gericht in der Action des Wohlgebohrnen Plettenberg wider den Libauschen Bürgermeister für nachtheilig gehalten werden, da es dem obersten Richter frey stehet und daran gelegen ist, in dem Fall wenn durch den ordinären Unterrichter die Gerechtigkeit nicht verwaltet worden, ein extraordinaires Gericht zur Verwaltung der Gerechtigkeit niederzusetzen. Das vor dem Allerhöchsten Gericht gefällte Decret ist also mit den Privilegien und Gesetzen der Herzogthümer Curland und Semgallen übereinstimmend, und die Wohlgebohrne Oberräthe sind selbiges Amtshalber zur Execution zu bringen allerdings gehalten.

Lit. E.

Aus dem Französischen.

P. M.

Nachdem Endesunterzeichneter Delegirter des Adels von Curland durch den Bevollmächtigten desselben Adels benachrichtiget worden, daß die Universalien zu den Relationsgerichten im Lande nicht wären publiciret worden, daß man also ungewiß wäre, ob die Gerichte geheget werden würden oder nicht, und man dahero wünschte daß Sr. Majestät der König die Merz-Cadence bis zum October-Monat auszusetzen geruhen möge, weil

weil wenn auch die Universalien noch publiciret würden, der Terminus für die Partey sich dazu vorzubereiten viel zu kurz wäre, so giebt Endesunterzeichneter sich die Ehre das Erlauchte Ministerium zu bitten, Seiner Majestät dem Könige die Lage dieser Sache vorzustellen, damit Sr. Königl. Majestät diese Cadence auszusetzen geruhen mögen.
Warschau den 25. Febr. 1774.

Mannteufel genant Szoega
Delegirter des Adels von Curland.

No. I.

Aus dem Lateinischen.

Gleichwie es einem jeden wes Standes und Condition er sey, gebühret, an denen ihm rechtmäßig zukommenden Privilegien, Rechten und Freyheiten sich zu begnügen, so sollen auch von nun an, alle durch Mißbrauch eingeschlichene Dilationes arbitrariae restringiret werden, dahero soll der Adel in Curland und Semgallen, die Gerichtsbarkeit die ihm in seinen Güthern, nur über seine Erbleute zustehet, hinführo nicht mehr wie es zeithero geschehen ist, über fremde, ja gar freye Leute auszuüben sich begeben lassen, damit aber auch bey der Verwaltung derselben Gerichtsbarkeit über die Erbleute gute Ordnung, Recht und Gerechtigkeit gehandhabet werde, und weder auf eine unterlassende noch thätige Weise dabey excediret werden möge, so soll die Obrigkeit darüber ein wachsames Auge haben.

Gleicher Weise soll niemand in Zukunft sich unterstehen, jenes un menschliche und bey allen gesitteten Völkern verhasste Recht die gestrandeten Güther an sich zu nehmen, auszuüben, sondern wenn jemand denen in Gefahr Befindlichen Hülfe geleistet, soll er mit einer billigen Vergeltung seiner Mühe zufrieden seyn.

Der Adel und die übrigen denen die Jagd zukommt, können sich derselben nur in ihren eigenen liegenden Gründen bedienen, und sollen auf fremden Grund und Boden ohne besondere Erlaubniß des Eigenthümers und noch vielweniger in den Fürstlichen Aemtern dieselbe ausüben.

Lit ffff.

Aus dem Französischen.

No. 2. Note.

Endes Unterzeichneter Delegirter von Cur-
land hat die Ehre dem Erlauchten Ministe-
rio den hier beygefügtten, von den Oberrä-
then d. d. Mitau den 15ten des jetzlaufen-
den Monats an den Bevollmächtigten des
Adels geschriebenen Brief in der Ueberse-
hung mitzutheilen.

„ Aus Ewr. Hochwohlgeb. an uns Oberräthe abgelassenen geehrtem Schreiben vom
„ 14ten April a. c. haben wir mit größter Befremdung vernehmen müssen; was-
„ maßen es dem Herrn Landes-Delegirten und auch Ewr. Hochwohlgeb. bekannt ge-
„ worden, daß von Seiten des Hochfürstlichen Hauses für unser Vaterland sehr nach-
„ theilige Sachen in Warschau insgeheim betrieben werden, wodurch die Subjections-
„ Pacten, Regiments-Form, alle commissorialische Decisiones, Landtägl. und Con-
„ ferenzial-Schlüsse, die Sicherheit unserer Besizlichkeiten u. s. w. überhaupt alle
„ unserer Vorrechte, welche von J. H. D. dem Herzoge Selbst beschworen worden,
„ über den Haufen geworfen werden, und ein allgemeiner Umsturz unserer Gerechta-
„ me erfolgen muß. Wir können nicht einmal denken vielweniger glauben, daß ein
„ solches Geschäfte in Warschau auszurichten von Sr. H. D. unserm Gnädigsten
„ Landes-Herrn jemanden aufgetragen worden, und überdem, so können wir
„ uns auf die Protection Ihro Majestät Unsers Allergnädigsten Königes und Ober-
„ herrn feste verlassen, zumahlen, da Allerhöchstdieselben in denen beschwornen Pactis
„ conventis unsere Adlichen Rechte und Privilegia ungefränkt zu erhalten versprochen
„ haben. Die Anfrage aber, ob wir an der obgedachten Verhandlung Antheil neh-
„ men? bedeutet eben so viel als wenn uns jemand fragen wollte: ob wir Landes-Ber-
„ rätther werden und unser Vaterland verrathen wollten? So gewiß unsere Ehre uns
„ so lieb als unser Leben ist, so sehr wünschen wir fernerhin mit dergleichen Anfragen
„ verschonet zu werden. Wir verbleiben mit aller Hochachtung

„ Ewr. Hochwohlgebohrenen

ergebene Diener

„ Otto Christopher von der Howen, Land-Hofmeister.

„ Joh. Ern. Klopmann, Kanzler.

„ Otto Friedrich Saß, Oberburggraf.

„ Christoph Dietr. Georg v. Medem, Landmarschall.

Der

Der Inhalt dieses Briefes beweiset klar und deutlich, daß die Obrerräthe an den Verhandlungen des Hofrath und Fiscal Viel Antheil zu nehmen so weit entfernt sind, daß sie vielmehr alles was er bis jetzt negociiret, ignoriren, die von ihm componirten und ohne Unterschrift eingegebene Artikel gar nicht kennen, dergleichen Unternehmungen für eine Landes-Verrätherey erklären, und daß sie sogar den Gedanken davon verabscheuen.

Endesunterzeichneter der bis jetzt nur durch das Gerücht von dem Inhalt einiger Puncte und Artikel die sich der Zahl nach auf 18 belaufen und welche der Constitution einzuverleiben anverlangt worden, Nachricht erhalten hatte, wurde voll Verwunderung durchdrungen, da er sie gelesen und wahrgenommen hatte, daß sie viel ungerechtere Forderungen enthalten, als man jemals sich hätte vorstellen können, da er die verborgene und boshafte Absicht des Verfassers entdeckt, der nichts weniger verlangt als den Adel aller seiner Vorrechte zu berauben, Eigenthum und Sicherheit der Privat-Besitzlichkeiten zu untergraben, die Grund-Gesetze des Landes über den Haufen zu werfen, einen gänzlichen Umsturz der gegenwärtigen Regierungs-Verfassung von Curland anzuzetteln, die durch feyerliche Eidschwüre des Herzogs bestätigte Lehns-Verbindung zu schwächen und zu vernichten, in die Rechte der Oberherrschaft Eingriffe zu thun, und daß er sich nicht entblödet, das Ansehen Sr. Majestät des Königes zu beleidigen, und strafbare Anfälle auf die geheiligten Regalien des Throns zu wagen.

Endesunterzeichneter Delegirter von Curland sieht sich dahero aus Pflicht und Schuldigkeit und als ein getreuer Unterthan des Königes und der Republik genöthiget im Namen der ganzen Curländischen Nation wider den Inhalt besagter Punkte und Artikel die hier ohne Unterschrift, ohne Wissen und Einwilligung der Oberräthe betrieben werden, auf die allerfeyerlichste Art und Weise zu protestiren.

Und da überdem der Eid eines Curischen Fiscals ihm die Schuldigkeit auflegt, für die Rechte der Ober-Herrschaft des Herzoges, des Adels, und eines jeden Privati zu wachen, und die Commissorial-Decision von Anno 1717 im Schluß wider diejenigen die sich unterstehen würden, die Fundamental-Gesetze anzugreifen, Strafen mit folgenden Worten festgesetzt hat:

„ — — — und damit insonder-
 „ heit nicht vom Durchlauch-
 „ tigen Herzoge, noch Desselben,
 „ Nachfolgern diesem zuwider,
 „ etwas geschehe, oder unter-
 „ nommen werde, so gebieten
 „ Wirß Desselben oder Denen-
 „ selben bey Verlust des Lehns,
 „ und denen Wohlgeb. regie-
 „ renden Oberräthen, daß Sie
 „ solches verhüten und ernstlich
 „ abwenden noch auf irgend ei-
 „ ne Weise zulassen, bey Con-
 „ fiscation der Güther und an-
 „ dern schweren Sr. Königl.
 „ Majestät willkührlichen un-
 „ ausbleiblich über sie zu erge-
 „ henden

„henden Strafen, den übrigen,
 „Officianten und allen und je,
 „den andern aber, damit sie,
 „nicht etwas beytragen mö,
 „gen, daß solches geschehe, bey,
 „Strafe der Ehrlosigkeit und,
 „des Halses.“

Und da man endlich gar nicht glauben kann, daß Sr. H. D. der Herzog von Curland seinen dem Könige als Oberherrn feyerlich geleisteten lehns-Eid sollte vergessen und die Absicht haben wider die durch seinen Eid bekräftigten Rechte des Landes zu handeln, überdem auch seinem Residenten dahier gar keine Aufträge darüber gegeben, und Endesunterzeichneter ausserdem die zuverlässige Nachricht erhalten hat, daß Seiner Durchl. der Herzog alle diese Verhandlungen gegen die Oberräthe schon desavouirt haben, so muß der Hofrath und Fiscal Vicé als der einige strafbare Urheber betrachtet werden.

Endesunterzeichneter reclamirt daher hierüber die Gerechtigkeit Sr. Majestät des Königes und des Erlauchten Ministerii Warschau den 22sten April 1774.

C. L. Manteufel gen. Szöge,
 Delegirter von Curland.

Benla.

Beilage zu Litt. ff.

Aus dem Lateinischen.

No. I.

- 1^{mo}. **D**a alle der Römisch-Catholischen Religion zugethane in den Herzogthümern Curland und Semgallen befindliche Einwohner, eben sowohl als die übrigen des Durchlauchtigsten Herzoges Unterthanen, auch in geistlichen Sachen Höchstdesselben Jurisdiction unterworfen sind; so soll kein Bischof weder für sich, noch durch seine Officialen hinführo, unter was für einem Vorwande es auch geschehen möge, der geistlichen Jurisdiction in besagten Herzogthümern sich anmaßen.
- 2^{do}. Wir heben auf und cassiren von nun an, dasjenige, was wider die Rechtmäßigkeit des Testaments, Codicills und des Cessions-Instruments des Weyl. Durchl. Herzogs Ernst Johann, von wem es auch geschehen, unternommen, und versucht worden, und befehlen, daß alles, wenn dergleichen irgendwo gerichtlich eingeschrieben befindlich, ausgestrichen werden, und von keiner Gültigkeit seyn soll.
- 3^{to}. Wir versichern dem Durchl. Herzoge und seinen Fürstl. Nachfolgern, alle Vorzüge, alle Hoheits-Rechte eines regierenden Fürsten, und Regalien, auf eben die Art, wie sie Ihm durch die Provis. Ducal. und Belehnungen zukommen, und Er, oder seine Vorgänger dieselben gebraucht haben, oder haben gebrauchen können, und wenn der Fall sich ereignet, daß über die Zuständigkeit und den Gebrauch derselben ein Streit entstände, so soll, so wie in jedem andern Fall, der den nexum feudalem und die reciproquen lehns-Verbindlichkeiten betrifft, eine solche Sache vor dem Reichstage, durch eine gleiche Anzahl Commissarien, die vom Reichstage und vom Herzoge ernannt werden, nach Vorschrift vorherührter Provisionis Ducalis, nach den Belehnungen, nach teutschen Rechten, und dem Besiß ausgemacht werden.
- 4^{to}. Was hingegen sowohl zum Nachtheil der Herzogl. Rechte und Vorzüge, als auch der Provincial-Rechte überhaupt, entweder in ältern, oder neuern Zeiten, durch Commissorialische Decisiones, Landtägl. und Conferenzial-Schlüsse, durch Rescripta, Responsa, und Decreta introducirt worden, namentlich aber die Commissorialische Decision von Anno 1717 in jedem Fall, da über die Rechte des Fürsten, und die Fundamental-Constitution der Herzogthümer vermeintlich erkannt worden, soll von nun an, vernichtet und aufgehoben seyn, wie
Wir

Wir denn auch verordnen, daß die Rechte des Herzoges und der Herzogthümer, nach dem Sinn der ersten Unterwerfungs-Verträge, Provisionis Ducalis, und ersten Belehnung gänzlich wiederhergestellt seyn sollen.

- 5^{to}. Zum Nachtheil der Herzogl. Territorial-Jurisdiction, sollen hinführo keine unmittelbare, die Herzogthümer Curland und Semgallen betreffende Verordnungen noch Commissiones ergehen, und was dergleichen zeithero geschehen, soll von keiner Wirkung seyn, noch in Sequell gezogen werden, ja der Durchlauchtigste Herzog wird diesem ungeachtet seine Jurisdiction verwalten lassen, und damit in Zukunft allen dergleichen Zwistigkeiten desto besser begegnet werden möge, so setzen wir fest, daß in Ansehung der Herzogthümer Curland und Semgallen, weder auf dem Reichstage, noch in den Senatus-Consiliis, noch in den Canzleyen etwas beschloffen werde, ehe und bevor es des Durchlauchtigsten Herzoges Gesandten oder Residenten, oder Bevollmächtigten communicirt worden.
- 6^{to}. Wir wollen überdem, um alle Verwirrung in den Gerichtsbarkeiten zu vermeiden, daß die Herzogthümer Curland und Semgallen und derselben Einwohner bey ihren Privilegien, derer in den Land- und Stadts-Rechten gegründeten Instanzen, erhalten und gelassen werden, und daher sollen weder Commissiones verordnet noch Rechts-Sachen, die für solche Instanzen gehören, durch Citations-Mandata von selbigen avocirt und vor den Relations-Gerichten gezogen werden, vielweniger Urtheile, die vor solchen Instanzen ergangen, unter irgend einem Vorwande aufgehoben, sondern vielmehr diesem ungeachtet, nach Vorschrift des Diplom.Appellat. und der Regiments-Form bey ihrer Rechts-Kraft erhalten und erequiret werden.
- 7^{mo}. Salvi Conductus sollen zum Nachtheil der Territorial-Jurisdiction, und derselben Verwaltung nicht gegeben werden, und wenn welche ertheilet worden, so sollen sie nicht beobachtet werden.
- 8^{vo}. In dem Fall, wo die Appellation an die Königl. Relations-Gerichte erlaubt, und selbige gehörig und zeitig interponirt und prosequirt worden, soll nach Vorschrift der Regiments-Form daselbst genau verfahren werden, die status causae und Informationes der Advocaten sollen lateinisch abgefaßt werden, und in dem Fall wenn die Entscheidung der Rechts-Sachen entweder directe oder indirecte die Rechte des Herzoges und der Herzogthümer angehen könnte, so soll sie vorhero dem Gesandten des Herzoges, oder dessen Residenten, oder Bevollmächtigten, der alsdann seyn wird, communicirt, und allezeit nach den Rechten Curlandes und derselben Gerichts-Gebrauch geurtheilet werden.

9^{mo}. Damit aber hinführo allem Mißbrauch der Appellation desto besser begegnet werden könne; so setzen Wir in Betracht dessen, daß bey der Subjection den Untertanen, die des Durchl. Herzoges Gerichtsbarkeit unterworfen waren, eigentlich keine Appellation zugestanden, sondern dieselbe allererst nachhero durch die Formulam Regiminis introduciret worden, von nun an, als ein Gesetz fest, daß in Rechts-Sachen zwischen Privat-Personen keine Appellation vor den Relations-Gerichten angenommen werden soll, falls nicht der Durchl. Herzog dazu besonders seine Einwilligung gegeben, so wie im Gegentheil in denen Rechts-Sachen, die zwischen dem Herzoge, oder dem Fürstlichen Fisco, und einem oder mehreren einheimischen oder auswärtigen Privat-Personen vorkommen, die Appellation alsdenn erst bey den Relations-Gerichten zugelassen werden soll, wenn Sr. Königl. Majestät nach erhaltener Information von beyden Theilen, über die Zulässigkeit der Appellation erkannt haben wird, wobey jedoch die §§. 17 und 22 der Form. Regim., welche die Unzulässigkeit der Appellation und die Behandlung der temere appellirenden betreffen, allerdings ganz erhalten und beobachtet werden sollen.

10^{mo}. Jedermann soll überdem mit denen Gerichten und derselben Instanzen, die in den Herzogthümern durchs Gesetz festgesetzt sind, zufrieden seyn, und niemand soll, bey der im Diplom. Appellat. enthaltenen Strafe von 600 Dukaten, sich unterstehen, unter was für einem Vorwande es auch geschehen möge, jemanden vor die Relations-Gerichte auszuladen; in dem Fall aber, wenn einer oder mehrere wider den Herzog selbst, nach dem 19. §. Form. Regim. oder wider alle Oberräthe, und wider das Hofgericht eine Rechts-Sache hätte, so werden Sr. Königl. Majestät nach Beschaffenheit der Sache, und erhaltenen Informationen von beyden Theilen, die Citationes vor den Relations-Gerichten ergehen lassen, wovon jedoch die hier oben im 3ten Punkt angeführte Sachen, als in welchen vorbesagten Gerichten keine Erkenntniß zusteht, gänzlich angenommen seyn sollen.

11^{mo}. Da ein jeder Einwohner, wes Standes er sey, in den Herzogthümern selbst seinen ihm angewiesenen Gerichts-Stand hat, wo er von Rechts wegen hingehört; so soll niemanden der 19. §. Form. Regim. zu statten kommen, um wider das Forum zu excipiren.

12^{mo}. Damit nicht allein das Lehn überhaupt, sondern auch insbesondere die Fürstl. Aemter ganz erhalten werden, und der Durchl. Herzog des nutzbaren Eigenthums, welches ihm zukommt, ganz genießen könne, so verbieten Wir ernstlich sowohl den angrenzenden Litthauern, daß sie nicht thätlich in die
Grenzen

Grenzen der Herzogthümer eindringen, als auch den benachbarten Besizern, daß sie nicht in den Fürstlichen Aemtern und derselben Att- und Pertinenzien Possessionem usurpiren mögen, und Wir wollen, daß hinführo in jedem Fall, wenn die Besizer der Privat-Güter, die billig bey ihren beschriebenen Grenzen und Rechten acquiesciren müssen, wider ein Fürstl. Amt aus dem neuesten Besiz verfahren wollten, zugleich auch in demselben Gericht das Fürstl. Amt mit dem Beweise von seinem ältern Besiz zugelassen werde, und wenn es diesen Beweis Rechts erforderlich geführet, so soll der bloße neueste Besiz, der vom Gegentheile angeführet worden, verworfen werden, und wenn mala fides dabey wahrgenommen würde, so soll der Usurpator in foro fori fiscalisch actioniret werden.

13^{to}. Bey Grenz-Schichtungen, und den Commissionen zwischen den Fürstl. Aemtern und Privat-Güthern, als welche aus der Massa der Güther des teutschen Ordens, oder des Lehns, vermittelst schriftlicher Urkunden entstanden und verliehen worden sind, sollen die Verschreibungen, und auf selbige sprechende Documenta zu allererst produciret werden, und es sollen hinführo keine Servituten, noch Hölzungs-Gerechtigkeiten der Allodial- oder Privat-Güther in den Fürstl. Aemtern aus dem bloßen Besiz statt haben, sondern einzig und allein sollen nur die ausdrücklichen Verschreibungen darüber gültig seyn, und dieselben sollen auch nicht über ihren Inhalt ausgedehnet werden.

14^{to}. Gleichwie es einem jeden, wes Standes und Condition er sey, gebühret an denen ihm rechtmäßig zukommenden Privilegien, Rechten und Freyheiten sich zu begnügen, so sollen auch von nun an, alle durch Mißbrauch eingeschlichene Dilationes arbitrariae restringiret werden, dahero soll der Adel in Curland und Semgallen die Gerichtsbarkeit, die ihm in seinen Gütern nur über seine Erbleute zusteht, hinführo nicht mehr, wie es zeithero geschehen ist, über fremde ja gar freye Leute auszuüben sich beygehen lassen; damit aber auch bey der Verwaltung derselben Gerichtsbarkeit über die Erbleute gute Ordnung, Recht und Gerechtigkeit gehandhabt werde, und weder auf eine unterlassende, noch thätige Weise dabey excedirt werden möge, so soll die Obrigkeit darüber ein wachsamers Auge haben.

15^{to}. Gleicherweise soll niemand in Zukunft sich unterstehen jenes unmenschliche und bey allen gesitteten Völkern verhaßte Recht der gestrandeten Güther an sich zu nehmen, auszuüben, sondern wenn jemand denen in Gefahr Befindlichen Hülfe geleistet, soll er mit einer billigen Vergütung seiner Mühe zufrieden seyn.

- 16^{to}. Der Adel und die übrigen, denen die Jagd zukommt, können sich derselben nur in ihren eigenen liegenden Gründen bedienen, und sollen auf fremden Grund und Boden ohne besondere Erlaubniß des Eigenthümers, und noch vielweniger in den Fürstlichen Aemtern dieselbe nicht ausüben.
- 17^{mo}. Ueberdem versichern Wir mit Zugrundlegung unserer Constitution de Anno 1768. welche die Herzogthümer Curland und Semgallen betrifft, sowohl dieselben in ihrer Grund-Versaffung, nach den Unterwerfungs-Verträgen, Provisione Ducali, den Fürstlichen Investituren, und der Regiments-Form, als auch des Adels, der Städte und aller Einwohner Rechte, Privilegien und Freyheiten aufrecht zu erhalten.
- 18^{vo}. Was endlich des Durchl. Herzoges, vermöge der Danziger Convention, und seiner Investitur gemachte Forderungen, die uns vorgelegt worden sind, und die von Höchstdemselben gebethene Schadloshaltung anlanget, so asserviren Wir ihme in diesem Betracht alle seine Rechte, und constituiren die N. N. als Commissarien, welche von jetzt ab, bis zum nächsten Reichstage hier in Warschau, zu einer Zeit und an einem Orte, worüber sie mit dem Durchl. Herzoge übereinkommen werden, gedachte Forderungen besonders durchgehen, über die Art der Genugthuung und Schadloshaltung mit dem Durchl. Herzoge übereinkommen, und alles dem nächsten Reichstage referiren sollen.

Erläuterung.

Aus dem Lateinischen.

No. 2.

Ad Punctum 1^{um}. Durch die Unterwerfungs-Verträge, Provisionem Ducalem, und Belehnung, ist die ganze Gerichtsbarkeit in den Herzogthümern, und insbesondere die Verwaltung des ganzen Kirchen-Regiments dem Herzoge überlassen, welche geistliche Gerichtsbarkeit auch der Durchl. Herzog mit eben dem Rechte als die übrigen protestantischen Fürsten in ihren Ländern, über seine Unterthanen ohne Unterscheid der Religion ausgeübt, auch diesem Rechte in Ansehung der Catholicken niemals entsaget hat, nachdem diese erst durch die Commission von Ao. 1617. mit Einwilligung des Herzoges und des Adels, wie es im 44 §. der Regiments-Form steht, die freye Religions-Uebung erhalten haben.

- 2^{um}. Die Rechtmäßigkeit des Testaments und Codicills hat der Allerdurchlauchtigste König anerkannt, und sie durch sein Diploma confirmirt, und die Cession der Regierung der Herzogthümer, auf die Person des Nachfolgers nemlich des gegenwärtigen Durchl. Herzoges ist nach dem Sinn der Constitution von Ao. 1764 geschehen; Wannhero alle in den Gerichten von fremden, oder von wem es auch seyn mag eingegebene Manifestationen und widrige Insinuationen mit Recht für nichtig erklärt werden.
- 3^{tum}. Gleichwie es billig und gerecht ist Verträge zu halten, und einen jeden bey seinen erworbenen Rechten zu lassen, also kann auch, wenn über dieselben oder ihren Gebrauch zwischen den Pacificirenden Streit entsteht, Niemand derselben sich selbst Recht sprechen, und in seiner eigenen Sache Richter seyn, sondern der Schieds-Richter muß dieses thun. Dahero hat das Lehnsrecht in lehns-Sachen das Judicium parium curiae bestimmt, da nun dieses mangelt, so rathen Billigkeit und Gerechtigkeit, Commissarien zu constituiren, die von beyden Theilen ernannt werden.
- 4^{tum}. Der jetzige Durchl. Herzog ist eben sowohl als Höchstdeffselben in Gott ruhender Vater gleich dem ersten Weyland Herzoge Gotthard investirt, dahero reclamirt Er mit Recht die gänzliche Wiederherstellung aller Fürstlichen Rechte, welche zur Zeit der nachfolgenden Herzöge Kettlerischen Stammes nicht wenig geschmälert worden sind. Denn es hat sich öfters ereignet, daß indem die Herzöge der Zeit und den Umständen haben nachgeben müssen, sowohl durch Commissiones die in die Herzogthümer abgesandt worden als auch durch Königl. Rescripta, Responsa und Decreta, ja sogar auf Landtagen und brüderliche Conferenzen, auf ungestümes Anhalten des Adels manches geschehen und beschlossen worden, was den Fürstl. Rechten und der Fundamental-Constitution der Herzogthümer zuwider läuft, und der Autorität der Herzöge derogirt. Was die Commissorialische Decision von 1717 anlangt, so hat schon der Weyland Durchl. Herzog Ferdinand, wider den sie gefällt worden, die Aufhebung derselben vor den Relations-Gerichten erhalten, und daß dieselbe keine obligirende Kraft in Ansehung des Weyland Herzoges Ernst Johann haben sollte, ist durch die Königl. Declaration von Ao. 1739. vorgesehen worden.
- 5^{tum}. Mit Bestand der Fürstlichen Jurisdiction, welche ganz zu erhalten durch die Unterwerfungs-Verträge, Provision und Fürstl. Investitur versichert ist, kann es nicht geschehen, daß diejenigen Handlungen der Gerichtsbarkeit, welche dem Herzoge zukommen, vom Könige und der Republique andern aufgetragen werden.

den. Gleichwie nun aber es mit der Vernunft und Gerechtigkeit übereinstimmend zu seyn scheint, daß wenn etwas in Ansehung der Herzogthümer Curland und Semgallen festzusetzen und zu verordnen wäre, dieses nicht anders als nach richtiger Erkenntniß der Sache und Erwehung der Rechte des Orts geschehen könne, also haben auch schon zur Zeit der vorigen Herzöge der König und die Republique auf Reichstagen durch ihr Responsum festgesetzt, daß der Resident des Durchlauchtigen Herzoges allezeit zur Seite des Königes seyn, und dafür Sorge tragen müßte, daß nichts zum Nachtheil der Fürstlichen und Provinzial-Rechte geschehen möge.

Ad 6^{um}. In wie weit die Fürstl. Gerichtsbarkeit und die ordinairn judicia, über die Rechts-Sachen der Unterthanen zu erkennen und sie zu entscheiden, hinlänglich sind, kommt nicht denen von der Ober-Herrschaft abzuschickenden Commissionen zu bestimmen zu, weil dieses der Gerichtsbarkeit und den Fürstl. Gerichten ja den Privilegien der Parten derogiren würde. Eben dieses gilt auch von der Avocation der Rechts-Sachen durch Citationes und der Erkenntniß über die Sachen von denen nicht appelliret worden, nach dem Spho 18 Form. Regim. und Diplom. Appellat. 55 von denen Worten: *ne vero lites reddantur immortales* bis auf die Worte *quoadmodum executionis etc. etc.*

7^{um}. Dieser Punkt stimmt mit dem §. 21 Form. Regim. überein, und dient zur Erhaltung und zum eigentlichen Inhalt der Gerichtsbarkeit der Herzogthümer, als weswegen nach eingeführter Appellation der Herzog und die Einwohner sehr besorgt gewesen, wie solches selbst in der Formula Regiminis fast jeder Paragraph bezeuget.

8^{um}. So ist der beständige Gebrauch gewesen, daß nur der lateinischen Sprache der König und die Republik in Curischen Geschäften und Gerichts-Sachen sich bedienen haben, und daß die Acten und Documenta in lateinischer Sprache vor den Relations-Gerichten ausgehändigt werden, heisset das Diploma Appellatorium, dahero scheint es auch recht zu seyn, daß in eben dieser Sprache die Status Causae angefertigt und proponirt werden; damit die der polnischen Sprache unkündige Parten wissen mögen, was und wie proponirt wird.

Die Ursache warum auch in Gerichts-Sachen der Abgesandte oder Herzogl. Resident gehört werden müsse, ist dieselbe welche bey dem 5ten Punkt hier oben angeführet worden.

9num. Die Unterwerfungs-Verträge, in verbis: cum provocatione tamen etc. etc. erlauben denen die des Herzoges Jurisdiction unterworfen, die Appellation nur an den Herzog.

Der erste Herzog Gotthard, gleich dem auch der jetzige Durchl. Herzog investiret ist, hat also das Recht oder das Privilegium de non appellando.

Ob nun gleich der Durchl. Herzog sich dieses Privilegii nicht indistincte bedienen will, so ist es doch billig, daß er sich das Recht vindicire, über die Appellationes seiner Unterthanen zu erkennen, diejenigen wo er jemanden verlegt findet zuzulassen, die frivolae appellationes aber, welche zur Verzögerung der Gerechtigkeit und zur Unterdrückung des schwächern Theils versucht werden, zu beschneiden. Gleichwie aber in denen zwischen den Unterthanen und dem Fürstl. Hause oder dem Fisco vorkommenden Sachen es billig dem Königlichen Ansehen überlassen wird, daß der König darüber erkenne, ob die Appellation der Unterthanen die sich für gravirt halten, zuzulassen sey, also wird es auch Sr. Königl. Majestät billig zu seyn scheinen, daß, damit nicht ohne Unterschied und ohne Gravamen continuum das Fürstl. Haus oder der Fiscus durch die Appellation an seinem Recht behindert, und durch den Verlust der Unkosten beschweret werde, der Appellation nicht eher als nach wohl erwogener Sache und erhaltener Information von beyden Theilen deferiret werden möge.

10num. Die Ursache dieses Befehses, nemlich der Evocation durch Citationes Einhalt zu thun, ist die Befehse der Form. Regim. und Diplom. Appell. selbst wieder in ihr voriges Ansehen zu setzen. Ueberdem scheint es der Würde des Herzoges, desselben Råthe und des Hofgerichts zuzukommen, daß sie nicht fälschlich und ohne schwere und gerechte Ursache mit Citationen beunruhiget werden. Daher wird der Allerdurchlauchtigste König vorhero ehe er die Citationes ausfertigen läffet, eine hinlängliche Information der Sache anzunehmen, nicht zu verweigern geruhen.

11num. Da die Regiments-Form jedem Einwohner sein eigenes Forum angewiesen hat, wo er in Civil- und Criminal- Sachen hingehört, so hat sie auch im §. 19. das Forum angezeigt, wo es wider den Herzog zu verfahren erlaubt sey, wie aus dem Inhalt besagter Form. Regim. und Zuziehung derselben §. 22. sattfam erhellet, wannenhero es ein Mißbrauch ist, und die Gerichts-Stände ungewiß gemacht werden, wenn die Adlichen in Sachen die vom Herzoge oder dessen Fisco wider sie angestellet werden, unter dem Vorwande dieses §. wie es zuweilen geschehen ist, dem ordinairn Foro sich entziehen wollen.

12^{um}. Dem Könige und der Republik als mittelbarer Herrschaft ist eben sowohl als dem Herzoge daran gelegen, daß das Lehn überhaupt und insonderheit die Fürstliche Ämter, welche nicht sowohl durch einen gewaltsamen Eindrang als vielmehr durch einen gewissen arglistigen Betrug und unter dem Vorwande der Possession, durch die Abwesenheit der Herzöge, durch die Nachlässigkeit der Verwalter derselben und Unachtsamkeit der Bauern in ihren Grenzen bekanntermaßen nicht wenig geschmälert worden sind, ganz erhalten werde.

Es scheint daher der Sache angemessen zu seyn, daß man dergleichen Kunstgriffen in eben derselben Gericht des Possessorii novissimi den gültigern Beweis des ältern Besizers entgegen zu setzen die Erlaubniß haben müsse.

13^{um}. Die Allodial-Güter sind entweder aus der Massa des Ordens vor der Subjection oder nach derselben aus der Massa des Lehns nach dem Inhalte der darüber ausgefertigten Urkunden verliehen worden, und die Fürstliche Tafel-Güter oder Ämter machen gleichsam das übriggebliebene dieser Massae aus, deren Grenze mit keinen Urkunden sondern nur mit der Präsuntion allein, daß dasjenige ihnen zugehören müsse was nicht bewiesen werden kann, daß es andern cediret worden, und mit dem Besiß geschüzet werden, es würde daher um den Streit der zwischen den Fürstlichen Ämtern und Allodial-Güter über die Grenzen entsteht, zu heben, sehr viel beytragen, wenn die Documenta produciret würden. Daher scheint es nicht mit Recht geschehen zu seyn, daß einige landtägliche Schlüsse die Production der Documenten schlechterdings nicht gestatten, ehe und bevor der Besiß untersucht worden. Daß die Servituten und Hölzungs-Gerechtigkeiten in den Fürstl. Ämtern auf die ausdrücklichen Verschreibungen eingeschränkt werden, ist im Rechte nicht verbotzen, und gehört zur Erhaltung des Lehns und desselben Attinentien.

14^{um}. Daß das Privilegium der peinlichen und Civil-Gerichtbarkeit denen Adlichen in ihren Höfen nur über derselben Erb-Bauern verliehen worden, bezeiget selbst das dem Adel gegebene Privilegium von Anno 1561. Art. 26.

15^{um}. Das Recht der gestrandeten Güter an sich zu nehmen, und einen Theil derselben sich anstatt der Bezahlung zuzueignen, welches die am Strande wohnende Adlichen gebrauchen, ist usurpirt und ihnen keinesweges verliehen worden.

16^{um}. Daß zwar die freye Jagd, aber nicht anders als auf eigenem Grund und Boden denen Adlichen verliehen worden, beweiset selbst das Privilegium von Anno 1561. §. 21. und der Inhalt desselben.

No. 3.

Aus dem Lateinischen.

Ad 1. Der Punkt in welchem der Herzog von Curland die Jurisdiction auch in geistlichen Sachen, die Römisch-Catholischen und die Gebräuche des Römisch-Catholischen Glaubens betreffend, prätendirt, ist wider die Unterwerfungs-Verträge; in diesen §. 7. cod. dipl. fol. 239. heißt es nur: daß dem Herzoge Gotthard und denen zum Königreich Pohlen und Großherzogthum Litthauen getretene Einwohner Lieflandes, selbst der Augsburgischen Confession freyen Ausübung auch in Ansehung der Gebräuche bloß bewilliget worden war, wie die Worte daselbst lauten, Anno 1561. Pact. Subject. Art. 7. fol. 239. §. Wir haben überdem versprochen, wie Wir auch durch Gegenwärtiges heilig versprechen, annehmen und versichern, daß Wir dem Herzoge Selbst sowohl als den Städten und andern Unterthanen wes Standes und Ordnung sie seyn mögen, die freye Religions-Übung nach denen durch die Augsburgische Confession angenommenen Kirchen-Gebräuchen in ihren Kirchen, und die gänzliche Verwaltung der Kirchen-Sachen, so wie sie selbige zeithero gehabt, erlaubt haben, und daß Wir darin keine Veränderung vornehmen, noch daß sie von andern geschehe, zulassen wollen.

Ferner wider die Regiments-Form, welche ein Grund-Gesetz der Herzogthümer Curland und Semgallen ist, und durch die Constitution 1678. Vol. 5 to fol. 573. titl. Bepiecieżstwo Religii Katolickiey Rzymskiey w Kieźtwie Inflantkskim y Kurlandyi: bestätigt worden: allwo es bey der freyen Ausübung der Römisch-Catholischen Religion nach den Gebräuchen der heiligen römischen Kirche in den Herzogthümern Curland und Semgallen unter dem Art. 36. Vol. 6. fol. 343. heißt: §. vor allen Dingen aber setzen Wir dieses fest, daß die Ausübung der Catholischen Religion eben sowohl als der einigen Augsburgischen Confession, welche durch die ersten Unterwerfungs-Verträge erlaubt worden, in den Herzogthümern Curland und Semgallen nach Vorschrift der Römischen und derselben allgemeinen Kirche frey seyn soll, u. s. w. Dieses Gesetz ist nicht allein von allen auf einander folgenden Herzögen Curlands und Semgallen vom Kettlerischen Stamme heilig beobachtet worden, sondern nach Erlöschung der Kettlerischen Linie hat der Durchl. Herzog E. J. bey der Danziger Commission unter der Bedingung des von der Republik Ihm künftig zu ertheilenden Lehns ausführlich versprochen und angelobet, daß Er alle Privilegien, die freye Ausübung sowohl quoad sacra als auch die Gebräuche des Römisch-Catholischen Glaubens nach

dem Inhalt der Regiments-Form erhalten wolle, wie es daselbst in besagter Danziger Commission Art. 2. mit denen Worten heißt: obgleich denen der Catholischen Religion in den Herzogthümern Curland und Semgallen zugethanenen in Ansehung der freyen Ausübung und Präeminenz derselben durch die Regiments-Form, durch die Reversalien der vorhergehenden Herzöge von Curland und Semgallen sowohl als auch durch diejenigen welche der jetzige Durchl. Herzog durch seinen Bevollmächtigten der gegenwärtigen Commission übergeben hat, hinlänglich prospiciret ist; so hat doch zu desto gewisserer und gründlicherer Sicherheit dessen der Durchl. Herzog von Curland abermahls für Sich und Seine Nachfolger im Lehn aufs Kräftigste angelobet, daß er in den Herzogthümern Curland und Semgallen die Römisch-Catholischen bey dem freyen Gebrauch und Ausübung ihrer Religion auf keinerlei Art stören, noch daß sie von andern gestöret werden zulassen, sondern vielmehr sie auf die kräftigste Art schützen und erhalten wolle. — —

Aus allem diesem ist die Nichtigkeit des ersten Punkts in der Materie der geistlichen Gerichtsbarkeit und über die Gebräuche der Römisch-Catholischen, welche weder jemals von den Herzögen usurpirt worden, noch auch gegenwärtig von dem jetzigen wider seine eidliche Angelobungen usurpirt und prätendiret werden kann, zu ersehen, sie müssen also in der eigenen geistlichen Jurisdiction, in der sie bishero gewesen, verbleiben.

Ad Punct. 2^{dum}. Es wäre wohl nöthig daß in diesem Punkt der Durchl. Herzog sich deutlicher erklärte, was Er verlange, daß der Testamentarischen Disposition und Codicills des verstorbenen Durchl. Herzoges seines Vaters zuwider sey und von der Republicque aufgehoben und cassirt werden soll. Denn wenn in diesem Punkt von den Handlungen des Durchl. Prinzen Carl seines Bruders die Rede ist, so scheint dieser Punkt das Privat-Recht eines dritten anzugehen, und kann wenn es nicht als nichtig und fehlerhaft handgreiflich bewiesen worden, so schlecht weg blindlings gegen die Gerechtigkeit nicht aufgehoben werden.

Ad 3^{tium}. Da in diesem 3ten Punkt Niemand in Zweifel zieht, daß alle diejenigen Regalien, welche dem Durchl. Herzoge von Curland durch die Belehungen eben sowohl als den übrigen Herzögen conferirt worden, die Republicque allezeit geschügt und aufrecht erhalten, und durch die Constitutiones des Convocations-von 1764 und Krönungs-Reichstages gänzlich genehmiget hat, so ist keinesweges eine neue Approbation gegenwärtig nöthig, und wenn der Fall sich

sich ereignete, daß über solche Regalien ein Streit entstünde, so würde dessen Entscheidung keinem andern als dem Reichs-Gericht unterworfen seyn, und es stünde nicht zu fürchten, daß in einem solchen Gericht von denen dem Durchl. Herzoge durch Investitur. Diplom. ertheilten und von andern Herzögen nach derselben Diplomen und Verträgen mit der Republik gebrauchten Prärogativen und Privilegien etwas verringert werden würde, weil durch dieselbe Auctorität durch welche sie ertheilt worden, auch darüber erkannt werden muß. Jedoch ist das diesem 3ten Punkt beygefügte nehmlich daß solche Sachen von Commissarien die vom Reichstage und dem Durchl. Herzoge ernannt worden, entschieden werden mögen, allerdings ungewöhnlich und kann eine solche Forderung eines Lehnsfürsten gegen die Oberherrschaft weder durch ein ähnliches Beyspiel unterstützt, noch durch einen Grund aus den Unterwerfungs-Verträgen und Investituren bewiesen werden.

Ad 4^{um}. Dieser Punkt ist zu allgemein, und nothwendig daß er vorhero auf besondere Fälle reducirt werde, aus denen man wird ersehen können, ob eine solche Forderung gerecht und weder den Grundgesetzen der Herzogthümer noch auch den Handlungen der Republik zuwider sey, und mit den Privilegien des Adels bey dieser Allgemeinheit bestehen könne.

Ad 5^{um}. Auch in diesem Punkt ist eine besondere Anzeige erforderlich, was für Handlungen dieses Petitum betrifft, denn wider die dem Durchl. Herzoge durch die Form. Regim. zugestandene Jurisdiction ist bis jezo gar nichts vorgegangen was dieselbe zu alteriren scheinen sollte, daß es aber auf dem Reichstage und in den Senatus - Consiliis, denen Ständen des Reichs als der Oberherrschaft nicht erlaubt seyn soll bey einem vorkommenden Fall zur Erhaltung der Rechte des Herzoges oder des Adels von Curland etwas ehe und bevor der Herzog davon benachrichtiget worden, festzusetzen, wäre vom Lehnssträger der Oberherrschaft nicht gar schicklich auferleget, und überflüssig überdem was sowohl in den Unterwerfungs-Verträgen, als in den Investitur-Diplomen und nachhero in der Form. Regim. commissorialischen Decisionen und Reichs - Constitutionen, selbigen zugestanden, bewilliget und festgesetzt worden.

Ad 6^{um}. Es ist nöthig, daß der begehrende Theil den Fall anführe und erkläre, wo und von wem die Jurisdictionen vermischet worden, da es notorisch, daß sie nach ihren Privilegien bis jezo behandelt worden sind, und daß nur die Sachen allein, welche von dem Fürsl. oder Criminal - Gericht dieser Herzogthümer durch ordinaire oder extraordinaire Appellation an die Königl. Gerichte gelanget sind, in denen Gerichten nach Erforderniß der Appellirten Umstände abgeur-

theilt und daß keine Commissiones zum Nachtheil der ordinairen Jurisdiction bestimmt werden.

Wenn aber wider die Rechte und Privilegien der Instanzen jemand evociret worden, so werden die Evocatores mit Zurückweisung an dieselbe Instanz wohin die Sache gehöret, gestraft. Ueberdem ist schon hinlänglich in der Form. Regim. Art. X. vorgesehen, daß nicht durch inhibitorialia oder Hemmungs-Briefe weder Proceffe noch abgeurtheilte Sachen behindert werden mögen, mit hinzugefügter Strafe wider denjenigen der selbige erhalten.

Ad 7^{mum}. In eben dieser Form. Regim. Art. 16 sind die Fälle bestimmt, in welchen sichere Geleits-Briefe ertheilt werden sollen, es ist daher kein neues Gesetz nöthig, wenn nur dieses genau befolget wird.

Ad 8^{vum}. In denen durch Appellation an die Königl. Gerichte gelangten Sachen, wird auch eben so verfahren wie es in dem 2ten Punkte steht, und weil es eine alte und fast undenkliche Gewohnheit ist, daß die Sachen vor dem Königl. Gerichte polnisch vorgetragen werden, so werden auch die Status causae in eben der Sprache abgefaßt, welche für den Theil den es angeht, wenn er es verlangt, ins lateinische übersetzt werden, und dieses geschieht allezeit, wenn der Part eine solche Uebersetzung haben will, daher ist hierin gar kein Gesetz nöthig, denen Advocaten aber ist es einerley den statum causae lateinisch oder polnisch abzufassen. Was aber den 2ten Inhalt dieses Punkts betrifft, daß nemlich in dem Fall, wo die Umstände der Sache die Fürstl. Rechte mittelbar oder unmittelbar betreffen könnten, darüber vorher mit dem Gesandten oder Residenten oder Bevollmächtigten des Herzoges gehandelt werden soll. — — So kann ein solcher Fall schwerlich vorkommen, insonderheit in den ordinairen Sachen, welche von dem Fürstl. Gericht durch Appellation an die Königliche Gerichte gelangen, und dieses scheint mehr das Fürstliche Gericht von dem appelliret wird anzugehen, wo die Oberräthe, welche die Fürstliche Rechte erhalten müssen präsidiren, und dem Fiscal obliegt aufmerksam zu seyn, damit nicht dasjenige was den Fürstlichen Rechten nachtheilig seyn könnte, in die Privat-Streitigkeiten eingemischt werden möge, es wäre daher vergeblich diesem durch ein neues Gesetz vorzubeugen. Hier könnte auch die Befugniß und der Gebrauch untersucht werden, woher der Agent oder der Bevollmächtigte des Durchl. Herzoges in der Residenz des Ober-Herrn ein Gesandter oder Minister genannt werden soll.

Ad 9^{num.} Ueber die Appellationen ist schon hinlänglich vorgeesehen, in welchen Fällen sowohl vom Hof- als auch Criminal-Gericht sie nachgegeben werden sollen und in welchen nicht, und zwar durch die Form. Regim. Art. 9 und 13, welches auch die Constitution von Anno 1768 bestätigt hat. Hierin ist kein neues Gesetz nöthig, der unbestimmte Ausdruck aber, der in diesem Punkt unter dem Nahmen Unterthanen vorkommt, ist denen Unterwerfungs Verträgen, der Form. Regim. und der Constitution von Anno 1768 gänzlich zuwider, durch welche denen Adlichen, obgleich Unterthanen des Durchl. Herzoges, das Beneficium Appellationis an Seiner Königlichen Majestät zugestanden ist, welches Beneficium auch denen Hofgerichts-Advocaten, ob sie gleich nicht von Adel sind, durch die Commission von Anno 1717 und durch diese Constitution ertheilet werden ist.

Ad 10^{um.} Wenn die Appellation durch die oben beym 9ten Punkt angeführten Gesetze nicht zugestanden worden wäre, so würden gewiß auch die Adlichen so wie jetzt die Bürgerlichen, bey denen vor den Fürstlichen Instanzen obgleich gravaminirlich für sie gesprochenen Urtheile stehen bleiben müssen und nicht davon appelliren dürfen, allein da die Appellation Ihnen nicht verbotzen ja gar zugestanden ist, so ist dieses Petikum als ein den Cardinal-Gesetzen zuwider laufendes vergeblich. Was aber den in diesem zehnten Punkt ausdrücklich angeführten Fall betrifft, so ist auch der, nemlich daß der Richter zuerst von der Sache informirt werde und alsdann die Citation dem Theil, der sie verlangt, extradiren lasse, bey den ordinären Gerichten nicht gewöhnlich. Denn wenn man beym Vortrage der Sache erfahren würde, daß der Durchl. Herzog oder dessen Rätthe durch irgend jemand freventlich citirt worden, so hat schon die Form. Regim. Art. 17 darüber ein Straf-Gesetz verordnet, § die den Fürsten oder Dessen Rätthe nach dem Königlichen Gericht muthwilliger Weise hincitiren und ziehen; von allen andern Urtheilen des Fürsten, derer Rätthe oder anderer Unterrichter freventlich appelliren, und ihren Fürsten oder sonst jemand bey Seiner Königlichen Majestät ohne Ursache anschwärzen, sollen allen Schaden und Unkosten erstatten, auch überdem im Königlichen Gericht nach der Sachen Beschaffenheit mit willkührlicher Strafe belegen werden.

Ad 11^{um.} Niemand zweifelt daß ein jeder in seinem eigenen Gerichts-Stand zu antworten gehalten, und die Exceptio Fori nicht deswegen vom Gesetz eingeführt worden, damit dadurch jemand die eigene Jurisdiction bestreiten oder aufheben könnte, es giebt aber doch Fälle, in denen ein Theil einer solchen Exception entweder nach Vorschrift der Gesetze in Ansehung der Instanzen oder auch nach Be-

schaffenheit der Sachen sich bedienen kann, welche keinesweges dem Gericht wohin jemand citiret worden, zu entscheiden zukommt. Daher würde die *exceptionem fori* aufzuheben, eben so viel seyn, als das *beneficium juris*, welches das Geseß einem jeden verstatet, beschneiden wollen.

Ad 12^{mum}. Der Inhalt dieses Artikels betrifft das *Dominium integrum* eines jeden, und wenn jemand von seinem Nachbar einen Grenz-Eindrang erlitten, so steht ihm die Zuflucht um seine Grenze ganz zu erhalten, zu dem Gericht dem er unterworfen ist, offen, welches in *petitorio & possessorio* dem Durchl. Herzoge sowohl als Dessen Unterthanen, Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, nicht verweigern wird.

Ad 13^{tium}. Hierauf wird geantwortet, daß bey Grenzscheidungs-Gerichten es so gebräuchlich ist, daß ein jeder sich derjenigen Beweise bedienet welche die stärksten und kräftigsten sind, und welche das Geseß vorgeschrieben hat, nehmlich zuerst der Urkunden, nachhero der Zeugen und denn des ältesten und undenklichen Besitzes, und da dieses schon durchs Geseß festgeseßet ist, so ist darüber keine neue Constitution nöthig.

Ad 14^{tum}. Zu diesem in den unbestimmtesten Ausdrücken abgefaßten Punkt ist eine bestimmte Erklärung und Antwort von Seiten des Adels nöthig, und wenn dieser gehört worden, und kein Geseß in Kurland hierüber bis jeso vorhanden, so würde es wohl nöthig seyn, daß darüber in Zukunft etwas verordnet würde.

Ad 15^{tum}. Es ist das christlichste Geseß denen Schiffbruchleidenden in einer so großen Gefahr zu Hülfe zu kommen, nicht deswegen damit sie bey dem Schiffbruch ihrer Sachen beraubt werden, sondern damit sie nach Vergütung der ihnen geleisteten Hülfe in dem Besitz der geretteten Sachen wieder eingeseßet werden mögen. Wenn daher dieses in den Curischen Geseßen fehlt, so ist nöthig daß eins festgeseßet werde.

Ad 16^{tum}. Dieser Punkt muß dem Adel mitgetheilt werden um darüber Information zu erhalten, und wenn derselbe kein Recht zur freyen Jagd in den Fürstl. Wäldern der Lehngüter und Fürstl. Aemtern hat, so ist nöthig daß ihnen die Jagd an solche Derter verbotthen werde.

Ad 17^{mum}. Wenn der Part einer solchen Versicherung auffer so vielen darüber verfaßten Constitutionen nöthig, so kann er sie erhalten.

Ad 18^{vum}.

Ad 18^{um}. Es ist nöthig daß der Part sich über die Forderungen und Schadloshaltung erkläre, denn bey der Allgemeinheit wie dieses Anverlangen vorge-
tragen ist, kann darüber nicht erkannt werden.

No. 4.

Aus dem Lateinischen.

Ad I. Die in den Pactis Subjectionis Anno 1561 S. Wir haben überdem u. s. w. angeführten Worte, beweisen daß sowohl zur Zeit der Beytretung zur polnischen Republicque, die Religion der Augspurgischen Confession in den Herzogthümern Kurland und Semgallen so allgemein angenommen gewesen, daß der Catholischen Religion gar keine Erwähnung geschieht, wie es denn auch bekannt ist, daß sie damahls gar keine Kirche gehabt, und daß die ganze Verwaltung des Kirchen-Regiments der Gerichtsbarkeit des Orts überlassen gewesen, aber weder eins noch das andere thut etwas zur Exemption der Römisch-Catholischen in Kirchen-Sachen, denn vorausgesetzt, es wären zu der Zeit Catholiken in den Herzogthümern gewesen, so ist klar daß sie der gänzlichen Verwaltung des Kirchen-Regiments untergeordnet gewesen, und im Gegentheil wenn keine gewesen, so haben sie auch nicht in Betrachtung gezogen werden können, und es erhellet keinesweges daß die Absicht des Herzoges die geistliche Gerichtsbarkeit zu erhalten, denen Unterwerfungs-Verträgen zuwider sey.

Gewiß ist es, daß die Catholische Religion nachhero erst durch die Commission Anno 1617 mit Einwilligung, welches wohl zu merken, des Fürsten und des Adels, und zwar auf anhaltenden Verlangen des Königes eingeführt worden, welches auch die aus der Form. Regim. vom widersprechenden Theile angeführte Worte S. vor allen Dingen u. s. w. beweisen. Allein daß außer dem freyen Gebrauch dieser Religion nichts gegeben worden, ist aus eben denselben angeführten Worten klar, von der Uebertragung der Gerichtsbarkeit auf die Catholische Clerisey oder von der Exemption der Catholiken von der Gerichtsbarkeit des Orts in Kirchen-Sachen, ist nicht ein Wort befindlich, ja es scheint so gar hart zu seyn, daß man das den Catholiken vergönnete Beneficium der freyen Religions-Uebung, zum Nachtheil des Gebers und der alten Verfassung der Herzogthümer die das Recht der Protestanten haben, verdrehen wolle.

Die Versprechungen des Gottseligen verstorbenen Durchl. Herzoges E. J. in Ansehung der Catholischen Religion laufen eben dahin aus, denn obgleich die
Dan-

Danziger Commission mit weitläufigerem Worten als in der Form. Regim. enthalten, von dem Vorzuge derselben Religion geredet hat, so ist doch ausser dem freyen Gebrauch und Ausübung der catholischen Religion nichts vom Durchl. Herzoge versprochen worden, wie dieses die aus der Danziger Convention angeführten Worte des Contradicenten beweisen.

Der Durchl. gegenwärtige Herzog hat allezeit, und wird auch diese Religion den allerfreiesten Gebrauch und Ausübung verstatten, aber weder Er noch seine Vorgänger haben wegen der geistlichen Sachen und Gebräuche der Römisch-Catholischen ihrer Gerichtsbarkeit in Kirchen-Sachen die ihnen ganz zukommt, entsagt, sondern vielmehr bey dem Gebrauch derselben auch in Ansehung der Catholiken sich erhalten, der Durchl. Herzog will nicht die Jurisdiction die Ihm nicht zukommt, wie der Contradicent sich wenig geschickt ausdrückt, usurpiren, da Er durch ein öffentliches Befehl präcavirt wissen will, daß nicht dasjenige was Ihm zukommt von andern usurpirt werde.

Ad 2^{dum}. Bey vorausgesetzter Gültigkeit der testamentarischen Verordnung und quästionirten Codicills, worüber selbst das Königl. Confirmations-Diplom schon erkannt hat, kann kein entgegen gesetztes Recht eines Dritten gedacht werden, daher ist es rechtlich, daß auch allen widrigen Handlungen und allen Machinationen aller Effect benommen werde, insonderheit demjenigen was bekanntlich von dem zeitigen Delegirten des Curischen Adels dem Herrn von Howen und eines gewissen auswärtigen Fürsten heimlich Abgeschickten ans Tageslicht gekommen.

Ad 3^{tium}. Ungeachtet so vieler Bestätigungen der Fürstl. Rechte und Regalien hat man doch beliebt, bey einer, über die Art den Zoll einzunehmen, mit einem gewissen Piekowski entstandenen Privat-Sache, vor den Relations-Gerichten das ganze Recht des Herzoges auf den Zoll in Zweifel zu ziehen, und man ist der eigenen Handlungen und Concessionen der Republike gleichsam unwissend gewesen, und man hat den Instigatoribus befohlen, den Durchl. Herzog zum Beweise des Rechts und Regals des Zolls zu citiren. Die Streitigkeiten über die Lehns-Rechte des Herzoges und gegenseitige Verbindlichkeiten zwischen ihm und dem Lehns-Geber dem Reichstags-Gericht nach seinem Ansehen zur Entscheidung zu überlassen, würde mit der natürlichen Billigkeit und den ersten Grund-Sätzen des Rechts nicht übereinstimmen, weil ein Theil der Paciscirenden in seiner eigenen Sache Richter seyn würde. Daß also Commissarien von beyden Theilen ernannt und bestimmt werden, rathen nicht allein Billigkeit und Gerechtigkeit an, sondern es stimmt auch gar wohl mit dem Lehnsrecht über-

ein

ein, welches in solchem Fall den Schiedsrichter oder das *judicium parium curiae* zuläßt, ja wenn ein Exempel nöthig ist, so ist bekannt daß auf ähnliche Art in Ansehung des Herzoges von Preussen in den Friedens-Bedingungen Anno 1525 Art. verfahren worden. Ingleichen was die Jurisdiction zwischen der K. M. betrifft, gleich welchem Herzoge der erste Herzog Gotthard belehnet worden, und wiederum gleich diesem der gegenwärtige Herzog.

Ad 4. Zu den besondern Beschwerden zu schreiten, erlaubt weder Ort noch Zeit, da ihrer eine große Anzahl ist und nicht so leicht von so vielen Jahren her zusammen gesucht, und ohne Hülfe des Archivs vorgetragen werden können, daß aber die Absicht nicht sey unter der Allgemeinheit der Abschaffung derselben dasjenige miteinzuschließen, was die Grund-Gesetze der Herzogthümer, die rechtmäßigen Handlungen der Republik, und die Privilegien des Adels und der übrigen Einwohner wes Standes sie seyn mögen, betrifft, präcaviren hinlänglich selbst die Worte dieses Punkts, indem nur die Cassation desjenigen was denen Rechten nachtheilig befunden würde, anverlangt worden. Was die Einschränkung der Commissorialischen Decision von Anno 1717 betrifft, so ist zur Gnüge bekannt, daß der Herzog Ferdinand Selbst, wider den sie gefällt worden, ihre Rechts-Kraft aufgehoben, und daß sie in Contumace der Commissarien und des impetirenden Theils gerichtlich reponiret, endlich auch durch die Königl. Declaration von Anno 1739 erklärt worden, daß sie in Ansehung des Herzoges E. J. und seiner Nachfolger keine verbindende Kraft haben soll.

Ad 5. Hierunter werden solche Handlungen und Commissiones verstanden, als welche noch neuerlich verordnet worden, in den Kurländischen Kirchen ohne Wissen und Befehl des Herzoges die Unterdrückungs-Bull der Jesuiten zu publiciren, und die Commission ihre unter der Fürstl. Gerichtsbarkeit belegene Güther zu untersuchen. Da es also auch aus diesem Exempel den Schein gewinnt, daß die Unterwerfungs-Verträge, Formula Regim. und so vielmahl bekräftigte Constitutions-Ordnung nicht hinlänglich gewesen, zu verhindern daß den Fürstl. Rechten und Jurisdiction derogiret werde, so ist allerdings nöthig, und kann nicht dafür gehalten werden, als wenn der Lehnsträger etwas auferlegen wollte, daß die Oberherrschaft wenn in Ansehung der Herzogthümer etwas festzusetzen wäre, sich entweder durch den Herzog selbst oder durch dessen Bevollmächtigten von den Rechten des Orts und der Sachen Beschaffenheit belehren lasse, und hierinn verlangt auch der Durchl. Herzog nichts Neues, indem schon zur Zeit der vorigen Herzöge, und auf ihr Anhalten ein Responsum auf dem Reichstage gegeben worden ist, daß der Resident des Durchl. Herzoges allezeit zur

Seite des Königes seyn und dafür Sorge tragen müsse, daß nicht etwas zum Nachtheil der Fürstl. Rechte und Gesetze geschehe.

Ad 6. Es ist noch ganz neu, daß indem die einzige Sache aus der Citation des Obristen von Plettenberg wider die Richter des Adlichen Criminal-Gerichts in Ansehung der ihnen imputirten Satisfaction des Protocolls vor den Relations-Gerichten geführt wurde, und ausser derselben nichts hätte vorkommen müssen, jedoch auf Verlangen des citirenden Theils wider die Regiments-Form und das Appellations-Diplom der Erkenntniß dieser Sache beyde Processe zusammen gemischt worden sind, welche zwischen dem Officio Fisci und vorbesagtem Obristen von Plettenberg vor dem Criminal-Gericht anhängig, und durch keine Appellation suspendirt waren, und also auch vor den Relations-Gerichten gar nicht darin gesprochen werden konnte, und daß eine Cassations-Sentenz über diese Processe, und über die in selbigen ergangene und Rechtskräftig gewordene Urtheile und zwar aus dem angeführten Grunde gefällt worden ist, als wenn der Durchl. Herzog in Criminal-Sachen wider den Adel unmittelbar vor Sr. Königlichen Majestät verfahren müßte, obgleich das Forum des Adels in Criminal-Sachen nach der Form. Regim. ohne Unterschied vor dem Criminal-Hofgericht ist, und derselben Sphus 19 das Forum des Herzoges anzeigt, wenn wider ihn gerichtlich zu verfahren wäre. Also hat sich zugetragen, daß die Jurisdictiones vermischet und die Instanzen und Gerichts-Stände ungewiß gemacht, daß Commissiones zum Nachtheil der gewöhnlichen Gerichte wie hier in der Plettenbergischen Sache, verordnet, muthwillige Evocatores und deren Procuratores nicht gestraft und Hemmungs-Briefe, welche die Processe und abgeurtheilte Sachen aufhalten, ausgegeben worden sind, damit also dergleichen von keinem Effect seyn oder in Sequell gezogen werden möge, so ist nöthig durch ein öffentliches Gesetz diesem vorzubauen.

Ad 7. Ohnerachtet der ausdrücklichen Verordnung der Regiments-Form das *Salvi Conductus* nicht wider Recht gegeben werden sollen, und daß derjenige der solche erhalten, vor dem Gericht sich stellen, und dem gesprochenen Urtheile gehorsamen sollen, so hat doch oftgedachtem Obristen von Plettenberg ein Geleits-Brief zu dem Ende gegeben werden sollen, damit er vor der Execution der wider ihn gesprochenen Urtheile sicher seyn möge.

Ad 8. Denen Parten ist daran gelegen zu wissen, wie ihre Sachen proponirt werden und was dawider angeführt wird, daher ist es nicht zureichend, daß die *Status Causarum* nach dem Sinn der Parten geschrieben sind, indem man öfters

ters erfahren, daß durch die dem Pöhlischen Styl angemessene Reden der Advocaten solche rationes decidendi miteingewebt worden sind, welche mit den Gesetzen des Orts und dem Gerichtsbrauch gar nicht übereinstimmen. Daß Entscheidungen der Privat-Sachen denen Fürstl. oder Provincial-Rechten nachtheilig seyn können, davon sind Beyspiele vorhanden, so ist nemlich in der Sache des Wohlgeb. von Medem wider den Landbothen-Marschall und Deputirten, die Action unmittelbar vor den Relations-Gerichten zugelassen, und der Fürstl. Jurisdiction derogiret worden, weil diese Action vor dem Hof-Criminal-Gericht hätte angestellt werden müssen, in einer andern Sache aber zwischen den verstorbenen Regierungs-Rath von Plettenberg, dem Hofgerichts-Advocaten Tetsch und dem Fiscal welche durch Appellation an die Relations-Gerichte gelangt war, ist bey der Entscheidung der Sache nicht allein der in den Herzogthümern angenommenen Action ex Termino tacto nicht wenig derogiret, sondern auch zum Nachtheil der Fürstl. Rechte und Ansehens behauptet worden, als wenn die von den Herzögen rechtmäßig gegebene Tituln und Prædicata, nicht gesetzlich und von keiner Auctorität wären.

Nothwendig ist es daher, daß nach dem oben bey dem 5ten Punkt angeführten Reichstags-Responso, der Resident oder Bevollmächtigte des Herzoges gehöret werde, damit nicht so was nachtheiliges für die Rechte des Herzoges und der Herzogthümer erfolge. Wunderbar ist es, daß der Contradient noch das Recht und den Gebrauch untersuchen will, ob des Durchl. Herzoges Bevollmächtigte in der Residenz des Oberherrn Gesandte oder Ministers genannt werden sollen, in der Residenz wo die Gesandte des Herzoges bey der Lehns-Empfängniß feyerlich aufgenommen, von Senatoren des Reichs begleitet, zum Trohn des Königes geführt, und auf demselben zur Seite des Königes mit bedecktem Haupt so vielmahl zugelassen worden, Gesandte die in den Urkunden unter der Benennung der Gesandten und Abgesandten des Herzoges gefunden werden, die allezeit eben das Recht als der andern Fürsten Gesandte gehabt haben. Niemanden kann es in der That unbekannt seyn, daß die Herzöge von Curland keinen geringern Stand und Würde haben als die unmittelbaren Fürsten des römischen teutschen Reichs, welche bekanntermaßen das Recht haben, an den Kayserlichen Hof sowohl als an die übrigen Puissancen Gesandte zu schicken.

Ad 9. Wahr ist's doch, daß die Unterwerfungs-Verträge denen Herzoglichen Unterthanen, unter welcher Benennung auch die Edelleute und Hofgerichts-Advocaten gehören, keine Appellation gestatten, und daß sie erst nachhero durch die

Commission von Anno 1617 bey Errichtung der Regiments-Form eingeführet, und durch das wider den Herzog Friedrich gefällte Decret, ohne Unterschied jedem Einwohner erlaubt worden. Hieraus folgt, daß die Unterwerfungs-Verträge, welche doch für die Richtschnur zu halten sind, mit der Regiments-Form und Commissorialischen Decision von Anno 1717 in Ansehung der Appellation nicht übereinstimmen.

Der Durchl. Herzog, welcher durch die Constitution von 1768 in dem ihm zukommenden Privilegio de non appellando zum Theil und in Ansehung derer nicht Adlichen wieder eingesezt worden, zweifelt um so weniger selbiges ganz reclamiren zu können, da Hoch-Desselben Absicht dahin geht, dieses Privilegium nicht sich sondern der Gerechtigkeit zuzueignen, und Hoch-Dieselben darauf bedacht sind, nicht den Gebrauch sondern den Mißbrauch der Appellation zu hindern.

Ad 10. Hier ist nicht die Rede von der Appellation welche der Durchl. Herzog einem jeden der gravirt worden, zu gestatten nicht verweigern wird, sondern von dem Zusammenhange der in den Herzogthümern befindlichen Gerichte und Gerichts-Stände, damit es nicht erlaubt sey, mit Vorbeygehung des Gerichts-Standes, und der Instanz wo der Beklagte von Rechtswegen hingehört, denselben vor den Relations-Gerichten auszuladen. Ueberdem scheint es der Würde des Herzoges, Hoch-Desselben Oberräthe und des Hofgerichts angemessen zu seyn, daß sie nicht fälschlich und ohne schwere und gerechte Ursache mit Citationen belästiget werden. Wannhero der Allerdurchl. König, nicht zu verweigern geruhen wird, eine hinlängliche Information von der Sache anzunehmen, ehe und bevor er Citationses ausfertigen läßt.

Ad 11. In diesem Punkt ist die Rede, von der gemißbrauchten Auslegung des Gesetzes und des 19. Sphi der Regiments-Form, wenn ein Streit zwischen dem Herzog u. s. w., wodurch einige dem gewöhnlichen in den Herzogthümern vorgeschriebenen Gerichts-Stände, in einem solchen Fall, wenn der Fürst wider einen Edelmann gerichtlich verfähret, sich zu entziehen unterstehen, da doch der wahre Sinn des Gesetzes ist, den Gerichts-Stand wider den Herzog anzuzeigen.

Ad 12. Dem Oberherrn ist anständig, dafür zu sorgen, daß alle Störungen des Rechts, gewaltsame Invasiones und Usurpationes so viel möglich gehemmet werden, welches durch ernsthafte Verbote wodurch die Menschen von dergleichen Thaten abgeschreckt werden, am füglichsten geschehen zu können scheint,
weil

weil es besser ist, daß ein Unrecht gar nicht geschieht, als daß das geschehene bestraft werden könne.

Der übrige Inhalt dieses Punkts, in Ansehung des modi procedendi, der in Zukunft bey dem Gericht des neuesten Besizes in Ansehung der Fürstl. Güther beobachtet werden soll, wird weil nichts darwider zu erinnern gewesen, für zugestanden gehalten.

- Ad 13. Weil der widrige Gerichtsbrauch in Curland, durch Landtägl. Schlüsse in Abwesenheit der Herzöge oder da sie nicht haben widersprechen können, eingeführt worden, daß von Ausfertigung der Documente nicht der Anfang gemacht werden, sondern erst der Besiz untersucht werden soll, so scheint es nothwendig zu seyn, daß durch ein öffentliches Gesetz, etwas anders was dem Recht und der Gerechtigkeit gemäßer ist, festgesetzt und vorbesagter Gerichtsbrauch verbessert werde.
- Ad 14. Von dem Eingange dieses Artikels, der in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt ist, ist man zu den specialen gekommen, daß nehmlich denen Edelleuten in Kurland, die Gerichtsbarkeit die sie in ihren Güthern in Civil- und Criminal-Sachen ausüben, nicht anders zukomme als nur über ihre Erbleute, wie dieses in dem Anno 1561 dem Adel verliehenen Privilegio Art. 26 ausdrücklich enthalten, und daß daher die Jurisdiction welche der Adel über freye und fremde Leute zum Nachtheil der Territorial-Jurisdiction und der gewöhnlichen Gerichte bishero usurpirt hat, eingeschränkt werden müsse.
- Ad 15. Weil ein solches Gesetz in Kurland fehlt, und es im Gegentheil gebräuchlich ist, einen Theil der gestrandeten Güther anstatt der Bezahlung an sich zu nehmen, so ist in diesem Artikel verlangt worden, daß ein solcher Mißbrauch abgeschafft werde.
- Ad 16. Wenn man das Anno 1561 dem Adel verliehene Privilegium Art. 21 lesen will, so wird es hinlänglich zeugen, daß das denen Edelleuten, Rittern und Lehns-Leuten vergönnete Recht der freyen Jagd nicht auf fremde Wälder und Gebirge, sie mögen Erb- oder Lehn-Güther seyn, ausgedehnt werden müsse, wie es dem auch in demselben Privilegio heißt, daß die Wildbahn, der Zug der wilden Thiere und die Jagd selbst so frey seyn soll, als wie sie den freyen Gebrauch der Wälder, Gehege, Weiden und Viehristen gehabt haben, allwo gewiß von fremden Wäldern, Gehegen und Wiesen u. s. w. die Rede nicht seyn kann, da dasselbe Privilegium auf fremden Grund und Boden nur Honig-Weiden und Honig-Bäume zu haben erlaubt hat, allein wahr ist

es, daß es bishero in den Herzogthümern Kurland zur Gewohnheit geworden, daß die Edelleute insonderheit diejenigen welche selbst keine Güther haben, die Jagd ohne Unterscheid in fremden Wäldern und sowohl Allodial- als Feudal-Gebietzen zum größten Schaden und Nachtheil der Eigenthümer und insonderheit des Fürstl. Hauses, welches daher vieler Forst-Einkünfte entbehrt, ausüben, wannenhero billig verlangt wird, daß diesem Mißbrauch gerechte Schranken gesetzt werden.

Ad 17. Der Durchl. Herzog sowohl als dessen Unterthanen, wes Standes und Ordnung sie seyn mögen, haben eine solche Versicherung nöthig, und wünschen daher daß sie gegeben werde.

Ad 18. Die Forderungen in welchen der Durchl. Herzog entschädiget zu werden verlangt, werden so bald der Ort zu diesem Geschäfte angezeigt werden wird, erläutert werden, wenn aber vielleicht wichtigere Geschäfte der Republik und die Kürze der Zeit dieses jezt nicht gestatten sollten, so ist hinlänglich angemerkt zu haben daß besagte Forderungen und Schadloßhaltungen keine andere sind als diejenigen welche dem Durchl. Herzoge aus den Lehns-Verträgen der Danziger-Convention und den Rechten der Investitur zukommen, und wird mit Recht verlangt, daß sie bis auf einer zur genauern Untersuchung bequeme Zeit dem Herzoge ganz bleiben und erhalten werden, es könnte also dieser 18. Artikel so abgefaßt werden:

Nachdem dem Durchl. Herzoge durch die Danziger-Convention alle Rechte und Forderungen des Fürstl. Kettlerischen-Hauses angefallen sind, so haben wir in Betracht derselben Convention und der gleich dem Herzoge Gotthardt Höchst-Demselben erteilten Investitur Sr. Durchl. alles zukommende Recht ganz erhalten.

No. 5.

Aus dem Lateinischen.

Odpowiedz na Replikę,

P. Wika Fiscalis.

Ad 1. Obgleich in der ersten angeführten Antwort auf das Petition in Betracht der Geistlichen Gerichtsbarkeit in Ansehung der Gebräuche der römischen Kirche in den ersten Verträgen von den Römisch-Catholischen keine Erwähnung geschieht, so kann doch daher aufs Gegentheil, und namentlich auf dasjenige was von der be-
gehren

gehrtten Jurisdiction über die Gebräuche der Römischen Kirche und der Catholischen angeführet worden, keinesweges geschlossen werden. Denn es mögen in Liefland zu der Zeit catholische Glaubens-Verwandte und Römisch-Catholische Kirchen gewesen seyn oder nicht, so kann auch, da nichts hierüber in den Unterwerfungs-Verträgen enthalten, fürwahr vom Herzoge keine Jurisdiction über die Römisch-Catholischen und derselben Gebräuche verlangt werden.

Da es gewiß ist, daß dieses neue Anverlangen von dem Könige und der Republik als der Oberherrschaft denen Herzögen von Curland nirgends besonders zugestanden, ja sogar bey der Incorporation 1569 vorgesehen worden, damit nemlich die den Liefländern verliehene Privilegia den Privilegien und Freyheiten des Reichs, in welchem die catholische Religion die herrschende war, nicht zuwider seyn mögen, so ist dieses auch allezeit bey der Oberherrschaft ganz geblieben. Nachdem diese Provinz zu einem Körper mit dem Königreich und Großherzogthum Littauen erwachsen, so haben die Römisch-Catholischen sowohl in dem Königl. Liefland als in dem Herzogthum Curland sich häuslich niedergelassen, die freye Ausübung der Römisch-Catholischen Religion, derselben Gebräuche und Jurisdiction, wie schon in ihrer eigenen incorporirten Provinz bestellt und verordnet, wie auch dieses nach und nach in den Herzogthümern Curland und Semgallen durch die Regiments-Form geschehen ist, in welcher ausdrücklich ausgemacht und befohlen ist, daß die Römisch-Catholischen die freye Religions-Übung nach Vorschrift der römischen Kirche haben sollen, und daselbst ist dasjenige nirgends zu finden, was gegenwärtig verlangt wird, nemlich daß die Jurisdiction über Geistliche- und Kirchen-Sachen einem weltlichen Fürsten, der weder jemals ein Recht dazu gehabt, noch auch beweisen kann, daß es von den vorigen Herzögen von Curland ausgeübt worden, überlassen werden soll.

Vielmehr wird das Gegentheil bewiesen, durch die Cautionen des Herzoges Jacob welche er 1639 dem Allerdurchl. Könige Vladislao IV. gegeben, und durch die von Friedrich Casimir und Ferdinand.

Die erste, von der Erhaltung des Vorzuges und dem öffentlichen Gebrauch der Römisch-Catholischen Religion in den Herzogthümern Curland und Semgallen, wie auch von einer innerhalb drey Jahren auf seine Kosten zu erbauenden Kirche in der Stadt Goldingen, welcher auch gewisse Einkünfte zum Nutzen derselben Religion angewiesen worden. Cod. Diplom. Fol. 409.

Die zweyte Caution von der Erbauung und Ausstattung auf eigene Kosten einer andern Kirche in der Stadt Mitau zum Gebrauch der Römisch-Catholischen Religion, eben daselbst Fol. 411.

In welchen das ganze Kirchen-Regiment, sowohl über die Sitten als Gebräuche der Römisch-Catholischen dem benachbarten Römisch-Catholischen Bischof von Samogitien übertragen wird, und diese geistliche Gerichtsbarkeit ist unter allen Herzögen Curlandes bis auf die gegenwärtige Zeit bey denen Bischöfen, erst dem von Samogitien und nachhero bey dem Bischofe von Curland ganz und unverletzt geblieben, und da sie auch der Durchl. Herzog in den Danziger Verträgen seines künftigen Lehns ganz zu erhalten versprochen, und endlich auch durch seine Reversalen versichert, und hierauf das Lehn vom Könige und der Republik erhalten hat, so kann er dieses ohne Bruch der Verträge und der Lehns-Treue von neuem von der Republik nicht begehren.

Ad 2. Der Allerdurchlauchtigste König hat in seinem Diplom, wie vom Gegentheil angeführt wird, die Gültigkeit des Testaments und Codicills schon bestätigt, es steht also der Republik frey in Beziehung auf dieses Diplom und wenn die Narrata wahr gemacht worden, selbiges ganz zu genehmigen.

Ad 3. Das Beyspiel beym dritten Punkt aus den Verträgen von Anno 1525 zwischen dem König Sigismund und dem Ordens-Meister von Preussen Albert kann auf diesen Fall nicht angewendet werden, weil dieses dem Durchl. Herzoge durch ähnliche Verträge von der Republik niemals versprochen worden. Ja durch die Regiments-Form, ist dem Durchl. Herzoge sein Gerichts-Stand nicht vor den Commissarien, sondern vor Sr. Königl. Majestät durch den Art. wenn ein Streit zwischen dem Edelmann und dem Fürsten 2c. 2c. 2c. vorgeschrieben worden, und sehr viele Beyspiele sind vom Gegentheil vorhanden, daß die Herzöge von Curland entweder vor den Commissionen der Republik oder vor der Königl. Majestät Selbst citiret worden, geantwortet haben, und ohne ihrer Seits Commissarien ernannt zu haben, abgeurtheilt worden sind. Es kann daher diese ungewöhnliche Neuheit keinesweges nachgegeben werden. Was aber den Rechtsstreit der Instigatoren des Reichs in der Piekowskischen Sache anbetrifft, in welcher der Durchl. Herzog citiret worden, sein Recht an den Zöllen zu beweisen, so steht es, da dem Durchl. Herzoge durch das Belehnungs-Diplom alle Regalien vergönnet sind, in der Gewalt der Republik die Citationes der Instigatoren des Reichs zu unterdrücken, und die Piekowskische Sache mit den Zoll-Einnehmern an ihre Richter zu verweisen.

Ad 4.

- Ad 4. Da gesagt wird, daß es unmöglich wäre die besondern Beschwerden anzuzeigen, so kann das was unbekannt ist, weder casirt noch approbirt werden. Wenn aber der begehrende Theil in diese Cassation die Commission von 1717 mit einzumwickeln verlangt, so muß der Adel oder dessen Bevollmächtigte darüber befragt werden, ob sie darin einwilligen.
- Ad 5. Dieser Punkt widerspricht der Verordnung der General = Conföderation, welche, wenn es ihr gefallen hat in diesem besondern und außerordentlichen Fall Commissarien zu ernennen, gewiß nichts wider die in der Regiments = Form beschriebene ordinaire Jurisdiction des Herzoges versehen hat.
- Ad 6. Das Petitem, daß in der hier angeführten Plettenbergischen Sache mit dem Fiscal welche nachdem die Partey darüber gestritten, durch das Decret Seiner Königl. Majestät abgeurtheilt, dieses Decret von der Republik aufgehoben werden soll, würde eine unerhörte Neuerung seyn, insonderheit da in diesem Tribunal die Aussprüche durch das Allerhöchste Ansehen ergehen, und gleichsam keine Appellation an die Stände des Reichs statt findet.
- Ad 7. Wenn dem Wohlgebohrnen Plettenberg ein sicherer Geleits = Brief ertheilt worden, so ist hierin gar nicht von der Vorschrift der Regiments = Form abgewichen, da man nemlich die hier angeführten Urtheile, ob sie gleich als Attentata durch das Decret Sr. R. M. casiret worden, dem ungeachtet und sogar nach dem gefällten Decret zur Execution zu bringen im Schilde führte.
- Ad 8. Schon im Vorhergehenden ist hinlänglich geantwortet, und wenn es darauf ankommt daß die status causae lateinisch abgefaßt werden sollen, so ist darüber gar kein Befehl nöthig und das Erl. Ministerium braucht dieses nur den Advocaten anzubefehlen.

Die Sachen aber, die erste des Herrn von Medem wider den Landbothen = Marschall und Deputirte, und die andere des Edlen und Wohlgelehrten Herrn Advocaten Tersch wider den Wohlgeb. Plettenberg, welche zum Beyspiel einiges Nachtheils der Fürstl. und Provincial = Rechte angeführt worden, sind höchstabgeschmackt diesem Punkte beygefügt worden. Denn da in der erstern durch einen Landtags = Schluß, der Herr von Medem für keinen Deputirten angesehen worden, und nachher durch einen andern Schluß die Landschaft über eben denselben Herrn von Medem geurtheilt, und sich eine Jurisdiction, die sie niemals gehabt wider die Regiments = Form vorbehalten, so hat der Gravirte wegen der Cassation dieser landtäglichen Schlüsse unmittelbar zu dem Gerichte

Sr. R. M. seine Zuflucht nehmen müssen, und nicht zu dem Criminal-Hofgericht, welches keine Gewalt hat Landtagl. Schlüsse zu cassiren.

Des Herrn Advocaten Tetsch durch Appellation vom Criminal-Hofgericht an das Gericht Sr. R. M. gelangte Sache aber, ist daselbst ohne Nachtheil der Fürstl. und Provincial-Rechte durch ein Decret beendiget worden.

Was aber das übrige diesem Punkt in Ansehung der Gesandten angehängte betrifft, so scheint es, daß man es mit Stillschweigen übergehen müsse, da die Herzöge von Kurland als nunmehrige Lehnsträger der Republik, aufgehört haben Fürsten des Römischen Reichs zu seyn, auch dieses Tituls nach den Unterwerfungs-Verträgen in öffentlichen Instrumenten sich nicht mehr bedienen.

Ad 9. Hierauf ist schon hinlänglich geantwortet, und nicht weiter hinzuzufügen nöthig als etwann die Worte der Constitution von Anno 1768 welche der Durchl. Herzog von der Republik erlangt hat, hier statt einer Antwort abzuschreiben, wie sie daselbst Fol. 116 befindlich. In denen Unterwerfungs-Verträgen der Herzogthümer Kurland und Semgallen, wie auch in denen Investituren derer Durchl. Herzöge von Kurland, ist schon deutlich vorgeschrieben, daß die Appellation an unsere Relations-Gerichte, bloß dem Adel zukomme, welche die Königl. Commission von Anno 1717 auch nachmahls denen Advocaten zugestanden, den übrigen unter der Jurisdiction des Durchl. Herzoges stehenden Einwohnern aber, gedachtes Jus Appellandi nicht zukomme: so haben wir erwehnten Adel und die Advocaten bey diesem ihnen allein zustehenden Rechte erhalten, den übrigen Einwohnern hingegen, solche Appellation unterfagen wollen.

Da nun dem Durchl. Herzoge wie bey diesem Punkt angeführt wird um die Gerechtigkeit zu thun ist, so ist nothwendig daß er dasjenige, was schon durch ein Gesetz festgesetzt worden für Recht halte. Wenn aber jemand diese Rechts-Wohlthat mißbrauchen sollte, so wird es dem Richter obliegen, einen solchen für diesem Mißbrauch zu bestrafen.

Ad 10. Auch auf diesen Punkt ist schon geantwortet, und der Antwort nichts weiter beyzufügen, insonderheit da der bloße Wille des Prätendenten weder durch einen Rechts-Grund unterstützt wird, noch auch bey irgend einem Gerichte gebräuchlich ist, daß der Appellations-Richter auf Information eines Theils, vorhero über die Appellation erst außsergerichtlich erkenne, ehe er die Sache vor seinem Gerichte annehme.

Ad 11.

- Ad 11. Wenn dieses Gesetz aus der Form. Regim. S. 19 einiger Erläuterung bedarf, insonderheit in denen Fällen in welchen der Fiscal ex Officio wider den Edelmann verfährt, so kann es zur Vermeidung der Schwierigkeiten deutlicher erklärt werden.
- Ad 12. Da man an dieser Antwort sich begnüget, so ist weiter nichts zu sagen.
- Ad 13. Es ist nöthig, daß die landtägliche Schlüsse vorhero erst durchgesehen werden, und wenn sie dem Gesetz in Ansehung des Possessorii gemäß sind, so ist keine Ursache vorhanden sie zu haben, wo aber nicht, können sie durch ein öffentliches Gesetz verbessert werden.
- Ad 14. Auch auf diesen Punkt ist schon geantwortet, daß der Adel gehört werden müsse, ob das was wider ihn erzehlt wird, wahr ist.
- Ad 15. Wenn hierin kein Gesetz vorhanden, kann eins gegeben werden.
- Ad 16. Wegen der Jagd muß man das Privilegium des Adels ansehen, und es auf die Schranken seines wahren Sinnes zurückbringen.
- Ad 17. Hierauf wird beziehungsweise geantwortet, so wie es in der vorigen Antwort enthalten.
- Ad 18. Hierauf ist nichts weiter zu antworten übrig, da die Forderungen des Herzoges, in Ansehung deren Er eine Schadloßhaltung verlangt, noch nicht erkannt sind, im Unbekannten aber kein Vorbehalt geschehen kann.

Lit. K.

Aus dem Lateinischen.

Die geistliche Gerichtsbarkeit der Herzogthümer Eurland und Semgallen wird denselben nach den Unterwerfungs-Verträgen der Provision und Fürstl. Investitur (mit Beybehaltung der Reversalen des jetzigen Durchl. Herzoges) ganz erhalten, dasjenige was dawider usurpirt worden, heben Wir auf, und alle dergleichen Verletzungen verbiethen Wir ernstlich.

Wir heben auf und cassiren von nun an dasjenige, was wider die Rechtmäßigkeit des Testaments, Codicills und des Cessions-Instruments des Weyl. Durchl. Herzoges Ernst Johann, von wem es auch geschehen, unternommen und versucht worden, und befehlen, daß alles, wenn dergleichen irgendwo gerichtlich eingeschrieben befindlich, ausgestrichen werden, und von keiner Gültigkeit seyn soll.

Wir versichern dem Durchl. Herzoge und seinen Fürstl. Nachfolgern, alle Vorzüge, alle Hoheits-Rechte eines regierenden Fürsten und Regalien, auf eben die Art, wie sie Ihm durch die Provis. Ducal. und Belehnungen zukommen, und Er oder seine Vorgänger dieselben gebraucht haben, oder haben gebrauchen können, und wenn der Fall sich ereignet, daß über die Zuständigkeit und den Gebrauch derselben ein Streit entstände, so soll, so wie in jedem andern Fall, der den nexum feudalem und die reciproquen Lehns-Verbindlichkeiten betrifft, eine solche Sache vor keinen andern als dem allgemeinen Reichstags-Gericht, durch Commissarien, die von beyden Theilen ernennet werden, nach Vorschrift vorherührter Provisionis Ducalis, nach den Belehnungen, nach teutschen Rechten, und dem Besiß entschieden werden.

Nachdem die Constitution von 1768 schon alles aufgehoben, was wider die Rechte des Herzoges auf irgend eine Art eingeschlichen; so sollen ohne Unterschied alle sowohl ältere als neuere Rescripta, Responsa, Decreta, Landtägl. und Conferenzial-Schlüsse, wie auch commissorialische Decisiones, insonderheit die neueste von 1717 in allen Punkten und Clausuln, nehmlich, von denen es bekannt ist, daß sie der Grund-Verfassung der Herzogthümer der Herzoglichen und Provinzial-Rechten derogiren, mit dieser Verordnung übereinstimmend seyn, wie Wir denn auch alle diese Rechte nach dem Sinn der Beytritts-Verträge, der Provisionis Ducalis und Investitur gänzlich wieder hergestellt wissen wollen.

Gleichwie zum Nachtheil der Herzoglichen Territorial-Jurisdiction keine die Herzogthümer Curland und Semgallen betreffende Verordnung unmittelbar und ohne den Herzog zu Rathe zu ziehen, ergehen soll; also verhüten Wir auch, daß hinführo in Ansehung vorbesagter Herzogthümer nichts beschloffen werde, ehe und bevor darüber mit des Durchlauchtigsten Herzoges Gesandten oder Bevollmächtigten gehandelt worden. Auch heben Wir alle Commissiones auf, welche der ordinairn Jurisdiction dieser Herzogthümer derogiren, und schaffen sie auf ewig ab.

Wir wollen überdem zur Vermeidung aller Confusion in den Gerichtsbarkeiten, daß die Einwohner der Herzogthümer Curland und Semgallen bey den Privilegien ihrer in den Land- und Stadt-Rechten gegründeten Gerichts-Stände und Behörden erhalten werden und verbleiben, und daher sollen weder Commissiones ergehen, noch Rechts-Sachen die vor solchen Gerichts-Ständen gehören, durch Citations-Mandata von solchen ab und vor dem Relations-Gerichte gezogen, vielweniger Urtheile die vor diesen Instanzen ergangen, unter irgend einem Vorwande aufgehoben, sondern vielmehr bey ihrer Rechts-Kraft erhalten werden.

Geleits-Briefe sollen außer denen in der Regiments-Form ausgedrückten Fällen nicht gegeben, die dem zuwider aber erhaltene nicht beobachtet werden.

Weil durch die Unterwerfungs-Verträge nur in schweren Fällen und Sachen von der äußersten Wichtigkeit, dem Adel die Appellation erlaubt worden, und mit dieser Verordnung der §. 22 der Regiments-Form übereinstimmt, so halten Wir für zuträglich, damit die Gerechtigkeit nicht verzögert werde, und der schwächere Theil dem die Reise- und Proceß-Kosten schwer fallen, nicht unterdrückt werde, festzusetzen, daß ehe und bevor die Curl. Appellations-Sachen bey den Relations-Gerichten introducirt werden, die justificatio Sententiae a qua und eine summarische Information von Seiten des Herzogl. Raths, woraus die Beschaffenheit der Sache alsbald erhellet, statt haben soll. Mit Beybehaltung im übrigen der §. §. 17 und 22 der Regiments-Form, welche die Unzulässigkeit der Appellation und Beahndung der muthwillig Appellirenden betreffen, Kraft welcher Gesetze Wir für diejenigen die aus einem bösen Vorsatz diesem zuwider handeln, die Strafe von 600 Ducaten oder das Eisen im Thurm bestimmen. Auch bleibt es dem Durchl. Herzoge unbenommen, seinen Städten, einer oder mehreren und einen jeden seiner Untertanen bürgerlichen Standes, wenn jemand vor den Gerichten dieser Herzogthümer gravirt und an seinen Rechten verlegt worden, die Appellation an die Relations-Gerichte zu verstatten, die wir alsdenn anzunehmen gemeinet sind.

Da endlich aus dem §. 19 Form. Regim. erhellet, daß denen Edelleuten, einem oder mehreren, die eine Rechts-Sache wider den Herzog haben, das Forum vor den Relations-Gerichten angewiesen worden, und nicht umgekehrt, als sollen diejenigen Rechts-Sachen die der Herzog unter dem Nahmen des Fürstl. Fiscals, wider die von Adel vor Gericht anzustellen hätte, sowohl in civilibus als criminalibus in dem eignen Foro der Adlichen nach Vorschrift der Regiments-Form promovirt und entschieden werden, vorbehalten die Appellation demjenigen Theil das sich gravirt befinden mögte.

Bei Grenz-Scheidungen zwischen Fürstl. Aemtern und Privat-Güthern, soll das dazu abgeschickte Fürstl. Gericht zu allererst darauf sehen, daß die Rechte und Documente von den Grenzen der Privat-Güther producirt werden, und wenn sie der Part verlohren alsdenn soll auf den ältesten Besitz, in wiefern er hinlänglich bewiesen, gesehen werden, und da es Uns bekannt worden, daß die Lehngüter und derselben An- und Zubehörungen durch den Mißbrauch des neuesten Besitzes, und wegen der Schwierigkeiten womit die Grenz-Scheidungs-Gerichte und das Peritorium ungeben sind, nicht wenig verringert worden und täglich mehr und mehr verringert werden, Wir auch für die Erhaltung des ganzen Lehns eben sowohl als dafür besorgt sind,

daß einem jeden das Seinige gelassen werde, jedermann vor der Gewalt sicher sey, und was ihm weggenommen leicht wieder erhalten möge, so befehlen Wir daß auf dem nächsten Landtage in Curland geschickte Mittel ausfindig gemacht werden sollen, wodurch die eingeschlichene Mißbräuche gehoben, und die Fehler des modi procedendi in Grenz-Scheidungs-Sachen verbessert werden könnten.

Mit zu Grundlegung Unserer die Herzogthümer Curland und Semgallen betrefenden Constitution von 1768 versichern Wir übrigens Kraft dieses neuen Gesetzes sowohl die Aufrechterhaltung der Grundverfassung dieser Herzogthümer nach den Unterwerfungs-Verträgen, Provil. Ducal., Fürstl. Investituren und Regiments-Form als auch die Erhaltung der Rechte, Privilegien und Freyheiten des Adels, der Städte und aller Einwohner.

Was das Anverlangen des Durchl. Herzoges in Ansehung der Rechte und Forderungen des Fürstl. Kettlerischen Hauses betrifft, welche durch die Danziger Convention Ihm zugefallen, so erhalten Wir Denselben Kraft vorbesagter Convention und der Investitur bey diesen Rechten und Forderungen.

No. 6.

Aus dem Lateinischen.

Ad 1. Auf diesen Artikel ist in dem Vorhergehenden schon genug geantwortet worden, das Einzige will ich nur hier anmerken, nemlich daß der Verfasser bey allen diesen Artikeln von Abschaffung der Usurpationen und Verletzungen Fürstl. Rechte in allgemeinen Ausdrücken ohne den Gegenstand anzuzeigen redet, welches dem Herzoge eine authentische Erklärung der Gesetze zueignet; sobald Er also in der Folge etwas in den Gesetzen finden wird, was Ihm nicht ansteht, so kann Er es sogleich für eine Verletzung und Usurpation Seiner Rechte erklären, und die heiligsten Gesetze, Verträge und Eyde, werden Ihm nur in sofern verbinden, in wiefern Er nichts darin finden wird, was Seinem Eigenwillen entgegen ist.

Ad 2. Dieser Punkt ist von der äußersten Wichtigkeit. Der Verfasser strebt nach der Versicherung des Superiorats eines regierenden Fürsten der Rechte u. s. w. auf eben die Art und Weise, wie sie dem Durchl. Herzoge durch die Fürstliche Provision u. s. w. zukommen, und Er und seine Vorgänger dieselben gebraucht haben oder haben gebrauchen können. Wenn dieses letzte Wort können so viel bedeutet, als sollten, so mag es gelten, wenn es aber dieses in sich begreift, als wenn die vorigen Herzöge annoch grössere Rechte nach dem Gesetze sich hätten

ten zueignen können, wenn Sie nur gewollt hätten, so ist es die allergefährlichste Forderung, und eignet abermals dem Herzoge die Auslegung der Privilegien zu, welche nur Sr. Majestät dem Könige zukommt.

Was das Superiorat anbetrifft, so ist insonderheit bekannt, daß in keinem der vorigen Investitur-Diplomen dem Herzoge das Superiorat verliehen worden.

Bloß in dem letztern Investitur-Diplom des jetzigen Durchl. Herzoges ist das Wort Superioratus territorialis befindlich, der Delegirte des Adels der Wohlgeb. von Hornen hat daher aus Ehrerbietung gegen die Oberherrschaft wider diese Superiorität protestirt, und sie für Sr. R. M. vindiciren wollen. Gesezt aber auch obgleich nicht zugestanden, daß diese Territorial-Superiorität dem Herzoge zukomme, so stimmen doch alle Lehrer des Staats-Rechts darin überein, das Superioratus oder Superioritas (ohne Beysezung des Wortes territorialis) unumschränkt und ganz genommen, etwas Gewalt habendes, das ist, die höchste Majestät bedeutet.

Und dieses scheint fürwahr die Meynung des Verfassers zu seyn, allein es ist nicht zu befürchten, daß die Durchl. Republik eben so denken werde, denn dieses Anverlangen begreift ein Attentatum wider die Majestäts Rechte in sich.

Nicht allein in diesem Artikel sondern auch in allen folgenden, nimmt der Verfasser nur die Fürstl. Provision und das Investitur-Diploma zum Grunde der Fürstl. Rechte an, ein solches Assumptum aber derogirt nicht nur dem Adel, sondern auch gar sehr der Oberherrschaft. Denn die Fürstliche Provision und erste Belehnung Gotthards sind durch so viele nachfolgende Geseze eingeschränkt und verändert, daß eben dadurch nehmlich wenn bloß die Fürstl. Provision zum Grunde der Fürstl. Rechte angenommen wird, alle diejenigen Geseze worauf die Privilegia und Freyheiten des Adels und der Städte sich gründen und durch die Autorität der Oberherrschaft wo nicht vermehrt doch bekräftigt worden sind (z. E. die ganze Regiments-Form) aufgehoben oder wenigstens entkräftet werden. Und ich weiß nicht mit was für einem Recht (wenn man nach den Principiis des lehns-Rechts reden soll) der jetzige Durchl. Herzog sich immer auf die Provision des Herzogs Gotthards beruffen kann? Denn der Weyl. verstorbene Herzog E. J. kann keinesweges für den Universal-lehns-Successoren gehalten, sondern muß vielmehr als primus acquirens des lehns betrachtet werden. Daher ist sein eigenes Investitur-Diplom das einzige Fundament seiner Rechte, und die Provision Gott-

Gottwards (nach welcher Art er investiret worden) kann nur in sofern zu Hülfe genommen werden, in wie fern beyden durch nachfolgende und besondere Verträge mit den Ständen oder der Oberherrschaft, oder durch Grund- und Hauptgesetze nicht derogiret worden.

Wenn aber der Verfasser mit unerhörter Verwegenheit die oberste Lehnsgerichtsbarkeit des Königes in Zweifel zieht, und die Lehns-Sachen nicht unmittelbar vor dem Thron Sr. Königlichen Majestät, sondern vor dem Reichstage durch eine gleiche Anzahl Commissarien, die von beyden Theilen zu ernennen sind, entschieden haben will, so begehrt er kein verstecktes sondern ein offenes Attentatum wider die Majestäts-Rechte des Oberherrn. Denn in Pohlen ist niemals eine solche Commission (welche der Verfasser schon im vorigen das *Judicium parium curiae* genannt hat) angenommen gewesen. Ziegenhorn (ein Autor der den Rechten des Herzoges oft zu viel zueignet) sagt mit ausdrücklichen Worten in seinem Staats-Recht §. 324 daß das *Judicium parium curiae* in Pohlen niemals statt gehabt, und daß der Herzog Wilhelm vor dem Reichstage wäre für Lehnsverlustig erklärt worden.

Der Verfasser lese also nur das Königliche Decret welches wider die Herzöge Wilhelm und Friedrich, gewißlich in einer Lehns-Sache (denn der eine wurde für Lehnsverlustig erklärt, und der andere kaum bey dem Lehn erhalten) gefällt worden, und denn mag er behaupten: daß der Reichstag oder die Relations-Gerichte kein Lehns-Gericht sey.

Es wäre überflüssig über diese Materie hier mehreres anzuführen, außer dieses einzige nur noch, daß wenn eine solche Commission statt haben sollte, kein weiterer Unterscheid zwischen dem Herrn und Vasallen als nur dem Namen nach übrig bleiben werde, und die ganze Lehns-Gerichtsbarkeit Sr. Königl. Maj. würde weiter nichts seyn als ein bloßes Compromissorial-Gericht oder *Judicium Austragarum*, welches nur unter denen die einander gleich sind, statt haben kann.

Struve J. Feud. C. 22. §. 5.

Horn J. Publ. p. 643.

Ad 3. Der Verfasser gestehet selbst, daß die Constitution von Ao. 1768. schon alles dasjenige was wider die Rechte des Herzoges auf irgend eine Art eingeschlichen, aufgehoben habe.

Wie vielmahl verlangt er denn solche Aufhebungen?

In dem Investitur-Diplom des jetzigen Durchl. Herzoges d. d. Warschau 3. Jan. 1765 ist abermals mit ausdrücklichen Worten alles dasjenige was zur Zeit des Unglücks seines Weyl. Durchl. Vaters bey der Lehns-Erledigung und nach den Umständen der Zeit damals hat festgesetzt werden müssen, aufgehoben.

Es ist also nicht abzusehen, was für Handlungen, Gesetze, Rescripta, und nachfolgende landtägliche Schlüsse den Verfasser haben bestimmen können; ein solches Petitum zu formiren. In allen Punkten (dies sind die Worte des Verfassers) von welchen, daß sie — — — derogiren erhellet. Allein es erhellet fast von keinem Punkt; denn erhellen sagt man von demjenigen, woran niemand zweifelt, nun ist aber nicht zu hoffen, daß der Verfasser die besondern Fälle, allwo etwas zum Nachtheil des Herzoges festgesetzt worden, namentlich und ausdrücklich wird anführen wollen oder können, denn er wünscht nur sich selbst die Auslegung eben besagter Gesetze. Wenn also die Durchl. Republique dem Herzoge nicht die Gewalt zueignen will, die Aussprüche der Oberherrschaft nach Willkühr und ungestraft zu erklären, welches jedoch nicht einmahl gedacht werden kann, so muß dieses Petitum durch seine eigene Unschicklichkeit zerfallen. Was aber die Commissorialische Decisions und insonderheit diejenige von 1717 betrifft, so sind selbige nicht allein als Cardinal-Gesetze der Herzogthümer Curland gegeben und verpoenet, nicht allein im Lande als Grund-Gesetze angenommen, es ist nach selbigen nunmehr bereits fast 60 Jahr hindurch in den Herzogthümern sowohl als vor den Relations-Gerichten gesprochen, sie sind nicht allein durch Königl. Responla nemlich d. d. Grodno 20. November 1744 und d. d. Warschau 10. Decmbr. 1746 bestätigt, sondern auch was das vornehmste dabey ist, selbst von dem Weyl. verstorbenen Vater des jetzigen Herzoges, in seinem mit den Ober-Räthen und den Ständen Curlandes 1737 den 8. Junii st. v. errichteten Pacto schlechterdings und ohne Reservation erkannt, ratihabirt und angenommen worden, mit der ausdrücklich beygefügten Clausul, und was sonst aus diesem, oder andern Diplomatisibus und Instrumentis publicis denen Ständen zu Nuße nachgegeben und versichert worden. — —

Der jetzige Durchl. Herzog aber hat bey seiner Lehns-Empfängniß eben diese Versicherung und Angelobung mit seinem eigenen Eyde bekräftiget.

Es ist nicht undienlich den ganzen §. aus vorbesagtem Pacto des verstorbenen Herzoges E. J. hier abzuschreiben

„ Dagegen verbindet sich Ihre Erlauchten Hoch-Reichsgräflichen Excellenz,
 „ als unser nunmehr erwählter Fürst und Herr — — — alle die jura

„ patriae, Privilegia, Prærogativen und Immunitäten zu Heermeisters
 „ auch Fürsten Zeiten, nutzbarlich erworbene Gewohnheiten, Vorzüge und
 „ Rechte, auch was denenselben angehörig, nebst allen andern, den hiesi-
 „ gen Ständen zukommenden löblichen Ordnungen inclusive des a divo Gott-
 „ hardo ertheilten Privilegii de Ao. 1570, wie nicht minder die Pacta Sub-
 „ jectionis und die darüber von Königen und Fürsten erlangte Provisions-
 „ Briefe, imgleichen die Formulam Regim. und Statuta, nebst denen dar-
 „ auf erfolgten Bestätigungen, und versicherten Verbesserungen, Landtägl.
 „ Schließen, Königl. commissorialischen Decisionen von Anno
 „ 1617, 1642 und Ao. 1717. und was sonst aus diesen oder an-
 „ dern Diplomatis et Instrumentis publicis denen Ständen zu Nutze nach-
 „ gegeben und versichert worden, gleich den Besißlichkeiten in den Allodial-
 „ len Heermeisterlichen Fürstlichen-Lehnen, und lebtagsRechten u. s. w.

Mit was für einem Recht kann nun nach einem solchen feyerlichen Ver-
 trage des Weyl. Durchl. Herzoges E. J. der Verfasser dieser Artikel die com-
 missorialische Decisiones umwerfen und zerstören? Was die landtäglichen
 Schlüsse insonderheit anbetrifft, so ist es lächerlich, wenn der Verfasser in sel-
 bigen etwas den Rechten des Herzoges Nachtheiliges findet, weil der Durchl.
 Herzog Selbst oder seine Vorgänger durch Ihre eigenhändige Unterschrift solche
 Landes-Gesetze bestätigt haben, zu geschweigen, daß sie durch das eben an-
 geführte Pactum bekräftiget worden sind. Wenn man aber die Wahrheit sa-
 gen soll, so macht der Verfasser wider den letztern landtäglichen Schluß, den
 der jetzige regierende Durchl. Herzog Selbst unterschrieben, vornemlich einen
 Ausfall, und ist dabey nur dieses anzumerken, daß wenn vielleicht eine oder
 die andere, den Herzog und die Stände oder einen unter Ihnen betreffende
 Quästion movirt werden könnte, die Gesetze schon lange festgesetzt haben, daß
 eine solche Quästion zuerst pro Deliberatorio dem Landtage vorgetragen werde,
 und wenn sie auf dem Landtage mit Einstimmung der Theile nicht entschieden
 werden könnte, selbige alsdenn der Entscheidung Sr. Maj. des Königes dem es
 zukommt die Gesetze zu erklären, überlassen werden müsse.

- Ad 4. Dieser Artikel betrifft insonderheit nur den Prinzen Carl, Bruder des Durch-
 lauchten Herzoges.
- Ad 5. Da der Schluß dieses Artikels gleichsam eine præmeditirte Entziehung von
 dem Ansehen der Oberherrschaft involvirt, so kann er nicht anders als bloß dela-
 torisch berührt werden.

Wenn

Wenn aber der Verfasser verlangt, daß nichts über die Herzogthümer Curland und Semgallen ohne den Herzog zu Rathe zu ziehen, verordnet werde, die Durchl. Republ. aber bis jetzt ohne Wissen des Herzoges und ohne den Adel zu hören, nichts zu verordnen geruhet hat, so giebt die Auslassung des Adels in diesem Petito einen neuen Beweis von der bösen Absicht des Verfassers.

Ad 6. Dieser Punkt ist zu dunkel als daß die Meynung des Verfassers verstanden werden könnte, zu geschweigen, daß das Volumen öffentlicher Gesetze und Constitutionen dadurch gleichsam umgestalt gemacht werden würde. So viel leuchtet jedoch daraus hervor, daß die Plektenbergische Sache die Gelegenheit dazu gegeben habe, wenn mans aber näher betrachtet, so macht der Verfasser eine vergebene Arbeit, weil es niemahlen geschehen ist, daß die Einwohner Curlandes nicht wären bey ihren Gerichts-Ständen erhalten, oder die Urtheile auf eine andere als die gewöhnliche und gesetzliche Art nemlich durch die Appellation aufgehoben worden. Wenn er sich aber bemüht dem Könige die Macht zu benehmen, Commissiones zu verordnen, so macht er abermals einen Anfall auf die Rechte des obersten Richters.

Ad 7. Sichere Geleite finden nach dem § 19 und 21 der Regiments-Form statt, wenn jemand auf fälschliches Angeben in des Fürsten Ungnade gerathen, oder von einem mächtigen Widersacher gedrückt, oder wegen einer andern Ursache Sr. Königl. Maj. Schutzes oder Schirmes würdig geachtet würde. Dem Könige ist also überlassen, die Fälle von denen der Verfasser redet zu bestimmen, und es kommt nicht dem Vasallen zu, darüber zu inquiriren. Und wenn eine solche Ursache, die den König hat bewegen können, jemanden mit einem sichern Geleite zu versehen, da ist, so legt eben dieselbe Regiments-Form dem Herzoge die Verbindlichkeit auf, daß solche, vermöge Sr. Königl. Maj. hohen Rechts und Ober-Herrschaftlicher Gewalt über die Herzogthümer gegebene Schuß-Briefe ihm jederzeit hoch heilig seyn und gehalten werden sollen. Es schickt sich also nicht für einen Vasallen, der Gnade und dem Wohlwollen Sr. Königl. Maj. Grenzen zu setzen, und noch weit weniger die schon erteilten Schuß-Briefe außer Acht zu lassen.

Ad 8. Das Diplom. Appel. Boruf. von Ao. 1614. Weyl. Sigismund des 2ten ist ohne die geringste Veränderung und Einschränkung den Herzögen sowohl als den Einwohnern Curlands zum Gesetz gegeben, und enthält alle Formalitäten, und die Art und Weise wie die bey den Curischen Gerichten interponirte Appellationes, vor den Relations-Gerichten eingeführt und verfolgt werden sollen.

Nach diesem Appellations-Diplom und nach Vorschrift der Regiments-Form ist auch bis auf den heutigen Tag ohne Unterschied der Actorate geurtheilt worden, und bis jetzt hat sich noch Niemand unterstanden, dieses höchste Gericht (welches auch billig und mit Recht das Sr. Königl. Majestät. Höchsteigene Gericht genannt wird) verändern zu wollen, der Verfasser aber wünscht, und zwar damit die Gerechtigkeit nicht verzögert werde, daß ehe die Beschwerden vorgetragen werden, eine Information und Justification der Sententiae a qua von Seiten des Herzogl. Rathes vorhero statt finden möge.

Zuerst kann hier gefragt werden, was für einen Rath der Verfasser meynt? Denn soll es ein Privat-Rath des Herzoges seyn, so ist es ein offener Bruch der Grund-Verfassung, welche einen solchen Rath in Gerichts-Sachen nicht zuläßt, und es würde eben so viel seyn, als wenn der Herzog Selbst allein und ohne Gericht sprechen würde, sollen es aber die Oberräthe oder die Regierung seyn, so ist die Justification nicht allein unnütz sondern auch lächerlich, weil die Oberräthe bey der Justification nicht anders sprechen werden, als sie vorhero in der Sache gesprochen haben, und in der That ist eine solche Justification der Sentenz vor einem und eben demselben Richter wider alle Grundsätze des Rechts, wenn nicht etwann von dem obersten Tribunal allwo keine Advocaten zugelassen werden, nach eingeführter Appellation die Acten ad iudicium a quo zurückgeschickt werden, damit daselbst von neuem über die Justification der Appellation in materiali disputirt werde, und die Acten von neuem zum Spruch ans höhere Tribunal eingesandt werden, wie es in Preussen zwischen dem Hofgericht und dem obersten Tribunal des Königreichs gebräuchlich ist.

Dieses gilt auch von der Information; denn die Information des Richters der gesprochen hat, wird ja doch allezeit seinem Spruch gemäß seyn. Nun soll das Relations-Gericht entweder nach dieser Information urtheilen oder nicht; wenn es darnach urtheilen soll, so wird keine Appellation jemals prosequirt werden, soll es aber daran nicht gebunden seyn und nach den Acten urtheilen, so ist ja die Information überflüssig. Die Justification hat aber auch jezo vor dem Ober-Gericht allezeit statt und es sind so viele Beispiele vorhanden, daß Sachen ad iudicium a quo zurückgewiesen worden sind. Der Verfasser stimmt also mit sich selbst nicht überein. Doch was ist viel davon zu reden, der Verfasser hat in seinen vorigen Petitis seine Absicht deutlich genug zu Tage gelegt, da er das Privilegium de non appellando ganz reclamiren zu können glaubt. Wenn er also hier gelindere Ausdrücke gebraucht hat, wenn er schon die Hoffnung aufgibt das Privilegium de non appellando zu erhalten, so giebt er sich doch Mühe seinen
Zweck

Zweck durch Umwege zu erreichen, und die Appellationes an den Thron schwieriger und endlich de facto unmöglich zu machen, und wenn ja einmahl eine oder die andere Sache an den Königl. Thron gelangen würde, so wird es allezeit eine solche seyn, an welcher der Fürst Selbst auf irgend eine Art Antheil haben wird, denn von ihm wird es abhängen die Appellationes zuzulassen oder nicht. Diese Einschränkung der Appellation kann also keinesweges angenommen werden, und die Ursache oder Veranlassung dieses monströsen Anverlangens ist abermahls in der Plettenbergischen Sache zu suchen.

In eben diesem Artikel wird declarirt, daß der Durchl. Herzog auch Personen bürgerlichen Standes die Appellation an den Thron des Königes verstaten wolle. Diese Erklärung scheint sehr gerecht zu seyn, da nach der Regiments-Form das Recht an den Thron des Königes zu appelliren allen ohne Unterschied gegeben ist, allein sie involviret ein gewisses verstecktes Attentatum wider die Majestäts-Rechte des Oberherrn, denn das Wort verstaten zeigt an, daß der Herzog das Privilegium de non appellando, und jenes so sehr wichtige Regale nemlich der Allerhöchsten Gerichtsbarkeit sich anmasset. Nicht der Herzog sondern der König kann seinen Unterthanen das Recht verstaten, an seinen Trohn zu gehen.

Dieses hat Beyl. SIGISMUNDUS III. durch die Regiments-Form gethan, und aus diesem einzigen erhellet schon satzsam, daß dem Herzoge nicht das Recht zukomme, das Geringsste bey den Appellationen zu verändern, weil den Unterthanen das Privilegium appellandi nicht aber dem Fürsten das Privilegium de non appellando gegeben worden ist. In dem Decret wider den Herzog Friedrich wird von der Appellation mit ausdrücklichen Worten gesagt: daß sie zur Recognition der Ober- und lehnherrschaft Sr. Königl. Majestät vorbehalten worden sey, und es kann gar nichts wider das Jus appellandi versucht werden, was nicht aus besagtem Decret hinlänglich bewiesen werden könnte, und wenn man dieses Decret ansieht, so findet man daß die Untersagung der Appellation unter die lehns-Verbrechen des Herzoges Friedrichs gerechnet worden. Unterdessen ist diese Erklärung des Herzoges anzunehmen, und es scheint der Großmuth Sr. Königl. Majestät würdig zu seyn, mit Wiederannehmung der Verordnung der Regiments-Form ohne Unterschied allen Einwohnern die Appellation und die Zuflucht zu dem Thron des Königes zu gönnen. Dieser ganze Punkt fällt also, ausgenommen des Schlusses billig weg, und wenn vielleicht bey der Art und Weise des Processus und der Appellation ja einigies einer Veränderung oder Verbesserung bedürfte,

so kann es nicht nach Willkühr und nach dem besondern Interesse des Durchl. Herzoges, sondern es muß nach dem Interesse des ganzen Landes und der Oberherrschaft beurtheilt, und kan billig an die Commission verwiesen werden.

Ad 9. Das was der Verfasser in diesem Artikel verlangt, hat schon lange in Curland statt gehabt. Der S. Form. Regim. wenn ein Streit zwischen dem Fürsten und dem Edelmann — — zeigt alsdenn den Gerichts- Stand vor den Relations- Gerichten an, wenn der Edelmann Kläger ist, ist er aber Beklagter so ist die Sache vor dem ordinairn Richter zu entscheiden. Es giebt aber doch Fälle, wo nothwendig eine Ausnahme von der Regel gemacht werden muß, in dem vorhergehenden hat der Verfasser selbst sich deutlicher über diesen Punkt ausgedrückt, da er sagt daß der §. 19 Form. Regim. niemanden zu statten kommen soll wider das Forum zu ercepiren, da es aber in der That Fälle giebt wo eine solche Ausnahme statt hat, das Geseß aber diese Fälle nicht angeführt hat, so ist vorhero ein neues Geseß nöthig, welches die Fälle bestimmt, in welchen von der Regel abgewichen werden kan, dieses kan aber nirgends und auf keine Weise besser als vor der Commission geschehen.

Aber dieser Punkt kan sehr gut dienen, die böse Absicht des Verfassers in dem kurz vorhergehenden Anverlangen der Veränderungen bey denen Appellationen zu beweisen. Geseß den Fall, der Herzog verfährt wider einen Edelmann in dem ordinairn Gericht, und der Edelmann verliert die Sache in dieser ersten Instanz. Als denn sagt der Verfasser, steht es ihm frey die Appellation zu interponiren, nun hat aber der Herzog, das Recht über die Zulässigkeit der Appellationen zu erkennen, schon für sich vindicirt, kan man also wohl hoffen, daß der Herzog die Appellation für rechtmäßig interponirt, wird erklären wollen? Allerdings antwortet der Verfasser, weil man annehmen kan und muß, daß der Herzog sich der Gerechtigkeit und Billigkeit befließiget. Wenn man aber die Sache näher betrachtet, so erhellet klar, daß es moralisch unmöglich und gleichsam der menschlichen Natur zuwider sey, daß der Herzog in einem solchen Fall gerecht seyn und die Appellation wird zulassen wollen oder können. Denn Er hat ja schon von Anfang des Processes die Sache des Edelmanns für ungerecht gehalten, sonst hätte Er ihn nicht citiren lassen. Er hat also gewollt, daß der Beklagte seine Sache verlihren soll, und folglich kan Er keinesweges wollen, daß ihm noch einige Hoffnung übrig gelassen werde, daß das für ihn gravirliche Urtheil vor dem obersten Richter vielleicht reformirt werden könnte, folglich kan der Herzog ungestraft einem jeden einen Proceß machen, und Er wird Selbst Kläger und Richter seyn. Dieses fällt in die
Sinne

Sinne und leuchtet in die Augen. Es müssen also hieraus die allerschädlichsten Folgerungen entstehen, und es wird fast Niemand mehr in seinem Eigenthum und bey seinem väterlichen Heerd sicher seyn, insonderheit wenn auch noch der folgende Punkt Ihm zugestanden wird.

Ad 10. Dieser Punkt scheint bey dem ersten Anblick nichts in sich zu halten, was nicht schon jederzeit in Curland gebräuchlich gewesen wäre, ausgenommen daß es nicht nothwendig ist, daß Briefliche Urkunden allem zuvor producirt werden müssen, sondern dieses geschieht gemeinschaftlich mit andern Beweisen. Hierin steckt aber der verborgene Gift, und der Verfasser, indem er dem Geseßgeber die Sache schön vorspiegelt, verlangt in der That ebendasselbe, was in den vorigen Punkten enthalten ist, nemlich die Abschaffung des neuesten Besizes und ein Geseß, daß in Spolien und Restitutions-Sachen in Possessorio Briefliche Urkunden producirt werden. Beyläufig ist hier nur so viel zu berühren, daß es eine höchst falsche Voraussetzung ist, als wenn das Lehn durch Usurpationes der Edelleute verringert worden, da vielmehr das Gegentheil statt hat, denn zur Zeit der Unterwerfung machte das Lehn nur den dritten Theil des ganzen Landes aus, jetzt aber wie bekannt mehr als die Hälfte, daher haben auch die Herzöge allezeit und mit allen Kräften die Haaken-Revision oder Instration behindert. Worauf aber der Verfasser zielt, wenn er verlangt, daß die Durchl. Republik dem nächsten bevorstehenden Landtage in Curland auferlegen soll, über eine neue Form des Spolien-Processus zu tractiren, ist nicht abzusehen, weil dieses bey dem Herzoge steht, darüber Deliberatoria auszuschreiben. Dieses ist die rechtmäßige Art Geseße abzufassen, und alle diese Punkte hätten zuerst dem öffentlichen Landtage vorgetragen, und wenn man daselbst darüber nicht hätte übereinkommen können, alsdenn erst zur Königl. Decision remittirt werden müssen.

Einiges ist annoch von dem neuesten Besiz und von dem summarischen Process hier beizufügen, welcher in Spolien- und Restitutions-Sachen bis jetzt in Curland angenommen worden, dessen Abschaffung der Verfasser wünscht, und zwar aus keiner andern Ursache als auf diese Weise allmählig die Besizlichkeit der Edelleute an die Fürstliche Kammer zu ziehen.

Ohne des gemeinen Römischen Rechts zu gedenken, welches in Curland in Subsiduum angenommen worden, und nach welchem das interdictum uti possidetis statt hat, und ein Spoliatus, ohne daß er das Dominium beweiset, bloß deswegen quia possidet allem zuvor restituiret werden muß, in petitorio hingegen, wenn vom Eigenthum die Rede ist, der Actor beweisen, mithin auch

Documenta ediren muß und ohne sich auf diese gemeinen Rechte zu beziehen, ist auch in Curland diese summarische Proceß- Art durch die Landes- Gesetze selbst eingeführt, und kann billig und mit Recht für eine Schutzwehr des Eigenthums gehalten werden.

Schon das Privilegium Nobilitatis §. 13. sichert den Eigenthum und Besitz in folgenden Worten: „Niemand soll in den erworbenen Grenzen seiner Güther gestöret, sondern von Seiner Königlichen Majestät in dem Besitz derselben geschüzet werden — und im Schluß dieses §, wenn jemand etwas in seinen Güthern hinlänglich besessen und es rechtmäßig präscribiret, so soll er bey einem solchen Besitz erhalten und geschüzet werden.

„Die Commiss. Decision von 1642 lautet so, §. 26 daß wenn zwischen dem Fürstl. Hause und dem Adel ein Streit entstünde, zuerst ex Possessorio agirt und nicht der Anfang ab editione Instrumentorum gemacht, und derjenige, der in einem rechtmäßigen Besitz befunden, in demselben erhalten werden soll.“

Zufolge dieser obigen Grund- Gesetze haben die landtägliche Schlüsse von 1638, 1669, 1684, und 1692 die Form des Spolien- und Restitutions- Processus vorgeschrieben, und endlich legt die Commiss. Decis. von 1717 alle diese angeführten Gesetze zum Grunde und lautet in Decis. ad Desid. §. 14 folgender Gestalt: in Spolien und Restitutions- Sachen soll der durch die landtägliche Schlüsse vom Jahr 1638 den 20. Julii und 1684 den 13. Junii und 8. Julii vorgeschriebene Restitutions- Proceß gleichfalls bey seiner Kraft und auf folgende Art beobachtet werden — — und nachdem in diesem §. die Form dieses Processus ganz genau vorgeschrieben worden, so verordnet auch eben diese Königl. Commission § 14, daß in Spolien und Restitutions- Sachen weder die Einwendung des Eigenthums noch irgend einige andere Exceptiones, die nicht unmittelbar wider den Beweis der Possession und Dejection gerichtet sind, zugelassen werden sollen.

Nachdem diese Gesetze, deren Kraft und Gültigkeit nicht umgestossen werden kann, angeführt worden, so ist es leicht die verderbliche Absicht des Verfassers zu entdecken. Denn durch die Unglücks- Fälle der vorigen Zeiten, Krieg, Feuer, Pest, theils auch durch die Sorglosigkeit der vorigen Besitzer, und selbst durch die Länge der Zeit haben viele Besitzer ihre alten Privilegien und Urkunden verlohren, viele von diesen Urkunden sind auch durch die verschiedenen Abwechselungen der Zeit ins Fürstl. Archiv (welches jetzt verschlossen ist) gekommen, dieses hat auch die Durchl. Republik selbst erkannt, und wie vor-

besagte

befagte Gesetze beweisen, für Recht gehalten zu verordnen, daß im Restitutions-Proceß nicht der Anfang ab editione Documentorum gemacht werden soll, sondern daß ein jeder mit seinem und zwar dem neuesten Besiß sich schützen könne, bis der Actor das Gegentheil beweiset. Es bedarf also keines Beweises, daß wenn diese Schußwehr des Eigenthums dem Adel genommen würde, in kurzer Zeit ein großer Theil der Adlichen Güther an den Fürsten kommen müßte. Da also der neueste Besiß, und daß man nicht verbunden ist Urkunden auszuhändigen, das wesentlichste des Restitutions-Processes in Curland ist, so kann die Veränderung desselben nicht anders als mit dem größten Schaden des Adels und aller Einwohner geschehen, und verräth die mißgünstige Absicht des Verfassers, wenn er wo nicht unmittelbar doch mittelbar die Abschaffung dieser Gesetze wünscht. Wenn aber vielleicht einiges dabey zu verbessern wäre, so kann dieses auf keine bessere Art und Weise als vor einer Königl. Commission nach vorhergegangenen Erkenntniß der Sache und Uebereinstimmung der Theile geschehen.

Ad 11. Dieser Punkt ist schon oben unter No. 2 begriffen.

Ad 12. Die Kettlerische Successions-Sache ist schon durch das Decret in dieser Edictal-Sache gänzlich entschieden und beendigt worden.

Wenn aber der Durchl. Herzog, wie es scheint diesem Decret obloquirt, und sich noch einige Forderungen (vielleicht jene auf den Piltenschen Kreysß und der 2000 Rthlr. von dem Churfürstl. Hause Sachsen) vorbehält, und folglich diese Sache für nicht entschieden ansieht, so kann ja auch der Adel dieses annehmen, und seine Rechte und Forderungen an dem Nachlaß des Kettlerischen Hauses, worüber derselbe aus Ehrerbietung und Gehorsam gegen das in dieser Sache zum Vortheil des Durchl. Herzoges gefällte Decret des obersten Richters bis jezo geschwiegen hat, sich gleichfalls vorbehalten, oder bitten daß selbige von der Durchl. Republik ihm möge vorbehalten werden.

Litt. U.

Aus dem Lateinischen.

- 1) Wir heben auf und cassiren von nun an, dasjenige, was wider die Rechtmäßigkeit des Testaments, Codicills und des Cessions-Instruments des Weyland Durchl. Herzoges E. J., von wem es auch geschehen, unternommen und versucht worden, und befehlen, daß alles, wenn dergleichen irgendwo gerichtlich Beylagen.

eingeschrieben befindlich ausgestrichen werden, und von keiner Gültigkeit seyn soll.

- 2) Wir versichern dem Durchl. Herzoge und seinen Fürstlichen Nachfolgern, alle Vorzüge, alle Hoheits-Rechte eines regirenden Fürsten, und Regalien auf eben die Art, wie sie Ihm durch die Prov. Ducal. und Belehnungen zukommen, und Er oder seine Vorgänger dieselben gebraucht haben, oder haben gebrauchen können, und wenn der Fall sich ereignet, daß über die Zuständigkeit und den Gebrauch derselben ein Streit entstände, so soll, so wie in jedem andern Fall, der den nexum feudalem und die reciproquen Lehns-Verbindlichkeiten betrifft, eine solche Sache vor keinem andern Gericht, als dem allgemeinen Reichstage, durch Commissarien, die von beyden Theilen ernennet werden, nach Vorschrift vorherührter Provisionis Ducal. nach den Belehnungen, nach teutschen Rechten und dem Besiß entschieden werden.
- 3) Nachdem die Constitution von 1768 schon alles aufgehoben, was wider die Rechte des Herzoges auf irgend eine Art eingeschlichen, so sollen ohne Unterschied alle sowohl ältere als neuere Rescripta, Responsa, Decreta, Landtägl. und Conferencial-Schlüsse, wie auch Commissorialische Decisiones, insonderheit die neueste von 1717 in allen Punkten und Clausula nehmlich von denen es bekannt ist, daß sie der Grund-Versaffung der Herzogthümer, den Herzogl. und Provincial-Rechten derogiren, mit dieser Verordnung übereinstimmend seyn, wie Wir denn auch alle diese Rechte nach dem Sinn der Beytritts-Verträge, der Provis. Ducal. und Investitur gänzlich wiederhergestellt wissen wollen.
- 4) Gleichwie zum Nachtheil der Herzogl. Territor. Jurisdiction keine die Herzogthümer Curland und Semgallen betreffende Verordnung unmittelbar und ohne den Herzog zu Rathe zu ziehen, ergehen soll, also verhüten Wir auch, daß hinführo in Ansehung vorbesagter Herzogthümer nichts beschloffen werde, ehe und bevor darüber mit des Durchl. Herzoges Gesandten oder Bevollmächtigten gehandelt worden. Auch heben Wir alle Commissiones auf, welche der ordinairn Jurisdiction dieser Herzogthümer derogiren, und schaffen sie auf ewig ab.
- 5) Wir wollen überdem zur Vermeidung aller Confusion in den Gerichtsbarkeiten, daß die Einwohner der Herzogthümer Curland und Semgallen bey den Privilegien ihrer in den Land- und Stadt-Rechten gegründeten Gerichts-Stände und Behörden erhalten werden und verbleiben, und dahero sollen weder Commissiones ergehen, noch Rechts-Sachen die vor solchen Gerichts-Ständen gehören,

hören, durch Citations-Mandata von solchen ab und vor den Relations-Gerichten gezogen, vielweniger Urtheile die vor diesen Instanzen ergangen, unter irgend einem Vorwande aufgehoben, sondern vielmehr bey ihrer Rechts-Kraft erhalten werden.

- 6) Geleits-Briefe sollen außer denen in der Regiments-Form ausgedruckten Fällen nicht gegeben, die dem zuwider aber erhaltene nicht beobachtet werden.
- 7) Weil durch die Unterwerfungs-Verträge nur in schweren Fällen und Sachen von der äußersten Wichtigkeit, dem Adel die Appellation erlaubt worden, und mit dieser Verordnung der §. 22 der Regiments-Form übereinstimmt, so halten Wir für zuträglich, damit die Gerechtigkeit nicht verzögert werde, und der schwächere Theil dem die Reise und Proceß-Kosten schwer fallen, nicht unterdrückt werde festzusetzen, daß ehe und bevor die Curl. Appellations-Sachen bey den Relations-Gerichten introducirt werden, die *justificatio Sententiae a qua* und eine summarische Information von Seiten des Herzogl. Raths, woraus die Beschaffenheit der Sache alsbald erhellet, statt haben soll. Mit Beybehaltung im übrigen der §. §. 17 und 22 der Regiments-Form, welche die Unzulässigkeit der Appellation und Beahndung der muthwillig appellirenden betreffen, Kraft welcher Gesetze Wir für diejenigen die aus einem bösen Vorsatz diesem zuwider handeln, die Strafe von 600 Ducaten oder das Sitzen im Thurm bestimmen. Auch bleibt es dem Durchl. Herzoge unbenommen, seinen Städten, einer oder mehreren und einem jeden seiner Unterthanen bürgerlichen Standes wenn jemand vor den Gerichten dieser Herzogthümer gravirt und an seinen Rechten verlegt worden, die Appellation an die Relations-Gerichte zu verstatten, die Wir alsdann anzunehmen gemeinet sind.
- 8) Da endlich aus dem §. 19. Form. Regim. erhellet, daß denen Edelleuten, einem oder mehrern, die eine Rechts-Sache wider den Herzog haben, das Forum vor den Relations-Gerichten angewiesen worden, und nicht umgekehrt, als sollen diejenigen Rechts-Sachen, die der Herzog unter dem Namen des Fürstl. Fiscals, wider die von Adel vor Gericht anzustellen hätte, sowohl in *civilibus* als *criminalibus* in dem eignen Foro der Adelichen nach Vorschrift der Regiments-Form promovirt und entschieden werden, vorbehalten die Appellation demjenigen Theil das sich gravirt befinden mögte.
- 9) Bey Grenz-Scheidungen zwischen Fürstl. Aemtern und Privat-Gütern, soll das dazu abgeschickte Fürstl. Gericht zu allererst darauf sehen, daß die Rechte und Documente von den Grenzen der Privat-Güter producirt werden, und

wenn sie der Part verlohren, alsdenn soll auf den ältesten Besiß, in wiefern er hinlänglich bewiesen, gesehen werden, und da es Uns bekant worden, daß die Lehn-Güter und derselben An- und Zubehörungen durch den Mißbrauch des neuesten Besißes, und wegen der Schwierigkeiten womit die Grenz-Scheidungs-Gerichte und das Petitorium umgeben sind, nicht wenig verringert worden und täglich mehr und mehr verringert werden, Wir auch für die Erhaltung des ganzen Lehns eben sowohl als dafür besorgt sind, daß einem jeden das Seinige gelassen werde, jedermann vor der Gewalt sicher sey, und was ihm weggenommen, leicht wieder erhalten möge, so befehlen Wir, daß auf dem nächsten Landtage in Curland geschickte Mittel ausfindig gemacht werden sollen, wodurch die eingeschlichene Mißbräuche gehoben, und die Fehler des modi procedendi in Grenz-scheidungs-Sachen verbessert werden könnten.

- 10) Mit zu Grundelegung Unserer die Herzogthümer Curland und Semgallen betreffenden Constitution von 1768 versichern Wir übrigens Kraft dieses neuen Gesetzes sowohl die Aufrechterhaltung der Grundverfassung dieser Herzogthümer nach den Unterwerfungs-Verträgen, Provis. Ducal. und Regiments-Form als auch Erhaltung der Rechte, Privilegien und Freyheiten des Adels, der Städte und aller Einwohner.
- 11) Was das Anverlangen des Durchl. Herzoges in Ansehung der Rechte und Forderungen des Fürstl. Kettlerischen Hauses betrifft, welche durch die Danziger Convention Ihm zugefallen, so erhalten Wir Denselben Kraft vorbesagter Convention und der Investitur bey diesen Rechten und Forderungen.
- 12) Gleichwie es einem jeden, wes Standes und Condition er sey, gebühret an denen ihm rechtmäßig zukommenden Privilegien, Rechten und Freyheiten sich zu begnügen, so sollen auch von nun an, alle durch Mißbrauch eingeschlichene Dilationes arbitrariae restringiret werden, daher soll der Adel in Curland und Semgallen, die Gerichtsbarkeit, die ihm in seinen Gütern, nur über seine Erbleute zusteht, hinführo nicht mehr, wie es zeithero geschehen ist, über fremde ja gar freye Leute auszuüben sich beygehen lassen, damit aber auch bey der Verwaltung derselben Gerichtsbarkeit über die Erbleute, gute Ordnung, Recht und Gerechtigkeit gehandhabt werde, und weder auf eine unterlassende, noch thätige Weise dabey excedirt werden möge, so soll die Obrigkeit darüber ein wachsameres Auge haben.
- 13) Gleicherweise soll Niemand in Zukunft sich unterstehen jenes unmenschliche und bey allen gesitteten Völkern verhaßte Recht der gestrandeten Güter an sich zu nehmen,

nehmen, auszuüben; sondern wenn jemand denen in Gefahr befindlichen Hülfe geleistet, soll er mit einer billigen Vergütung seiner Mühe zufrieden seyn.

- 14) Der Adel und die übrigen, denen die Jagd zukommt, können sich derselben nur in ihren eigenen liegenden Gründen bedienen, und sollen auf fremden Grund und Boden ohne besondere Erlaubniß des Eigenthümers, und noch vielweniger in den fürstlichen Aemtern dieselbe ausüben.
- 15) Da der Durchlauchte Herzog von Curland Seiner abgeschiedenen Gemahlin, der Durchl. Prinzessin von Mecklenburg, eine jährliche Pension von 6000 Ducaten versprochen hat, so confirmiren Wir diese Convention und versprechen deren Vollziehung.

Lit. X.

Aus dem Französischen.

Note.

An Sr. Excell. den Russi-
schen Herrn Minister in
Pohlen.

Endes: Unterzeichnete überzeugt daß Ihre Kayserl. Maj. aller Reussen, da Höchst-Dieselben einen für Sich so glorreichen Frieden geschlossen haben, das Unrecht derjenigen die das Unglück gehabt haben, Höchst-Deroselben zu mißfallen, zufolge der Neigung Ihrer großmüthigen Seele vergessen werden, stehen um Höchst-Deroselben Gnade für den Herrn von Hornen, einen Sohn des Land-Hofmeisters und ersten Ober-Raths des Herzoges von Curland, der sich in Verhaft befindet, und bitten Sr. Excell. dem Hrn. Baron von Stackelberg, Ihre Kayserl. Maj. hievon Nachricht zu geben, und Selbst die kräftigsten Vorstellungen zu machen, um dessen Befreyung zu erhalten.

Warschau den 20. September 1774.

Modziejowski,
Bischof von Posen, Kron: Großkanzler.
Jean de Borch,
Kron: Kanzler.

Lit. Z.

Aus dem Lateinischen.

STANISLAUS AUGUSTUS von Gottes Gnaden
König in Pohlen ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen N. N. Unsern lieben Getreuen Unsere Königliche Gnade zuvor. Hoch- und Wohlgebohrne liebe Getreue. Auf dem letztern unter der General-Conföderation gehaltenen Reichstage, ist eine Constitution unter dem Titul die Herzogthümer Curland und Semgallen sanciret worden, da nun vermittelst derselben 4 §. die vorhergehende für besagte Herzogthümer Curland und Semgallen vom Jahr 1768. verordnete Constitution nicht allein in ihrem Inhalt wieder angenommen, sondern auch die Herzogl. Rechte und die Grund-Verfassungen dieser Herzogthümer nach den Unterwerfungs-Verträgen, Provisione Ducali, Fürstl. Investitur-Regierungs-Form und Municipal-Rechten gänzlich wieder hergestellt, auch eine Commission aus dem Senat- und Ritter-Stande, die Abweichungen zu untersuchen, und die Mißbräuche, wenn welche auf irgend eine Art wider vorherührte Gesetze eingeschlichen, aufzuheben ernannt worden. So haben Wir STANISLAUS AUGUSTUS, König, Kraft vorbezagter neuen Constitution, Euch lieben Getreue um vorbezagtes in Erfüllung zu bringen, zu Commissarien ernennen und absenden wollen, wie Wir Euch denn auch durch Gegenwärtiges, ernennen, absenden und instruiren und Euch auftragen, daß Ihr liebe Getreue den N. des Monaths N. N. im gegenwärtigen 1775ten Jahre, nachdem Ihr Eure Innotescentiales sechs Wochen vor dem Termino dem Durchl. Herzoge, dessen Wohlgeb. Ober-Räthen, der Wohlgeb. Ritter- und Landschaft, und den Städten auf gewöhnliche Art werdet bekannt gemacht haben, Euch nach der Stadt Mitau hinbegeben, daselbst an dem Orte den Ihr für den bequemsten halten werdet, der Abwesenheit einiger unter Euch ungemachtet, wenn nur 5 gegenwärtig sind, nach fundirter Eurer commissorialischen Jurisdiction, mit dem Durchl. Herzoge, den Wohlgeb. Ober-Räthen, Deputirten des Adels und Bevollmächtigten der Städte conferiret, die Beschwerden, Abweichungen und alle und jede Mißbräuche, die entweder von dem Durchl. Herzoge, oder von den Wohlgeb. Ober-Räthen, oder von den Deputirten des Adels, oder den Bevollmächtigten der Städte schriftlich eingerichtet werden, wie auch die Gründe, Wünsche und Bitten, derjenigen, die es angeht, anhöret, untersuchet, prüfet und erforschet, die schicklichsten und besten Mittel zur Verbesserung der Mißbräuche, Abschaffung der Beschwerden, und Befriedigung der Wünsche und Bitten anwendet, und

und alles worüber Ihr mit Einstimmung der Theile nicht werdet übereinkommen können, nach dem Befehl, Eurem Ansehen und nach der Vorschrift der neuen Constitution, bestimmet, festsetzet, entscheidet, ordnet und in die Wege richtet, auch die Mißbräuche welche bey den Grenz-Führungs-Proceß und dem neuesten Befehl sich befinden sollten, nach vorhergegangener Ausladung derjenigen die es angeht, aufhebet. Am vorstehenden allen werdet Ihr liebe Getreue Unfern gnädigen Willen vollbringen, und nach Eurer Pflicht handeln u. s. w.

Beylage D.

Litt. A.

Aus dem Lateinischen.

STANISLAUS AUGUSTUS von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Keussen, Preussen, Masuren, Samogitien, Kown, Polhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien und Czernichovien.

Denen Wohlgebohrnen Unfern lieben Getreuen Oberräthen der Herzogthümer Curland und Semgallen, Unsere Königliche Gnade zuvor. Wohlgebohrne liebe Getreue, Wir sind bis jetzt nicht anders überzeugt gewesen, als daß Ihr liebe Getreue, da Ihr zur genauen Befolgung der vaterländischen Gesetze durch Pflicht und Eyd verbunden seyd, auch nach Vorschrift derselben Gesetze der Regiments-Form das Euch obliegende Amt zu erfüllen, beflissen seyd; nichts destoweniger haben Wir aus denen öffentlich bekannt gewordenen Verhandlungen des letztern Landtages in Curland, und aus der Relation Unserer Uns zur Seite sitzenden Rätthe nicht ohne Empfindlichkeit vernommen, wie Ihr liebe Getreue, nach dem Amt als Oberräthe, nach welchem Ihr als Mittler zwischen dem Adel und dem Durchl. Herzoge und als Wächter der Gesetze und Rechte des Landes zu betrachten seyd, daher auch die Propositiones des Adels dem Durchl. Herzoge vorzutragen, von Alters her verbunden gewesen, selbige jedoch dem Durchl. Herzoge vorzutragen, aus Euch wohlgefälligen Ursachen, und mit Verletzung der Rechte des Adels nicht allein von Euch abgelehnet, sondern auch der ganzen W. R. und Landschaft eine bittere Antwort zu geben, ja so gar durch einen unter Euch, die in Form eines Pro Memoria angefertigte und dem Durchl. Herzoge Selbst durch eine Deputation überreichte Proposition des Adels, unter dem Vorwande des ausgelassenen Fürstl. Tituls (welcher solchen Schriften die aus dem Landtage

Landtage ausgefertigt werden, wie behauptet wird, niemals vorgefetzt zu werden pflegt) der Landboten-Stube zurückzuschicken Euch nicht entblödet habt: alles dergleichen aber denen Bewegungen des Adels wider die Fürstl. Regierung, worüber Ihr liebe Getreue Euch Selbst sonst beschweret habt, Gelegenheit giebt und fürs künftige keine andere als schädliche und Euch bezumessende Folgen haben kann; so haben Wir nach Unserm Königl. Ansehen und Oberherrschaftlicher Macht, Euch liebe Getreue zu erkennen geben wollen, und andeuten, daß Ihr, die Euch obliegenden Pflichten hinführo gesetlicher als wie vorhero nach den Beschwerden E. W. R. und Landschaft geschehen, vollziehen, auf die Geseze des Landes insonderheit der Regiments-Form §. 28 Acht haben, Euch als Mittelspersonen zwischen der W. R. und Landschaft und dem Durchl. Herzoge, und als Wächter der Geseze führen, und die Propositiones die Euch aus der Landbotthen-Stube mitgetheilt werden, dem Durchl. Herzoge vorzutragen nicht unterlassen, wie auch bey denen leßthin sich ereigneten Umständen, und jederzeit wenn solche wieder vorkommen der Regiment-Form §. 4 beobachten möget. An vorstehendem allen werdet Ihr liebe Getreue, Unserm gnädigen Willen vollbringen, und nach der Schuldigkeit der Unterwerfung und Euren Pflichten handeln: Urkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit des Reichs und Groß-Herzogthums Litthauen Insigeln bekräftigen lassen. Gegeben zu Warschau den 28. December im Jahr des Herrn 1773 Unseres Reichs aber im 10. Jahr

STANISLAUS AUGUSTUS König.

(L. S.)
(R.)

(L. S.)
(M.D.L.M.)

Anton Sikorski

J. K. M. und des Grossen Reichs Siegels
Secretarius.

Joseph Dulemba

Schloß-Notarius und Schloß-Vogt der
Königlichen Hofschatzkammer. J. K. M. des
G. H. Litthauen Grossen Insigels
Secretarius.

Er. K. M. Rescript an die Wohlgeb. Oberräthe der Herzogthümer Curland und Semgallen.

Die Uebereinstimmung dieses mit dem Original bescheiniget

(L. S.)
(D. p. i.)

Joh. Christoph Bötticher

Hochfürstl. Luckauer Justanz Gerichts Secretarius.

Litt. G.

Litt. G.

Aus dem Lateinischen.

Die Herzogthümer Curland und Semgallen.

- 1) Mit Wiederannehmung der Unterwerfungs-Verträge, der Provisionis Ducalis, der Belehnungen, Conventionen, Sanctionen und Reversalen des Durchlauchtigen Herzoges von Curland und Semgallen, als worauf die Lehns-Verbindung zwischen Uns und der Republik und dem Durchlauchtigen Herzoge, Unsere Ober- und Lehns-Herrschaft und Unsere höchste Gerichtsbarkeit sich gründen, wollen Wir, daß alles dieses von beständiger Auctorität seyn soll.
- 2) Wir versichern dahero dem Durchl. Herzoge und Desselben Fürstlichen Nachfolgern, wenn sie Uns und der Republik treu und gehorsam verbleiben, die Territorial-Superiorité, die Vorzüge, Rechte und Regalien in der Art, wie sie nach der Provisione Ducali und der Investitur Desselben gebühren, und seine Vorgänger der Belehnung dieselben gebraucht haben, oder Rechten nach haben gebrauchen können. Wenn also zwischen Uns und dem Durchlauchtigen Herzoge des Vorerwehnten wegen etwas vorkiele, worüber von der einen oder andern Seite übereinzukommen wäre, so wollen Wir solchen Falles Unsere Commissarien sowol aus dem Senat, als aus dem Ritter-Stande abordnen, Sie von der Eidespflicht, womit Sie Uns und der Republik verwandt sind, loszehlen und dagegen nach Recht und Gerechtigkeit zu sprechen verpflichten und was sodann von vorgedachten Unsern Commissarien erkannt und gesprochen werden wird, soll gültig seyn und ohne Widerspruch von Uns und dem Durchlauchtigen Herzog gehalten werden.
- 3) Gleichermassen bestätigen Wir auch dem Adel, denen Städten und allen Einwohnern überhaupt alle Freyheiten und Immunitäten und alle Rechte, Privilegien und Prærogativen, so denenselben aus den Subjectionen-Pacten, dem Privilegio des Herzoges Gotthard und der Regiments-Form zu statten kommen, wie auch den Besiß der Erbgüter sowohl, als Lehns-Güter auf ewige Zeiten.
- 4) Und nachdem die Constitution vom Jahr 1768 bereits alles das, was wider die Rechte des Durchlauchtigen Herzogs und des Adels und wider die Grundverfassung

fassung der Herzogthümer auf irgend eine Weise eingeschlichen, aufgehoben haben wollen, als legen Wir gedachte Constitution hiemit in so ferne zum Grunde und wollen die Herzöglichen Rechte sowol, als die Grundverfassung der Herzogthümer, nach den Unterwerfungs = Verträgen, der Provisione Ducali, der Fürstlichen Investitur, dem Privilegio Nobilitatis, der Regiments = Form und den Municipal = Rechten gänzlich wieder hergestellt wissen, und zur Untersuchung, ob von allen diesen durch neuere Verordnungen nicht abgewichen worden, und damit solchen Abweichungen, wann welche vorgefunden würden, abhülffliche Maasse geschaffet würde, auch diejenigen Mißbräuche, so bey Grenz- und Restitutions = Processen eingeschlichen, untersucht und abgestellt werden mögen, wollen Wir Kraft gegenwärtigen Reichstages, Commissarien sowol aus dem Senat als aus dem Ritter = Stande abordnen, die mit Instruction aus Unserer Canzley versehen, so bald es Uns thunlich deuchten wird, nach vorhergegangenen Innotescencialien sich nach Mitau hinverfügen, mit dem Durchlauchtigen Herzoge, denen Oberräthen und denen Deputirten des alsdenn zu berufenden Adels, auch den Bevollmächtigten der Städte über die geschicktesten und besten Mittel die Mißbräuche abzustellen und den Beschwerden, wenn welche gegründet befunden werden sollten, abzuhelfen, zu Rathe gehen, die Gründe, Desideria und Gesuche aller Theilnehmenden anhören, und alles, worüber sie dieselben nicht werden vereinigen können, Rechten nach entscheiden, festsetzen und verordnen sollen.

5. Wir heben auch von nun an auf und cassiren alles das, so gegen die Rechtmäßigkeit des Testaments, Codicills und der Cessions = Acte des Weyl. Durchlauchtigen Herzogs Ernst Johann unternommen worden, und verordnen daß alles dergleichen, wenn etwas gegen den Inhalt öffentlicher Reichs = Gesetze schriftlich befindlich, als eliminirt angesehen werden soll.
- 6) Wir wollen überdem, zur Vermeidung aller Confusion in der Gerichtsbarkeit, daß die Herzogthümer Curland und Semgallen und derselben Einwohner bey den Privilegien ihrer Gerichts = Stände und Behörden, so wie selbige in den Land = und Stadt = Rechten gegründet, conserviret werden, es sollen daher weder Commissiones zum Nachtheil der Instanzen verordnet, noch Rechts = Sachen, die für solche Gerichts = Stände gehören, von selbigen ab und für die Relations = Gerichte gezogen, vielweniger Urtheile, die vor den gedachten Instanzen ergangen, und von denen nicht appelliret worden, unter irgend einem Vorwande aufgehoben, sondern vielmehr bey ihrer Rechts = Kraft erhalten werden. Geleits-

leits-Briefe, die der Regiments-Form zuwider, sollen auffer Acht gelassen werden, auch versichern Wir, daß überhaupt zum Nachtheil der Landes Jurisdiction des Durchlauchtigen Herzogs, denen Fundamental-Gesetzen zuwider, keine unmittelbare Verfügung getroffen werden soll, und wenn allenfalls was zu verordnen vorfiel, so wollen Wir den Bevollmächtigten des Durchlauchtigen Herzogs darüber zuförderst informiren lassen.

- 7) Weil schon durch die Subjectionen-Pacta in schweren Fällen und Sachen von äußerster Wichtigkeit dem Adel die Appellation an den gemeinen Landtag offen gelassen worden, und die Regiments-Form, nachdem solcher Landtag aufgehört, verordnet, daß alle Appellationes von den Hofgerichten, ohne Unterschied in Sachen die die Summe von 600 Floren und die Ehre betreffen, an Uns deferiret werden sollten, so wollen Wir in Beziehung auf den 10ten Sphum der Regiments-Form, damit eine Gleichheit in Gericht und Gerechtigkeit beybehalten werde, daß die Appellation von den Curländischen Hofgerichten an Uns, in denen, im Gesetz vorgeschriebenen Fällen, frey seyn soll, und gestatten den Oberräthen des Durchlauchtigen Herzogs, daß sie Uns und Unsern Räthen schriftlich Ihr Gutachten einsenden, ob die Sache, worin appelliret worden, mit der Appellation zugelassen werden solle, unbeschadet jedoch Unser und Unserer Rätthe Willen und Macht, über die Zulässigkeit solcher Appellation zu entscheiden, gleich wie die Sphi 17 und 22 der Regiments-Form betreffend die Unzulässigkeit der Appellation und die Bestrafung der mutwillig Appellirenden beybehalten bleiben, als in Kraft welcher Gesetze Wir auch eine, der Regiments-Form gemäße Strafe auf die dawider Verbrechenenden verordnen. Auch bleibt es dem Durchlauchtigen Herzoge unbenommen seinen Städten, es sey einer oder mehreren und einem jeden seiner Unterthanen bürgerlichen Standes, wenn jemand vor den Gerichten dieser Herzogthümer sich gravirt und an seinen Rechten für verletzet gehalten, die Appellation an die Relations-Gerichte zu verstaten, die Wir alsdenn anzunehmen gemeynet sind.

- 8) Da endlich aus dem 19ten Spho der Regiments-Form erhellet, daß denen Edelleuten, es sey einer oder mehrere, die eine Rechts-Sache wider den Herzog hätten, das Forum vor denen Relations-Gerichten angewiesen worden, und nicht umgekehrt, als sollen diejenigen Rechts-Sachen, die der Herzog unter den Namen des Fürstlichen Fiscals wider die von Adel vor Gericht anzustellen hätte, sowohl in Civil- als Criminal-Sachen, in dem eigenen Foro der Adlichen nach Vorschrift der Regiments-Form, promovirt und entschieden

werden, vorbehaltlich jedoch der Appellation demjenigen Theile das sich gravirt befinden möchte.

- 9) Da Wir aber auch vernommen, daß in Ansehung der Patrimonial - Jurisdiction der Adelichen, der Jagd - und Strand - Gerechtigkeiten bisher viele Mißbräuche untergelaufen, welche abzustellen keine weitere Untersuchung nöthig zu seyn scheint, als setzen Wir hiemit aus eigener Bewegung und vermöge Unserer höchsten Auctorität fest, daß künftighin freye Leute, sie seyn Einheimische oder Ausländer, die in Adelichen Höfen oder in Fürstlichen Aemtern wohnen, ihr Forum vor dem Haupt- oder Oberhauptmann des Orts haben sollen; damit aber auch die Gerechtigkeit, besonders in Criminal-Sachen zur öffentlichen Sicherheit und zu Aburtheilung der Rechts-Sache und Verbrechen nicht verzögert werde, so verordnen Wir, daß von Seiner Durchlauchten dem Herzoge in allen Hauptmannschaften zur Aufbehaltung und Verwahrung der Delinquenten die gehörige Gefängnisse erbauet und von denen Hauptleuten alle dergleichen Criminal-Sachen auf Anhalten des Klägers auch außer den gewöhnlichen Cadencen abgethan werden sollen.
- 10) Auch soll Niemand hinführo sich unterfangen das unumschliche Recht der gestrandeten Güther an sich zu nehmen, auszuüben, sondern wenn jemand den Gefahleidenden zu Hülfe gekommen, soll er an einer billigen Vergütung seiner Mühe sich gnügen lassen.
- 11) Nicht minder sollen auch, weder der Durchlauchtige Herzog, durch seine Leute, noch die Adelichen und andere, die zur Jagd berechtigt sind, ohne der Eigenthümer Erlaubniß auf fremden Grund und Boden jagen, mit Beybehaltung der wegen Conservation des Wildes bereits vorhandenen Geseze; wie denn auch Unser höchster Wille dahin gehet, daß gegenwärtige Verordnungen, die Patrimonial - Gerichtsbarkeit, die gestrandeten Güther und die Jagd betreffend, eben sowohl im Piltenschen Kreyse, als in dem Herzogthum Curland beobachtet werden sollen.
- 12) Was den Besuch des Durchlauchtigen Herzogs in Ansehung der Rechte und Forderungen des Fürstl. Kettlerschen Hauses, die Demselben durch die Danziger Convention zugefallen, anbelangt, so conserviren Wir Sr. Durchlaucht bey solchen Rechten und Forderungen in Befolge gedachter Convention und der Investitur.

- 13) Was aber die Curländischen Städte insonderheit betrifft, so ist Unser beständiger Wille, daß denenselben nicht nur die Privilegien, Freyheiten, Immunitäten und Rechte, wes Namens die auch sind, so jeglicher Stadt, theils vor der Subjection von den Heermeistern, theils nachher von den Königen und Herzögen speciel verliehen worden, sondern auch überhaupt alles und jedes, was bey der Subjection von Liefland unter andern Ständen auch allen Städten des ganzen Lieflands und dem Bürger-Stande zugestanden worden, Kraft dieses auf alle Zeit ganz, und wider jedermanns Eindrang, gesichert verbleiben soll; wie Wir denn alles das, was bis daher zum Nachtheil der Städte und des Bürger-Standes geschehen und abgekommen als ungeschehen angesehen wissen wollen und die Städte hiemit in den vorigen Gebrauch der ihnen zukommenden Rechte gänzlich wieder einsehen, auch daß in Zukunft auf Landtagen, nichts so die Städte betrifft, ohne derselben Wissen und Einwilligung verfügt werde, alles Ernstes untersagen. Wann Wir hiernächst wohl erwogen, wie viel Nutzen und Vorthail in Ansehung der Handlung, aus dem bessern Verfaß der Städte für die Republik erwachsen könne, so versichern Wir auch, wie Wir Uns gegen die allerdemüthigsten Gesuche der Städte allezeit willig finden lassen wollen, derselben Privilegien, in wie weit es ohne des dritten Nachtheil wird geschehen können, zu vermehren und zu verbessern, damit das Wohl der Städte und die Handlung immer mehr und mehr anwachse.
- 14) Nachdem der Durchlauchtige Herzog von Curland Seiner abgeschiedenen Gemahlin, der Durchlauchtigen Prinzessin von Waldeck, ein jährliches Gehalt von 6000 Ducaten versichert, als confirmiren Wir hiemit diese Convention und gesichern derselben Festhaltung.

Litt. O.

Aus dem Lateinischen.

Hochwohlgebohrne Herren

Hochzuehrende Freunde!

Da der Hochwohlgebohrne von Manteufel, dem Ewr. Hochwohlgeb. als Delegirter zum lezt gehaltenen Reichstage gesandt, schon zurück zu reisen im Begriff ist, so fordert es meine Pflicht sowohl als auch der besondere Befehl Sr. K. M. Jhn mit einem Schreiben als einem Zeugnisse des Wohlwollens Sr. K. Maj. zu versehen.

Mit

Mit Recht kann man Ewr. Hochwohlgeb. gratuliren, daß in ihrem Vaterlande Männer vorhanden sind, welche ohne auf die Gefahren zu sehen, die ihrem Vermögen oder ihre Person bevorstehen könnten, den eignen Vortheil der öffentlichen Wohlfahrt nachzusehen kein Bedenken tragen.

Daß der Wohlgeb. von Manteufel unter dieser Anzahl gehöre, sind Sr. R. M. hinlänglich überzeugt, und zweifeln daher nicht, daß Ewr. Hochwohlgeb. diesen ihren Delegirten bey seiner Zurückkunft in Ihrem Schooße als einen Mann aufnehmen werden, der sich um sein Vaterland bey dieser der gefahrvollestern Zeit der Republik ungemein verdient gemacht hat.

Uebrigens hoffen Sr. R. Maj. daß Ewr. Hochwohlgeb. und die ganze Ritterschaft alles, was zur Zeit des leßtern Reichstages in Ansehung des Herzogthums Curland abgemacht worden, gut aufnehmen und überzeugt seyn werden, wie Sr. R. M. das Wohl Curlandes nicht wenig am Herzen liege.

Was mich anbetrifft so glauben Ewr. Hochwohlgeb. ungezweifelt, daß ich zu allem was Ihnen nur angenehm und nützlich seyn könnte, jederzeit bereit bin, und mit der vollkommensten Zuneigung verbleibe

Ewr. Hochwohlgeb.

Warschau
den 26. May 1775.

ergebener und bereitwilliger
Młodziejowski
B. v. P. und Kron- Großkanzler.

ab Extra.

Dem Hochwohlgebohrnen Marschall und der ganzen Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Curland und Semgallen

Meinen insonders Hochzuehrenden Freunden.

